

Reglement für die Leistungsprüfung von Jagdhunden

ERSTER TEIL

ALLGEMEINER TEIL

ABSCHNITT 1. ZWECK DER PRÜFUNGEN UND ARTEN DER PRÜFUNGEN

(1) Das Jagdgesetz Nr. 449/2001 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften legt in § 44 fest, dass der Nutzer eines Jagdgebiets verpflichtet ist, Jagdhunde zu halten und im Jagdgebiet einzusetzen. Als Jagdhund gilt ein Hund einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Jagdhunderasse mit Stammbaum, der die entsprechende Leistungsprüfung bestanden hat. Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft der Tschechischen Republik (MZe) Nr. 244/2002 Sb., in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „Verordnung“), verpflichtet den Nutzer eines Jagdgebiets, bei der Ausübung des Jagdrechts Jagdhunde mit entsprechender Leistungsprüfung (im Folgenden „jagdaugliche Hunde“) einzusetzen. Auf der Grundlage der Ermächtigung des MZe Nr. 1/2020 zur Organisation von Leistungsprüfungen für Hunde vom 31. Oktober 2019, ausgestellt unter dem Aktenzeichen 56816/2019-MZE-16233, ist die Českomoravská myslivecká jednota, z. s. (im Folgenden „ČMMJ“) mit der Organisation von Prüfungen der Jagdauglichkeit beauftragt.

(2) Die Jagdauglichkeit von Hunden ist in § 14 Abs. 1 der Verordnung definiert und wird durch das Bestehen der in den Prüfungsordnungen für Leistungsprüfungen von Jagdhunden (im Folgenden „ZR“) genannten Disziplinen nachgewiesen, die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdauglich für die Ausübung des Jagdrechts qualifizieren.

(3) Unter diesen Tätigkeiten versteht man das Aufspüren, Auffinden und Herbeibringen von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Kleinwild oder das Aufspüren von lebendem Huftierwild oder das Aufspüren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Huftierwild oder das Aufspüren von Kaninchen.

(4) Damit ein Hund die Jagdhundprüfung besteht, muss die Ausführung der Disziplinen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen, und zwar mindestens der Leistung in der III. Klasse. Bei Bestehen der Prüfung im Aufspüren von Wild im Bau erhalten die Hunde die Jagdeignung für die Arbeit unter der Erde, sofern der Hund die Prüfung bestanden hat. Über das Bestehen der Prüfung des Hundes stellt der Veranstalter eine „Bescheinigung über das Bestehen der

–Prüfung z výkonu“ (im Folgenden „ oder „ „potvrzení o zkoušce“) stanovené podle § 17 Abs. 6 der Verordnung, die mit einer Registrierungsnummer versehen ist. Die vom Veranstalter ausgestellte Prüfungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Die ZR ist für alle Gruppen von Jagdhundrassen bestimmt, darunter Vorstehhunde, Stöberhunde und Retriever, Dackel und Terrier, Laufhunde und Schweißhunde (im Folgenden „alle Jagdhundrassen“), wobei die einzelnen Prüfungen an die charakteristischen angeborenen Arbeitsmerkmale der einzelnen Hundegruppen angepasst sind. Die Struktur der einzelnen Prüfungsdisziplinen ermöglicht es, neben der Jagdauglichkeit auch die Begabung der Jagdhunde für die Bedürfnisse ihrer Zucht s o w i e weitere wichtige Eigenschaften nachzuweisen, die für die praktische Ausübung des Jagdrechts erforderlich sind, wie z. B. Gehorsam, Führbarkeit, Zusammenarbeit m i t dem Hundeführer u n d ähnliches, ohne deren Erlernen u n d Beherrschen ein Hund kein guter Jagdhund sein könnte.

(6) DIE PRÜFUNGEN FÜR JAGDHUNDE WERDEN UNTERTEILT IN:

I. Prüfungen ohne Verleihung der Jagdaugenschaft, darunter

Eignungsprüfungen (ZV) – sind keine Prüfungen der Jagdauglichkeit, sondern dienen zum Nachweis angebotener Eignung und zur Kontrolle der Vererbung und sind eine wichtige Prüfung für Zuchtvereine. Diese Art von Prüfungen kann von allen Jagdhunderassen absolviert werden. Bei den Veranlagungsprüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild und bei anderen Rassen auch auf anderes Fellwild geprüft. In seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Fellwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor die Hunde. Das ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Getötetes Wild wird nicht verwendet.

II. Prüfungen zur Anerkennung der Jagdauglichkeit, d. h.

- a) Herbstprüfungen (PZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild. An den PZ können alle Jagdhundrassen teilnehmen. Hier wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild geprüft, u n d in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen im

Prüfungsgelände, jedoch nicht direkt vor die Hunde. Das freigelassene Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Bei der PZ wird mit lebendem Wild und mit zuvor getötetem Kleinwild (Pelz- und Federwild) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen a u s Haushaltung verwendet werden, das der Färbung eines Hasen entspricht.

- b) Waldprüfungen (LZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild (außer Dackeln und Terriern), vor allem in Waldrevieren, sowie für das Aufspüren (sofern gesetzlich zulässig) und Verfolgen von Huftieren. An den Prüfungen können alle Jagdhunderassen teilnehmen. Bei den LZ werden lebende Tiere u n d zuvor getötete Huftiere sowie zuvor getötete Kleinwildtiere, Federwild und Füchse geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen aus Haushaltung verwendet werden, das der Färbung eines Hasen entspricht;
- c) Prüfungen zum Aufspüren, Aufscheuchen und Vorstehen von Huftieren bei Hunden mit einer Widerristhöhe bis 55 cm (ZVVZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren von lebenden Huftieren. Die Prüfungen finden in der Regel im Wald statt. An den Prüfungen können alle Jagdhunderassen teilnehmen, mit Ausnahme von Vorstehhunden und Hunden, deren Widerristhöhe 55 cm überschreitet. Die Prüfungen werden an lebendem Wild durchgeführt.
- d) Fährtenprüfungen (BZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Verfolgung von Hasentütern. Die Prüfungen finden im Wald statt. Alle Jagdhunderassen können an den Prüfungen teilnehmen. Bei den BZ wird an zuvor erlegten Hasentütern geprüft;
- e) Wasserarbeitstests (VP) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild. Die Tests werden auf ausgedehnten Wasserflächen durchgeführt. Alle Jagdhunderassen können an den Tests teilnehmen. Bei den VP-Prüfungen wird mit lebendem Wild und zuvor getötetem oder geschossenem Kleinwild geprüft.
- f) Fährtenprüfungen für Jagdhunde (BZH) – qualifizieren den Hund für die Verfolgung von Huftieren mit besonderem Schwerpunkt auf der anspruchsvollen Jagd und Verfolgung von Wildschweinen und Hochwild. Die BZH finden an einem Tag statt und alle Jagdhunderassen außer Vorstehhunden können an den Prüfungen teilnehmen. Bei der BZH wird an zuvor getötetem Wild (Wildschweinen) geprüft.

- g) Allroundprüfungen (VZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild und für das Aufspüren (sofern gesetzlich zulässig) und Verfolgen von Hochwild unter allen natürlichen Bedingungen. Allroundprüfungen finden auf dem Feld, im Wald und im Wasser statt. Die VZ für Vorstehhunde dauern zwei Tage. An den Prüfungen können alle Jagdhundrassen teilnehmen. Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild getestet, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor den Hunden. Das ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Die Hunde werden außerdem an zuvor getötetem Paarhuftier und zuvor getötetem Kleinwild, Federwild und Füchsen geprüft; wenn kein Hasen verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen aus Haushaltung verwendet werden, das der Färbung eines Hasen entspricht;
- h) Jagdprüfungen (HZ) – qualifizieren den Hund für die Suche und Verfolgung von Huftieren (Hochwild und Schwarzwild). HZ dauern zwei Tage und alle Jagdhundrassen außer Vorstehhunden und Hunden, deren Widerristhöhe 55 cm überschreitet, können an den Prüfungen teilnehmen. Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagd auf lebendes Wild (Hochwild, Schwarzwild, Füchse und Hasen) und auf zuvor erlegtes Schwarzwild geprüft.
- i) Individuelle Jagdprüfungen für slowakische Kopov-Hunde (IHZ-SK) – werden bei der gemeinsamen Jagd auf Schwarzwild geprüft. Die Prüfungen bestehen aus ausgewählten Disziplinen, die bei der HZ geprüft werden. IHZ-SK sind in der Regel eintägig (wenn während der Prüfungen keine Bereitschaft zur Arbeit mit Wildschweinen nachgewiesen wird, kann dies am nächsten Tag auf einer Wildweide geprüft werden); an den Prüfungen nehmen ausschließlich Hunde der Rasse Slowakischer Kopov teil; Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagd auf lebendes Wild (Hochwild, Schwarzwild, Füchse und Hasen) geprüft.
- j) Vorläufige Prüfungen für Schweißhunde (Pb) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Nachsuche von Huftieren. Die Pb-Prüfungen dauern einen Tag und können von allen Schweißhundrassen und allen anderen Jagdhundrassen absolviert werden. Bei den Prüfungen wird an zuvor erlegtem Wild geprüft.
- k) Individuelle Prüfungen für Schweißhunde (IHb) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Suche nach Huftieren. IHb werden bei der Jagd auf Huftiere durchgeführt, wenn es notwendig ist, ein erlegtes oder angeschossenes Tier aufzuspüren. An IHb können Hunde aller Schweißhundrassen teilnehmen, die die Pb bestanden haben.

I) Prüfungen im Bau

- 1. Prüfungen für Anfänger (ZN) – qualifizieren den Hund für die Arbeit unter der Erde.** Bei den ZN hat der Hund keinen Kontakt zum Fuchs. Der Fuchs befindet sich in einem künstlichen Bau und ist durch ein Metallgitter oder eine andere feste, geruchs- und schalldurchlässige Trennwand physisch vom geprüften Hund getrennt. Für die Bauprüfungen ist der Veranstalter verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Füchsen bereitzustellen. Die Füchse müssen gesund sein und den veterinärmedizinischen Vorschriften entsprechen. Die Verwendung von Füchsen ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- 2. Individuelle Bauprüfung (IZN) – in natürlichen und künstlichen Bauen (bei der praktischen Ausübung des Jagdrechts).** An den Prüfungen dürfen nur Dackel und Terrier teilnehmen.

III. Wettbewerbe und internationale Prüfungen und Wettbewerbe, die nach internationalen Prüfungsordnungen bewertet werden und die Bedingungen für die Anerkennung der Jagdauglichkeit erfüllen oder ohne Erfüllung der Bedingungen für die Anerkennung der Jagdauglichkeit, zu denen insbesondere gehören:

- a) Memorial Richard Knoll, Memorial Karel Podhajský, die vom ČMMJ (Tschechischer Jagdverband) organisiert werden;**
- b) Feldprüfung (FT) im Frühjahr und Sommer – Feldarbeit von Vorstehhunden, bei der die angeborenen Fähigkeiten der Vorstehhunde, insbesondere das Suchen und Anstehen, geprüft werden.** An den Wettbewerben können alle Vorstehhunderassen (Stöberhunde) teilnehmen. Bei diesen Wettbewerben wird kein Wild geschossen und es wird auch kein erlegtes Wild verwendet (sie erfüllen nicht die Bedingungen für die Anerkennung der Jagdauglichkeit);
- c) Herbst-Feldprüfung (PFT) – Feldarbeit von Vorstehhunden, bei der die angeborenen Fähigkeiten der Vorstehhunde getestet werden, insbesondere das Aufspüren und Anstehen in Kombination mit dem Apportieren von erlegtem Wild.** An diesem Wettbewerb können alle Vorstehhunderassen teilnehmen. Bei diesen Wettbewerben wird nur Federwild gejagt (sie erfüllen die Voraussetzung für die Anerkennung der Jagdauglichkeit);
- d) Der Wettbewerb im Apportieren für Retriever (SPR) qualifiziert den Hund als jagdtauglich für die Jagd auf sämtliches Kleinwild.** Der Wettbewerb dauert zwei Tage und nur Retrieverrassen können daran teilnehmen. Beim SPR wird an zuvor erlegtem Kleinwild, sowohl Pelz- als auch Federwild, geprüft.

- e) Individueller Wettbewerb für Schweißhunde (IHB – SOU) – qualifiziert den Hund als jagdtauglich für die Nachsuche aller Arten von Huftieren. IHB – SOU wird bei der Jagd auf Huftiere geprüft, wenn es notwendig ist, ein erlegtes oder angeschossenes Tier zu verfolgen; an dem Wettbewerb können Hunde teilnehmen, die den Pb bestanden haben;

- f) andere Wettbewerbe und internationale Prüfungen und Wettbewerbe (gemäß internationalen Prüfungsordnungen, z. B. IKP, Prüfungen für Feld- und Wasserarbeit und ähnliches), die von Zuchtvereinen organisiert werden und aus den in dieser ZR genannten oder ähnlichen Disziplinen bestehen, mit denen die Eignung von Jagdhunden für die Bedürfnisse der Jagdpraxis oder der Zucht nachgewiesen wird, die die Bedingungen für die Jagdeignung gemäß der Verordnung erfüllen.

(7) Wettbewerbe, die nach den Wettbewerbsregeln organisiert werden, werden von Richtern für Jagdeignungsprüfungen bewertet. Die Wettbewerbsregeln legen fest, welcher Richter mit welcher Zulassung einen bestimmten Wettbewerb bewerten darf.

(8) Bei Wettbewerben können nur Prüfungen kombiniert werden, die für einzelne Hundegruppen ausgeschrieben sind. In diesem Fall können die Eignungsprüfungen am selben Tag wie die Wald- oder Wasserprüfungen durchgeführt werden.

(9) Wenn es die Wettbewerbsstatuten vorsehen, kann bei einem Wettbewerb eine Leistungsprüfung für eine Hundegruppe mit einer ausgewählten Teil disziplin kombiniert werden, die jedoch für dieselbe Hundegruppe bestimmt ist. Es ist grundsätzlich unzulässig, bei einem Wettbewerb Prüfungen verschiedener Hundegruppen oder Teil disziplinen einzelner Hundegruppen zu kombinieren.

ABSCHNITT 2. ERLÄUTERUNG DER GRUNDLEGENDE BEGRIFFE

(1) Veranstalter – eine beauftragte juristische Person ist für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Leistungsprüfungen für Jagdhunde verantwortlich und führt ein Verzeichnis der Veranstalter.

(2) Veranstalter – juristische Person, die mit Zustimmung des Veranstalters der Leistungsprüfungen für Jagdhunde eine bestimmte natürliche Person („beauftragte Person“) benennt, deren Pflichten im Folgenden festgelegt sind.

(3) Veranstaltungsorganisation – natürliche Personen aus den Reihen der Nutzer des Jagdgebiets, in dem die Prüfungen mit dessen Zustimmung stattfinden, oder des Veranstalters.

(4) Prüfungsleiter – vom Veranstalter bestimmte natürliche Person, in der Regel ein Vertreter aus den Reihen der Nutzer des Jagdgebiets, der die erforderliche Anzahl von Helfern für die organisatorische Absicherung sicherstellt. Der Prüfungsleiter muss Mitglied der veranstaltenden Organisation sein.

(5) Beauftragte Person – eine vom Veranstalter bestimmte natürliche Person, die über solche theoretischen und praktischen Kenntnisse über Tiere und Wild verfügen muss, dass sie in der Lage ist:

- a) offensichtliche Anzeichen eines verschlechterten Gesundheitszustands von Jagdhunden und Wild zu erkennen,
- b) Veränderungen im Verhalten von Jagdhunden und Wildtieren festzustellen,
- c) festzustellen, ob die gesamte Umgebung für die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Jagdhunden und Wild geeignet ist,
- d) qualifiziert mit Jagdhunden und Wild umzugehen,
- e) den Tierschutz bei öffentlichen Veranstaltungen organisatorisch sicherzustellen,
- f) die Einhaltung der übergeordneten Normen und Vorschriften (Tierschutzgesetz, Gesetz über die tierärztliche Versorgung usw.) sowie die Einhaltung der internen Vorschriften der organisierenden Organisation (ZR, Vorschriften für die Ernennung und Abberufung von Richtern für die Leistungsprüfung von Jagdhunden usw.) für die Durchführung von Leistungsprüfungen für Jagdhunde zu gewährleisten.

(6) Hundehalter – natürliche oder juristische Person, die das Eigentumsrecht an einem Hund hat und berechtigt ist, innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung frei über ihr Eigentum zu verfügen und andere Personen davon auszuschließen.

(7) Hundehalter – natürliche oder juristische Person, der der Hund vom Eigentümer anvertraut wurde.

(8) Hundeführer – natürliche Person, die den Hund bei Prüfungen für Jagdhunde vorführt, unabhängig davon, ob sie auch dessen Eigentümer oder nur Halter ist; der Hundeführer muss am Tag der Prüfungen für Jagdhunde älter als 15 Jahre sein.

(9) Befehl – jeder mündliche Befehl des Hundeführers, Pfeifen, Zischen, Husten oder verschiedene Schritte oder Bewegungen, mit denen der Hundeführer auf sich aufmerksam macht.

(10) Anwärter auf die Funktion eines Richters – eine natürliche Person, die die Bedingungen für die Anwärterstellung auf die Funktion eines Richters für die Leistungsprüfung von Jagdhunden gemäß der Verordnung über die Ernennung und Abberufung von Richtern¹ erfüllt und deren Befugnisse und Pflichten in dieser Prüfungsordnung und den Prüfungsordnungen für die einzelnen Leistungsprüfungen von Jagdhunden festgelegt sind.

(11) Richter – eine natürliche Person, die die Bedingungen für die Tätigkeit als Richter für die Leistungsprüfung von Jagdhunden gemäß den Vorschriften zur Ernennung und Abberufung von Richtern¹ erfüllt und deren Befugnisse und Pflichten in diesen Prüfungsvorschriften und den Prüfungsordnungen für die einzelnen Leistungsprüfungen von Jagdhunden aufgeführt sind.

(12) Der oberste Richter – eine natürliche Person, die seit mehr als 5 Jahren als Richter für die Leistungsprüfung von Jagdhunden tätig ist, in der gültigen Richterliste für das jeweilige Jahr aufgeführt ist, mindestens 3 Jahre lang die für die Prüfungen, bei denen er als oberster Richter tätig sein soll, erforderliche Zulassung besitzt und dessen Befugnisse und Pflichten in dieser Prüfungsordnung und den Prüfungsordnungen für die einzelnen Prüfungen für Jagdhunde aufgeführt sind; finden gemeinsame Prüfungen für mehrere Hundegruppen statt (z. B. PZ für Vorstehhunde und PZ für andere Rassen), muss der Hauptschiedsrichter über eine Zulassung für alle Gruppen verfügen, für die die Prüfungen ausgeschrieben sind.

(13) Nahe stehende Person – Für die Zwecke der Prüfungsordnung gilt als nahe stehende Person eine Person, die in Bezug auf den Richter (obersten Richter) Ehemann, Ehefrau, Lebensgefährte, Lebensgefährtin, eingetragener Lebenspartner, Elternteil, Großelternanteil, leibliches oder adoptiertes Kind oder Kind, das aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde in dauerhafte Pflege genommen wurde, die die elterliche Sorge ersetzt, Geschwister, Schwiegersohn oder Schwiegertochter und angeheiratete Person. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des *Bürgerlichen Gesetzbuches* in der jeweils gültigen Fassung.

(14) Richtertabelle – ein Dokument, das als Prüfungsnachweis dient, nach dem Muster des Veranstalters erstellt wird, in das die vom Hund in den einzelnen Disziplinen erzielten Noten eingetragen werden und das vom Hauptrichter und allen Richtern, die den Hund bei der Prüfung bewertet haben, unterzeichnet wird; die erforderlichen Angaben und die Art und Weise des Ausfüllens sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(15) Protest – Der Hundeführer kann nur dann gegen die Bewertung des Hundes protestieren, wenn die Prüfungsordnung bei den Prüfungen nicht eingehalten wurde. Der Protest muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der einzelnen Disziplinen schriftlich eingereicht werden, und die Richter sind verpflichtet, sich unverzüglich darüber zu informieren und ihn anschließend weiterzuleiten.

Protest beim obersten Schiedsrichter einlegen und in Zusammenarbeit mit ihm den Protest klären. Der Anführer muss vor der Verhandlung des Protests eine Kaution in Höhe von 500 CZK hinterlegen, bei VZ- und Spitzen- oder Vereinsveranstaltungen 1 000 CZK. Die Kaution wird vom Vertreter des Veranstalters entgegengenommen, immer gegen eine Bestätigung, in der darauf hingewiesen werden muss, dass das Geld im Falle eines unberechtigten Protests zugunsten des Veranstalters verfällt.

Der Bericht über die Klärung des Protests wird vom obersten Schiedsrichter in der Ergebnisübersicht vermerkt.

Das Musterformular „Protest“ ist den Prüfungsvorschriften als Anhang beigefügt, **siehe Teil 8**, und muss vom Veranstalter bereitgestellt werden.

ABSCHNITT 3. DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT VON JAGDHUNDEN UND WETTBEWERBEN

Im Rahmen des Veranstalters können Prüfungen der Leistungsfähigkeit von Jagdhunden durchgeführt werden:

- a) Zweigvereine, die im Rahmen des Veranstalters gegründet wurden; wenn ein Zweigverein Prüfungen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs eines anderen Vereins durchführt, muss er die schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen Zweigvereins einholen. Im Falle außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, AMP usw.) kann die Durchführung der Prüfungen auf einen anderen Zweigverein verlegt werden, in dessen Gebiet die Prüfungen stattfinden sollen, wobei dies dem örtlich zuständigen Zweigverein mindestens 30 Tage im Voraus mitzuteilen ist.
- b) Sekretariat des ČMMJ, sofern es auf Beschluss des Jagdrats des ČMMJ eine nationale Spitzenveranstaltung im Bereich der Kynologie organisiert, nämlich das Richard-Knoll-Memorial und das Karel-Podhajský-Memorial, bei denen CACT- und CACIT-Prüfungen **durchgeführt und vorgeschlagen** werden,
- c) der Verein der Jagdhunde-Züchter (im Folgenden „Züchterverein“) in Zusammenarbeit mit dem Ortsverband; der Züchterverein organisiert Prüfungen vor allem in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Ortsverband (je nach Lage des Jagdgebiets); Wenn der Züchterverein Prüfungen mit einem anderen Ortsverband als dem örtlich zuständigen organisiert, muss er die Durchführung der Prüfungen dem örtlich zuständigen Ortsverband, in dessen Bezirk die Prüfungen stattfinden, mindestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilen.

ABSCHNITT 4. PLANUNG VON PRÜFUNGEN DER LEISTUNG VON JAGDHUNDEN UND WETTBEWERBEN

(1) Zweigvereine und Zuchtvereine sind verpflichtet, den Plan der geplanten Prüfungen der Leistungsfähigkeit von Jagdhunden und Wettbewerbe dem Sekretariat des Veranstalters und dem ČMKJ spätestens bis zum 15. 9. des Vorjahres zu melden. Die Durchführung von Prüfungen der Leistungsfähigkeit von Jagdhunden und Wettbewerben, die nicht im veröffentlichten Plan der Prüfungen der Leistungsfähigkeit von Jagdhunden und Wettbewerben (im Folgenden „Plan der kynologischen Veranstaltungen“) aufgeführt sind, ist nicht zulässig. Es können nur der Termin und der Ort der Prüfungen geändert werden.

(2) Die Zuchtvereine tragen ihre Veranstaltungen in den Plan der kynologischen Veranstaltungen des Zweigvereins ein, unter dessen Schirmherrschaft die Prüfungen für Jagdhunde stattfinden und der ihnen eine schriftliche Genehmigung zur Durchführung der betreffenden Prüfungen für Jagdhunde oder Wettbewerbe erteilt.

(3) Die Anforderungen für die Durchführung des Richard-Knoll-Memorials und des Karel-Podhajský-Memorials müssen vom OMS spätestens bis zum 31. August des Vorjahres beim ČMMJ eingereicht werden.

(4) Im Plan der kynologischen Veranstaltungen müssen Art, Datum und Bezirk der Prüfungen einschließlich des Vorschlags für die Vergabe und die Nominierung für CACT und CACIT angegeben sein.

(5) Prüfungen für Jagdhunde, bei denen der Titel CACT und CACIT vergeben und vorgeschlagen wird, dürfen nicht von einem Zweigverein ohne Zusammenarbeit mit dem Zuchtverein oder ohne Zusammenarbeit mit dem ČMKJ durchgeführt werden.

(6) Der Veranstalter veröffentlicht den Plan der kynologischen Veranstaltungen bis zum 31. Januar auf seiner Website und legt ihn zum gleichen Termin dem Landwirtschaftsministerium vor. Gleichzeitig veröffentlicht er den Plan der kynologischen Veranstaltungen bis zum 31. März in der Zeitschrift Myslivost. Eventuelle Änderungen des Termins oder des Ortes muss der Veranstalter mindestens 15 Tage im Voraus dem Organisator melden, der verpflichtet ist, das Landwirtschaftsministerium unverzüglich über die Änderung des Termins oder des Ortes zu informieren. Diese Bestimmung gilt nicht für individuelle Prüfungen für Schweißhunde (IHb), die nicht geplant werden können, und gilt entsprechend für individuelle Prüfungen im Bau (IZN), für die andere Bedingungen gelten.

ABSCHNITT 5. WETTBEWERBE

Sofern in dieser Verordnung oder in den einzelnen Wettbewerbsordnungen nichts anderes festgelegt ist, gelten für Wettbewerbe die gleichen Bestimmungen, die im Einzelnen die Prüfungen für Jagdhunde regeln.

ABSCHNITT 6. TEILNAHME VON HUNDEN AN PRÜFUNGEN DER LEISTUNG VON JAGDHUNDEN

(1) An den Prüfungen der Leistungsfähigkeit von Jagdhunden und Wettbewerben können alle Hunde von Jagdhundrassen mit einem gültigen Stammbaum teilnehmen, der vom Zuchtbuch der F. C. I.-Mitgliedstaaten ausgestellt wurde und die in den Zuchtbüchern der Tschechischen Republik oder der F. C. I.-Mitgliedstaaten eingetragen sind, nachdem sie das Alter von 10 Monaten erreicht haben. An den Prüfungen für die Baujagd und den Fährtenhunden können Hunde nach Erreichen eines Alters von 12 Monaten teilnehmen, an den Prüfungen für FT-Retriever und Jagdhunde (HZ) nach Erreichen eines Alters von 15 Monaten und an den individuellen Jagdhundprüfungen für slowakische Kopov-Hunde (IHZ-SK) nach Erreichen eines Alters von 24 Monaten. Das erforderliche Alter müssen die Hunde einen Tag vor den Prüfungen erreicht haben.

(2) An den Eignungsprüfungen können auch Hunde teilnehmen, die jünger als 10 Monate sind.

(3) Der Hund darf nur an Prüfungen für Jagdhunde teilnehmen, die für die jeweilige Gruppe in der Prüfungsordnung festgelegt sind. Nur wenn für die jeweilige Gruppe von Rassen keine Prüfungen für Jagdhunde in der Prüfungsordnung festgelegt sind, kann er an Prüfungen für Jagdhunde teilnehmen, die für eine ähnliche Gruppe von Rassen bestimmt sind. Die FCI-Gruppe V wird nach den Prüfungsvorschriften für Dackel und Terrier bewertet.

(4) An Vielseitigkeitsprüfungen dürfen nur Hunde teilnehmen, die zuvor die Herbst- oder Waldprüfungen erfolgreich bestanden haben.

(5) Ein Hund kann mehrmals an Leistungsprüfungen für Jagdhunde desselben Typs teilnehmen – mit Ausnahme der Prüfung für Anfänger im Baujagen, bei der jeder Hund die Prüfung höchstens dreimal absolvieren darf.

ABSCHNITT 7. ANMELDUNG ZU PRÜFUNGEN DER LEISTUNG VON JAGDHUNDEN, AUSSCHREIBUNG UND MITTEILUNG AN STAATLICHE UND KOMMUNALE BEHÖRDEN

(1) Die Anmeldung wird vom Hundehalter beim Veranstalter der Jagdhundprüfungen auf dem vorgeschriebenen Formular und innerhalb der vom Veranstalter in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Frist eingereicht. Der Anmeldung ist eine Kopie des Stammbaums beizufügen. Die Gebühren für die Teilnahme an den Jagdhundprüfungen werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Der Besitzer eines Hundes, der Mitglied des Veranstalters ist, erhält bei den von einem Zweigverein organisierten Prüfungen für Jagdhunde einen Preisnachlass. Der Besitzer des angemeldeten Hundes garantiert mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, dass die in der Anmeldung angegebenen Daten korrekt und wahrheitsgemäß sind. Die Hundeführer der angemeldeten Hunde müssen mit den Bestimmungen der Prüfungsordnung vertraut sein und haften für Schäden, die durch den vorgeführten Hund verursacht werden.

(2) Bei Prüfungen, bei denen die Suche nach Paarhufern (HZ, ZVZ, VZ anderer Rassen und LZ anderer Rassen) ist der Hundebesitzer verpflichtet, zusammen mit der Anmeldung auch einen Nachweis (Kopie des Rassezuchtbuchs des Hundes, Anhänge zum Rassezuchtbuch des Hundes) über die Vermessung des Hundes durch einen zugelassenen Richter zu senden, der bestätigt, dass der Hund eine Höhe von 55 cm nicht überschreitet. Die Messung des Hundes muss bei einem Hund nach Vollendung des 12. Lebensmonats durchgeführt werden. In der methodischen Anweisung vom 13. 3. 2018, die vom ČMMJ und ČMKJ genehmigt wurde, ist festgelegt, für welche Rassen mit einer Grenzgröße die Messung erforderlich ist und unter welchen Bedingungen.

(3) Über die Zulassung des Hundes zu den Prüfungen entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter teilt dem Hundehalter innerhalb von 14 Tagen vor den Prüfungen mit, ob der von ihm angemeldete Hund zu den Prüfungen für Jagdhunde zugelassen wurde oder nicht, oder ob er als Ersatzteilnehmer zugelassen wurde.

(4) Die Prüfungsbedingungen werden vom Veranstalter in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Form bekannt gegeben und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Datum und Ort der Prüfung, einschließlich Treffpunkt,
- b) Bezeichnung des Veranstalters, ggf. der Mitveranstalter,
- c) welche Rassegruppen zu den Prüfungen zugelassen sind,
- d) Prüfungsordnung, nach der die einzelnen Hunderassen geprüft werden, wobei sich alle Hundeführer an die festgelegte Prüfungsordnung halten müssen,
- e) Anmeldeschluss und Höhe der Gebühr für die Prüfungen von Jagdhunden,

- f) Ein integraler Bestandteil der Ausschreibung sind die veterinärmedizinischen Bedingungen, deren Erfüllung für den vorgestellten Hund erforderlich ist.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet:

- a) die Durchführung der Prüfungen für Jagdhunde der regionalen Veterinärbehörde und der zuständigen Gemeinde
1. Ort und Datum der Durchführung,
 2. Art und Anzahl der Tiere, die an der öffentlichen Veranstaltung teilnehmen sollen,
 3. Angaben zur Identifizierung der beauftragten Person;
- b) gleichzeitig mit der Meldung gemäß Buchstabe a) eine Liste der Aktivitäten mit den Tieren vorlegen. Bestandteil der Meldung ist eine Erklärung über die Gültigkeit dieser Regeln und die Angabe der Prüfungsordnung, nach der die Hunde bewertet werden.

(6) Im Falle einer Absage der Prüfungen aufgrund einer zu geringen Anzahl von Hunden oder einer Änderung des Termins oder des Ortes der Prüfungen informiert der Veranstalter alle Besitzer von Hunden, deren Hunde für die Prüfungen angemeldet wurden, spätestens 15 Tage im Voraus. Innerhalb derselben Frist informiert er den Veranstalter über die Absage oder Änderung des Termins oder des Ortes der Prüfungen für Jagdhunde, der unverzüglich das Landwirtschaftsministerium informiert.

ABSCHNITT 8. BEGINN DER PRÜFUNGEN

(1) Vor Beginn der Prüfungen oder des Wettbewerbs treten alle angemeldeten Hunde vor die Jury bzw. den Tierarzt zur Abnahme. Dazu gehört die Überprüfung der Identität des Hundes (Tätowierung, Chip) und die Kontrolle, ob die an den Prüfungen teilnehmenden Hündinnen nicht läufig sind. Bei der Abnahme muss der Hundeführer den Stammbaum des vorgestellten Hundes und einen Nachweis über die durchgeführten Impfungen (Heimtierausweis oder Impfpass) gemäß den Anforderungen der veterinärrechtlichen Bestimmungen vorlegen. Ist der Hund mit einem Chip versehen, ist der Veranstalter verpflichtet, ein Lesegerät für Chips bereitzustellen.

(2) Vor Beginn der Prüfungen oder des Wettbewerbs bespricht der Hauptrichter mit der beauftragten Person den bei der Abnahme durchgeführten Kontrollzustand und schließt auf dieser Grundlage von den Prüfungen aus:

- a) Hunde, deren Herkunft und Identität nicht durch einen Stammbaum nachgewiesen werden kann,
- b) Hunde, die krankheitsverdächtig, verletzt, blind oder taub, unterernährt und geschwächt sind,
- c) Hündinnen, die seit mehr als 30 Tagen trächtig sind, Hündinnen bis 50 Tage nach der Geburt,

- d) läufige Hündinnen, die grundsätzlich weder in einer Sondergruppe noch als letzte zur Prüfung zugelassen werden dürfen,
- e) Hunde mit kupierten Ohren,
- f) aggressive Hunde,
- g) Hunde, die die veterinärmedizinischen Anforderungen nicht erfüllen.

(3) Fehler und Abweichungen physiologischer oder psychischer Art oder Abweichungen des Instinkts, die sich negativ auf die Verwendbarkeit des Hundes auswirken und während der Prüfungen zutage getreten sind, muss der Richter in die Richtertabelle eintragen. Andere äußerliche Mängel, die die praktische Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, werden bei der Anmeldung und während der Prüfung nicht berücksichtigt, und Hunde mit anderen als den oben genannten Mängeln dürfen wegen dieser Mängel nicht von der Prüfung ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 9. REIHENFOLGE DER GEPRÜFTEN HUNDE

(1) Der Hauptrichter teilt die Richter und Richteranwälter vor der Auslosung der Reihenfolge der Hunde in einzelne Gruppen oder nach den geprüften Disziplinen ein. Die Einteilung wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird durch öffentliche Auslosung festgelegt. Die Einteilung der Hunde in Gruppen gemäß der Prüfungsordnung wird durch die ausgeloste Startnummer bestimmt. Ein Hundeführer darf maximal zwei Hunde zur Prüfung mitbringen. Bei gleicher Rasse und Fellfarbe ist der Hundeführer verpflichtet, die Hunde zu unterscheiden (z. B. durch farbige Halsbänder). Dies gilt nicht für das Richard-Knoll-Memorial und das Karel-Podhajský-Memorial, bei denen ein Hundeführer nur einen Hund mitbringen darf.

(3) Führer, die zwei Hunde führen, ziehen als Erste eine Startnummer, der Hauptrichter teilt ihren zweiten Hund derselben Gruppe zu und weist ihm nach eigenem Ermessen eine entsprechende Startnummer zu. Der Hauptrichter oder Richter hat das Recht, jederzeit während der Jagdhundprüfung oder des Wettbewerbs die Tätowierungsnummer oder den Chip zu kontrollieren.

(4) In der Gruppe werden die Hunde in der Regel nach der ausgelosten Nummer vom niedrigsten zum höchsten Wert geprüft, der Richter in der Gruppe ist jedoch berechtigt, die Reihenfolge je nach Situation zu ändern.

(5) Die Reihenfolge der geprüften Hunde in der Gruppe auf einer künstlichen gefärbten Fährte oder einer künstlichen ungefärbten Fährte wird immer nach dem Anlegen einer künstlichen gefärbten Fährte (im Folgenden „gefärbte Fährte“) ausgelost, indem direkt vor der jeweiligen Farbe der Hund und der Hundeführer ausgelost werden, die

diese gefärbte Fährte ausarbeitet. Es ist unzulässig, dass die Hunde die gefärbte Fährte entsprechend der Reihenfolge, die sie bei der ersten Auslösung gezogen haben, antreten, ohne die Reihenfolge vor der Ausarbeitung der Fährte erneut auszulösen. Diese Bestimmung über die Auslösung der Reihenfolge gilt nicht, wenn die besonderen Prüfungsvorschriften etwas anderes vorsehen.

(6) Die Reihenfolge der Hunde bei Schleppen wird nicht ausgelöst, die Hunde treten zur Arbeit an allen Schleppen in der Reihenfolge an, die sie zu Beginn ausgelöst haben.

ABSCHNITT 10. HUNDEFÜHRER

(1) Alle Hundeführer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten, die Prüfungsordnung einzuhalten und die Anweisungen der Richter und der Veranstaltungsleitung zu befolgen.

(2) Der Hundeführer muss jagdsportlich gekleidet sein und Folgendes mit sich führen: Jagdschein, Waffenschein und Waffe einschließlich Waffenschein und ausreichender Munition (sofern er im Besitz eines Jagdscheins und Waffenscheins ist), einen Mitgliedsausweis des ČMMJ (Tschechischer Jagdverband) oder einen Versicherungsnachweis, einen Herkunftsnachweis für den Hund, einen Nachweis über die durchgeführten Impfungen des Hundes, eine Leine, eine Hundepfeife und weitere notwendige Hilfsmittel je nach Art der Jagdhundprüfung (Spürhundleine bei BZ oder BZH usw.).

(3) Der Hundeführer führt den Hund während der Prüfungen an einem glatten Arbeitshalsband. Verstellbare Halsbänder ohne Anschlag gegen vollständiges Zuziehen der Schlaufe sind unabhängig vom Material, aus dem sie hergestellt sind, verboten. Stachelhalsbänder sind verboten. Elektrische, elektronische oder kombinierte Trainingshilfen und deren Attrappen, die am Hund angebracht sind, sind verboten. Die Verwendung verbotener Hilfsmittel ist ein Grund für den Ausschluss des Hundeführers von den Prüfungen für Jagdhunde.

Bei Prüfungen der Leistungsfähigkeit von Jagdhunden in Disziplinen, in denen die Prüfungsordnung oder die praktische Jagd voraussetzt, dass sich der Hund dem direkten Einfluss seines Führers entzieht (z. B. Suchen, Aufspüren, Treiben, Verfolgen von lebendem Wild, Höhlen oder Nachsuche bei der praktischen Jagd), können elektronische Ortungsgeräte verwendet werden, die am Hund angebracht sind. Diese Geräte sind bei der Arbeit von Vorstehhunden verboten. Die Verwendung elektronischer Ortungsgeräte ist in erster Linie zum Auffinden eines verlorenen Hundes erlaubt, nicht zu seiner Steuerung. Die Erkenntnisse aus den Ortungsgeräten können berücksichtigt werden, um festzustellen, ob sich der Hund in der Nähe des erlegten Wildes befindet oder von diesem zurückkehrt, sowie bei Unklarheiten bei der Bewertung der Disziplinen Treiben, Suchen, Lautstärke oder Orientierung. Über die Möglichkeit und Art der Verwendung

elektronischer Ortungsgeräte entscheidet der oberste Richter in der Richterbesprechung und hält dies im Bericht des obersten Richters fest. Diese Art der Verwendung wird vor Beginn der Prüfungen öffentlich bekannt gegeben und eindeutig beschrieben.

Bei der Durchführung der Disziplinen bei Prüfungen für Jagdhunde ist es dem Hundeführer untersagt, Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel zu benutzen.

(4) Der Hund darf während der Prüfung nicht bestraft werden und darf auch zu Zeiten, in denen er nicht vorgeführt wird, nicht bestraft werden. Behandelt der Hundeführer den Hund während der Prüfung grob oder bestraft ihn, kann der Richter den Hundeführer von der Prüfung ausschließen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Verstöße gegen den Tierschutz durch Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen der regionalen Veterinärbehörde zu melden. Hunde, die gerade nicht geprüft werden, dürfen nicht frei herumlaufen oder den Ablauf der Prüfungen anderweitig stören.

(5) Ein Hundeführer, der einen groben Verstoß gegen die Prüfungsordnung begeht oder auf verschiedene Weise versucht, das Prüfungsergebnis zu verfälschen oder zu beeinflussen, oder der gegen die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Waffen verstößt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(6) Während der Prüfungen darf der Hundeführer nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen. Bei Verstößen gegen dieses Verbot kann er von den Prüfungen ausgeschlossen werden.

(7) Über den Ausschluss des Hundeführers von den Jagdhundprüfungen oder Wettbewerben erstellt der oberste Richter einen schriftlichen Bericht, der der Bewertung der Jagdhundprüfungen beigelegt wird.

(8) Ein Hundeführer, der Inhaber eines Jagdscheins und eines Waffenscheins ist, schießt während der Prüfungen für Jagdhunde in der Regel selbst auf das Wild vor dem Hund. Hundeführern, die keinen Jagdschein besitzen oder in anderen begründeten Fällen weist der Richter einen Ersatzschützen a u s dem Veranstalterteam zu. Es ist grundsätzlich unzulässig, dass der Richter selbst schießt.

ABSCHNITT 11. ORGANISATION DER PRÜFUNGEN

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Organisation der Prüfungen für Jagdhunde so sicherzustellen, dass ihr Ablauf reibungslos und ordnungsgemäß erfolgt. Er bestimmt den Prüfungsleiter (in der Regel einen Vertreter des veranstaltenden MS oder aus den Reihen des Veranstalters), der die erforderliche Anzahl von Helfern sicherstellt.

Der Prüfungsleiter muss alle Anweisungen des obersten Richters sicherstellen. Jegliche Eingriffe in die Arbeit der Richter, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen könnten, sind unzulässig.

(2) Vor Beginn der Prüfungen für Jagdhunde ist der Veranstalter verpflichtet, dem obersten Richter drei ausgefüllte Richtertabellen, die gemäß dem Muster erstellt wurden, Diplome und eine „Übersicht über die Prüfungsergebnisse“ zu übergeben.

(3) Vor Beginn der Prüfungen für Jagdhunde ist die vom Veranstalter beauftragte Person (in der Regel der Jagdaufseher oder eine von ihm bestimmte Person) verpflichtet, eine Kontrolle der Waffen durchzuführen, einschließlich der Kontrolle der Waffenscheine, Waffenlizenzen, Jagdscheine und entsprechende Nachweise über die Zahlung der obligatorischen Versicherung für Personen, die während der Prüfungen der Jagdhunde mit Schusswaffen umgehen. Über die Kontrolle wird vom obersten Schiedsrichter ein Protokoll angefertigt.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die aktiv an öffentlichen Tiervorführungen teilnehmen, über den Umgang mit Tieren, die Vorbereitung von Hilfsmitteln oder anderer Ausrüstung zu unterrichten und sie mit den Grundsätzen der Tierschutz- und Tierwohlsicherung gemäß dem Gesetz zum Schutz von Tieren vor Misshandlung vertraut zu machen und zu kontrollieren, ob diese während der öffentlichen Tiervorführungen eingehalten werden.

(5) Im Falle eines Unfalls wird dem Verletzten Erste Hilfe geleistet und es wird gemäß den geltenden Richtlinien vorgegangen (Unterbrechung der Veranstaltung, Alarmierung der Polizei, Absicherung der Unfallstelle, Anfertigung einer Skizze usw.).

(6) Stellt das Richterergremium fest, dass die Prüfungen nicht ausreichend vorbereitet sind, kann der oberste Richter deren Ablauf unterbrechen. Das Ergebnis solcher Prüfungen ist ungültig und der Veranstalter ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, einschließlich der Kosten für die Entsendung der Richter und gegebenenfalls auch der Ansprüche der Besitzer oder Hundeführer.

(7) Der Veranstalter stellt ein Transportmittel für die Richter zum Transport zum Jagdgebiet (sofern nicht anders vereinbart) und für den obersten Richter und den Prüfungsleiter zum schnelleren Transport von einer Gruppe zur anderen bereit.

(8) Der Veranstalter und der Hauptrichter dürfen weder die maximale Anzahl von Hunden bei den Prüfungen für Jagdhunde noch die maximale Anzahl von Hunden in einer Gruppe überschreiten. Die Prüfungsordnung legt nur die maximale Anzahl von Hunden in einer Gruppe fest, es liegt jedoch im Ermessen des Veranstalters, wie viele Hunde er für jede Gruppe festlegt.

Wenn mehr Hunde als die festgelegte Höchstzahl angemeldet sind, kann der Veranstalter mehrere Prüfungen gleichzeitig mit der erforderlichen Anzahl von Hauptrichtern und Richtern für die einzelnen Gruppen durchführen.

ABSCHNITT 12. RICHTER UND ANWENDER

(1) Zu Prüfungen von Jagdhunden dürfen nur Richter delegiert werden, die in der gültigen Richterliste für das jeweilige Jahr aufgeführt sind und über die für diese Prüfungen erforderliche Zulassung verfügen. Der delegierte Anwärter muss in der entsprechenden Anwärterliste für die jeweilige Art der Prüfung aufgeführt sein.

(2) Die Richter und Anwärter für die Leistungsprüfungen von Jagdhunden werden vom Veranstalter schriftlich delegiert. Für die Prüfungen delegiert er einen Hauptrichter und für jede Hundegruppe mindestens zwei Richter. Der Veranstalter kann die Anwärter so delegieren, dass für jede Gruppe höchstens zwei Anwärter delegiert werden.

(3) Die Delegation von Richtern für Prüfungen mit CACT-, CACIT-Vorschlägen und Prüfungen, die von Zuchtvereinen organisiert werden, wird von der Tschechisch-Mährischen Kynologischen Vereinigung (im Folgenden ČMKJ) genehmigt. Der Vorschlag für die Ausschreibung, Richter und Anwärter für Prüfungen obliegt dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung und muss der ČMKJ mindestens 14 Tage vor Durchführung der Prüfungen (schriftlich oder elektronisch) vorgelegt werden, der Vorschlag für ausländische Richter für CACIT-Prüfungen 1 Monat vor Durchführung der Prüfungen. Nach Genehmigung des Vorschlags für die Delegation und der Ausschreibung nimmt der Veranstalter die Delegation der Richter und Anwärter vor. Für Prüfungen und Wettbewerbe, bei denen CACT- oder CACIT-Anwärter zugelassen sind, kann höchstens ein Anwärter pro Gruppe oder pro Arbeitsplatz delegiert werden.

(4) Richter und Anwärter für Prüfungen, die vom Zuchtverein in Zusammenarbeit mit einem Zweigverein organisiert werden, werden auf Vorschlag dieses Vereins delegiert.

(5) Jeder delegierte Richter und Anwärter ist verpflichtet, dem delegierenden Veranstalter spätestens 3 Tage nach Erhalt der Delegationskarte mitzuteilen, ob er die Delegation annimmt. Wenn ein Richter oder Anwärter zu den Prüfungen für Jagdhunde, für die er delegiert wurde, nicht erscheint, ist der oberste Richter verpflichtet, dies dem Veranstalter und der delegierenden Stelle im Formular „Übersicht über die Prüfungsergebnisse“ mitzuteilen, damit Konsequenzen aus dieser Disziplinlosigkeit gezogen werden können.

(6) Der Veranstalter oder die entsendende Stelle entsendet einen Ersatz für den Richter, der die Entsendung nicht angenommen hat. Der oberste Richter ist verpflichtet, vor Beginn der Prüfungen zu überprüfen, ob der Richter für die Art der Prüfungen und die Gruppe der zu bewertenden Hunde zugelassen ist (z. B. durch Einsichtnahme in die Liste oder Überprüfung des Richterausweises) und ob der Anwärter ordnungsgemäß entsandt wurde. Es ist unzulässig, dass Richter oder Anwärter Delegationsschreiben untereinander austauschen. Mit Ausnahme der Bevollmächtigung des jeweiligen Oberrichters werden Ersatzrichter nur vom Veranstalter oder der delegierenden Stelle bestimmt.

(7) Bei Prüfungen für Jagdhunde beurteilen Richter mit der entsprechenden Qualifikation für die ausgeschriebenen Prüfungen gemäß den Ausschreibungsbedingungen. Wenn bei einer Prüfung mehrere Prüfungsordnungen angewendet werden, muss der Richter immer die entsprechende Qualifikation für die jeweilige Prüfung und Rassegruppe erfüllen. Bei kombinierten Gruppen bei Prüfungen kann die Funktion des obersten Richters von einem Richter mit einer Zulassung für die jeweiligen Rassegruppen wahrgenommen werden.

(8) Die Richter stehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unter dem Schutz des Veranstalters. Für die Bewertung der Leistung des Hundes ist ausschließlich der Richter verantwortlich.

(9) Verstößt ein Richter oder Anwärter gegen die Bestimmungen der Prüfungsordnung, wird gemäß der Regelung zur Ernennung und Abberufung von Richtern¹vorgegangen.

(10) Jede unbegründete Kritik am Richter und jedes grobe Verhalten seitens des Hundeführers oder der Zuschauer, das die Autorität des Richters oder die Bedeutung der Prüfungen und der Jagdhundekunde beeinträchtigen könnte, muss vom Oberrichter dem Veranstalter gemeldet werden. Die schriftliche Mitteilung wird auch von den Richtern, die Zeugen des Vorfalles waren, bzw. von weiteren Zeugen mitunterzeichnet, unverzüglich dem Veranstalter übergeben und in der Ergebnisübersicht vermerkt.

(11) Den delegierten Richtern steht für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben Reisekosten und Verpflegung auch eine Vergütung auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Ausführung der Arbeit zu. Die Höhe der Vergütung wird vom Veranstalter festgelegt. Die Richter dürfen an einem Tag nur bei einer Prüfung beurteilen.

(12) Der Richter muss den Anwärter kontrollieren, ihm Anweisungen geben und ihn bei der Auslegung der Prüfungsordnung beraten. Der Anwärter darf den Hund nicht selbst beurteilen und bewerten. Der Anwärter ist verpflichtet, dem Richter und dem Oberrichter das Formular „Karte des Anwärters“ zur Unterschrift vorzulegen.

(13) Bei der Beurteilung der Leistung von Jagdhunden ist der Richter verpflichtet:

- a) dem Veranstalter die Annahme der Delegation spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Delegationskarte zu bestätigen,
- b) an der Schiedsrichterbesprechung teilzunehmen,
- c) spätestens bei der Richterbesprechung mitzuteilen, dass unter den angemeldeten Teilnehmern ein Hund ist, den er nicht beurteilen darf, damit dieser in eine andere Gruppe eingeteilt werden kann,
- d) unbeherrschte oder aggressive Tiere von der Bewertung auszuschließen,
- e) sich sowohl bei der Beurteilung als auch außerhalb davon korrekt verhalten, stets höflich auftreten,
- f) die vorgestellten Hunde streng und unparteiisch beurteilen; ausschließlich nach den geltenden Prüfungsvorschriften beurteilen,
- g) die Richtertabellen und Anmeldungen ausfüllen, mit Stempel und Unterschrift bestätigen.

(14) Bei der Beurteilung der Leistung von Jagdhunden darf der Richter nicht:

- a) unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen,
- b) bei Prüfungen in Gruppen oder bei einzelnen Disziplinen Personen beurteilen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er in den letzten sechs Monaten vor den Prüfungen war; dasselbe gilt für Hunde, die Personen gehören oder in den letzten sechs Monaten vor den Prüfungen Personen gehörten, die ihm nahestehen; bei Nichteinhaltung dieser Einschränkung setzt sich der Richter der Gefahr einer Disziplinarstrafe aus.

(15) Die oben genannten Bestimmungen gelten entsprechend auch für Anwärter, mit Ausnahme der Teilnahme einer nahestehenden Person an Prüfungen oder in einer Gruppe, in der der delegierte Anwärter hospitiert. Der Richter ist für die Arbeit des ihm anvertrauten Anwärters verantwortlich.

ABSCHNITT 13. OBERSTER SCHIEDSRICHTER

(1) Der oberste Richter vertritt den Veranstalter, dem er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen verantwortlich ist, und entscheidet über alle Proteste der Hundeführer und Streitigkeiten zwischen den Richtern. Seine Entscheidung ist endgültig. Der oberste Richter kann die Entscheidung der Richter nicht aus eigenem Antrieb korrigieren, sondern nur auf der Grundlage eines eingereichten Protests.

(2) Der oberste Richter darf nicht gleichzeitig Richter für eine Gruppe sein und darf nicht am selben Tag als oberster Richter oder Richter für mehr als eine Prüfung fungieren.

(3) Vor Beginn der Prüfungen beruft er eine Besprechung der Richter, Anwärter, Prüfungsleiter und Organisatoren ein, bei der er die Aufteilung der Richter bzw. Anwärter in Gruppen festlegt, wie sie bewerten werden, und bei LZ und VZ auch die Disziplinen, die sie bewerten werden. Die Reihenfolge der zu prüfenden Disziplinen wird nach Absprache mit dem Prüfungsleiter vom Hauptschiedsrichter festgelegt und vor Beginn der Bewertung öffentlich bekannt gegeben.

(4) Wenn der Richter, der die Delegation angenommen hat, nicht zur Prüfung erscheint, bestimmt der oberste Richter aus den anwesenden Richtern einen Ersatz, der in der Richterliste aufgeführt ist und die entsprechende Zulassung für die jeweilige Prüfung und Rassegruppe besitzt. Wenn der Hauptrichter nicht zu den Prüfungen erscheint, übernimmt nach Absprache der anwesenden delegierten Richter der qualifizierteste unter ihnen diese Funktion, aber auch er darf nicht in der Gruppe beurteilen.

(5) Der Hauptrichter eröffnet die Prüfungen mit einer kurzen Ansprache. Er überwacht die Auslosung der Hunde in Gruppen und ist für die Korrektheit und Objektivität der Auslosung verantwortlich. Darüber hinaus überwacht er die Überprüfung der Tätowierungsnummern bzw. des Chips.

(6) Der Hauptschiedsrichter ist verantwortlich für die korrekt ausgefüllten und von den Schiedsrichtern unterzeichneten Richtertabellen, für die Richtigkeit der Einträge im Stammbaum, in dem er die entsprechende Rubrik mit seinem Stempel und seiner Unterschrift kennzeichnet, sowie für alle weiteren obligatorischen Einträge. Im Falle einer Korrektur von Angaben streicht er die falschen Angaben durch und schreibt die richtigen Angaben darüber. Die korrigierte Angabe unterschreibt er, um zu bestätigen, dass er sie korrigiert hat. Es handelt sich um ein amtliches Dokument, das auch als solches behandelt werden muss.

(7) Soweit möglich, beobachtet er die Leistung der Anwärter auf die Funktion eines Schiedsrichters und bewertet nach Absprache mit dem Schiedsrichter, dem der Anwärter zugewiesen wurde, verantwortungsbewusst die Leistung des Anwärters im „Ergebnisüberblick“, den er an den Veranstalter sendet, und in der Karteikarte des Anwärters.

(8) Jede Entscheidung in einem Streit zwischen zwei Richtern oder bei Einlegung eines Einspruchs muss der oberste Richter während der Prüfungen mit der entsprechenden Bestimmung der Prüfungsordnung begründen, für deren strikte Einhaltung er verantwortlich ist.

(9) Der Hauptschiedsrichter kann einen Hundeführer, der gegen die Bestimmungen der Prüfungsordnung verstößt, ausschließen.

(10) Bei der Ausübung seiner Funktion muss der Hauptrichter die Grundsätze des anständigen Verhaltens einhalten.

(11) Die Bestimmungen von Abschnitt 12 gelten entsprechend für den obersten Schiedsrichter. Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter.

ABSCHNITT 14. BEURTEILUNG, BENOTUNG UND ENDGÜLTIGE KLASSIFIZIERUNG

(1) Die Hunde, die in die einzelnen Gruppen eingeteilt sind, werden immer von einer bestimmten Gruppe von mindestens zwei Richtern bewertet. In den Prüfungsordnungen für einzelne, insbesondere praktische Prüfungen kann festgelegt werden, dass ein Richter ausreicht.

(2) Das Hauptprinzip bei der Bewertung ist die korrekte Auslegung der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des Einsatzes des Hundes in der Jagdpraxis. Nach Beendigung jeder Disziplin müssen die Richter in einer nicht öffentlichen Beratung über das Ergebnis entscheiden, den Verlauf und die Durchführung der Disziplin öffentlich bewerten und dem Hundeführer das Ergebnis der Bewertung mitteilen (mit Ausnahme der Disziplinen, die während der gesamten Prüfung geprüft werden; diese werden am Ende der Prüfung gemeinsam bekannt gegeben). Die Richter müssen sich daher vor der Bekanntgabe der Ergebnisse einigen. Können sie sich nicht einigen und kommt es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Richtern, entscheidet der oberste Richter endgültig über die Bewertung. Die Richter sind verpflichtet, seine Entscheidung zu respektieren.

(3) Das so bekannt gegebene Ergebnis darf nicht mehr geändert werden, es sei denn, der Hundeführer legt einen Protest ein, der angenommen wurde. Der oberste Richter muss seine Entscheidung ordnungsgemäß begründen, bekannt geben und in die Richtertabelle eintragen. Alle Richter müssen sich in jedem Fall taktvoll und besonnen verhalten.

(4) Die Richter müssen die Leistungen der Hunde aus angemessener Entfernung beobachten und dürfen keine störenden Einflüsse durch sich in der Nähe bewegende Zuschauer usw. zulassen. Tritt eine Situation ein, die nicht durch die Prüfungsordnung geregelt ist, entscheidet der Richter nach Absprache mit dem Hauptrichter zugunsten des Hundes. Eine solche Entscheidung wird vom Hauptrichter in der Ergebnisübersicht im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) Wird ein Hund in einer bestimmten Disziplin nicht innerhalb der festgelegten Zeit geprüft, ist der Richter verpflichtet, dies öffentlich bekannt zu geben und diesem Hund vor Beendigung der Prüfung die Möglichkeit zu geben, diese Disziplin zu absolvieren, und die Note öffentlich bekannt zu geben. Vor dem Verlassen des Jagdgebiets müssen alle Disziplinen absolviert und die Hunde bewertet worden sein.

(6) Der Hundeführer kann während der Jagdhundprüfungen aus schwerwiegenden Gründen zurücktreten. In diesem Fall wird die Teilnahme an den Prüfungen nicht in den Stammbaum eingetragen, sondern

in der Richtertabelle und der Ergebnisübersicht vermerkt. Das Gleiche gilt für einen Hund, der die Prüfung nicht bestanden hat. Bei der Prüfung im Bau wird die Bewertung „nicht bestanden“ immer in den Stammbaum und in die Ergebnisübersicht eingetragen.

Die Noten für die Leistung in den einzelnen Disziplinen sind:

(7) 4 – ausgezeichnet – wird ein Hund bewertet, der die Disziplin fehlerfrei genau nach den entsprechenden Prüfungsvorschriften und innerhalb der für diese Disziplin festgelegten Zeitbegrenzung erfüllt,

(8) 3 – sehr gut – wird ein Hund bewertet, der die Disziplin gemäß den entsprechenden Prüfungsvorschriften erfüllt, jedoch mit kleinen Fehlern, die in den Prüfungsvorschriften beschrieben sind, oder fehlerfrei, aber innerhalb der für die Erfüllung dieser Disziplin festgelegten Zeitgrenze für die Note „sehr gut“.

(9) 2 – gut – wird ein Hund bewertet, der die Disziplin gemäß den entsprechenden Wettbewerbsregeln erfüllt, jedoch mit den in den Wettbewerbsregeln beschriebenen Fehlern, oder fehlerfrei, aber innerhalb der für die Erfüllung dieser Disziplin festgelegten Zeitgrenze für die Note gut.

(10) 1 – ausreichend – wird ein Hund bewertet, der die Disziplin gemäß den entsprechenden Regeln innerhalb der Zeitvorgabe erfüllt, jedoch mit den in den Regeln beschriebenen Fehlern.

(11) 0 – unzureichend – wird ein Hund bewertet, der die Disziplin gemäß den entsprechenden Regeln nicht erfüllt oder sie nicht innerhalb der für die Erfüllung dieser Disziplin festgelegten Zeitbegrenzung erfüllt.

(12) Bei Noten, die als Durchschnittsnoten angegeben werden müssen, wird wie folgt vorgegangen: Die Endnote wird als arithmetischer Durchschnitt ermittelt, wobei das Ergebnis auf 0,50 abgerundet und ab 0,51 aufgerundet wird (z. B. $3,50 = 3$, $3,51 = 4$).

(13) Die Bedeutung und Schwierigkeit jeder Disziplin wird durch einen Koeffizienten ausgedrückt, mit dem die vergebene Note multipliziert wird. Die resultierende Zahl ist die Anzahl der Punkte, die der Hund in der jeweiligen Disziplin erzielt hat. Durch Addition der Punkte aus allen Disziplinen erhält man die Gesamtpunktzahl. In den Tabellen für die einzelnen Arten von Leistungsprüfungen für Jagdhunde ist die Mindestpunktzahl angegeben, die erforderlich ist, um den I., II. oder III. Preis zu erreichen.

(14) In den Tabellen für die einzelnen Arten von Leistungsprüfungen für Jagdhunde sind die Disziplinen aufgeführt, bei denen eine Bewertung mit der Note „ungenügend – 0“ es dem Hund ermöglicht, die Leistungsprüfungen für Jagdhunde fortzusetzen, wenn er die Note „ungenügend – 0“

in einer anderen Disziplin die Prüfung nicht bestanden hat. Ein Hund, der in einer der möglichen Disziplinen mit der Note „ungenügend – 0“ bewertet wird, kann nicht besser als mit dem III. Preis platziert werden, auch wenn er insgesamt genügend Punkte für einen anderen Preis erzielt hat.

(15) Bei gleicher Punktzahl mehrerer Hunde hat zunächst der Zuchthund Vorrang vor dem Nicht-Zuchthund, der jüngere vor dem älteren und bei gleichem Alter derjenige, dessen Name mit einem früheren Buchstaben im Alphabet beginnt. Bei Eignungsprüfungen (ZV) erhält der Zuchthund keinen Vorrang bei der Platzierung.

(16) Die Nominierung für den CACIT-Titel richtet sich nach den Richtlinien der FCI. Die Nominierung für den CACT- und Res. CACT-Titel muss im Einklang mit den Richtlinien der ČMKJ und den entsprechenden Richtlinien der Tschechisch-Mährischen Kynologischen Union stehen. Alle Vorschläge für die Vergabe des Titels sind nicht anspruchsberechtigt und werden Hunden für außergewöhnliche Leistungen verliehen. Es liegt im Ermessen der Richter, ob diese Auszeichnung vergeben wird oder nicht.

ABSCHNITT 15. OBLIGATORISCHE AUFEICHNUNGEN

(1) Die Richter führen Aufzeichnungen über den Verlauf der Prüfungen. In die Richtertabelle werden nur außergewöhnliche Leistungen des Hundes eingetragen, gegebenenfalls die Begründung für eine Note, die den Preis des Hundes gemindert hat, oder ein Verhalten, das zum Ausschluss des Hundes aus der Bewertung geführt hat (Graben, Anknabbern usw.). Der Richter trägt auch Informationen über Eigenschaften des Hundes in die Tabelle ein, die aus Sicht der gängigen Praxis außergewöhnlich sind (z. B. das Anhalten oder die Lautstärke bei der Fährte bei Vorstehhunden usw.). Die Eintragung muss klar, prägnant, eindeutig und lesbar erfolgen.

(2) Zusätzlich zu dieser Beschreibung geben die Richter in der Tabelle auch die Bewertung des Hundeführers an, wenn es zu einem Verstoß gegen die Regeln der ZR oder gegen die Statuten des Veranstalters gekommen ist. Die Richtertabelle muss neben Angaben zur Art der Prüfung, zum Hundeführer und zum Hund auch die Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 1/2020 zur Durchführung von Leistungsprüfungen für Hunde mit Wirkung vom 1. Januar 2020, ausgestellt unter der Nummer 56816/2019-MZE-16233, die Adresse des OMS einschließlich der ID-Nummer, die Bestätigung des Veranstalters und muss vom obersten Richter und den Richtern, die den Hund bei den Prüfungen bewertet haben, unterzeichnet sein. Im Hinblick auf den Erwerb der Jagdaugenschaft muss in der Richtertabelle vermerkt sein, ob der Hund die Prüfung bestanden hat (Erwerb des I., II. oder III. Preises) oder aus welchem Grund er nicht bestanden hat (Angabe der einzelnen Disziplinen, in denen er nicht bestanden hat).

(3) Ohne die oben genannten Angaben ist die Tabelle ungültig. Der Hundeführer erhält außerdem eine „Prüfungsbescheinigung“, d. h. eine Bescheinigung über die im Rahmen der Prüfung nachgewiesene Jagdtauglichkeit des Hundes, einschließlich FCI-Prüfungen, die die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Bescheinigung ist mit der Registrierungsnummer des Veranstalters versehen, und der Zweigverein führt ein Verzeichnis der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen nach den zugewiesenen Nummern. Die Prüfungsbescheinigung wird immer vom Veranstalter oder der Zweigstelle ausgestellt und zusätzlich mit dem Stempel des veranstaltenden oder mitveranstaltenden Zweigvereins **s o w i e** den Unterschriften des obersten Richters **u n d** des bevollmächtigten Vertreters des veranstaltenden oder mitveranstaltenden Zweigvereins versehen.

(4) Die Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung des Hundes ist ein Formular, das vom Veranstalter ausgestellt wird.

(5) Der oberste Richter ist dafür verantwortlich, dass folgende Angaben im Stammbaum des Hundes vermerkt sind: Prüfungsdatum, Veranstalter, Art der Prüfung und Angabe, ob es sich um eine Prüfung **mit** CACT- oder CACIT-Wartestatus handelt, die erzielte Bewertung und Punktzahl, die Note für die Nasenarbeit, gegebenenfalls die Lautstärke bei der Fahrtenarbeit oder beim Sichtkontakt oder das Anhalten des Wildes bei Vorstehhunden. Bei Prüfungen für Jagdhunde vermerkt der oberste Richter die Verleihung des Titels „diviačiar“.

(6) Der Hauptrichter bestätigt die Eintragung des Prüfungsergebnisses in den Stammbaum des Hundes mit seinem Stempel und seiner Unterschrift. In den Stammbaum des Hundes werden alle Prüfungen und Wettbewerbe eingetragen, die gemäß den Prüfungsvorschriften, einschließlich der internationalen Vorschriften, zulässig sind.

(7) Wenn der Besitzer des Hundes nicht möchte, dass die Prüfung in den Stammbaum des Hundes eingetragen wird, kann der oberste Richter diesem Wunsch nachkommen. Ausgenommen sind Prüfungen im Bauwerk.

ABSCHNITT 16. BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN

(1) Der oberste Richter bewertet am Ende der Prüfung kurz, gibt das Ergebnis der Prüfung öffentlich bekannt und bewertet, wie viele Hunde die Prüfung bestanden haben, wie viele zurückgezogen wurden und wie viele durchgefallen sind. Er kann auch das Ausbildungsniveau, die Vorführung und Ähnliches bewerten.

(2) Als Nachweis für die Teilnahme an der Prüfung dienen die Richtertabelle, der Eintrag in der Abstammungsurkunde des Hundes über die erfolgreich absolvierte Prüfung und bei der Jagdtauglichkeitsprüfung auch die Prüfungsbescheinigung, mit der die Erlangung der Jagdtauglichkeit nachgewiesen wird.

(3) Als Nachweis für die Prüfungen dient dem Veranstalter der Bericht des Hauptschiedsrichters – eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse.

(4) Der oberste Richter bewertet am Ende der Prüfungen:

- 1) wertet die Prüfungsergebnisse aus und gibt sie bekannt
- 2) den Hundeführern als Nachweis für die absolvierte Prüfung und die erworbene Auszeichnung für Hundeführer vorlegt:
 - a) ein vom Hauptrichter und Prüfungsleiter unterzeichnetes Diplom,
 - b) 1x Richtertabelle,
 - c) eine Prüfungsbescheinigung,
 - d) Stammbaum des Hundes mit eingetragendem Prüfungsergebnis,
- 3) spätestens innerhalb von 7 Tagen gemäß den internen Vorschriften des Veranstalters:
 - a) Übersicht über die Ergebnisse mit einem kurzen Bericht über den Ablauf der Prüfungen mit einer Liste der Richter, die bei den Prüfungen bewertet haben, und der Kandidaten, die bei der Prüfung hospitiert haben (einschließlich ihrer Bewertung),
 - b) Liste der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen (sofern solche ausgestellt wurden),
 - c) 2 vollständige Sätze der Richtertabellen an den Veranstalter.

(5) Der Veranstalter sendet innerhalb von 30 Tagen nach den Prüfungen einen Satz der Richtertabellen an die Ausbilder der Zuchtvereine.

(6) Der Veranstalter behält:

- a) 1x Satz Richtertabellen und Anmeldeformulare,
- b) Übersicht der Ergebnisse mit einem kurzen Bericht über den Ablauf der Prüfungen mit einer Liste der Richter, die bei den Prüfungen bewertet haben, und der Kandidaten, die bei der Prüfung hospitiert haben (einschließlich ihrer Bewertung),
- c) Liste der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen (sofern solche ausgestellt wurden),
- d) Wenn der Veranstalter der Prüfungen ein Zuchtverein ist und die Prüfung oder den Wettbewerb in Zusammenarbeit mit einem Zweigverein organisiert, sendet er diesem Zweigverein eine Kopie der Ergebnisübersicht und der Liste der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen (sofern solche ausgestellt wurden), die ihm zu diesem Zweck vom Zweigverein übermittelt wurden.

ABSCHNITT 17. NICHTANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Prüfungen, die ohne Zustimmung und Wissen des Veranstalters durchgeführt wurden oder bei denen es zu einem groben Verstoß gegen die Bestimmungen der Prüfungsordnung gekommen ist, werden nicht anerkannt und ihre Ergebnisse für ungültig erklärt. Der Ersatz für Verluste aus solchen nicht anerkannten Prüfungen wird vom Veranstalter, der dies verursacht hat, eingefordert.

(2) Finden die Prüfungen in einem unzureichend bejagten Revier statt und können die Leistungen der Hunde nicht bewertet werden, ist der oberste Richter verpflichtet, den Veranstalter um die Bereitstellung eines anderen geeigneteren Abschnitts zu bitten oder gegebenenfalls um Wild zu bitten, das zum Zwecke der Prüfung der Hunde freigelassen wird. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, jedoch nicht direkt vor die Hunde.

(3) Wenn es an Hasen mangelt, können diese durch Hauskaninchen ersetzt werden, die in Größe und Färbung Wildkaninchen oder Hasen ähneln, und zwar für alle Disziplinen, in denen gemäß dieser Prüfungsordnung Hasen verwendet werden. Alle Tiere (auch Kaninchen) müssen ausgewachsen und gesund sein.

ABSCHNITT 18. PRÜFUNGSKONTROLLE

(1) Das Landwirtschaftsministerium, die Organe des Veranstalters (Jagdrat des Veranstalters, Kynologische Kommission des Veranstalters, Aufsichtsrat des Veranstalters und Aufsichtsrat des Zweigvereins) sind berechtigt, die Prüfungen zu kontrollieren. Bei der Kontrolle dürfen sie nicht in den Ablauf der Prüfungen eingreifen. Die Kontrollstelle erstellt zusammen mit dem Veranstalter ein Protokoll über die Kontrollfeststellungen und leitet das Original unverzüglich an den Aufsichtsrat des Zweigvereins oder den Aufsichtsrat des Veranstalters zur Entscheidung weiter, je nach Zuständigkeit.

(2) Der DR des Zweigvereins ist berechtigt, die Nichtanerkennung der Prüfungen zu beschließen, wenn diese ohne Zustimmung und Wissen des Veranstalters durchgeführt wurden, und die Löschung in allen Dokumenten über die Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Gegen die Entscheidung des DR des Zweigvereins kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ausfertigung beim DR des Veranstalters Berufung eingelegt werden.

(3) Andere Erkenntnisse, insbesondere wenn Verstöße gegen die Geschäftsordnung seitens des Veranstalters oder Fehlverhalten der Schiedsrichter festgestellt wurden, werden von der Kontrollinstanz an den DR des Veranstalters zur Beratung weitergeleitet. Der DR des Veranstalters berät dann über den Fall und beschließt, die Prüfungen nicht anzuerkennen, sorgt für die Streichung in allen Dokumenten über die Ergebnisse und berät über das Fehlverhalten der beteiligten Personen gemäß der Satzung des Veranstalters und der Regeln für die Ernennung und Abberufung von Richtern für die Hundeführung.

(4) Ein Veranstalter, der in der Liste gemäß Artikel 2 aufgeführt ist und in grober und schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen für die Durchführung von Prüfungen verstößt, wird auf Vorschlag des DR des Veranstalters vorübergehend oder dauerhaft aus der Liste der Prüfungsveranstalter gestrichen.

ABSCHNITT 19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Auf Beschluss des Richters kann für alle Hundeführer in einer der Disziplinen ein Schütze eingesetzt werden, insbesondere wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(2) Hunde, die die Vielseitigkeitsprüfung erfolgreich absolvieren, haben Anspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch und in den Stammbaum „U“.

(3) Der Veranstalter und der Richter müssen darauf achten, dass die Prüfungen nicht auf einem Gelände stattfinden, das kurz zuvor mit Chemikalien oder Düngemitteln besprüht wurde. Stellen sie dies während der Prüfungen fest, müssen sie dem Hund ein Ersatzgelände zur Verfügung stellen.

(4) Hunde, die nachweislich an Beute nagen, graben oder Wild durch zu starken Biss verletzen, werden von den Prüfungen ausgeschlossen.

(5) Weitere Anweisungen sind bei den einzelnen Prüfungen angegeben und müssen von allen befolgt werden.

(6) Die Jury hat das Recht, den Veranstalter aufzufordern, alle Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf der Prüfungen stören, aus dem Prüfungsgelände zu verweisen.

(7) ANZAHL DER HUNDE UND RICHTER FÜR DIE PRÜFUNGEN VON JAGDHUNDEN

Art der Prüfungen	Abkürzung	Hunde in der Gruppe	Anzahl Richter	Anmerkung
Eignungsprüfungen	ZV	8	2	für die Gruppe
Herbstprüfungen	PZ	6	2	für die Gruppe
Waldprüfungen	LZ	6	2	für die Gruppe
Fährtenprüfungen	BZ	6	2	für die Gruppe
Prüfungen für Wasserarbeit	VP	6	2	für die Gruppe
Allroundprüfungen: Vorstehhunde andere Rassen	VZ VZ	- 6	2 2	für den Arbeitsplatz für Gruppen
Prüfungen zur Suche nach Wild	ZVZ	6	2	für die Gruppe
Jagdprüfungen	HZ	6	2	für die Gruppe
Individuelle Jagdprüfungen slov. kop	IHZ-SK	6	2	für die Gruppe
Fährtenprüfungen für Jagdhunde	BZH	6	2	für die Gruppe
Vorläufige Prüfungen für Spürhunde	Pb	6	2	für die Gruppe
Ausbildung von Neulingen	ZN	ohne Einschränkung	2	insgesamt

(8) An den Prüfungen können maximal 24 Hunde teilnehmen (mit Ausnahme der Prüfung für Anfänger, bei der die Anzahl nicht begrenzt ist). Bei einer höheren Anzahl von Hunden kann der Veranstalter mehrere Prüfungen mit der erforderlichen Anzahl von Richtern, einschließlich Oberrichtern, gleichzeitig durchführen.

(9) Bei der VZ für Vorstehhunde muss die Mindestanzahl an Hunden 6 betragen und die Prüfung muss zwei Tage dauern.

(10) Wenn die VZ für eine geringere Anzahl von Hunden an einem Tag Feldarbeit und am nächsten Tag Waldarbeit durchgeführt werden, können dieselben Richter beurteilen. Der Veranstalter gibt die Aufteilung der Richter im Voraus bekannt.

(11) Die angegebenen Richterzahlen in den Gruppen sind Mindestzahlen. Um eine objektive Bewertung auf den Fährten (Huftiere) und bei den Disziplinen in den Treibjagden bei den Jagdprüfungen zu gewährleisten, wird **empfohlen, 3 Richter zu delegieren.**

(12) Die Kombination von Gruppen von Vorstehhunden und anderen Rassen ist bei den Prüfungen ZV, PZ, LZ und VZ möglich. In der Gruppe der anderen Rassen können alle Jagdhunderassen außer Vorstehhunden kombiniert werden, mit Ausnahme von ZV, VP und BZ, wo Vorstehhunde in einer Gruppe mit anderen Rassen kombiniert werden können.

ABSCHNITT 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND AUFHEBUNG

(1) Diese Prüfungsordnung wurde mit dem Landwirtschaftsministerium besprochen und vom Vertretergremium des ČMMJ am 14. März 2014 genehmigt und hebt die bisherigen Prüfungsordnungen auf.

(2) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, der Českomoravská myslivecká jednota, z.s. (Jagdverband Böhmen und Mähren) und der Asociace myslivosti ČR (Jagdverband der Tschechischen Republik) überarbeitet und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

ZWEITER TEIL

PRÜFUNGSORDNUNGEN FÜR JAGDHUNDE

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für Vorstehhunde.

(2) Die Jagdauglichkeit von Hunden ist in § 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 244/2002 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „Verordnung“ genannt) definiert und wird durch das Bestehen der in den Prüfungsordnungen des ČMMJ (Tschechischer Jagdverband) für die Prüfungen von Jagdhunden aufgeführten Disziplinen nachgewiesen, die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung des Jagdrechts qualifizieren.

(3) Unter diesen Tätigkeiten versteht man unter Berücksichtigung der spezifischen Arbeit eines Vorstehhundes das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Kleinwild oder das Aufspüren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Hochwild.

(4) Damit ein Hund die Jagdhundprüfung besteht, muss die Ausführung der Disziplinen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen, und zwar mindestens der Leistung in der III. Klasse. Über das Bestehen der Leistungsprüfung stellt der Veranstalter eine „Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung“ gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung aus, die mit einer Registrierungsnummer des ČMMJ versehen ist, und jede Organisationseinheit des ČMMJ führt ein Verzeichnis der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen nach den zugewiesenen Nummern. Die vom Veranstalter ausgestellte Prüfungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

ABSCHNITT 1. DIE PRÜFUNGEN FÜR JAGDHUNDE UNTERTEILEN SICH IN:

I. Prüfungen ohne Verleihung der Jagdaugenschaft, darunter:

Die Prüfungen der Begabung von Vorstehhunden (ZV) sind keine Prüfungen der Jagdauglichkeit, sondern dienen dazu, angeborene Begabungen nachzuweisen, die Vererbung zu kontrollieren und sind eine wichtige Prüfung für Zuchtvereine. Bei den Begabungsprüfungen werden angeborene Jagdeigenschaften und die natürliche Art der Jagd auf Kleinwild geprüft. In seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, werden lebende Feder- oder Pelztiere aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich freigelassen, nicht direkt vor die Hunde. Das freigelassene Wild muss gesund und in guter körperlicher Verfassung sein und darf nicht verletzt sein.

II. Praktische Jagdprüfungen (ZPL) mit der Anerkennung der Jagdtauglichkeit, darunter:

- a) Herbstprüfungen für Vorstehhunde (PZ) qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild. Hier wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild geprüft, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor den Hunden. Das frei ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Die Hunde werden außerdem an zuvor getötetem Kleinwild (Pelz- und Federwild) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen aus Haushaltung verwendet werden, das der Färbung eines Hasen entspricht.
- b) Die Waldprüfung für Vorstehhunde (LZ) qualifiziert den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild, vor allem in Waldrevieren, sowie für die Verfolgung von Huftieren. Bei den LZ-Prüfungen wird mit lebendem Wild, zuvor erlegtem Huftier und zuvor erlegtem Kleinwild (Pelz- und Federwild sowie Füchse) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen aus Haushaltung verwendet werden, das der Färbung eines Hasen entspricht;
- c) Die Prüfungen „ “ (VP) qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild mit Spezialisierung auf die Jagd von Wasservögeln. Die Prüfungen finden auf geeigneten Gewässern statt. Bei der VP wird mit lebendem Wild und mit zuvor getötetem oder geschossenem Federwild geprüft.
- d) Allround- Die Prüfungen für Vorstehhunde (VZ) qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild und für die Verfolgung von Hasentütern unter allen natürlichen Bedingungen. Die Vielseitigkeitsprüfungen finden auf dem Feld, im Wald und im Wasser statt. Die VZ dauern zwei Tage. Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild getestet, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in das Prüfungsgelände ausgesetzt, nicht direkt vor den Hunden. Das frei ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Die Hunde werden außerdem an zuvor getötetem Paarhuftier u n d zuvor getötetem Kleinwild, Federwild u n d Füchsen geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen aus Haushaltung verwendet werden, das der Färbung eines Hasen entspricht.

Der Vorstehhund kann auch an Fährtenprüfungen teilnehmen, wo er gemäß den Prüfungsvorschriften für Dackel und Terrier geprüft wird und nachweisen muss, dass er in der Lage ist, eine mehr als 12 Stunden alte Fährte zu verfolgen.

III. Wettbewerbe, die vom ČMMJ organisiert werden

- a) Memorial Richard Knoll (MRK) – ist der wichtigste Wettbewerb für Vorstehhunde in der Tschechischen Republik um den Titel „Allround-Sieger der Tschechischen Republik 20...“. Wenn der Gewinner den ersten Preis gewinnt, erhält er die CACT-Qualifikation. Der zweitplatzierte Hund erhält, **w e n n e r** den ersten Preis **g e w i n n t**, die CACT-Reserve für alle Rassen, die am MRK-Wettbewerb teilnehmen. Alle Reserveplätze sind nicht anspruchsberechtigt und werden Hunden für außergewöhnliche Leistungen zuerkannt. Es liegt im Ermessen der Jury, ob sie einen Reserveplatz vergibt oder nicht. Am MRK nehmen maximal 20 Hunde aus der Tschechischen Republik teil, die gemäß **den diesbezüglichen Richtlinien des ČMMJ** auf der Grundlage der Ergebnisse der Vielseitigkeitsprüfungen für Vorstehhunde aus dem Vorjahr nominiert werden.
- b) Memoriál Karla Podhajskeho (MKP) – ist der höchste internationale Wettbewerb für Vorstehhunde in der Tschechischen Republik um den Titel „Vítěz MKP“ (Sieger des MKP). Wenn der Sieger den ersten Preis gewinnt, erhält er den Titel CACIT (Anwärter auf den Titel Internationaler Arbeitschampion). Der zweitplatzierte Hund erhält bei einem Erfolg in der ersten Preisstufe den Titel Res. CACIT. Der beste Hund der Rasse in der ersten Preisstufe erhält den Titel CACT (Anwärter auf den Titel Arbeitschampion der Tschechischen Republik) und der zweitbeste Hund der Rasse erhält den Titel Res. CACT. Die Titel CACT und Res. CACT werden für alle teilnehmenden Rassen vergeben. Alle Titel sind nicht anspruchsberechtigt und werden Hunden für außergewöhnliche Leistungen verliehen. Es liegt im Ermessen der Jury, ob die Titel vergeben werden oder nicht. An der MKP nehmen maximal 20 Hunde teil (idealerweise 10 Hunde **a u s** der Tschechischen Republik und 10 Hunde aus dem Ausland).
1. Alle Teilnehmer der MRK und MKP können den Wettbewerb fortsetzen, auch wenn sie in einer Disziplin eine Ausschlussnote erhalten. Sie sollten nur im Falle einer Erkrankung des Hundes oder des Hundeführers zurücktreten. Die Rangfolge der Hunde wird anhand der in den einzelnen Preisen erzielten Punkte ermittelt, die Rangfolge der Hunde, die keinen Preis erhalten, wird anhand der erzielten Punkte ermittelt.
 2. Der Termin für die MRK und MKP wird vom KK ČMMJ unter Berücksichtigung der Termine anderer Jagdeignungsprüfungen so festgelegt, dass zum Zeitpunkt der MRK und MKP keine anderen Wettbewerbe, Prüfungen oder Ausstellungen stattfinden. Der Vorschlag der Richterdelegation für die MRK und MKP unterliegt der Genehmigung durch den KK ČMMJ, die Richter und Anwärter werden vom ČMKJ delegiert.

ABSCHNITT 2. ARBEIT DES HUNDES IM FELD

Der Hund muss im Feld beweisen, dass er ein wertvoller Helfer bei der Jagd ist, dass er in der Lage ist, Wild aufzuspüren und es, wenn er es gefunden hat, zu stellen, damit es erlegt werden kann. Er muss erlegtes, angeschossenes oder anderweitig verletztes Kleinwild aufspüren und apportieren. Zur Feldarbeit gehört auch das Apportieren von Enten aus tiefem Wasser. Neben den grundlegenden Fähigkeiten, die in der Verordnung gefordert werden, muss der Hund beweisen, dass er gehorsam, kontrollierbar und in der Lage ist, im Team mit anderen Hunden zu arbeiten. Darüber hinaus zeigt er in den Prüfungen auch seine angeborenen Eigenschaften, für die er seit langem gezüchtet wird.

ABSCHNITT 3. ARBEIT DES HUNDES IM WALD

Der Hund muss im Wald nachweisen, dass er in der Lage ist, Wild aufzuspüren, und wenn sich Wild in dem von ihm durchsuchten Gebiet befindet, muss er es so bearbeiten, dass es erlegt werden kann. Der Hund muss erlegtes, angeschossenes oder anderweitig verletztes Kleinwild aufspüren und apportieren und außerdem Huftiere verfolgen. Gleichzeitig muss er seine Fähigkeit unter Beweis stellen, einen Fuchs aufzuspüren und zu apportieren, den er auch über Hindernisse hinweg apportiert.

ABSCHNITT 4. ARBEIT DES HUNDES IM WASSER

(1) Der Hund muss nachweisen, dass er keine Angst vor Wasser hat, gut schwimmen kann und in der Lage ist, Wasservögel auf Wasserflächen und in natürlichen Verstecken am Wasser aufzuspüren und so deren Erlegung zu ermöglichen. Er muss erlegtes, angeschossenes oder anderweitig verletztes Wasservieh im Wasser und in angrenzenden Verstecken aufspüren und apportieren.

(2) Die Prüfung findet auf Gewässern (Teichen, Seen usw.) unter natürlichen Bedingungen statt (betonierte Becken sind nicht geeignet, aber nicht ausgeschlossen). Die Wasserfläche muss ausreichend breit und tief sein, damit der Hund zeigen kann, dass er gut schwimmen kann. Bei der Wasserarbeit wird eine Wildente oder Blässhuhn verwendet, gegebenenfalls auch eine Hausente, die in Größe und Färbung der Wildente ähnelt.

(3) Bei Vereins-Allroundprüfungen und MKP mit der Vergabe des CACIT-Titels muss der Hund mit einer lebenden Ente in Kontakt kommen und die Arbeit an einer lebenden Ente nachweisen. Ein Vorstehhund, der die Arbeit an einer lebenden Ente nicht nachweist, kann den CACIT- und Res. CACIT-Titel nicht erhalten. Bei dieser Disziplin wird

wird in der Tabelle „Arbeit an einer lebenden Ente“ angegeben. Wenn er die Arbeit an einer lebenden Ente nicht nachweist, kann ihm nur der Titel CACT und Res. CACT verliehen werden.

(4) Bei der Disziplin „Apportieren einer Ente aus tiefem Wasser“ muss der Richter nach jedem dritten Hund eine frische Ente verwenden.

(5) Hunde, die nachweislich Wild zerfleischen oder durch zu festes Zubeißen beschädigen oder verwüsten, erhalten in allen Jagdeignungsprüfungen die Note 0 für das Apportieren und bestehen die Prüfung nicht. Das Zerfleischen und Verwüsten von Wild wird vom Richter in der Richtertabelle vermerkt.

(6) In den nachfolgenden Richtertabellen sind die Prüfungsdisziplinen aufgeführt, die bei den einzelnen Prüfungen geprüft werden.

ABSCHNITT 5. EINZELNE PRÜFUNGSDISZIPLINEN:

I. NASE

(1) Bei der Beurteilung der Nase muss man darauf achten, aus welcher Entfernung der Hund das Wild wittert, wie schnell er sucht, wie der Wind weht (seine Stärke und Richtung), wie feucht und wie warm die Luft ist, wie der Boden beschaffen ist, wie die Vegetation aussieht, um welche Wildart es sich handelt und wie lange die Suche dauert (Zeit). Der Hund muss das Wild nicht sofort aufstöbern, er kann seiner Fährte folgen und es dann aus geringerer Entfernung aufstöbern. Die Entfernung muss immer ab dem ersten Aufspüren und nicht ab dem Aufstöbern beurteilt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Hund bei der Arbeit mit Fasanen diesem aus geringerer Entfernung nähert, als er es ausstöbert. Die Feinheit der Nase wird während der gesamten Prüfung bewertet. Bei VZ, Wettbewerben und Memorials wird die Nase in den Tabellen unter den Felddisziplinen aufgeführt. Die Richter, die die Wald- und Wasserdisziplinen bewerten, haben das Recht, diese Bewertung bei Mängeln in der Qualität der Nase zu beeinflussen. Das Überqueren von Hasen im Feld muss noch kein Zeichen für eine schlechte Nase sein.

(2) Da auch LZ in bestimmten Fällen einen Hund als jagdtauglich qualifizieren, muss auch bei diesen Prüfungen die Qualität der Nase bewertet werden. Die Richter überprüfen die Erkenntnisse über die Qualität der Nase während der gesamten Prüfung. Dies ist vor allem beim Stöbern oder Aufspüren möglich.

(3) Fehler: *Aufspüren von Wild auf kurze Distanz bei günstigem Wind, ständiges Aufspüren von Atemspuren und Orten, an denen sich das Wild aufgehalten hat.*

II. GEMEINSAME JAGD

(1) Zeitlimit: 10–15 Minuten.

(2) In dieser Disziplin muss der Hund zeigen, dass er ein wertvoller Helfer bei der Jagd auf Kleinwild in der gemeinsamen Jagd ist. Es wird eine Gruppe von 2–4 Hunden gebildet, die in einem Abstand von etwa 50 bis 80 Schritten voneinander antreten.

(3) In übersichtlichem Gelände, in dem der Richter einen guten Überblick über die Hunde hat, können unter Einhaltung der oben genannten Abstände alle Hunde der Gruppe (maximal 6 Hunde) geprüft werden. Der Richter stellt sich zwischen die Hundeführer. Die Prüfung findet nach Möglichkeit in höherem Bewuchs unter gleichen Bedingungen für die gesamte Gruppe statt. Der Richter muss sicherstellen, dass alle Hunde nacheinander geprüft werden.

(4) Bei der gemeinsamen Jagd kann der Hund vor seinem Hundeführer frei bis zur effektiven Schussweite arbeiten oder frei am linken Bein oder an der Leine geführt werden. Auf dem VZ müssen alle Hunde bei der gemeinsamen Jagd frei vor den Hundeführern arbeiten. Leises Zurechtweisen durch den Hundeführer wird nicht als Fehler gewertet.

(5) Bei der gemeinsamen Jagd weist der Richter die Hundeführer an, mindestens viermal zu schießen, auch wenn kein Wild vorhanden ist. Alle Hundeführer sind verpflichtet, auf Wild zu schießen, das auffliegt oder aufläuft, unabhängig davon, ob es von einem frei suchenden Hund aufgestöbert wurde oder nicht.

(6) Bei der Prüfung dieser Disziplin auf dem PZ sollte vor jedem Hund mindestens 1 Stück (Art) Wild geschossen werden. Wenn unter den gegebenen Bedingungen weniger Wild vorhanden ist, sollte in jeder Gruppe mindestens 1 Stück () Wild geschossen werden.

(7) Bei der Prüfung dieser Disziplin auf dem VZ und bei Memorials sollte jeder Hundeführer oder zugewiesene Schütze vor dem geprüften Hund mindestens ein Stück Feder- oder Pelzwild erlegen, das zweite wird dem Hund nach Beendigung der Disziplin zugeworfen, damit der Hund beweisen kann, dass er frisch erlegtes Wild apportiert.

(8) Unmittelbar nach dem Erlegen eines Wildstücks unterbricht der Richter die gemeinsame Jagd und wirft das erlegte Stück allen geprüften Hunden in der Gruppe zu und prüft das Apportieren von warmem, frisch erlegtem Wild.

(9) Ein Hund, der frei vor seinem Führer oder frei am linken Bein des Führers arbeitet, muss das von ihm erlegte Wild aufspüren, apportieren und abgeben. Ebenso muss ein Hund arbeiten, der an der Leine geführt wird und den der Führer vor dem Aufspüren loslassen muss.

(10) Auf Befehl des Richters muss der Hund das von einem beliebigen Teilnehmer der gemeinsamen Jagd erlegte Wild aufspüren und apportieren. Wenn der Hund bei der gemeinsamen Jagd Wild vorhält, muss der Richter dies ebenso berücksichtigen wie die anderen Leistungen des Hundes, z. B. das Vorgehen, die Ruhe vor dem Wild usw.

(11) Bei der PZ kann der Hundeführer den Hund an der Leine führen, wird jedoch höchstens mit der Note 1 bewertet, oder den Hund frei an der Seite führen, wird jedoch höchstens mit der Note 2 bewertet.

(12) Hunde, die frei vor ihrem Hundeführer arbeiten und die Arbeit anderer Hunde stören oder auf andere Weise den Ablauf der gemeinsamen Jagd beeinträchtigen, müssen von ihren Hundeführern auf Anweisung des Richters an die Leine genommen werden und werden dann wie Hunde an der Leine bewertet.

(13) Aggressive Hunde, die andere Hunde daran hindern, Wild zu apportieren, und sie angreifen, oder Hunde, die am Fuß arbeiten, werden mit der Note 0 bewertet und bestehen die Prüfung nicht.

(14) *Fehler: Unsystematische Suche im zugewiesenen Bereich, Suche nur in unmittelbarer Nähe des Hundeführers, einseitige Durchsuchung des zugewiesenen Bereichs, Bewegung des Hundes nur vom Hundeführer weg und zurück zum Hundeführer, weit entfernte Suche, Hinterherlaufen hinter dem Hundeführer, Hinterherlaufen vor benachbarten Hundeführern, schlechte Führbarkeit – zu häufiges und lautes Zurechtweisen des Hundes, Arbeiten mit gesenktem Kopf, Stören der Arbeit benachbarter Hunde.*

(15) Dem Hund, vor dem das Wild erlegt wurde, wird die Note „UZ“ (Wild erlegt) hinzugefügt.

III. ANGEBORENE ARBEITSBEREITSCHAFT

(1) Wird bei der ZV bewertet. Während der gesamten Suche wird die Bereitschaft bewertet, mit der der Hund versucht, das Wild aufzuspüren und zu stellen. Am besten bewertet wird ein Hund, der auch unter schwierigen Wetterbedingungen beharrlich und mit Begeisterung nach Wild sucht. Aus dem Gesamtverhalten des Hundes ist ersichtlich, dass er mit angeborener Begeisterung und Freude arbeitet.

(2) *Fehler: geringes Interesse an der Arbeit, ständige Ermutigung, nicht überzeugende Ausführung von Befehlen.*

IV. INTERESSE AN DER SPUR DES WILDES

(1) Bei der Beurteilung der angeborenen Eigenschaften eines Hundes sollte auch die Veranlagung zum Verfolgen der Spur von lebendem (gesundem) Wild überprüft werden, die bei verschiedenen Rassen unterschiedlich ausgeprägt ist. Diese Eigenschaft bewerten wir bei Veranlagungsprüfungen (ZV). Wenn der Hund während der Suche auf eine frische Fährte von entkommenem Fell- oder Federwild stößt, das er zuvor nicht gesehen hat. Der Hund sollte Interesse daran zeigen, dieser Spur zu folgen. Je nach Rasse kann er die Spur mit hochgereckter Nase verfolgen, bei einigen Rassen ist es jedoch wünschenswert, dass er die Spur mit gesenkter Nase verfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass der Hund die Spur mit gesenkter Nase verfolgt, aber er muss nachweislich mit der Fährte in Kontakt sein.

(2) Das laute Verfolgen der Fährte wird in der Richtertabelle und im Stammbaum vermerkt. Hat der Hund während der Suche keine Gelegenheit, die Fährte des Wildes zu verfolgen, fordert der Richter den Hundeführer auf, den Hund auf eine frische Fährte des Wildes zu führen, die der Richter zuvor selbst gefunden hat.

(3) Die Note 4 erhält ein Hund, der spontan Interesse an der Fährte zeigt, sie gut verfolgt, auch wenn es mehrere hundert Meter sind, dann aber von selbst zum Hundeführer zurückkehrt (kleine Befehle können toleriert werden) und die Arbeit fortsetzt oder sich anleinen lässt (wenn er auf eine Fährte gebracht wurde, die der Richter zuvor selbst gefunden hat).

(4) Die Note 3 erhält ein Hund, der zwar der Fährte folgt, aber mit geringerer Sicherheit und mehr Befehlen zum Verfolgen der Fährte.

(5) Die Note 2 erhält ein Hund, der die Fährte nur kurz oder mit geringem Interesse verfolgt und dabei ständig vom Hundeführer unterstützt werden muss, oder ein Hund, der häufig vom Weg abkommt (die Fährte verliert und sie nur schwer wiederfindet).

(6) Die Note 1 erhält ein Hund, der wenig Interesse an der Fährte zeigt, ihr einige Meter folgt und sie dann trotz Unterstützung seines Führers verlässt.

(7) Fehler: *Desinteresse oder geringes Interesse an einer frischen Fährte von lebendem Wild (die Eigenschaften der einzelnen Rassen sind zu berücksichtigen) oder nur Verfolgen der Fährte von lebendem Wild über die zulässige Zeitgrenze von 10 Minuten hinaus (wenn ein Vorstehhund Wild verfolgt, auch auf der Fährte, sollte er innerhalb von 10 Minuten zurückkehren).*

V. SUCHEN

(1) Zeitlimit: 15 – 20 Minuten.

(2) Alle Hunde müssen unter ungefähr gleichen Bedingungen und in ungefähr gleichem Untergrund geprüft werden. Der Richter berücksichtigt bei diesen Disziplinen die Witterungseinflüsse (Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Untergrund) und die Beschaffenheit des Geländes.

(3) Wenn der Hund innerhalb der Zeitbegrenzung kein Wild findet und auch bei der gemeinsamen Jagd kein Aufspüren und Vorstehen gezeigt hat, wird die Suche des Hundes für mindestens 30 Minuten unterbrochen und der Hund wird erneut in einem Ersatzgebiet zur Suche freigelassen. Er sucht erneut maximal 20 Minuten lang, dann wird die Suche beendet und der Hund wird nach seiner gezeigten Leistung bewertet.

(4) Der Richter kann die Disziplin vor Ablauf der Zeitbegrenzung beenden, wenn der Hund bei der Suche wenig Interesse daran zeigt, das Gelände zu durchsuchen und Wild aufzuspüren, oder wenn der Hund unsystematisch weit vor dem Hundeführer sucht (er jagt für sich selbst und steht nicht in Kontakt mit dem Hundeführer).

a) System

1. Der Hund soll mit hochgereckter Nase suchen und den Wind gut nutzen, damit er kein Wild übersieht, das sich im Suchgebiet verstecken könnte. Der Hund geht bei der Suche gegen den Wind vor und „schneidet“ bei der Querjagd den Wind. Ideal ist die Suche seitlich, nicht zu weit nach vorne, Wendungen (Richtungsänderungen) führt der Hund in der Regel gegen den Wind durch, bei ZV und PZ gelten gelegentliche Wendungen mit dem Wind nicht als Fehler. Der Hund muss den Suchbereich an die Vegetation und die Beschaffenheit des Geländes anpassen, um in ständigem Kontakt mit dem Hundeführer zu bleiben. Der Hund soll Selbstständigkeit bei der Arbeit zeigen, muss jedoch auf die Anweisungen des Hundeführers reagieren und sich von ihm lenken lassen.
2. *Fehler: unsystematisches Suchen, Umkreisen des Führers, Suchen in der Nähe des Führers, Suchen mit den Augen, weit entferntes Suchen vor dem Führer, Entfernen vom Einflussbereich des Führers, wiederholtes Drehen des Hundes in Windrichtung, häufige und laute Befehle des Führers.*

b) Geschwindigkeit

1. Der Hund soll im Galopp suchen, die in Anhang Nr. 1 aufgeführten Vorstehhunderassen suchen im Trab oder es ist zulässig, vom Galopp in den Trab und umgekehrt zu wechseln. Bei der Überprüfung von Geruchsstellen (z. B. Spuren, Lager, Rastplätze) kann der Hund im Suchtempo

verlangsamen oder sogar kurz anhalten. Nach einer kurzen Überprüfung muss er die Suche fortsetzen. Die Suche muss schnell und systematisch erfolgen, wobei die Geschwindigkeit während der gesamten Suche konstant bleiben sollte.

- 2. Fehler: langsame Bewegung, Übergang zum Trab bei Rassen, die im Galopp suchen, häufiges Überprüfen von Gerüchen bei VZ und Wettbewerben.*

c) Ausdauer

- 1.** Der Hund muss während der gesamten Suche möglichst die gleiche Geschwindigkeit beibehalten, darf nicht ermüden und mit der Zeit deutlich langsamer werden, er muss ständig Bemühungen zeigen, das Wild aufzuspüren, und die Anweisungen und Befehle des Führers wahrnehmen.
- 2. Fehler: Ungleichmäßige Kraftverteilung, Ermüdung, Verlust des Interesses an der Suche nach Wild.*
- 3.** Dem Hund, vor dem das Wild erlegt wurde, wird die Note „UZ“ (Wild erlegt) hinzugefügt.

VI. AUFSTELLEN

(1) Wenn der Hund Wild aufspürt, muss er es anzeigen. Wenn er es aus größerer Entfernung aufspürt, kann er sich ihm nähern (herantreten) und es dann fest anzeigen. Die Anzeige muss möglichst fest sein. Spuren und Atemspuren darf er nur andeuten. Wenn er Atemspuren und Spuren auf ZV oder PZ anzeigt, gilt dies nicht als Fehler. Damit ein Vorstehhund für das Anstehen bewertet werden kann, muss er das Anstehen an Wild nachweisen, und wenn kein Wild vorhanden ist, muss ein ausgewachsenes, unverletztes Federwild frei in den Prüfungsbereich gelassen werden, damit er die Disziplin erfüllen kann. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen Hund zu bewerten, wenn er das Anstehen nicht nachgewiesen hat.

(2) *Fehler: Aufzeigen von Stellen ohne Wild (Verwirren = Aufzeigen an drei verschiedenen Stellen, in drei verschiedenen Richtungen ohne Nachweis von Wild), Verleugern von Wild, kurzzeitiges Aufzeigen und Rückkehr zum Führer. Wiederholtes Verweigern führt zum Ausschluss des Hundes von weiteren Prüfungen. Wenn er im Feld bei ZV und PZ kein Fellwild aufspürt, wird ihm das Aufspüren von Federwild gestattet. Wenn er im Feld kein Federwild aufspürt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, wird er mit der Note 0 bewertet.*

VII. VORGEHEN

(1) Wenn der Hund Wild in größerer Entfernung vorsteht, kann er sich vor dem Hundeführer frei in dessen Nähe bewegen (sich dem Wild nähern), ohne es zu verscheuchen. Es ist kein Fehler, wenn der Hund einen leisen Befehl zum Vorrücken erhält.

(2) Wenn das Federwild vor dem Hund davonläuft, muss er ihm so folgen, dass er mit seiner oberen Nase in ständigem Kontakt bleibt, oder er kann es gegebenenfalls zur Ruhe bringen.

(3) Das Festhalten ist eine Situation, in der das Wild, das zuvor vom Hund aufgescheucht wurde, langsam weggeht oder davonläuft und der Hund, nachdem er es umrundet oder umlaufen hat, versucht, es am Weggehen zu hindern oder es zum Hundeführer zurückzubringen. Dies ist eine hervorragende angeborene Eigenschaft, die in den Stammbaum des Hundes eingetragen wird.

(4) Fehler: zu schnelles Vorrücken mit anschließendem Aufscheuchen des Wildes, Vorrücken bis in unmittelbare Nähe des Wildes, bis es aufscheucht, Desinteresse am Vorrücken auch nach wiederholten Befehlen des Führers. Es ist unzulässig, den Hund zum Vorrücken zu stoßen oder zu ziehen. Ein Hund, der sich weigert vorzurücken, kann mit der Note 0 bewertet werden. Eine Ausnahme v o m Vorrücken ist nur das Aufstöbern des Wildes aus sehr kurzer Entfernung.

VIII. SUCHEN VON GESCHOSSENEM UND VERWUNDETEM GEFLÜGEL UND RAUHAUTIGEM WILD

(1) Zeitlimit: maximal 10 Minuten, Kontrollhund maximal 5 Minuten.

(2) Diese Disziplin soll die Eignung des Hundes für die Jagdpraxis prüfen, d. h. ob er erlegtes, angeschossenes oder auf andere Weise verletztes Feder- und Pelzwild ordnungsgemäß aufspürt und seinem Führer bringt. Diese Arbeit wird nur dann als Aufspüren gewertet, wenn der Hund das Wild mit seiner Nase und nicht mit seinen Augen aufspürt. Die Disziplinen „Aufspüren von frisch geschossenem Feder- und Pelzwild“ u n d „Aufspüren von erlegtem Feder- und Pelzwild“ sind integraler Bestandteil der Disziplin „Aufspüren von geschossenem und erlegtem Feder- und Pelzwild“. Jede Disziplin wird separat geprüft. Um zu bestehen, darf der Hund in keiner Disziplin die Note 0 erhalten. Die erzielten Ergebnisse jeder Disziplin werden mit einer Bemerkung in die Richtertabelle eingetragen. Der berechnete Durchschnitt ergibt dann die Endnote der Disziplin „Aufspüren von geschossenem u n d liegengelassenem Feder- u n d Pelzwild“.

(3) Während der Suche darf der Hundeführer dem Hund keinen Befehl zum Apportieren oder Bringen geben. Er darf nur die Befehle „Suche“, „Suche, verloren“ oder „Suche das Verlorene“ verwenden. Gibt der Hundeführer dem Hund den Befehl zum Apportieren oder Bringen, während der Hund das gesuchte Wild noch nicht gefunden hat, gilt dies als Fehler.

(4) Für jeden Befehl zum Apportieren des Wildes (beim Greifen oder während des Apportierens, wenn der Hund das apportierte Wild fallen lässt) wird die Note für das Apportieren um eine Stufe herabgesetzt. Gibt der Hundeführer während der Suche mehr als 3 Befehle zum Apportieren des Wildes, erhält der Hund für die Suche die Note 0 und hat die Prüfung nicht bestanden.

(5) Stellt der Richter fest, dass der Hund das gesuchte Wild gewittert hat, es nachweislich kennt und es verweigert, weist er den Hundeführer an, dem Hund den Befehl zum Apportieren des Wildes zu geben. Bringt der Hund nach diesem Befehl das Wild, wird er in der Suche mit höchstens der Note 2 bewertet, nach dem zweiten Befehl mit der Note 1.

(6) Wenn der Hund das geschossene oder angeschossene Wild nicht innerhalb von 10 Minuten findet, schickt der Richter einen sogenannten Kontrollhund, also den nächsten Hund in der Reihenfolge, zu dieser Aufgabe. Wenn kein weiterer ungetesteter Hund mehr verfügbar ist, wird der vorherige Hund eingesetzt. Findet der Kontrollhund das Wild innerhalb von 5 Minuten, wird der getestete Hund mit der Note 0 bewertet. Der Kontrollhund wird nach seiner Leistung bewertet. Findet der Kontrollhund das Wild nicht innerhalb von 5 Minuten, gilt es als unauffindbar. Bei Wettbewerben und Prüfungen, bei denen CACIT und CACT vergeben werden, wird kein Kontrollhund eingesetzt, und ein Hund, der das geschossene Wild nicht innerhalb von 10 Minuten findet, wird mit der Note 0 bewertet.

(7) Findet der Hund das geschossene Federwild anhand der Fährte und bringt es aus einer Entfernung von mindestens 100 Schritten, wird seine Arbeit als Sucharbeit und gleichzeitig als erfüllte Disziplin „Schleppen mit Federwild“ bewertet.

(8) Findet der Hund das geschossene Wild nach der Fährte und bringt es aus einer Entfernung von mindestens 200 Schritten im Feld, wird seine Arbeit ebenfalls als Sucharbeit und gleichzeitig als erfüllte Disziplin „Fährtenarbeit mit Wild“ bewertet.

(9) Jedem geprüften Hund wird während der Prüfung 1 Stück Federwild zugeworfen, und nach dessen Suche wird 1 Stück Pelzwild zugeworfen (der Richter kann die Reihenfolge des Wildes ändern). Das Wild wird vom Richter so in die Deckung geworfen, dass weder der Hundeführer noch der Hund es sehen können. Jeder Hund muss seinen eigenen Platz haben. Der Hundeführer lässt den Hund grundsätzlich gegen den Wind, mindestens 50 Schritte vom

dem ausgelegten Wild entfernt, und darf mit dem Hund mitgehen. Auf Anweisung des Richters bleibt der Hundeführer stehen und der Hund setzt die Suche fort. Der Richter achtet insbesondere darauf, wie der Hund seine Nase einsetzt, aus welcher Entfernung er das Wild wittert, mit welcher Bereitschaft er es aufnimmt und dem Hundeführer bringt. Der Hundeführer kann den Hund so lenken, dass er ihn in dem bestimmten Bereich hält, in dem sich das geworfene Wild befindet.

(10) Bei der Prüfung der Disziplin „Suche nach erlegtem Feder- und Pelzwild“ ist im Gegensatz zur Disziplin „Suche nach erlegtem Feder- und Pelzwild“ der Einsatz eines Kontrollhundes nicht zulässig.

(11) Findet der geprüfte Hund das erlegte Wild jedoch nicht innerhalb von 10 Minuten, erhält er die Note 0 und wird von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. In diesem Fall ist der Richter verpflichtet, dem Hundeführer auf dessen Wunsch hin zu zeigen, wo das Wild im Unterholz liegt.

(12) Wenn der Hund bei der Suche anderes lebendes Wild aufstöbert, kann der Hundeführer es selbst aufheben und die Suche gemäß den Anweisungen des Richters fortsetzen. Die durch das Aufstöbern von anderem lebendem Wild verursachte Verzögerung wird jedoch auf die Gesamtzeit der Suche angerechnet.

(13) Die Zeitbegrenzung gilt vom Loslassen des Hundes bis zur Erfüllung der Disziplin „Suche nach erlegtem Feder- und Pelzwild“ bis zur Übergabe des Wildes an den Hundeführer.

(14) Die Note 4 erhält ein Hund, der das weggeworfene Wild innerhalb von 4 Minuten aufspürt und abgibt.

(15) Die Note 3 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 6 Minuten aufspürt und abgibt.

(16) Die Note 2 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 8 Minuten aufspürt und abgibt.

(17) Die Note 1 erhält ein Hund, der das erlegte Wild innerhalb von 10 Minuten aufspürt und abgibt.

(18) Diese Zeitlimits gelten nur für die Disziplin „Aufspüren von erlegtem Feder- und Pelzwild“. Das Aufspüren von erlegtem und angeschossenem Feder- und Pelzwild wird nach der tatsächlich geleisteten Arbeit innerhalb eines Zeitlimits von 10 Minuten bewertet.

(19) Die Suche wird vom Loslassen des Hundes bis zum Bringen des Wildes in Reichweite des Führers bewertet. Die Art und Weise des Bringens und Übergabens des Wildes wird mit einer Bemerkung in der Disziplin „Bringen des Wildes“ bewertet.

IX. SCHLEPPEN MIT GEFLÜGEL UND RAUHAUT

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Bei der praktischen Ausübung des Jagdrechts muss der Hund erlegtes, angeschossenes oder anderweitig verletztes Kleinwild auch aus größerer Entfernung apportieren. Daher wird bei den Prüfungen eine Schlepparbeit mit Feder- und Pelzwild durchgeführt. Es ist wichtig, wie der Hund die Fährte verfolgt und mit welcher Begeisterung und Bereitschaft er zum Wild kommt, es packt und so schnell wie möglich zum Hundeführer bringt.

a) Spur mit Federwild

1. Wenn der Hund bei der Arbeit im Feld (gemeinsame Jagd oder Suche) keine Möglichkeit hatte, eine Fährte von Federwild zu verfolgen, wird ihm mit frisch geschossenem oder getötetem Fasan eine 150 Schritte lange, einmal bogenförmig gebrochene Fährte (Fährte) angelegt. Das gezogene Wildtier wird am Ende der Schleppe zurückgelassen. Die Schleppe sollte auf niedrigem Bewuchs und in Windrichtung angelegt werden. Schleppen, die in einer Richtung voneinander angelegt werden, müssen mindestens 100 Schritte voneinander entfernt sein, und zwar über die gesamte Länge der Schleppe. Der Hund darf das Anlegen der Schleppe nicht sehen. Das Wild, das für die Schleppe verwendet wird, muss ausgewachsen und unversehrt sein. Das geschleppte Wildstück wird genau am Ende der Fährte zurückgelassen. Es ist grundsätzlich unzulässig, es neben der Fährte abzulegen oder irgendwie zu verstecken. Der Richter, der die Schleppe anlegt, entfernt sich nach dem Anlegen mindestens 50 Schritte in gerader Richtung und versteckt sich dort.
2. Auf Aufforderung des zweiten Richters legt der Hundeführer den Hund an die mit Federn markierte Schussstelle. Der Hund darf höchstens 20 Schritte von der Schussstelle entfernt an der Leine oder an einer Schnur geführt werden und wird dann frei gelassen. Der Hundeführer darf sich nicht von der Stelle, von der aus er den Hund zum Wild geschickt hat, in Richtung der weiteren Fährte fortbewegen. Tut er dies dennoch, wird die Endnote um mindestens eine Stufe herabgesetzt. Er kann jedoch zum Ort des Schusses zurückkehren.
3. Beim Loslassen kann der Hund den letzten Befehl zum Apportieren des Wildes erhalten, und der Hundeführer darf ihn nicht durch weitere Befehle beeinflussen. Wenn der Hund nach dem ersten Einsatz vom Weg abkommt, kann der Hundeführer ihn erneut auf die Fährte ansetzen. Als neues Ansetzen an die Fährte gilt das erneute Bringen des Hundes zum Schussort und sein Loslassen auf der Fährte sowie alle Befehle (laut und leise), die den Hund zur Ausarbeitung der Fährte führen.

- 4.** Der Hundeführer darf den Hund höchstens viermal auf die Fährte ansetzen, jedoch wird für jedes weitere Ansetzen oder jeden weiteren Befehl die Note um eine Stufe herabgesetzt.

b) Schlepp mit Pelztieren

1. Die Prüfung und Bewertung erfolgt auf die gleiche Weise wie bei Federwild. Der einzige Unterschied besteht darin, dass diese Schleppe auf einer Entfernung von 300 Schritten basiert und zweimal bogenförmig gebrochen ist. Die Zeitbegrenzung gilt hier genauso wie bei der Schleppe mit Federwild.
2. Die Zeit wird vom Loslassen des Hundes beim ersten Einsatz bis zur Übergabe des Wildes an den Hundeführer gemessen.

(3) Apportieren von Wildvögeln und Pelztieren auf dem Feld – Zeitlimits:

- (4)** Die Note 4 erhält ein Hund, wenn er das Wild innerhalb von 4 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen eine der Bestimmungen verstößt, die die Bewertung beeinflussen.
- (5)** Die Note 3 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 6 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen eine der Bestimmungen verstößt, die die Bewertung beeinflussen.
- (6)** Die Note 2 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 8 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen eine der Bestimmungen verstößt, die die Bewertung beeinflussen.
- (7)** Die Note 1 erhält ein Hund, wenn er das Wild innerhalb von 10 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen eine der Bestimmungen verstößt, die die Bewertung beeinflussen.
- (8)** Die Note 0 erhält ein Hund, der beim Apportieren des Wildes die Grenze von 10 Minuten überschreitet. Oder ein Hund, dessen Hundeführer gemäß den Bestimmungen so viele Fehler macht, dass die Bewertung auf die Note 0 sinkt.
- (9)** Bei der PZ werden beide Disziplinen separat geprüft und bewertet, daraus wird ein Durchschnitt berechnet, der die endgültige Note für diese Disziplin ergibt. Um die PZ zu bestehen, muss der Hund beide Disziplinen erfüllen.
- (10)** Das Apportieren wird vom Loslassen des Hundes bis zum Bringen des Wildes in Reichweite des Hundeführers bewertet. Die Art und Weise des Bringens und Übergabens des Wildes wird mit einer Bemerkung in der Disziplin „Apportieren von Wild“ bewertet.

(11) Wenn der Hund auch nach dem vierten Einsatz das Wild nicht apportiert, wird er unabhängig von der Zeit mit der Note 0 bewertet und von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

(12) Wenn der Hund bei den Prüfungen bereits in der Disziplin „Fährtenarbeit mit Federwild“ oder „Fährtenarbeit mit Pelztieren“ geprüft wurde und bei der nächsten Prüfung ein angeschossenes Federwild in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten oder ein Pelztier in einer Entfernung von 200 Schritten aufspürt, werden beide Disziplinen mit einer Durchschnittsnote bewertet.

(13) Fehler: *wiederholtes Anlegen, Nichtverfolgen der Fährte, Überschreiten der Zeitbegrenzung, häufige Befehle (leise und laut).*

X. BRINGEN VON GEFLÜGEL, RAUHAUTIGEM WILD UND FÜCHSEN

(1) Zeitlimit 10 Minuten.

(2) Der Zweck der Disziplin „Apportieren von Wild“ besteht darin, die Fähigkeit und Bereitschaft des Hundes zum Apportieren von Wild zu testen. Um diese Fähigkeit so objektiv wie möglich beurteilen zu können, müssen möglichst viele Hilfspunkte beim Apportieren gesammelt werden. Die Noten für das Apportieren von Federwild (auch Wasservögeln), Pelzwild und Füchsen, einschließlich der Noten für das Apportieren auf Schleppspuren, werden gemittelt, und der arithmetische Mittelwert ist die endgültige Note für das Apportieren von Federwild (auch Wasservögeln), Pelzwild und Füchsen.

(3) Um die Prüfung zu bestehen, darf der Hund keine 0 im Apportieren erhalten. Das Apportieren ist Teil der Disziplin „Apportieren eines Fuchses über ein Hindernis“ und „Apportieren einer Ente aus tiefem Wasser“. Bei der Bewertung dieser Disziplinen werden Fehler beim Apportieren in die Gesamtbewertung der Disziplin einbezogen.

(4) Für die Bewertung dieser Disziplin bei der PZ sollte vor jedem Hund mindestens 1 Stück (Art) Wild geschossen werden. Wenn unter den gegebenen Bedingungen weniger Wild vorhanden ist, sollte in jeder Gruppe mindestens 1 Stück (Art) Wild geschossen werden.

(5) Für die Bewertung dieser Disziplin auf der VZ und bei Memorials sollte jeder Hundeführer oder zugewiesene Schütze vor dem geprüften Hund mindestens ein Stück Feder- oder Pelzwild erlegen.

(6) Bei der Disziplin „Apportieren von Wild“ wird der Hund mit dem Befehl „Apportieren“ losgelassen. Für jeden weiteren Befehl zum Apportieren wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Wenn der Hund nach dem Schuss das Wild fallen sieht,

kann er es ohne Befehl apportieren, ohne dass dies als Fehler gewertet wird. Er muss das Wild schnell mit vollem Maul fassen, es ohne Schwierigkeiten apportieren, sich vor den Hundeführer setzen und es erst auf dessen Befehl loslassen. Der Hundeführer darf den leisen Befehl zum Sitzen nur auf dem PZ geben.

(7) Der Richter muss sich vergewissern, dass der Hund das Wild festhält, es nicht zerquetscht und es nicht vorzeitig ohne Befehl fallen lässt.

Bei der Bewertung muss der Richter Folgendes berücksichtigen: Wetter, Ermüdung des Hundes, Entfernung, aus der der Hund das Wild apportieren musste, und Ähnliches.

(8) Erhält der Hund auf dem PZ mehr als vier Befehle zum Apportieren des Wildes, kann er für diese Leistung höchstens die Note 1 erhalten. Das Wild muss jedoch innerhalb von 10 Minuten apportiert werden. Dies gilt nicht für die Bewertung der Disziplin „Aufspüren von geschossenem und liegengelassenem Feder- und Pelzwild“, bei der nicht mehr als 3 Befehle zum Apportieren gegeben werden dürfen.

(9) Bei einem Hund, der nachweislich das Wild kennt (überprüft, anzeigt) oder dieses nachweislich verweigert, hat der Richter das Recht, dem Hundeführer zu befehlen, den Befehl zum Apportieren zu geben. Bringt der Hund das Wild nach dem ersten Befehl, kann er höchstens mit der Note 2 bewertet werden, bei einem weiteren Befehl erhält der Hund die Note 1.

(10) Beim Apportieren von Federwild, das nur an den Federn gehalten wird, und von Pelzwild, das an den Läufen oder am Fell gehalten wird, kann der Hund bei der PZ höchstens die Note 2, bei der VZ und bei Memorials nur die Note 1 erhalten.

(11) Fehler: *Unwilliges Greifen des Wildes, Quetschen, Spielen und Werfen, Freilassen des Wildes vor dem Hundeführer bei der Übergabe, häufiges Ablegen des Wildes, Wiederholen der Befehle zum Apportieren (jeder weitere Befehl senkt die Note um eine Stufe).*

XI. RUHE VOR GEFLÜGEL

(1) Wenn Wildgeflügel vor dem Hund auffliegt oder der Hund Wildgeflügel sieht, muss der Hund ruhig bleiben und auf die Befehle des Führers warten.

(2) Das zufällige Fangen eines Stückes Wildgeflügel schließt den Hund nicht von der weiteren Beurteilung nur auf ZV aus. Bei diesen Prüfungen kann der Hund jedoch für das Fangen von Wildvögeln in dieser Disziplin höchstens mit der Note 2 bewertet werden. Bei anderen Arten von Prüfungen ist dies unzulässig, und das Fangen von Wildvögeln schließt den Hund von der weiteren Bewertung aus, sofern nicht anders angegeben.

- (3)** Wenn der Hund auf künstlich aufgezoogenem Wild geprüft wird, das er fängt, kann er bei allen Prüfungen (außer ZV) höchstens mit der Note 1 bewertet werden.
- (4)** Bei jedem Fangen von Federwild muss sich der Richter vergewissern, dass das vom Hund gefangene Wild nicht verletzt (erschossen, von Fahrzeugen angefahren), krank oder mit blutenden Schürfwunden oder Verletzungen versehen ist. All diese Umstände muss der Richter zusammen mit der Leistung des Hundes bei der Bewertung des Hundes berücksichtigen.
- (5)** Wenn der Hund beim systematischen Verfolgen des aufgescheuchten Wildes nicht zurückgerufen werden kann, wird er von der Prüfung ausgeschlossen.
- (6)** Die Note 4 erhält ein Hund, der nach dem Aufsteigen des Wildvogels stets vollkommen ruhig bleibt, keine Verfolgung des Wildvogels unternimmt, ganz ruhig auf weitere Befehle oder die Ankunft des Führers wartet oder gegebenenfalls selbstständig seine Arbeit fortsetzt. Ein leiser Befehl zur Unterstützung der Ruhe vor dem Wildvogel mindert die Bewertung nur dann nicht, wenn der Hund vollkommen ruhig ist.
- (7)** Die Note 3 erhält ein Hund, der nach dem Aufsteigen des Wildes zwar eine Vorwärtsbewegung macht, aber ohne Befehl und von selbst ruhig bleibt.
- (8)** Die Note 2 erhält ein Hund, der nach dem Aufsteigen des Federwildes dem Wild nach vorne folgt oder zurückspringt und durch einen Befehl des Führers gestoppt werden muss und diesem Befehl sofort Folge leistet. Außerdem kann ein Hund bei der ZV (wo keine CACT-Warteliste geführt wird) mit der Note 2 bewertet werden, wenn er einmal zufällig unverletztes Wild gefangen hat.
- (9)** Die Note 1 erhält ein Hund, der einmal aufgestiegenes Wild vertreibt, nicht auf die Befehle des Führers reagiert, aber innerhalb von 3 Minuten zum Führer zurückkehrt. Außerdem kann ein Hund auf der PZ, wo keine CACT-Warteliste angegeben ist, mit der Note 1 bewertet werden, wenn er zufällig 1 Stück unverletztes Federwild fängt. Die Note 1 erhält auch ein Hund, der 1 Mal ein Stück künstlich aufgezoogenes, freigelassenes Wild erlegt.

(10) Die Note 0 erhält ein Hund in folgenden Fällen:

- a) er jagt wiederholt aufgestiegenes Federwild oder kehrt nach Ablauf der Zeitbegrenzung von 3 Minuten zurück,
- b) er fängt bei ZV, PZ ohne CACT-Wartestatus mehr als ein Stück unverletztes Federwild,
- c) auf ZV, PZ mit der Aufgabe CACT, auf VZ, Wettbewerben und Memorials mit der Aufgabe CACT und CACIT ein Stück unverletztes Federwild fängt.

(11) Kommt der Hund nicht mit Wild in Kontakt, wird er mit der Note 3 bewertet.

(12) Wenn der Hund bei den Prüfungen wiederholt Ruhephasen zeigt, jedoch mit unterschiedlichen Bewertungen, wird die schlechteste Note gewertet.

XII. RUHE VOR HAUTTIEREN

(1) Wenn ein pelziges Tier vor dem Hund auftaucht oder wenn der Hund ein pelziges Tier sieht, muss er ruhig bleiben und auf die Befehle seines Führers warten. Um seine Ruhe zu bestätigen, kann der Führer ihm leise Befehle geben.

(2) Die Note 4 erhält ein Hund, der nach dem Aufscheinen von Wild immer völlig ruhig bleibt, kein versucht, das Tier zu verfolgen, ganz ruhig auf weitere Befehle oder die Ankunft des Führers wartet oder gegebenenfalls selbstständig weiterarbeitet. Ein leiser Befehl zur Unterstützung der Ruhe vor dem pelzigen Tier mindert die Bewertung nur dann nicht, wenn der Hund nach dem Aufscheinen des pelzigen Tieres völlig ruhig ist.

(3) Die Note 3 erhält ein Hund, der nach dem Aufscheuchen des Wildes zwar beginnt, dieses zu verfolgen zu verfolgen beginnt, aber auf Befehl des Führers sofort zurückkehrt oder sich auf Befehl hinlegt.

(4) Die Note 2 erhält ein Hund, der nach dem Aufscheuchen des Wildes dieses verfolgt, auf Befehl des Führers nicht sofort zurückkehrt oder sich hinlegt und mehrere Befehle benötigt, um vor dem Wild ruhig zu bleiben. Die Note 2 erhält auch ein Hund, der bei der ZV, PZ, wo keine

CACT oder LZ-Prüfung einen einzigen Kaninchen oder Hasen fängt, der nicht verletzt ist.

- (5)** Die Note 1 erhält ein Hund, der einmal aufgestöbertes Wild vertreibt, nicht auf die Befehle des Führers reagiert, das Tier über eine Entfernung von 200-300 Schritten verfolgt und dann innerhalb von 5 Minuten zum Führer zurückkehrt (bei ZV, PZ, VZ, Wettbewerben und Gedenkveranstaltungen mit CACT-Prüfung) oder innerhalb von 10 Minuten bei ZV und PZ ohne CACT-Prüfung.
- (6)** In den folgenden Fällen erhält der Hund die Note 0:
- a)** wiederholt (mehr als einmal) aufgeschrecktes Wild (mehr als einmal) bei ZV, PZ mit CACT-Prüfung, VZ, Wettbewerben und Gedenkveranstaltungen mit CACT-Prüfung oder kehrt nach Ablauf der Zeitbegrenzung von 5 Minuten zurück,
 - b)** auf der PZ mit der Angabe der Wartezeit CACT, VZ, Wettbewerben und Gedenkveranstaltungen mit der Angabe der Wartezeit CACT und CACIT fängt er ein Stück unversehrtes Wild (Hase, Kaninchen),
 - c)** Bei VZ, Wettbewerben und Gedenkveranstaltungen mit der Aufgabe CACIT wird das Jagen von Haarwild immer mit der Note 0 bewertet und der Hund wird von den Prüfungen ausgeschlossen, sofern nicht anders festgelegt (siehe Möglichkeit der Fortsetzung in MRK und MKP).
- (7)** Kommt der Hund nicht mit Haarwild in Kontakt, wird er mit der Note 3 bewertet.
- (8)** Wenn der Hund bei den Prüfungen wiederholt Ruhephasen zeigt, jedoch mit unterschiedlicher Bewertung, wird die schlechteste Note gewertet.

XIII. VERHALTEN NACH DEM SCHUSS

(1) Auf Anweisung des Richters muss der Hundeführer schießen, wenn der Hund kein Wild gesehen hat und auch dann, wenn sich das vor dem Hund ausgestellte Wild erhebt. Nach dem Schuss muss der Hund ruhig bleiben, darf keine Angst vor dem Schuss haben und nicht ängstlich herumlaufen. Wenn er Angst vor dem Schuss hat oder sich nach dem Schuss entfernt und nicht zurückgerufen werden kann, erhält er die Note 0 und wird von der weiteren Bewertung ausgeschlossen (dieser Grund wird in die Richtertabelle und in die Übersicht der Prüfungsergebnisse eingetragen).

(2) Bei den anderen Prüfungen sind die Hundeführer verpflichtet, sofort auf das aufgeschreckte Wild zu schießen, das der Hund aufgestöbert hat. Auf Anweisung des Richters muss der Hundeführer auch auf aufgeschrecktes Wild schießen, das der Hund nicht aufgestanden hat. Wenn das Wild gejagt werden soll, darf der Hundeführer das Wild nicht absichtlich verfehlen. Wenn der Hund das Wild nach dem Schuss fallen sieht, darf er es ohne Befehl apportieren, was nicht als Fehler gewertet wird.

(3) Ein Hund, der Angst vor dem Schuss hat, d. h. erschrocken vom Hundeführer wegläuft, sich nicht zurückrufen lässt, das Interesse an der weiteren Arbeit verliert, sich ängstlich und misstrauisch verhält oder auch auf Aufforderung des Hundeführers nicht zu ihm zurückkommt, wird mit der Note 0 bewertet.

(4) Fehler: *Ängstlichkeit und Schreckhaftigkeit nach dem Schuss, Nachlaufen hinter dem Wild nach dem Schuss. Ein Hund, der nach dem Schuss bei seinem Hundeführer bleibt und auch auf dessen Befehl hin das Wild nicht suchen will, muss von der Prüfung ausgeschlossen werden.*

XIV. GEHORSAM

(1) Gehorsam und Führbarkeit sind grundlegende Disziplinen bei der Vorführung eines Hundes. Der Hund muss bereitwillig und unverzüglich jedem lautstarken oder anderen Befehl seines Führers gehorchen und ihn ausführen. Um den Hund vor dem Wild oder nach dem Schuss zu beruhigen, kann der Führer leise, aber nicht zu häufige Befehle geben. Reagiert der Hund nicht sofort auf den Befehl seines Herrn, gilt dies als Fehler in der Gehorsamkeit.

(2) Ein Hund, der aus irgendeinem Grund seinem Hundeführer nicht gehorcht und sich nicht an die Leine nehmen lässt, wird von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Wenn er sich aus dem Einflussbereich seines Hundeführers entfernt und nicht innerhalb von 10 Minuten zurückkehrt, wird er ebenfalls von der Prüfung ausgeschlossen.

(3) Die Gehorsamkeit wird während der gesamten Prüfung in allen Disziplinen bewertet. Dem Hund wird die schlechteste Note angerechnet, die er während der gesamten Prüfung erzielt hat.

(4) Bei VZ, Wettbewerben und Memorials wird die Gehorsamkeit in den Tabellen unter den Felddisziplinen aufgeführt. Die Richter, die die Wald- und Wasserdisziplinen bewerten, haben das Recht, diese Bewertung bei Verstößen gegen die Gehorsamkeit zu beeinflussen.

(5) Fehler: *häufiges Wiederholen von Befehlen und deren widerwillige Ausführung.*

XV. FÜHREN AN DER LEINE

(1) Der Hund soll ruhig am linken Bein des Führers gehen, er darf weder vor ihm laufen noch hinter ihm zurückbleiben. Beim Anblick von Wild oder beim Schießen darf er nicht an der Leine zerren. Diese Disziplin wird während der gesamten Prüfungen (ZV und PZ) getestet, wenn der Hund an einer frei hängenden Leine geführt wird, auch wenn der Hundeführer nicht weiß, dass er vom Richter beobachtet wird.

(2) Bei LZ, VZ und Memorials wird das Führen an der Leine im Wald in Stangengebüsch vor allem bei kleinen Disziplinen geprüft. Die Hunde müssen einzeln geprüft werden. Der Richter beobachtet den Hundeführer mit dem Hund über die gesamte Länge der Strecke.

(3) Der Hundeführer führt den Hund an einer Jagdleine, die er über der Schulter trägt, oder an einem über die Schulter gehängten, aufgerollten Schweißhundegurt. Der Hund darf den Hundeführer beim Gehen nicht behindern oder aufhalten. Der Hund muss ruhig neben dem Hundeführer oder dicht hinter ihm gehen, darf ihn nicht überholen oder sich ziehen lassen. Er darf sich nicht in Büschen verfangen oder an Bäumen hängen bleiben. Der Hundeführer geht dicht an mehreren Büschen oder Bäumen vorbei, um zu zeigen, wie gut der Hund das Führen beherrscht. Wenn der Hund seinen Hundeführer zieht, sich in Bäumen oder Büschen verfängt oder ihm nicht richtig folgt, erhält er für jeden Fehler einen Punktabzug. Während der Prüfung darf der Hundeführer die Leine nicht in der Hand halten, die Bewegung des Hundes nicht korrigieren und ihm keine Befehle geben.

XVI. BRINGEN EINES FUCHS ÜBER EIN HINDERNIS

(1) Zeitlimit: 3 Minuten.

(2) Der Zweck dieser Disziplin ist es, festzustellen, wie gut der Hund ausgebildet ist und in der Lage ist, Höhen- oder Tiefenhindernisse mit einem Fuchs im Maul zu überwinden. Diese Disziplin wird als erste Disziplin bei der Arbeit im Wald geprüft, und die Hunde treten in der Reihenfolge an, die sie bei der ersten Auslosung gezogen haben, mit Ausnahme des zweiten Tages der VZ, an dem diejenigen, die am ersten Tag im Feld nicht erfolgreich waren, nicht mehr teilnehmen.

(3) An einer geeigneten Stelle im Wald wird ein künstliches Hindernis gemäß der beigefügten Skizze auf Seite 72. Ein ungefähr quadratischer Auslauf wird am besten aus Fichtenholz gebaut. Jede Seite ist 4 m lang und an drei Seiten bis zu einer Höhe von 80 cm eingezäunt. Die Wände des Auslaufs müssen so geflochten sein, dass der Hund nicht hindurchkriechen kann und sich beim Überspringen nicht verletzt. Anstelle einer Wand gibt es an der Vorderseite über die gesamte Länge

ein 80 cm breiter und 60 cm tiefer Graben mit senkrechten Wänden. Bei Regen oder anderen ungünstigen Bedingungen kann sich Wasser im Graben befinden, ansonsten wird er nicht gefüllt.

(4) Der Hundeführer lässt den Hund (ohne Leine) etwa 10 Schritte vom Gehege entfernt frei laufen und wirft den Fuchs in das Gehege. Der Hundeführer darf das Gehege nicht betreten! Tut er dies dennoch, wird er von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

(5) Der Hund muss auf Befehl entweder über den Zaun oder den Graben springen, den Fuchs ohne zu zögern packen und ihn auf dem kürzesten Weg nach Überwindung des Hindernisses zum Hundeführer bringen. Es ist nicht entscheidend, ob der Hund mit dem Fuchs im Maul über den Graben oder den Zaun springt, er muss den Fuchs jedoch innerhalb von 3 Minuten ordnungsgemäß dem Hundeführer übergeben.

(6) Der Hundeführer darf den Ort, von dem aus er den Hund auf die Fährte geschickt hat, nicht verlassen. Tut er dies dennoch, wird die Gesamtnote um eine Stufe herabgesetzt. Jeder weitere Befehl, ein Hindernis zu überwinden, die Fährte aufzunehmen, den Fuchs zu apportieren oder abzugeben, führt zu einer Herabsetzung der Note um eine Stufe.

(7) Das Überwinden des Hindernisses, das Ergreifen, das Herbeibringen und das Übergeben des Fuchses werden mit einer gemeinsamen Note bewertet.

(8) Die Disziplin wird von mindestens zwei Richtern bewertet. Die endgültige Bewertung wird nach Rücksprache mit den Richtern vom Hauptrichter oder einem von ihm beauftragten Richter bekannt gegeben.

(9) Die Note 0 wird einem Hund gegeben, der den Fuchs nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit bringt.

(10) Fehler: *Längeres Prüfen, Aufheben.*

XVII. VERHALTEN AM STANDORT

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Diese Disziplin muss so weit wie möglich an die Jagdpraxis angepasst werden und wird im Wald als zweite Disziplin geprüft.

(3) Für die Prüfung dieser Disziplin stellen sich die Hundeführer mit ihren Hunden etwa 50 Schritte voneinander entfernt auf, z. B. wie bei einer umstellten Treibjagd. Hunde, die gerade nicht geprüft werden, dürfen sich nicht in der Nähe aufhalten.

(4) Die Disziplin wird 10 Minuten lang geprüft, jeder Hundeführer schießt etwa alle 2 Minuten auf jagdliche Weise, das Wild wird jedoch nicht geschossen.

(5) Bei der Prüfung dieser Disziplin muss der Hund an seinem Platz absolut ruhig sein. Der Hundeführer kann ihn während der Prüfung an der Leine halten oder frei stehen lassen. Ein Hund an der Leine erhält immer eine um eine Stufe niedrigere Note.

(6) Ein Hund, der am Standort unruhig ist, winselt, nervös ist und das herannahende Wild verraten kann, sowie ein Hund, der vom Platz wegläuft oder gesundem Wild hinterherrennt, wird mit der Note 0 bewertet.

(7) Die endgültige Bewertung wird nach Rücksprache mit den Richtern vom Hauptrichter oder einem von ihm beauftragten Richter bekannt gegeben.

(8) Fehler: *lautes Bellen, Unruhe, wiederholte Aufforderungen zum Liegen oder Sitzen.*

XVIII. SCHLEPPEN MIT ABLEGEN

(1) Beim Schleichen folgt der Hund seinem Führer frei oder an seiner Seite. Die Art des Schleichens muss jedoch völlig natürlich sein und der jagdlichen Praxis entsprechen. Beim Schleichen darf der Hund nicht ständig in körperlichem Kontakt mit seinem Führer stehen. Der Hund soll seinem Führer aufmerksam, ruhig und still folgen.

(2) Bei Prüfungen muss der Hundeführer den Richtern im Voraus die Art und Weise des Vorgehens des Hundes mitteilen.

(3) Das Anschleichen erfolgt immer vor dem Antreten zur gefärbten Fährte auf einem Waldweg, einer Allee oder einem Jagdweg in Richtung der Baumkrone, damit der Hund bei der Arbeit nicht gestört wird. Das Anschleichen sollte etwa 150 Schritte lang sein. Nach etwa 50 Schritten setzt der Hundeführer den Hund leise und unauffällig ab, geht etwa 15 Schritte weiter und ruft ihn unauffällig zu sich. Der Hund muss zum Hundeführer kommen, jedoch nicht mit einem Sprung, sondern im Schleichgang. Der Hundeführer und der Hund setzen den Schleichgang für weitere etwa 35 Schritte fort.

(4) Hier legt der Hundeführer den Hund erneut ab und entfernt sich erneut um mindestens 50 Schritte, wo er sich an einer geeigneten Stelle für 5 Minuten versteckt, sodass der Hund ihn nicht sehen kann. Etwa nach der Hälfte der Prüfungszeit schießt er einmal

einen Schuss ab. Nach Ablauf der 5 Minuten, die ab dem Zeitpunkt des Ablegens des Hundes auf der Fährte gezählt werden, kehrt er zum Hund zurück. Der Hund muss an der Stelle bleiben, an der er vom Hundeführer abgelegt wurde.

(5) Jegliche auffälligen Anweisungen des Hundeführers, die der jagdlichen Praxis widersprechen, sind beim Apportieren unzulässig und führen zu einer Herabsetzung der Leistungsnote. Wenn der Hund nach dem Ablegen den Ort bis zur Hälfte der Entfernung zwischen dem Hundeführer und dem Ort des Ablegens verlässt (sich dem Hundeführer nähert oder zurück zur Gruppe läuft), wird die Leistungsnote auf 1 herabgesetzt. Wenn er mehr als die Hälfte der Entfernung zum Hundeführer oder zur Gruppe zurücklegt, wird seine Leistung mit der Note 0 bewertet.

(6) Es ist kein Fehler beim Schleppen, wenn der Hundeführer dem Hund ein unauffälliges Zeichen gibt, indem er seinen Kopf zu ihm dreht.

(7) Fehler: z. B. lautes Bellen des Hundes aufgrund eines schwachen Nervensystems, Hin- und Herlaufen, Abweichen von der Richtung des Schleichens, ständiges Zurückbleiben und Nachlaufen, laute Befehle, schnelles Gehen, Unwilligkeit des Hundes zum Zurückbleiben, Nichtwarten an der Stelle, Winseln. Ein Fehler liegt auch vor, wenn der Hundeführer die festgelegten Abstände und Zeiten nicht einhält, jedoch kann der Hundeführer nicht allein deshalb bestraft werden, weil er die genaue Schrittzahl nicht einhält und während der gesamten Fährte um 10-15 Schritte abweicht.

XIX. ARBEIT AN DER FARBIGEN SPUR VON HÜLLENTIEREN

(1) Zeitlimit 30 Minuten.

(2) Die gefärbte Spur sollte etwa 500 bis 550 Schritte lang sein und zwei Richtungsänderungen aufweisen. Der Abstand zwischen den einzelnen Farben muss über die gesamte Länge der Spur mindestens 100 Schritte betragen.

(3) Die farbige Fährte wird angelegt, indem man aus einer Flasche über in deren Hals gesteckte Zweige oder aus einer Kunststoffflasche mit Schraubverschluss und Loch tropft. Das Anlegen von gefärbten Spuren auf andere Weise als die oben beschriebene ist nicht zulässig. Für das Anlegen einer gefärbten Spur werden maximal 0,3 – 0,5 l Schweineblut oder Farbe von Wild mit gespaltenen Hufen (im Folgenden „Farbe“) verwendet. Die Beimischung von Gras ist nicht ausgeschlossen. Bei Prüfungen und Wettbewerben mit der Vergabe des CACIT-Titels werden 25 ml Blut oder Farbe pro 100 Schritte der Fährte verwendet. Die verwendete Farbe muss auf allen Fährten identisch sein.

(4) Vor dem Anlegen der Fährte muss an einem Baum ein Zettel mit der Nummer der gefärbten Fährte angebracht werden, auf den die Zeit des Anlegens der gefärbten Fährte eingetragen wird; der Zettel wird vom Richter, der die gefärbte Fährte anlegt, unterschrieben. Für die Vorwärtsrichtung sind an den Bäumen Markierungen angebracht, die der Helfer vor dem Richter, der die gefärbte Fährte anlegt, entfernt. Die Markierungen für die Vorwärtsrichtung bleiben auf den ersten 20 Schritten zur besseren Orientierung stehen. Auf der Rückseite der Bäume müssen über dem Boden deutlich sichtbare Markierungen angebracht sein, die zur Kontrolle der angelegten farbigen Fährte dienen.

(5) Der Schuss ist durch deutliche Kerben und eine größere Menge an getropfter Farbe gekennzeichnet. Das gefärbte Lager befindet sich etwa in der Mitte der Fährte und ist durch deutliche Kerben und eine größere Menge an getropfter Farbe gekennzeichnet. Das Lager wird zur Kontrolle durch die Richter ordnungsgemäß gekennzeichnet. Das Tropfen der Farbe endet an der Stelle, an der das Wild vom Träger abgelegt wird. Die gefärbten Spuren werden grundsätzlich vom Schuss aus in Richtung der Verfolgung angelegt. Am Ende müssen die Spuren mit derselben Nummer wie am Anfang gekennzeichnet und die Stelle für die Ablage des Wildes markiert werden. Diese Maßnahme garantiert, dass das Wild genau dort abgelegt wird, wo es hingehört. Huftiere werden zunächst am Schussort abgelegt und von dort zum Lager getragen, wo sie auf das Lager (das wie oben beschrieben angelegt wird) und weiter bis zum Ende der Spur gelegt werden. Das Tragen des gesamten Stückes Klauentieres beim Anlegen der gefärbten Fährte kann durch das Ziehen des Klauentieres vom abgelegten Stück am Ende der Fährte ersetzt werden, jedoch muss das Verfahren beim Anlegen aller Farben in einer Prüfung gleich sein. Bei Verwendung eines Stückes wird das Stück nicht auf die Schussbahn und das Lager gelegt. Es ist ratsam, einen Verbindungsweg für die Wildträger zu markieren.

(6) Das am Ende der Fährte liegende Stück Wild muss ordnungsgemäß zugenäht sein. Es ist unzulässig, Hunde auf gefärbten Fährten zu prüfen, bei denen die Fährte ausgetreten ist und der Hundeführer sie mit bloßem Auge erkennen kann. Die entfernten Markierungen dürfen nicht auf dem Boden verstreut liegen.

(7) Der Veranstalter muss für das erforderliche Wild und die Farbe sorgen. Er ist für das absolut korrekte Verhalten der Wildträger und Hornbläser verantwortlich, die am Ende der gefärbten Fährte warten, gut versteckt sein und sich bis zum Ende der Disziplin ruhig verhalten müssen. Erst wenn sie den Splitter übergeben und den Hornstoß geben, dürfen sie aus ihrem Versteck kommen.

(8) Für die Anlage der künstlichen Fährten ist der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Richtergremium verantwortlich, das die Veranstaltung bewertet.

(9) Die Reihenfolge der geprüften Hunde auf der künstlichen gefärbten Fährte wird in der Gruppe auf der künstlichen gefärbten Fährte ausgelost, immer erst nach dem Anlegen der gefärbten Fährte. Vor der jeweiligen gefärbten Fährte

wird nur der Hund ausgelost, der diese gefärbte Fährte bearbeiten wird. Es ist unzulässig, dass die Hunde nach der laufenden Nummer, die die Hundeführer bei der ersten Auslosung gezogen haben, an die gefärbten Fährten gehen. Die Auslosung des Hundes, der die nächste gefärbte Fährte ausarbeitet, erfolgt immer erst, nachdem der vorherige Hund die Arbeit an der vorherigen gefärbten Fährte beendet hat.

(10) Der Hund wird frühestens 1 Stunde nach dem Anlegen der gefärbten Fährte und spätestens 3 Stunden nach dem Anlegen der Fährte auf die gefärbte Fährte auf dem LZ und VZ gesetzt. Bei Memorials und Club-VZ mit der Vergabe des CACIT-Titels frühestens 2 Stunden und spätestens 4 Stunden nach dem Anlegen der Fährte.

(11) Der Hund kann die gefärbte Fährte als Fährtenhund bearbeiten. Möchte der Hundeführer den Hund als Spürhund, Melder oder Lautmelder vorführen, muss er dies dem Richter unmittelbar nach der Auslosung der Reihenfolge auf der gefärbten Fährte unter Angabe der Art der Bearbeitung der Disziplin mitteilen.

a) Führer – (an der Leine)

- 1.** Vor Beginn der Arbeit an der gefärbten Fährte legt der Hundeführer dem Hund ein Schweißhundehalsband mit einer mindestens 5 m langen Leine an. Dann kann er den Hund ablegen und die Fährte sowie einige Schritte der Farbe untersuchen. Nach dem Anlegen des Hundes an die Fährte soll der Hund die Farbe zeigen und mit gesenktem Kopf in freiem Tempo der gefärbten Fährte folgen. Bei Seitenwind kann er sich unterhalb des Windes entlang der Fährte halten. Er muss an einem vollständig ausgefahrenen Fährtenleine arbeiten, das der Hundeführer während der gesamten Arbeit (mit Ausnahme des Umgreifens beim Überwinden von Hindernissen) in einer Entfernung von mindestens 5 m vom Hund in der Hand hält. Es muss jederzeit erkennbar sein, dass der Hund an der Fährtenleine liegt und die Fährte sicher verfolgt. Wenn er eine Fährte findet, muss er die Farbe zeigen und in der richtigen Richtung weitergehen. Es ist kein Fehler, wenn der Hund die Fährte bis zur zulässigen Entfernung verfehlt. Es gilt ebenfalls nicht als Fehler, wenn der Hund Spuren von Wild zeigt, die die gefärbte Fährte gekreuzt haben, sich selbst korrigiert, zur gefärbten Fährte zurückkehrt und dieser weiter folgt. Wenn er jedoch von der gefärbten Fährte abweicht und der Hundeführer dies nicht bemerkt, muss mindestens ein Richter ihm folgen und ihn nach etwa 30 Schritten durch ein Signal auf die notwendige Korrektur aufmerksam machen. Dann werden der Hundeführer und der Hund an die Stelle zurückgebracht, an der sie von der gefärbten Fährte abgewichen sind, und vom Richter in die richtige Richtung geführt. Für jede solche Korrektur wird die Note um eine Stufe herabgesetzt.

2. Wenn der Hundeführer sich umschaute, um anhand der Markierungen die richtige Richtung der Fährte zu finden, muss der Richter ihn ermahnen, und für jede Ermahnung wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Ein zu hastiges, kaum zu bremsendes Tempo, bei dem der Hund häufig von der Fährte abweicht, ist ein Zeichen für eine nicht sehr gute Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer und führt zu einer Herabsetzung der Note um eine Stufe. Ebenso wird die Note für einen unzureichend entwickelten Fährtenstrick und geringes Interesse an der Fährte herabgesetzt.
3. Es ist kein Fehler, wenn der Hund am Ende der Fährte mit hochgereckter Nase zum Wild zieht. Wenn der Hund ein am Ende der gefärbten Fährte liegendes Stück übersieht und der Hundeführer dies nicht bemerkt, stoppt der Richter den Hundeführer nach 30 Schritten durch ein Signalthorn und teilt ihm mit, dass der Hund die Disziplin nicht erfüllt hat und die Note 0 erhält.
4. Fehler: *Wenn der Hund nicht am Leinen liegt, herumstreunt, Spuren von gesundem Wild verfolgt, ständig angespannt werden muss, nervös und schnell arbeitet, kein Interesse an der richtigen Fährte und insbesondere an deren Vollendung zeigt.*

b/ Spürhund

1. Bis zum Lager arbeitet er und wird wie ein Fährtenhund bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung verfehlt, hält der Richter den Hundeführer an und schickt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit den Richtern an Ort und Stelle stehen. Der Hund muss das Stück selbstständig finden und innerhalb von 5 Minuten damit beginnen, es zu melden, damit er mit der Note 4 bewertet werden kann. Die Meldung muss bis zum Eintreffen des Hundeführers andauern, der Hundeführer geht auf Anweisung des Richters in Richtung der Meldung des Hundes und nur während der Meldung. Der Hund darf in keiner Weise zum Anzeigen ermutigt oder gezwungen werden. Kurze Pausen während des Anzeigens sind kein Fehler.
2. Wenn der Hundeführer vom Lager zum meldenden Hund geht und dieser dann aufhört zu melden oder beim Wild nicht meldet oder sich davon entfernt, wird der Hund mit der Note 0 bewertet.
3. Fehler: *Umherirren, Verfolgen der Fährte von gesundem Wild, undeutliches Anzeigen, verspätetes Anzeigen, Anzeigen mit langen Pausen, Nichtanzeigen, Verlassen des Wildes, Desinteresse an der Arbeit und insbesondere an deren Beendigung.*

1. Bis zum Lager arbeitet der Hund und wird als Fährtenhund bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung passiert, stoppt der Richter den Hundeführer und schickt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit dem Richter stehen, der dem Richter am Ende der Fährte (z. B. durch Hupen, Mobiltelefon, Funkgerät usw.) den Beginn der Verfolgung (auf zuvor vereinbarte Weise) meldet. Der Richter gibt das Signal mit einem Signalhorn, ohne die Leistung des Hundes zu stören.
2. Der Hund kommt zum Stück, überprüft das Wild und kehrt zum Hundeführer zurück, der am Startpunkt wartet. Nach seiner Rückkehr zum Hundeführer muss der Hund diesem auf eine zuvor vereinbarte Weise mitteilen, dass er das Wild gefunden hat, und versuchen, den Hundeführer ohne Aufforderung zum Wild zu führen. Der Hund muss innerhalb von 5 Minuten nach dem Loslassen zum Hundeführer zurückkehren. Der am Ende der gefärbten Fährte versteckte Richter beobachtet, ob der Hund das Wild am Ende überprüft hat, meldet die Überprüfung des Wildes jedoch nicht. Der Richter, der beim Hundeführer am Lager geblieben ist, beobachtet bei der Rückkehr des Hundes zum Hundeführer, ob der Hund in der zuvor gemeldeten Weise arbeitet, und folgt anschließend dem Hundeführer zum Wild.
3. Ist sich der Hundeführer aufgrund der Art der Meldung oder des Verhaltens des Hundes nicht sicher, ob der Hund das Wild am Ende der Fährte gefunden hat, kann er ihn innerhalb von 10 Minuten zurückrufen, wobei die Zeit ab dem Loslassen des Hundes vom Lager gezählt wird. Der Hund arbeitet dann als Vorstehhund, wobei die Note um eine Stufe herabgesetzt wird.
4. Fehler: *Unsicheres Führen zum Wild.* Wenn der Hund das gefundene Wild nicht in der Weise meldet, die der Hundeführer dem Richter zuvor mitgeteilt hat, kann die Arbeit nicht als Arbeit eines Melders bewertet werden.

(12) Allgemeines zur Bewertung und zu Fehlern auf der gefärbten Fährte:

1. Bei der Bewertung der Arbeit gemäß Buchstabe b) und c) teilt sich das Richtergespann so auf, dass ein Richter hinter dem Hundeführer hergeht und der andere so versteckt ist, dass er das Verhalten des Hundes am Stück beobachten kann. Die Richter müssen sich über die Bewertung der Arbeit einigen.
2. Als Anzeiger (einschließlich lautstark) und Ansager kann ein Hund höchstens zweimal eingesetzt werden. Die Zeit von 10 Minuten wird jedoch ab dem ersten Einsatz gezählt. Die Note für den zweiten Einsatz wird nicht herabgesetzt.

3. Wenn der Hund als Beller, Melder oder Lautmelder versagt und es dem Hundeführer gelingt, ihn innerhalb von 10 Minuten zurückzurufen, kann er die Arbeit als Fährtenhund beenden. Er wird als Fährtenhund bewertet und seine Leistungsnote wird um eine Stufe herabgesetzt, wenn er als Fährtenhund fehlerfrei gearbeitet hat. Andernfalls werden zuvor begangene Fehler berücksichtigt. Gelingt es dem Hundeführer nicht, den Hund innerhalb von 10 Minuten zurückzurufen, wird die Bewertung beendet und der Hund erhält die Note 0.
4. Wenn der Richter, der sich am Ende der gefärbten Fährte befindet, meldet, dass der Hund nicht beim Stück war, und der Hundeführer ihn dennoch als Spürhund oder lautstarken Spürhund eingesetzt hat und dieser ihn erfolgreich zum Stück geführt hat, wird die Note um zwei Stufen herabgesetzt.
5. Wenn der Hund das Wild weiter als zwanzig Schritte wegträgt, wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Wenn der Hund das Wild auf die Hälfte der Entfernung zwischen dem Lager und dem Ende der gefärbten Fährte trägt, es dort ablegt und weiter meldet, wird diese Arbeit mit höchstens der Note 2 bewertet, wobei die vorherigen Fehler berücksichtigt werden. Wenn der Hund das Wild zum Hundeführer bringt, wird er als Fährtenhund mit der Note 3 bewertet, wobei die vorherigen Fehler berücksichtigt werden.
6. Die Richter sollten 15 bis 20 Schritte hinter dem Hundeführer gehen. Bei dem aufgespürten Stück beurteilt der Richter, ob der Hund nicht anknabbert. Das Zupfen am Fell und das Zeren am Stück ist kein Fehler. Wenn der Hund nachweislich an dem Tier knabbert, wird er von der Prüfung ausgeschlossen.
7. Für eine erfolgreiche Verfolgung übergeben die Richter dem Hundeführer ein Stück des Wildes. Bei diesem Vorgang ist auch ein Hornist angebracht. Die Arbeit des Hundes darf weder durch die Korona noch durch die Richter gestört werden.
8. Wenn der Hund mit seinem Hundeführer nicht innerhalb von insgesamt 30 Minuten nach dem Ansetzen an der gefärbten Fährte zum Wild gelangt, wird er mit der Note 0 bewertet. Die Zeit wird ab dem ersten Ansetzen an der gefärbten Fährte gezählt.

XX. GLEIS MIT FUCHS IM WALD

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Die Fährte mit dem Fuchs wird gelegt, indem man den Fuchs in einem Waldgebiet oder auf Waldlichtungen mit zwei Bögen über eine Entfernung von 300 Schritten zieht. Da die Spuren im Voraus markiert sind, kann die Anforderung, die Fährte gegen den Wind zu legen, im Wald nicht strikt eingehalten werden. Der Abstand zwischen allen Spuren (Fährten) in einer Richtung beträgt mindestens 100 Schritte über die gesamte Länge

der Fährte. Das Wild, das für die Fährte verwendet wird, muss ausgewachsen und unverehrt sein. Die Fährte wird vom Richter angelegt, die Teilnahme einer weiteren Person ist nur auf Antrag des Hundeführers möglich. Die betreffende Person muss vor dem Richter gehen. Der Richter, der die Fährte legt, lässt das Wild genau am Ende der Fährte liegen, geht in gerader Richtung weg und versteckt sich so, dass der Hund ihn weder sehen noch wittern kann (dies gilt auch für die Person, die auf Wunsch des Richters den Hundeführer begleitet).

(3) Die Organisatoren markieren alle Spuren der Fuchsspur (auf der Vorderseite der Bäume vom Schuss aus) mit Kalk, Farbe oder befestigten Zetteln.

(4) Auf Aufforderung des Richters legt der Hundeführer den ausgelosten Hund an die mit Fell oder Wolle markierte Stelle. Der Hundeführer darf den Hund an einer Leine oder einem Führstrick höchstens 20 Schritte von der Markierung entfernt führen. Dann lässt er ihn mit dem letzten Befehl zum Apportieren des Wildes frei. Der Hundeführer darf nach dem Freilassen des Hundes nicht in Richtung des geschleppten Wildes weitergehen. Tut er dies dennoch, wird die Endnote um eine Stufe herabgesetzt.

(5) Beim Loslassen kann der Hund den letzten Befehl zum Apportieren des Wildes erhalten, und der Hundeführer darf ihn nicht durch weitere Befehle beeinflussen. Wenn der Hund nach dem ersten Einsatz vom Weg abkommt, kann der Hundeführer ihn erneut auf die Fährte ansetzen. Als erneutes Aufnehmen der Fährte gilt das erneute Bringen des Hundes zum Schussort und sein Loslassen auf der Fährte sowie alle Befehle (laut und leise), die den Hund zur Ausarbeitung der Fährte führen.

(6) Der Hundeführer darf den Hund höchstens viermal auf die Fährte ansetzen, jedoch wird für jedes weitere Ansetzen oder jeden weiteren Befehl die Note um eine Stufe herabgesetzt.

(7) Bewertet wird, mit welcher Begeisterung und Bereitschaft der Hund zum Wild kommt, es packt und so schnell wie möglich zum Hundeführer bringt. Es ist nicht wichtig, ob der Hund die Fährte genau verfolgt oder sozusagen unter dem Wind in Richtung der Fährte läuft. Er sollte jedoch die Fährte kopieren und nicht wie bei einer Suche die Fährte ausarbeiten. Wenn der Hund die Fährte wie eine Suchspur ausarbeitet, ohne gelegentlich Kontakt mit der Fährte zu haben, senkt der Richter die Note um eine Stufe.

(8) Der Richter beobachtet am Ende der Fährte die Leistung des Hundes und kann nach Absprache mit einem Signalgerät oder einem anderen Kommunikationsmittel (Telefon, Funkgerät usw.) ein Zeichen geben, ob der Hund nachweislich beim Wild war (das Wild überprüft, das Wild ergriffen und kurz getragen hat). Das Signal muss vom Richter so gegeben werden, dass es die Leistung des Hundes nicht stört.

(9) Um zu bestehen, muss der Hund das Wild innerhalb von 10 Minuten apportieren, unabhängig davon, ob er einmal oder viermal eingesetzt wurde (die Zeit wird immer ab dem ersten Einsatz gezählt).

(10) Wenn er das Wild auch nach dem vierten Einsatz nicht apportiert, erhält er unabhängig von der Zeit die Note 0.

(11) Die Note 4 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 4 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.

(12) Die Note 3 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 6 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.

(13) Die Note 2 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 8 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.

(14) Die Note 1 erhält ein Hund, wenn er das Wild innerhalb von 10 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.

(15) Die Note 0 erhält ein Hund, der das Wild nach 4 Einsätzen (erster Einsatz + 3 Korrekturen) nicht bringt oder die Zeitgrenze von 10 Minuten überschreitet.

(16) Die Schleppjagd wird vom Loslassen des Hundes bis zum Bringen des Wildes in Reichweite des Führers bewertet. Die Art und Weise des Bringens und Übergebens des Wildes wird mit einer Bemerkung in der Disziplin „Bringen des Wildes“ bewertet.

XXI. SPURENSUCHE MIT HASE IM WALD

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Die Prüfung erfolgt wie bei der Schleppjagd mit einem Fuchs. Die Schleppjagd wird vom Loslassen des Hundes bis zum Bringen des Wildes in Reichweite des Führers bewertet. Die Art und Weise des Bringens und Übergebens des Wildes wird mit einer Note in der Disziplin „Bringen des Wildes“ bewertet.

(3) Beide Disziplinen werden separat geprüft und bewertet.

- (4)** Es ist zulässig, dass der Hund unmittelbar nach der Schlepparbeit mit dem Fuchs eine Schlepparbeit mit einem Hasen ausführt.
- (5)** Die Note 4 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 4 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.
- (6)** Die Note 3 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 6 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.
- (7)** Die Note 2 erhält der Hund, wenn er das Wild innerhalb von 8 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.
- (8)** Die Note 1 erhält ein Hund, wenn er das Wild innerhalb von 10 Minuten zum Hundeführer bringt und weder der Hund noch der Hundeführer gegen Bestimmungen verstoßen, die die Bewertung beeinflussen.
- (9)** Die Note 0 erhält ein Hund, der das Wild nach 4 Einsätzen (erster Einsatz + 3 Korrekturen) nicht bringt oder die Minutenbegrenzung überschreitet, die die Bewertung beeinflusst.

XXII. SUCHEN VON WILD IN DICHTEM GESTÜTZ

- (1)** Zeitlimit 3 Minuten.

(2) Die Aufgabe dieser Disziplin besteht darin, die Fähigkeit des Hundes zu überprüfen, Kleinwild in Waldgebieten aufzuspüren. Zum Testen dieser Disziplin eignen sich Dickichte und jüngere Waldkulturen, auch mit Unterholz. Der Hund muss innerhalb von 3 Minuten nachweisen, dass er in der Lage ist, das zugewiesene Gelände zu durchsuchen. Der Hundeführer kann den Hund während der gesamten Prüfungszeit anspornen. Es ist nicht wichtig, wie oft der Hund das abgesuchte Gelände verlässt, sondern mit welcher Bereitschaft er dorthin zurückkehrt. Wenn er einem nicht verletzten Tier folgt, muss er innerhalb von 10 Minuten zu seinem Hundeführer zurückkehren.

(3) Der Hund muss das Dickicht so tief wie möglich und seitlich durchsuchen, das Wild aufspüren und aus dem Dickicht vertreiben. Auf Befehl muss er sich zurückrufen lassen. Das Wild im Dickicht darf er nicht aufstöbern, sondern muss es laut oder stumm bis aus dem Dickicht hinaus verfolgen. Erschossenes Wild darf er ohne Befehl apportieren. Es gilt nicht als Fehler, wenn der Hund bei der Suche Kleinwild fängt, es fehlerfrei apportiert und abgibt. Aus dem Verhalten des Hundes muss ersichtlich sein, dass er auf die Befehle seines Führers reagiert. Das laute

Verfolgen des Wildes wird in den Stammbaum und in die Richtertabelle eingetragen, hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Leistung des Hundes.

(4) Es ist nicht zulässig, dass alle Hunde an einem Ort geprüft werden.

(5) Fehler: häufiges Anspornen, häufiges Herauslaufen aus dem Gebüsch, Suche am Rand des Gebüschs, Nichtbefolgen der Befehle des Führers, weit entferntes Verjagen des Wildes.

XXIII. SPURENSUCHEN

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Das Suchen wird in einem lichten Wald mit Grasbewuchs oder auf grasbewachsenen Lichtungen geprüft. Der Hund muss beim Suchen vor dem Hundeführer in einer Entfernung von nicht mehr als 50 Schritten suchen, muss jedoch während der gesamten Suchzeit in Sichtweite des Hundeführers bleiben.

(3) Wenn der Hund beim Stöbern auf Kleinwild stößt, muss er absolut ruhig bleiben. Nachdem das Wild aufgeschreckt wurde, schießt der Hundeführer und der Hund muss es apportieren. Wenn der Hund das Wild nicht gefunden hat, schießt der Hundeführer auf Anweisung des Richters. Der Hundeführer kann den Hund beim Stöbern mit leisen oder leicht lauten, jedoch nicht zu häufigen Befehlen lenken.

XXIV. SUCHEN VON ERLEGTEM ODER VERLIERTEM GEFLÜGEL UND RAUHAUTIGEM WILD

(1) Zeitlimit: 10 Minuten

(2) Die Prüfung wird im Wald durchgeführt, ebenso wie die Disziplin „Aufspüren von geworfenem Feder- und Pelzwild“ auf dem PZ (es gelten die Zeitlimits).

(3) „Suche nach geschossenem oder liegengelassenem Feder- und Pelzwild“. Jede Disziplin wird separat geprüft. Um zu bestehen, darf der Hund in keiner Disziplin die Note 0 erhalten. Die erzielten Ergebnisse jeder Disziplin werden mit einer Bemerkung in die Richtertabelle eingetragen. Der berechnete Durchschnitt ergibt dann die Endnote der Disziplin „Aufspüren von geschossenem oder verendetem Feder- und Pelzwild“. Der Richter entscheidet, ob zunächst alle Hunde das Federwild aufspüren

von Federwild und anschließend alle Hunde die Suche nach Pelzwild durchführen oder ob ein Hund die Suche nach Federwild und anschließend derselbe Hund die Suche nach Pelzwild durchführt. In diesem Fall darf das zweite Stück Wild erst geworfen werden, nachdem der Hund das erste Stück Wild erfolgreich aufgespürt hat. Der Richter entscheidet, welche Wildart zuerst gesucht wird, muss jedoch die Reihenfolge für alle Hunde in der Gruppe beibehalten.

(4) Wenn der geprüfte Hund das geworfene Wild nicht innerhalb von 10 Minuten aufspürt, erhält er die Note 0 und wird von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. In diesem Fall ist der Richter verpflichtet, dem Hundeführer zu zeigen, wo das Wild im Unterholz liegt.

(5) Die Note 4 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 4 Minuten aufspürt und abgibt.

(6) Die Note 3 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 6 Minuten aufspürt und abgibt.

(7) Die Note 2 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 8 Minuten aufspürt und abgibt.

(8) Die Note 1 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 10 Minuten aufspürt und abgibt.

(9) Die Suche wird vom Loslassen des Hundes bis zum Bringen des Wildes in Reichweite des Hundeführers bewertet. Die Art und Weise des Bringens und Übergabens des Wildes wird mit einer Bemerkung in der Disziplin „Bringen des Wildes“ bewertet.

XXV. AUFFINDEN EINES VERLETZTEN FEKS

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Die Prüfung findet im Wald statt, ebenso wie die Disziplin „Aufspüren von gefältem Feder- und Pelzwild“ auf dem PZ (es gelten die Zeitlimits).

(3) Die Note 4 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 4 Minuten aufspürt und abgibt.

(4) Die Note 3 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 6 Minuten aufspürt und abgibt.

(5) Die Note 2 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 8 Minuten aufspürt und abgibt.

(6) Die Note 1 erhält ein Hund, der das geworfene Wild innerhalb von 10 Minuten aufspürt und abgibt.

(7) Die Suche wird vom Loslassen des Hundes bis zum Bringen des Wildes in Reichweite des Hundeführers bewertet. Die Art und Weise des Bringens und Übergabens des Wildes wird mit einer Bemerkung in der Disziplin „Bringen des Wildes“ bewertet.

XXVI. ARBEITSBEREITSCHAFT IN TIEFEM WASSER

(1) Zeitlimit: 2 Minuten.

(2) Der Hund muss etwa 2 Meter von der Wasseroberfläche entfernt freigelassen werden. Auf Befehl des Hundeführers muss der Hund bereitwillig mindestens 10 Meter weit ins Wasser gehen, zeigen, dass er keine Angst vor Wasser hat und gut schwimmen kann.

(3) Er muss 2 Minuten lang im tiefen Wasser suchen, im Wasser kontrollierbar sein und auf die Befehle des Führers reagieren, um die Richtung zu ändern oder zurückgerufen zu werden.

(4) Bewertung: Die Arbeit des Hundes muss unter Berücksichtigung der Jagdpraxis und der Arbeitsfreude des Hundes beurteilt werden.

(5) Die Note 4 erhält ein Hund, der fehlerfrei arbeitet, im Wasser selbstständig arbeitet, leicht zu führen ist, weit sucht, gut schwimmt und auf den ersten Befehl bereitwillig ins Wasser geht.

(6) Die Note 3 erhält ein Hund, der nach kurzer Aufforderung ins Wasser geht, aber die weitere Arbeit fehlerfrei ausführt, oder ein Hund, der zwar weit sucht, aber schlecht zu führen ist.

(7) Die Note 2 erhält ein Hund, der erst nach mehreren Befehlen ins Wasser geht, die Oberfläche kurz absucht, aber im Wasser gut zu führen ist.

(8) Die Note 1 erhält ein Hund, der innerhalb der festgelegten Zeit (2 Minuten) ins Wasser geht, die Oberfläche nur in unmittelbarer Nähe des Ufers kurz absucht, aber zu früh zurückkehrt.

(9) Die Note 0 erhält ein Hund, der nicht ins Wasser geht und dessen Verhalten deutlich zeigt, dass er Wasser nicht mag.

(10) Fehler: z. B. Unwilligkeit, auf den ersten Befehl an die Oberfläche zu kommen, langes Zögern, Herumlaufen vor dem Einstieg am Ufer, Reaktion erst auf mehrere Befehle, Schwimmen über eine kürzere als die vorgeschriebene Mindestdistanz, schlechte Steuerbarkeit an der Oberfläche, zu kurze Suche an der Oberfläche, zu frühe Rückkehr.

XXVII. BRINGEN DER ENTE AUS TIEFEM WASSER

(1) Zeitlimit: 3 Minuten.

(2) Der Hund wird vom Ufer aus etwa 2 Meter von der Wasseroberfläche entfernt losgelassen. Der Hund muss vor Beginn der Disziplin frei sein (er steht, sitzt oder liegt beim Hundeführer) und kann auch ohne Befehl zum geworfenen Enten gehen.

(3) Die Ente wird vom Richter etwa 10 Meter vom Ufer entfernt ins Wasser geworfen, damit der Hund beweisen kann, dass er schwimmen und die Ente aus tiefem Wasser apportieren kann. Der Hundeführer oder ein bestimmter Helfer schießt gleichzeitig mit dem Werfen der Ente ins Wasser mit einer Schrotflinte in die Luft, um die Situation so weit wie möglich einer praktischen Jagd nachzuahmen.

(4) Der Hund muss auf Befehl des Hundeführers (oder ohne Befehl) bereitwillig und auf dem kürzesten Weg zur Ente gehen und sie dem Hundeführer korrekt übergeben. Ein leiser Befehl zum Sitzen oder gegebenenfalls ein Ausweichschritt mindern die Note nur auf PZ.

(5) Das Greifen der Ente am Flügel, Hals usw. ist kein Fehler.

(6) Die Bewertung des Bringens und Abgebens ist Teil dieser Disziplin.

(7) Fehler: Nichteinhaltung der Zeitvorgabe, zur Erfüllung der Disziplin sind mehrere Befehle erforderlich (jeder neue Befehl senkt die Note um eine Stufe), Der Hund lässt die Ente am Ufer los (hebt den Kopf von der Ente, schüttelt sich), es sind mehrere Befehle erforderlich, um die Ente abzugeben, er setzt sich bei der Übergabe nicht hin, er lässt die Ente außerhalb des Einflussbereichs des Führers los, er will die Ente nicht an den Führer abgeben, er umgeht den Führer.

XXVIII. JAGEN IM SCHILF UND SUCHEN NACH ERLEGTEN ODER VERWUNDETEN ENTEN

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Der Test wird auf Wasserflächen oder auf Flächen mit ausreichend Schilf oder anderem geeigneten Bewuchs in einer Breite von mindestens 5 m durchgeführt.

(3) Der Hund muss den vorgesehenen Bereich im Schilf systematisch absuchen, versuchen, das Wild aufzuspüren, es aufscheuchen und dem Hundeführer ermöglichen, es zu erlegen.

(4) Der freigelassene Hund durchsucht das Schilf 5 Minuten lang. Wenn er bis dahin kein Wild findet, wird die Arbeit beendet und er wird für das Treiben im Schilf entsprechend seiner Leistung bewertet.

(5) Wenn der geprüfte Hund eine Ente aus dem Schilf aufstöbert, ist der Hundeführer verpflichtet, auf sie zu schießen.

(6) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der systematisch und selbstständig einen bestimmten Abschnitt im Schilf absucht und versucht, die im Schilf versteckte Ente zu finden. Es wird nicht als Fehler gewertet, wenn der Hund das Schilf verlässt, aber ohne Befehl von selbst zurückkehrt. Der Hundeführer kann den Hund mit leisen Befehlen lenken.

(7) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der häufiger aus dem Schilf herausläuft, vom Hundeführer häufiger mit Befehlen korrigiert wird, aber ansonsten den bestimmten Bereich gut absucht.

(8) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der das Schilf unsystematisch absucht, oft zum Ufer zurückkehrt und vom Hundeführer häufig ermuntert werden muss.

(9) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nur den Rand des Schilfs absucht, nicht weit genug geht, unsystematisch und widerwillig arbeitet.

(10) Befindet sich der Hund bei der Aufforderung zum Beenden der Disziplin nachweislich in Kontakt mit einer lebenden Ente, muss er innerhalb von 15 Minuten zurückkehren, andernfalls erhält er die Note 0 in der Disziplin „Gehorsam“ und wird von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

(11) Findet der Hund eine geschossene oder angeschossene Ente im Schilf und bringt sie zum Hundeführer, wird er nach seiner Leistung bewertet und die Note wird in der Richtertabelle mit dem Vermerk und der Abkürzung UZ (gejagtes Wild) in der Disziplin „Auffinden einer im Schilf liegenden Ente“ vermerkt. Ähnlich wird bewertet, wenn der geprüfte Hund eine Ente aus dem Schilf aufstöbert, die nicht geschossen wurde, sie fängt, apportiert und dem Hundeführer übergibt. Der Hund wird nach seiner Leistung an der lebenden Ente bewertet und in der Tabelle mit der Abkürzung UZ (gejagtes Wild) vermerkt.

(12) Die Klassifizierung erfolgt auf die gleiche Weise wie bei der eigenständigen Disziplin „Suche nach einer im Schilf liegenden Ente“. Der berechnete Durchschnitt ergibt die Endnote für die Disziplin „Suche nach einer im Schilf liegenden Ente“.

(13) Ein Hund, der bei der Suche eine Ente versteckt, wird von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

(14) Die Art und Weise des Apportierens und Abgebens des Wildes wird nur bei Vielseitigkeitsprüfungen mit einer Bemerkung in der Disziplin „Apportieren von Federwild“ vermerkt.

(15) Wenn der Richter aufgrund der Unübersichtlichkeit des Geländes nicht die gesamte Arbeit des Hundes im Schilf beobachten kann, ist der Veranstalter verpflichtet, in der Nähe des Schilfgürtels Sitzplätze einzurichten.

XXIX. SUCHE NACH EINER IM SCHILF VERLORNE ENTE

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Zweck dieser Disziplin ist das praktische Aufspüren einer geschossenen oder angeschossenen Ente im Schilf. Sie muss von allen Hunden absolviert werden, auch von denen, die beim Treiben eine geschossene oder angeschossene Ente im Schilf aufgespürt haben.

(3) Der Richter wirft eine geschossene Ente in einer Entfernung von etwa 5 m vom Rand des Schilfs oder einer anderen geeigneten Vegetation. Der Hundeführer und der Hund dürfen sie nicht sehen. Der Richter führt dann der Hundeführer mit dem Hund etwa 50 Schritte von der Schilfwand entfernt (entlang oder entgegen) zu der Stelle, an der die Ente geworfen wurde. Der Hund muss

die Ente aus dem Schilf bringen, die dort vom Richter geworfen wurde. Bringt er eine andere, lässt der Hundeführer ihn erneut los, um die ursprünglich geworfene Ente zu suchen, wobei die Zeit ab diesem zweiten Loslassen gezählt wird. Das vorherige Apportieren wird nicht berücksichtigt, aber der Richter bewertet in diesem Fall das Apportieren und vermerkt die Note in der Disziplin „Apportieren von Wildgeflügel“.

(4) Wenn der Hund nachweislich mit einer lebenden Ente in Kontakt kommt, stoppt der Richter die Zeit und erst nach dem erneuten Loslassen des Hundes zur Suche nach der weggeworfenen Ente wird die Zeitbegrenzung weiter verfolgt.

(5) Wenn der Hund die Ente nicht innerhalb der festgelegten Zeit findet, ist der Richter nicht verpflichtet, die Ente zu zeigen.

Es wird empfohlen, dass der Hund bei der Suche gegen den Wind arbeiten kann.

(6) Der Hundeführer kann am Rand des Schilfs entlanggehen, jedoch maximal bis zur Hälfte der Entfernung zwischen dem Loslassen des Hundes und der geworfenen Ente.

(7) Der Hundeführer kann vor der Übergabe des Wildes vor dem Hund an einen geeigneten Ort zurücktreten, der dem Hund eine korrekte Übergabe ermöglicht (außerhalb des Wassers, außerhalb von Brennesseln usw.). Für ein solches Zurücktreten darf der Richter keine Punktabzüge vornehmen.

(8) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der die Ente innerhalb von 7 Minuten findet und korrekt abgibt (auf VP).

(9) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der die Ente innerhalb von 8 Minuten aufspürt und korrekt abgibt (auf VP).

(10) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der die Ente innerhalb von 9 Minuten findet und korrekt abgibt (auf VP).

(11) Die Note 1 erhält ein Hund, der die Ente innerhalb von 10 Minuten findet und korrekt abgibt (auf VP).

(12) Auf dem VP ist das Apportieren und Übergeben Teil der Disziplin.

(13) Die Art und Weise des Apportierens und Abgebens des Wildes wird nur bei Vielseitigkeitsprüfungen mit einer Bemerkung in der Disziplin „Apportieren von Federwild“ bewertet.

XXX. VERHALTEN AM STANDORT AM WASSER

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Diese Disziplin wird nur bei Wasserprüfungen (VP) geprüft und aufgrund der möglichen Vertreibung von Wasservögeln am Ende der gesamten Prüfung durchgeführt und muss so weit wie möglich an die jagdliche Praxis angepasst werden.

(3) Für die Prüfung dieser Disziplin stellen sich die Hundeführer mit ihren Hunden etwa 20 bis 30 Schritte voneinander entfernt auf, z. B. wie bei einer umstellten Treibjagd. Hunde, die gerade nicht geprüft werden, dürfen sich nicht in der Nähe aufhalten.

(4) Die Disziplin wird 10 Minuten lang geprüft, wobei jeder Hundeführer etwa alle 2 Minuten einen Jagdschuss abgibt, das Wild jedoch nicht geschossen wird.

(5) Bei der Prüfung dieser Disziplin muss der Hund an seinem Platz absolut ruhig sein. Der Hundeführer kann ihn während der Prüfung an der Leine halten oder frei laufen lassen. Hunde an der Leine erhalten immer eine um eine Stufe niedrigere Note.

(6) Ein Hund, der an seinem Standort unruhig ist, winselt, nervös ist und dadurch herannahendes oder heranfliegendes Wild verraten kann, sowie ein Hund, der von seinem Platz wegläuft oder gesundem Wild hinterherrennt, wird mit der Note 0 bewertet.

(7) Die endgültige Bewertung wird nach Rücksprache mit den Richtern vom Hauptrichter oder einem von ihm beauftragten Richter bekannt gegeben.

XXXI. ANHANG NR. 1 – Liste der Hunderassen, die im Trab arbeiten oder zwischen Trab und Galopp wechseln:

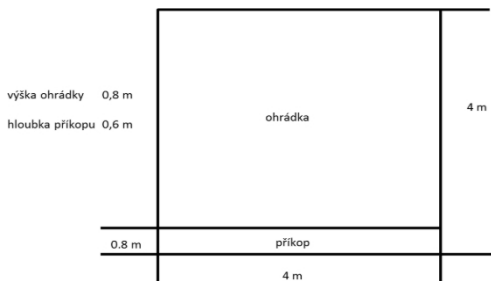
Vorstehhund, der im Trab sucht

Italienischer Kurzhaar (Bracco Italiano), Italienischer Spinone (Spinone Italiano)

Vorstehhund, der bei der Suche zwischen Trab und Galopp wechselt

Auvergne-Kurzhaar (Braque d'Auvergne), Portugiesischer Vorstehhund (Perdigueiro Português)

XXXII. BRINGEN EINES FUCHSES ÜBER EIN HINDERNIS – SKIZZE EINES KÜNSTLICHEN HINDERNISSES



ABSCHNITT 6. BEWERTUNGSTABELLEN FÜR DIE EINZELNEN PRÜFUNGSTYPEN

(1) PRÜFUNGEN DER FÄHIGKEITEN VON STÄNDIGEN HUNDEN

Gegenstand	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note für die Leistung	Anzahl der Punkte	Anmerkung
	I.	II.	III.					
1. Angeborene Arbeitsfreude	3	2	2	5	20			
2. Suche – System	3	3	2	4	16			
- Geschwindigkeit	3	2	2	2	8			
- Ausdauer	3	3	2	3	12			
3. Ausstellung	3	3	2	8	32			
4. Weitergabe	2	1	1	4	16			
5. Nase	3	3	2	10	40			
6. Ruhe vor Wildgeflügel	2	1	1	3	12			
7. Ruhe vor Wildtieren	2	1	1	3	12			
8. Verhalten nach dem Schuss	2	1	1	3	12			
9. Interesse an Wildspuren	3	2	2	5	20			
10. Führen an der Leine	2	1	1	2	8			
11. Gehorsam	3	2	2	5	20			
Mindestpunktzahl für den Preis	180	135	90					
Maximale Punktzahl					228			
	Gesamtpunktzahl							
	Ergebnis der Qualifikation						Preis	

(2) HERBSTPRÜFUNGEN FÜR JAGDHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note für die Leistung	Anzahl der Punkte	Anmerkung
	I.	II.	III.					
1. Gemeinsame Jagd	2	1	1	5	20			
2. Suchsystem	3	3	2	4	16			
-Geschwindigkeit	3	2	2	2	8			
-Ausdauer	3	3	2	3	12			
3. Ausstellung	3	3	1	8	32			
4. Weiterleitung	2	1	0	5	20			
5. Nase	3	3	2	10	40			
6. Ruhe vor Wildgeflügel	2	1	1	3	12			
7. Ruhe vor wilden Tieren	2	1	1	3	12			
8. Verhalten nach dem Schuss	2	1	1	3	12			
9. Suche nach erlegtem und liegen gelassenem Wildgeflügel und Wild	3	2	1	5	20			
10. Schleppjagd mit Hunden und Pelztieren	2	1	1	5	20			
11. Bringen von Federwild	2	1	1	4	16			
12. Bringen von Pelztieren	2	1	1	4	16			
13. Führen an der Leine	3	2	1	2	8			
14. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser	2	1	1	4	16			
15. Gehorsam	3	2	2	5	20			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	240	180	120					
Maximale Punktzahl					300			
	Gesamtpunktzahl							
	Endgültige Qualifikation						Preis	

(3) FORSTPRÜFUNGEN FÜR JAGDHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note für die Leistung	Anzahl der Punkte	Anmerkung
	I.	II.	III.					
1. Überbringen eines Fuchses über ein Hindernis	2	1	1	2	8			
2. Schaukel mit Absetzen	2	1	1	4	16			
3. Arbeiten an einer gefärbten Spur								
a) Fahrer	3	2	1	6	24			
b) Anzeigergerät inkl. Lautsprecher	3	2	1	7	28			
c) Signalgeber	3	2	1	8	32			
4. Schleppjagd mit Pelztieren	2	1	1	4	16			
5. Schleppschlauch mit Fuchsschwanz	2	1	1	4	16			
6. Suche nach Wild in Dickichten	1	1	1	3	12			
7. Schnüffeln	2	2	1	3	12			
8. Suche nach erlegtem und zurückgelassenem Federwild und pelzigen Wild	3	2	1	5	20			
9. Suche nach einem verlorenen Fuchs	2	2	1	4	16			
10. Nase	3	3	2	10	40			
11. Verhalten am Arbeitsplatz	2	1	1	2	8			
12. Verhalten nach dem Schuss	2	1	1	2	8			
13. Bringen von Wildgeflügel, Pelztieren und Füchsen	2	1	1	4	16			
14. Führen an der Leine	2	2	1	2	8			
15. Gehorsam	3	2	2	5	20			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	200	150	100					
Maximale Punktzahl					248			
	Gesamtpunktzahl							
	Ergebnis der Qualifikation						Preis	

(4) PRÜFUNGEN DER WASSERARBEIT VON WASSERHUNDEN

Gegenstand	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note für die Leistung	Anzahl der Punkte	Anmerkung
	I.	II.	III.					
1. Bereitschaft, in tiefem Wasser zu arbeiten	2	1	1	4	16			
2. Enten aus tiefem Wasser holen	2	1	1	4	16			
4. Treiben und Aufspüren von geschossenen oder angeschossenen Enten im Schilf	2	1	1	5	20			
5. Suche nach einer im Schilf verlorenen Ente	2	1	1	5	20			
6. Verhalten am Arbeitsplatz	2	1	1	2	8			
7. Gehorsam	2	1	1	5	20			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	80	60	40					
Maximale Punktzahl					100			
	Gesamtpunktzahl							
	Ergebnis der Qualifikation						Preis	

(5) ALLROUND-PRÜFUNGEN FÜR STÖBERHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note für die Leistung	Anzahl der Punkte	Anmerkung
	I.	II.	III.					
Arbeit auf dem Feld								
1. Gemeinsame Jagd	2	1	1	5	20			
2. Suche – System	3	3	2	4	16			
- Geschwindigkeit	3	2	2	2	8			
- Ausdauer	3	3	2	3	12			
3. Ausstellung	3	3	2	8	32			
4. Weiterleitung	2	2	1	5	20			
5. Nase	3	3	2	10	40			
6. Ruhe vor Wildgeflügel	2	1	1	2	8			
7. Ruhe vor Wildtieren	2	1	1	3	12			
8. Verhalten nach dem Schuss	2	1	1	2	8			
9. Suche nach erlegtem und verlassenen Wildgeflügel und Wildtiere	3	2	1	5	20			
10. Gleisanschluss mit Wildgeflügel	2	1	1	5	20			
11. Gehorsam	3	2	2	5	20			
Gesamt	189	142	94		236			
Arbeit im Wasser								
1. Bereitschaft zur Arbeit in tiefem Wasser	2	1	1	4	16			
2. Enten aus tiefem Wasser holen	2	1	1	4	16			
4. Treiben und Aufspüren von geschossenen oder angeschossenen Enten im Schilf	2	1	1	5	20			
5. Suche nach Enten im Schilf	2	1	1	5	20			

Gesamt	58	43	29		72			
Arbeit im Wald								
1. Fuchs über Hindernis tragen	2	1	1	2	8			
2. Schaukel mit Absetzen	2	1	1	4	16			
3. Arbeiten an der gefärbten Spur								
a) Fahrer	3	2	1	6	24			
b) Anzeigergerät inkl. Lautsprecher	3	2	1	7	28			
c) Signalgeber	3	2	1	8	32			
4. Schleppjagd mit Pelztieren	2	1	1	4	16			
5. Schleppschauch mit Fuchsschwanz	2	1	1	4	16			
6. Suche nach Wild in Dickichten	2	1	1	3	12			
7. Schnüffeln	2	2	1	3	12			
8. Suche nach einem verlorenen Fuchs	2	2	1	4	16			
9. Verhalten am Arbeitsplatz	2	2	1	2	8			
10. Führen an der Leine	2	2	1	2	8			
Gesamt	115	86	58		144			
Bringen								
1. Federwild	2	1	1	4	16			
2. Pelztiere	2	1	1	4	16			
3. Füchse	2	1	1	4	16			
Gesamt	38	29	19		48			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	400	300	200					
Maximale Punktzahl					500			
	Gesamtpunktzahl							
	Ergebnis der Qualifikation						Preis	

(6) MEMORIÁL RICHARDA KNOLLA UND MEMORIÁL KARLA PODHAJSKÉHO

Gegenstand	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note für die Leistung	Anzahl der Punkte	Anmerkung
	I.	II.	III.					
Arbeit auf dem Feld								
1. Gemeinsame Jagd	2	2	1	5	20			
2. Suche – System	3	3	2	4	16			
- Geschwindigkeit	3	2	2	2	8			
- Ausdauer	3	3	2	3	12			
3. Ausstellung	3	3	2	8	32			
4. Weitergabe	2	2	1	5	20			
5. Nase	3	3	2	10	40			
6. Ruhe vor Wildgeflügel	3	2	1	2	8			
7. Ruhe vor Wildtieren	3	2	1	3	12			
8. Verhalten nach dem Schuss	3	2	1	2	8			
9. Suche nach erlegtem und verlassenen Wildgeflügel und Wildtiere	3	2	1	5	20			
10. Gleisanschluss mit Wildgeflügel	2	2	1	5	20			
11. Gehorsam	3	3	2	5	20			
Gesamt	189	142	94		236			
Arbeiten im Wasser								
1. Bereitschaft zur Arbeit in tiefem Wasser	3	2	1	4	16			
2. Enten aus tiefem Wasser holen	3	2	1	4	16			
3. Treiben und Aufspüren von erlegten oder angeschossenen Enten im Schilf	2	2	1	5	20			
4. Suche nach einer im Schilf verlorenen Ente	2	2	1	5	20			

Gesamt	58	43	29		72			
Arbeit im Wald								
1. Fuchs über Hindernis tragen	2	2	1	2	8			
2. Schiebe-Ausfallschritt	2	2	1	4	16			
3. Arbeiten an einer gefärbten Spur								
a) Fahrer	3	2	1	6	24			
b) Anzeigergerät inkl. Lautsprecher	3	2	1	7	28			
c) Signalgeber	3	2	1	8	32			
4. Gleisanschluss mit Wildtieren	3	2	1	4	16			
5. Schleppschauch mit Fuchsschwanz	3	2	1	4	16			
6. Suche nach Wild in Dickichten	2	2	1	3	12			
7. Schnüffeln	3	2	2	3	12			
8. Suche nach einem verlorenen Fuchs	3	2	1	4	16			
9. Verhalten am Arbeitsplatz	3	2	1	2	8			
10. Führen an der Leine	3	2	1	2	8			
Gesamt	115	86	58		144			
Bringen								
1. von Federwild	3	3	1	4	16			
2. Pelztiere	3	3	1	4	16			
3. Füchse	2	2	1	4	16			
Gesamt	38	29	19		48			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	400	300	200					
Maximale Punktzahl					500			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnis der Qualifikation							Preis	

TEIL DREI
PRÜFUNGSORDNUNG FÜR RETRIEVER UND
JAGDSCHNÜFFLER

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für Retriever und Jagdspürhunde.

(2) Die Jagdtauglichkeit von Hunden ist in § 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 244/2002 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden als „Verordnung“ bezeichnet) definiert und wird durch das Bestehen der in den Prüfungsordnungen des ČMMJ für Prüfungen von Jagdhunden (im Folgenden als „ZŘ“), die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung d e s Jagdrechts qualifizieren.

(3) Unter diesen Tätigkeiten versteht man das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Kleinwild oder das Aufspüren von lebendem Huftierwild oder das Aufspüren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Huftierwild.

(4) Damit ein Hund die Jagdhundprüfung besteht, muss die Ausführung der Disziplinen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen, und zwar mindestens der Leistung in der III. Klasse. Über das Bestehen der Leistungsprüfung stellt der Veranstalter eine „Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung“ gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung aus, die mit einer Registrierungsnummer der ČMMJ versehen ist, und jede Organisationseinheit der ČMMJ führt ein Verzeichnis der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen nach den zugewiesenen Nummern. Die vom Veranstalter ausgestellte Prüfungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Diese Prüfungsordnung gilt für Retriever- und Jagdhundrassen, die einzelnen Prüfungen sind an die charakteristischen angeborenen Arbeitsfähigkeiten dieser Hunde angepasst. Die Struktur der einzelnen Prüfungsdisziplinen ermöglicht es, neben der Jagdtauglichkeit auch die Begabungen von Retrievern und Jagdspürhunden für die Bedürfnisse ihrer Zucht sowie weitere wichtige Eigenschaften nachzuweisen, die für die praktische Ausübung des Jagdrechts erforderlich sind, wie z. B. Gehorsam, Führbarkeit, Zusammenarbeit mit dem Hundeführer und so weiter, ohne deren Erlernen und Beherrschen ein Hund kein guter Jagdhund sein könnte.

(6) Die Prüfungen für Retriever und Jagdhunde werden unterteilt in:

I. Prüfungen ohne Anerkennung der Jagdauglichkeit, darunter:

Prüfungen der Begabung von Retrievern und Jagdspürhunden (ZV) – diese Prüfungen dienen nicht der Feststellung der Jagdauglichkeit, sondern dem Nachweis angeborener Begabungen und der Kontrolle der Vererbung. Diese Art von Prüfungen können alle Jagdhundrassen von Retrievern und Jagdspürhunden absolvieren. Bei den Eignungsprüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild getestet, bei anderen Rassen auch auf anderes Fellwild, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Fellwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor die Hunde. Das ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Getötetes Wild wird nicht verwendet.

II. Praktische Jagdprüfungen (ZPL) mit der Anerkennung der Jagdauglichkeit, darunter:

a) Herbstprüfungen für Retriever und Jagdspürhunde (PZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild. An den PZ können alle Retriever- und Jagdspürhundrassen teilnehmen. Hier wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild geprüft, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich freigelassen, nicht direkt vor die Hunde. Das freigelassene Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Bei der PZ wird an lebendem Wild und an zuvor getötetem Kleinwild (Pelz- und Federwild) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen entsprechender Größe und Farbe verwendet werden.

b) Waldprüfungen für Retriever und Jagdspürhunde (LZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild, vor allem in Waldrevieren, sowie für das Aufspüren (sofern dies gesetzlich zulässig ist) und Verfolgen von Huftieren. An den Prüfungen können alle Rassen von Retrievern und Jagdspürhunden teilnehmen. Bei den LZ-Prüfungen wird mit lebendem Wild und zuvor erlegtem Huftier sowie zuvor erlegtem Kleinwild (Pelz- und Federwild) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen entsprechender Größe und Farbe verwendet werden.

- c) Fährtenprüfungen für Retriever und Jagdhunde (BZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Verfolgung von Huftieren. Die Prüfungen finden im Wald statt. An den Prüfungen können alle Retriever- und Jagdhundrassen teilnehmen. Bei der BZ wird an zuvor erlegtem Huftier geprüft.
- d) Wasserarbeitstests (VP) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild mit Spezialisierung auf die Jagd von Wasservögeln. Die Tests werden auf ausgedehnten Wasserflächen durchgeführt. An den Tests können Retriever und Jagdhunde teilnehmen. Bei den VP-Prüfungen wird mit lebendem Wild und zuvor getötetem oder geschossenem Kleinwild geprüft.
- e) Allroundprüfungen für Retriever und Jagdhunde (VZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild und für das Aufspüren (sofern dies gesetzlich zulässig ist) und Verfolgen von Huftieren unter allen natürlichen Bedingungen. Die Vielseitigkeitsprüfungen finden auf dem Feld, im Wald und im Wasser statt. An den Prüfungen können alle Rassen von Retrievern und Jagdhunden teilnehmen. Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild getestet, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich freigelassen, nicht direkt vor die Hunde. Das freigelassene Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Die Hunde werden außerdem an zuvor getötetem Huftier und zuvor getötetem Kleinwild (Pelz- und Federwild) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen entsprechender Größe und Farbe verwendet werden.
- (7)** Hunde, die nachweislich Wild zerfleischen oder durch zu harten Biss beschädigen oder verwesen lassen, erhalten in allen Prüfungen der Jagdtauglichkeit für das Apportieren oder für die Disziplin, deren Hauptbestandteil das Apportieren ist, die Note 0 und bestehen die Prüfungen nicht. Das Zerfleischen und Verwesenlassen von Wild wird von den Richtern in der Richtertabelle vermerkt.
- (8)** In den nachfolgenden Richtertabellen sind die Prüfungsdisziplinen aufgeführt, die bei den einzelnen Prüfungen geprüft werden.

ABSCHNITT 1. EINZELNE PRÜFUNGS Disziplinen

I. GEHORSAM UND KONTROLLIERBARKEIT

(1) Zeitlimit: während der gesamten Dauer der Prüfungen.

(2) Dient zum Nachweis der Gehorsamkeit, Führbarkeit und Zusammenarbeit des Hundes mit seinem Hundeführer. Der Richter beobachtet während der gesamten Prüfung, wie bereitwillig und genau der Hund auf die Befehle seines Hundeführers reagiert, insbesondere auf Grundbefehle (z. B. Herankommen). Befindet sich der Hund gerade in Kontakt mit einer Wildspur oder ist er in Bewegung, um Wild zu verfolgen, das er im Unterholz gefunden hat, und verfolgt er es laut oder stumm, reagiert er nicht auf das Herankommen oder andere Befehle, kann dieses Verhalten nicht als Ungehorsam bewertet werden. Diese Temperamentsausprägung ist für Spürhunde in diesem Moment wertvoller. Dies gilt nicht für Retriever, bei denen Gehorsam erforderlich ist. Zu häufige und wiederholte Befehle mindern die Note für Gehorsam.

(3) Ein Hund, der sich während der Prüfung länger als 15 Minuten von seinem Hundeführer entfernt, erhält die Note 0.

(4) Fehler: *häufiges Wiederholen von Befehlen und deren widerwillige oder falsche Ausführung.*

II. FÜHREN DES HUNDES

(1) Der Richter legt in dem Bereich, in dem die Prüfungen durchgeführt werden, eine Strecke fest, die über verschiedene Geländehindernisse (umgestürzter Baum, zwischen Büschen, über einen Graben usw.) führt. Die vom Richter festgelegte Strecke sollte für alle geprüften Hunde ungefähr gleich sein. Die Hunde müssen einzeln geprüft werden.

(2) Der Hundeführer führt den Hund an einer Jagdleine, die über der Schulter getragen wird, oder an einem über der Schulter hängenden, aufgerollten Schweißhundegurt oder frei. Der Hund darf den Hundeführer beim Gehen nicht behindern oder aufhalten.

(3) Führen an der Leine.

Der Hund muss ruhig neben dem linken Bein des Führers oder dicht hinter seinem Führer gehen, darf ihn nicht überholen oder sich ziehen lassen. Er darf sich nicht in Büschen verfangen oder an Bäumen hängen bleiben. Der Führer geht dicht an mehreren Büschen oder Bäumen vorbei, um zu zeigen, wie gut der Hund das Führen beherrscht. Wenn der Hund seinen Hundeführer zieht, sich an Bäumen oder Büschen verfängt oder ihm nicht richtig folgt, erhält er für jeden Fehler einen Punktabzug. Während der Prüfung darf der Hundeführer die Leine nicht in der Hand halten, die Bewegung des Hundes nicht korrigieren und ihm keine Befehle geben.

(4) Freies Führen.

Der Hund muss ruhig direkt neben dem linken Bein des Hundeführers oder direkt hinter ihm laufen, er darf weder vor ihm herlaufen noch zu weit hinter ihm zurückbleiben.

(5) Der Richter beobachtet den Hundeführer mit dem Hund über die gesamte Länge der Strecke.

(6) Fehler: Vorlaufen, Ziehen, Spannen der Leine, Zurückbleiben. Bei wiederholtem Ziehen und Winseln des Hundes beim Anblick von Wild wird der Hund mit 0 Punkten bewertet. Im Wald darf der Hund nicht hinter Bäumen verschwinden, er muss dem Hundeführer folgen und darf ihn in keiner Weise in seiner Bewegung behindern.

III. ABLEGEN

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Das Ablegen erfolgt mit einem vollständig ausgebreiteten Suchleinen, dessen Ende am Ort des Ablegens des Hundes befestigt ist, oder frei, ohne einen dem Hund bekannten Gegenstand. Der Richter bestimmt den Ort, an dem der Hund abgelegt wird. Einer der Richter versteckt sich in guter Windrichtung, damit er den abgelegten Hund beobachten kann. Der zweite Richter bringt den Hundeführer und den Hund zum festgelegten Ort des Ablegens. Der Hundeführer muss den Ort des Ablegens genau prüfen, damit er den Hund nicht in der Nähe eines Wespennestes, Ameisenhaufens usw. ablegt. Der Hundeführer legt den Hund ab und entfernt sich anschließend mit dem Richter so weit, dass der Hund sie nicht wittern und sehen kann. Der Hund darf sich während des Ablegens hinsetzen oder aufstehen, aber er darf nicht weggehen. Nach 5 Minuten kehrt der Hundeführer zum Hund zurück und führt ihn weg.

(3) Die Richter einigen sich auf eine Note und geben diese bekannt. Auf diese Weise werden alle Hunde geprüft.

(4) Die Corona darf die Arbeit des Hundes nicht stören, sie muss in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten versteckt sein.

A. Bewertung am Riemen:

(5) Die Note 4 erhält ein Hund, der während dieser 5 Minuten ruhig ist.

- (6)** Die Note 3 erhält ein Hund, der den Platz zum Ablegen innerhalb von 3 Schritten verlässt.
- (7)** Die Note 2 erhält ein Hund, der die gesamte Leine (5 m) auszieht und ruhig ist.
- (8)** Die Note 1 erhält ein Hund, der die gesamte Leine auszieht und gelegentlich daran zerrt, ohne laut zu bellen oder vereinzelt zu winseln.
- (9)** Die Note 0 erhält ein Hund, der ständig an der Leine zerrt oder bellt oder wiederholt winselt.

B. Freie Bewertung:

- (10)** Die Note 4 erhält ein Hund, der während dieser 5 Minuten ruhig ist.
- (11)** Die Note 3 erhält ein Hund, der den Platz innerhalb von 3 Schritten verlässt.
- (12)** Die Note 2 erhält ein Hund, der den Platz innerhalb von 6 Schritten verlässt.
- (13)** Die Note 1 erhält ein Hund, der den Platz innerhalb von 10 Schritten verlässt oder vereinzelt winselt.
- (14)** Die Note 0 erhält ein Hund, der den Platz nach mehr als 10 Schritten verlässt oder bellt oder wiederholt winselt.

IV. NASE

- (1)** Zeitlimit: während der gesamten Dauer der Prüfung.

(2) Der Richter bewertet die Qualität der Nase während der Prüfung der Disziplinen, in denen der Hund seine Nase einsetzt. Bei seiner Bewertung muss er alle Umstände berücksichtigen, insbesondere die Entfernung, aus der der Hund das Wild gewittert hat, die Wetterbedingungen, die Windstärke, die Luftfeuchtigkeit und -temperatur, die Beschaffenheit des Geländes, die Vegetation usw.

V. SUCHEN VON LEBENDEM WILD

A. AUFSPÜREN (FÜR JAGDSCHNÜFFLER)

(1) Zeitlimit: 15 Minuten.

(2) Die Aufgabe dieser Disziplin besteht darin, die Fähigkeit des Hundes zu überprüfen, einen Bereich systematisch und effektiv zu durchsuchen und lebendes Wild aufzuspüren. Die Prüfung findet in einem Feld mit höherer Vegetation statt, es kann auch Stoppfeld mit Strohhalmen verwendet werden, oder am Wasser oder im Wald mit ausreichendem Unterholz, das es dem Hund unmöglich macht, Wild mit den Augen zu suchen. Das Suchen erfolgt grundsätzlich gegen den Wind, maximal mit leichtem Seitenwind.

(3) Der Hund muss das Gelände in einem bestimmten Bereich freudig, energisch und systematisch absuchen, mit dem offensichtlichen Ziel, lebendes Wild oder dessen Spuren zu finden. Er muss in übersichtlichem Gelände bis zur Reichweite eines Schrotgeschosses arbeiten. Bei unübersichtlichem Gelände muss die Suchdistanz verkürzt werden, damit das aufgeschuchte oder aufgespürte Wild erlegt werden kann. Bis zum Auffinden von Wild oder dessen Spuren muss der Hund mit seinem Hundeführer in Kontakt bleiben und dessen Anweisungen befolgen.

(4) Die Note 4 erhält ein Hund, der systematisch (am besten in einer schiffsförmigen Bewegung) das Gelände in einem bestimmten Bereich vor seinem langsam voranschreitenden Führer absucht. Er arbeitet selbstständig ohne häufige Befehle, mit unermüdlichem Einsatz und freudiger Lust, Wild zu finden.

(5) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der nicht so perfekt sucht oder mehrmals aufgefordert oder korrigiert werden muss.

(6) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der nicht systematisch sucht, wiederholt, ohne der Fährte oder dem Wild zu folgen, hinter den Führer läuft und oft zur Arbeit aufgefordert werden muss.

(7) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nur kurz vor dem Hundeführer läuft und ständig aufgefordert werden muss.

(8) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der trotz aller Aufforderungen durch den Hundeführer keine Anstalten macht, Wild zu suchen, und in der Nähe des Hundeführers bleibt.

B. SUCHEN (FÜR RETRIEVER)

(1) Zeitlimit: 15 Minuten.

(2) Die Aufgabe dieser Disziplin besteht darin, die Fähigkeit des Hundes zu überprüfen, einen Bereich systematisch und effektiv zu durchsuchen und lebendes Wild zu finden.

(3) Die Prüfung findet in einem Feld mit höherer Vegetation statt, es kann auch Stoppelfeld mit Strohhalmen verwendet werden, oder am Wasser oder im Wald mit ausreichendem Unterholz, das es dem Hund unmöglich macht, Wild mit den Augen zu suchen. Die Suche wird grundsätzlich gegen den Wind durchgeführt, maximal mit leichtem Seitenwind.

(4) Idealerweise sollte der Retriever vor dem Hundeführer suchen und den Raum bis zur maximalen Reichweite eines Schrotgeschosses auf seine typische Weise absuchen, die er an das jeweilige Gelände und die Vegetation anpassen sollte. Bei der Suche arbeitet er fröhlich und mit Begeisterung. Er kann sowohl mit niedriger als auch mit hoher Nase arbeiten. Der Hundeführer kann den Hund mit leisen Kommandos ermutigen.

(5) Bewertet wird die Fähigkeit des Hundes, effektiv und selbstständig im Gelände zu suchen und Wild zu finden, er muss jedoch auf die Anweisungen des Führers reagieren und kontrollierbar sein. Alle Hunde müssen unter ungefähr gleichen Bedingungen geprüft werden.

Bewertung:

(6) Die Note 4 erhält ein Hund, der nach dem Loslassen in der festgelegten Entfernung freudig und selbstständig arbeitet, aber beim Aufspüren von Wild kontrollierbar ist und auf die Befehle des Führers reagiert.

(7) Die Note 3 erhält ein Hund, der nicht in der festgelegten Entfernung sucht oder nicht selbstständig ist oder dessen Suche nicht freudig ist, der jedoch kontrollierbar ist und auf die Befehle des Führers reagiert.

(8) Die Note 2 erhält ein Hund, der mit geringem Einsatz arbeitet und oft ermuntert werden muss.

(9) Die Note 1 erhält ein Hund, der nur in unmittelbarer Nähe vor dem Hundeführer sucht oder der nicht kontrollierbar ist und nicht auf die Befehle des Hundeführers reagiert.

- (10)** Die Note 0 erhält ein Hund, der sich nicht vom Hundeführer entfernt, sich weigert, Wild im Gelände zu suchen, oder nach wenigen Minuten so sehr an Tempo verliert, dass er nicht mehr in der Lage ist, die Suche fortzusetzen.

VI. SPUR VON LEBENDEM WILD

- (1)** Der Hund muss die Spur eines Wildtiers, das er selbst gefunden hat oder auf das ihn der Hundeführer angesetzt hat, mindestens 150 Schritte lang verfolgen, um die Note 4 zu erhalten.
- (2)** Die Note wird entsprechend herabgesetzt, wenn der Hund häufiger auf die Fährte des Wildes gebracht werden muss oder diese nur kurz verfolgt.
- (3)** Wenn der Hund die Fährte beim ersten Aufspüren mindestens bis zu einem Drittel der vorgeschriebenen Entfernung verfolgt, wird er mit der Note 2 bewertet.
- (4)** Wurde der Hund mehr als zweimal auf die Fährte des Wildes gebracht und folgt er der Fährte mindestens bis zu einem Drittel der vorgeschriebenen Entfernung, wird er mit der Note 1 bewertet.
- (5)** Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der die Fährte auch nach mehrmaligem Anführen überhaupt nicht verfolgt.
- (6)** Der Retriever muss die Fährte von lebendem Wild nicht verfolgen. Bei der Note 0 fährt er mit den weiteren Disziplinen fort, und die Note aus dieser Disziplin hat keinen Einfluss auf die Platzierung, sondern erhöht lediglich die Punktzahl des Hundes.

VII. LAUTSTÄRKE

- (1)** Zeitlimit: während der gesamten Dauer der Prüfung (wird nur bei Vorstehhunden geprüft).
- (2)** Es handelt sich um eine angeborene Disziplin für Vorstehhunde, bei der der Hund durch lautes Bellen das Wild oder dessen frische Fährte verfolgt. Der Hund kann seine Lautstärke auf der frischen Fährte von lebendem Wild unter Beweis stellen oder wenn innerhalb der für die Disziplin Vorstehen (Suchen) oder Treiben

selbst aufbricht, das Wild treibt und mit ihm in Kontakt bleibt. Das Melden eines erlegten Wildstücks kann nicht als Lautstärke gewertet werden.

- (3)** Die Note 4 wird einem Hund gegeben, der die frische Fährte des Wildes sofort verfolgt, regelmäßig meldet, ohne das Wild vor sich mit den Augen zu verfolgen, oder einem Hund, der das Wild selbst aufspürt, verfolgt und meldet, auch wenn er das Wild in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten nicht sieht.
- (4)** Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der wie bei der Note 4 arbeitet, dessen Meldungen jedoch durch längere Pausen unterbrochen sind.
- (5)** Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der das Wild nur meldet, wenn er es sieht, und wenn er es aus den Augen verliert, hört er mit dem Melden auf.
- (6)** Die Note 1 erhält ein Hund, der das Wild nach dessen Sichtung nur sehr unregelmäßig und mit Unterbrechungen meldet.
- (7)** Die Note 0 erhält ein Hund, der bei der Verfolgung flüchtendes Wild sieht, es aber nicht meldet. Die Note 0 erhält auch ein Hund, der täuscht.
- (8)** Mit den Noten 4 und 3 wird die Lautstärke auf der Fährte bewertet, mit den Noten 2 und 1 die Lautstärke beim Anblick.
- (9)** Wenn der Hund bei den Prüfungen keine Lautstärke zeigt, wird die Note für die Lautstärke aus früheren Prüfungen nicht übertragen.
- (10)** Die Disziplin „Lautstärke“ wird für alle Retriever-Rassen bei den praktischen Jagdprüfungen durch die Note für das Apportieren ersetzt, die als Durchschnitt aller Hilfsnoten für das Apportieren ermittelt wird.

VIII. VERHALTEN NACH DEM SCHUSS

- (1)** Zeitlimit: Schuss etwa in der Mitte der für die Suche nach lebendem Wild vorgesehenen Zeit

(2) Wird in der Disziplin „Suche nach lebendem Wild“ geprüft. Etwa in der Mitte der Zeitbegrenzung schießt der Hundeführer auf Anweisung des Richters einmal mit der Schrotflinte, während der Hund damit beschäftigt ist, das Unterholz in einer Entfernung von 15 bis 20 Schritten vom Hundeführer zu durchsuchen und ihn nicht ansieht.

(3) Ein Hund, der durch sein Verhalten zeigt, dass er keine Angst vor dem Schuss hat, wird mit der Note 4 bewertet. Wenn der Hund nach dem Schuss wild in größerer Entfernung herumrennt und nicht auf das Zurückrufen reagiert oder zu dem Hundeführer zurückkehrt und ständig zum weiteren Suchen und Aufspüren aufgefordert werden muss, wird er mit einer niedrigeren Note bewertet, die von der Intensität der Aufforderung des Hundeführers und der Dauer der Verzögerung abhängt, bis der Hund wieder mit dem Suchen und Aufspüren beginnt.

(4) Ein Hund, der Angst vor dem Schuss hat, d. h. ängstlich vom Hundeführer wegläuft, sich nicht zurückrufen lässt, das Interesse an der weiteren Arbeit verliert, sich ängstlich und misstrauisch verhält oder auch nach Aufforderung des Hundeführers nicht von dessen Seite weicht, wird mit der Note 0 bewertet.

(5) Fehler: *Ängstlichkeit und Unruhe nach dem Schuss. Ein Hund, der nach dem Schuss bei seinem Hundeführer bleibt und auch auf dessen Befehl hin nicht nach Wild suchen will, erhält die Note 0.*

IX. VERTREIBEN VON WILD AUS DEM DICHTEN WALD (NUR BEI STÖCKHUNDERASSEN GETESTET)

(1) Zeitlimit: bis zu 10 Minuten.

(2) Für die Prüfung ist ein ausreichend großes und dichtes Unterholz erforderlich, das möglichst gut mit Wild besiedelt ist. Die Aufgabe dieser Disziplin besteht darin, die Fähigkeit des Hundes zu überprüfen, lebendes Wild in Waldgebieten aufzuspüren. Für die Prüfung dieser Disziplin eignen sich Dickichte und jüngere Waldkulturen, auch mit Unterholz. Das Aufscheuchen des Wildes aus dem Dickicht kann aus dem Sitz oder direkt vom Fuß aus erfolgen.

(3) Vor Beginn der Disziplin nehmen die Richter eine geeignete Position ein, um die Arbeit des Hundes im Treib und das Verhalten des Hundeführers beobachten zu können.

a) Austreiben aus dem Absetzen:

Der Hundeführer legt den Hund vor dem Treibgebiet an einer geeigneten Stelle ab (gegenüber dem Eingang zum Hochsitz, zum Weg oder einem anderen geeigneten Zugang zum Treibgebiet) und entfernt sich etwa 50 Schritte in eine beliebige Richtung

. Er gibt ein Kommando, woraufhin der Hund direkt in das Revier laufen muss. Es ist ein Fehler, wenn der Hund zuerst zum Hundeführer läuft und erst danach in das Revier geht.

b) Vertreiben direkt vom Fuß aus:

Der Hundeführer wählt einen geeigneten Platz in der Deckung aus und auf sein Kommando muss der Hund direkt in die Deckung gehen.

(4) In beiden Fällen muss der Hund das ausgewiesene Versteck mit Begeisterung durchsuchen. Befindet sich Wild im Versteck, muss er das gefundene Wild lautstark oder stumm aus dem Versteck vertreiben. Bewertet wird die systematische Arbeitsweise des Hundes. Während des Vertreibens kann der Hund aus dem Versteck herauslaufen, muss aber ohne Aufforderung (ohne lauten Befehl) von selbst wieder dorthin zurückkehren. Wenn der Hundeführer dem Hund signalisiert, dass das Verjagen fortgesetzt werden soll, darf dies nicht mit einer Aufforderung an den Hund zum Verjagen verwechselt und die daraus resultierende Note herabgesetzt werden. Der Hundeführer kann während der gesamten Dauer der Disziplin an seinem Platz stehen bleiben oder langsam entlang des Verstecks vorgehen und den Anweisungen der Richter folgen. Die Disziplin endet, sobald der Hund das gesamte Versteck systematisch durchsucht hat.

(5) Wenn der Hund während der Ausführung dieser Disziplin Lautstärke zeigt, wird dies von den Richtern bewertet. Wenn er jedoch bereits während der Prüfungen auf Lautstärke bewertet wurde, darf diese Note nicht herabgesetzt werden.

(6) Das Vorbringen aus dem Verbleib wird mit dem Koeffizienten 9 bewertet. Kommt der Hund beim Vorbringen aus dem Verbleib zuerst zum Hundeführer oder in eine Entfernung, die weniger als die Hälfte der ursprünglichen Entfernung des Hundeführers vom verbleibenden Hund beträgt, wird dies als „vom Fuß“ bewertet – Koeffizient 7.

(7) Wird diese Disziplin zweimal geprüft, wird für die Endnote das Verfahren gemäß dem allgemeinen Teil der Prüfungsordnung angewendet. Wird in diesem Fall ein Treiben von den Richtern als „vom Fuß“ und das zweite als „aus dem Verbleib“ bewertet, wird für die Endpunktzahl der Koeffizient 8 angewendet.

(8) Die Note 4 erhält ein Hund, der gemäß der oben genannten Beschreibung gearbeitet hat. Er hat den Raum räumlich abgesucht, den Kontakt zum Hundeführer aufrechterhalten und musste nicht mehr als zweimal zum Arbeiten aufgefordert werden.

(9) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der nicht mehr als viermal zum Arbeiten im Revier aufgefordert werden musste, dieses jedoch systematisch räumlich abgesucht hat.

(10) Die Note 2 erhält ein Hund, der das Revier zwar räumlich abgesucht hat, jedoch häufig zum Revier aufgefordert werden musste.

(11) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der oft zur Suche aufgefordert werden musste und die Suche unsystematisch und nur am Rand vor dem Hundeführer durchführte.

(12) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der trotz aller Aufforderungen des Führers keine Bereitschaft gezeigt hat, das Versteck zu durchsuchen.

(13) Fehler: häufiges Verlassen des Verstecks, unzureichende räumliche Suche, häufiges Auffordern und laute Befehle usw.

X. AUFFINDEN UND ABRINGEN VON GEFLÜGEL

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss zeigen, dass er geschossenes oder auf andere Weise getötetes Federwild finden und apportieren kann, das nach dem Schuss heruntergefallen oder in eine höhere Deckung geworfen wurde und weder vom Hund noch vom Hundeführer gesehen werden kann.

(3) Die Richter wählen einen geeigneten Ort aus und werfen das Wild so, dass weder der Hund noch sein Hundeführer es sehen können. Der Hund wird vom Hundeführer auf Aufforderung des Richters aus einer Entfernung von etwa 30 Schritten vom geworfenen Wild, immer mit gutem Wind, losgelassen. Die Richter bewerten insbesondere die Bereitschaft des Hundes, das Wild zu finden, sein schnelles Ergreifen, sein geradliniges Apportieren und sein zuverlässiges Übergeben. Der Hund soll sich beim Übergeben ohne Befehl vor den Hundeführer setzen und das Wild ruhig halten, bis der Hundeführer es ihm mit dem entsprechenden Befehl abnimmt.

(4) Der Hundeführer darf dem Hund keine Befehle zum Apportieren des Wildes geben. Für jeden solchen Befehl wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Die Note wird durch die Gesamtleistung in dieser Disziplin beeinflusst. Außerdem wird die Note für eine schlechte Übergabe herabgesetzt. Ausspucken und Nicht-Übergabe = 2 Fehler (Nicht-Übergabe, Nicht-Sitzenbleiben), kann höchstens mit der Note 2 bewertet werden.

(5) Wenn der Hund dem Hundeführer das Wild innerhalb der festgelegten Zeit von 10 Minuten mit 3 oder mehr Fehlern bringt, erhält er die Note 1.

(6) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der das Wild nicht innerhalb der Zeitbegrenzung zum Hundeführer gebracht hat.

XI. SUCHEN UND BRINGEN VON FELLTIEREN

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss nachweisen, dass er in der Lage ist, geschossenes oder auf andere Weise getötetes Wild aufzuspüren und zu apportieren. Diese Disziplin wird in geeignetem Waldgelände geprüft, damit der Hund das Wild nicht mit den Augen finden kann. Es wird ein wildes oder domestiziertes Kaninchen oder ein Hase in entsprechender Größe und Farbe verwendet. Der Richter wirft das Wild in einer Entfernung von etwa 30 Schritten so, dass weder der Hund noch der Hundeführer es sehen können. Der Hundeführer lässt den Hund gegen den Wind zum Wurfplatz laufen. Die Bewertung erfolgt wie bei der Disziplin „Aufspüren und Apportieren von Federwild“.

XII. SCHLEPPEN MIT PELZTIEREN

(1) Zeitlimit: 15 Minuten.

(2) Die Schleppe wird in geeignetem Gelände mit 2 Bögen in einer Entfernung von 200 Schritten immer in Windrichtung angelegt. Der Hund darf das Anlegen der Schleppe nicht sehen. Der Richter, der die Schleppe anlegt, wählt eine geeignete Richtung, markiert den Abschussort und hinterlässt dort etwas ausgerissenes Fell oder Wolle des geschleppten Wildes. Diese zieht er an einer Schnur immer im Fell hinter sich her. Wenn er etwa 1/3 der festgelegten Entfernung zurückgelegt hat, biegt er in einem sanften Bogen nach einer beliebigen Seite von der Geraden ab. Nach 2/3 der gelegten Fährte weicht er erneut von der Geraden ab, diesmal auf die andere Seite als zuvor. Er zieht das Wild auf die festgelegte Entfernung, überprüft, ob es unversehrt ist, lässt es an Ort und Stelle liegen und bindet die Schnur davon ab. Am Ende wird das gezogene Wild grundsätzlich abgelegt. Anschließend entfernt er sich etwa 50 Schritte in Richtung des letzten Teils der Schleppestrecke und versteckt sich dort gut, damit er die Arbeit des Hundes beobachten kann, ohne ihn dabei zu stören. Er muss so lange in seinem Versteck bleiben, dass er die Arbeit des Hundes auch beim Bringen des Wildes zum Hundeführer nicht stört.

(3) Das Wild darf nicht über frisch gepflügte, frisch gedüngte oder mit Chemikalien behandelte Felder geschleppt werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 Schritte betragen. Der Hundeführer darf sich mit dem Hund maximal 20 Schritte vom Schussort entfernen. Der Hund kann die Schleppe mit niedriger oder hoher Nase verfolgen, gegen den Wind gehen, muss sich aber an der Schleppe orientieren. Nach dem Ausarbeiten der Schleppe muss er das Wild sofort ergreifen, auf dem kürzesten Weg zum Hundeführer zurückkehren und das Wild übergeben.

(4) Es wird ein Hase oder Wildkaninchen oder ein Hauskaninchen in entsprechender Größe und Farbe eines Hasen oder Wildkaninchens verwendet. Bei der LZ kann die Fährte teilweise oder sogar vollständig im Wald angelegt werden.

(5) Fehler: *unwilliges Apportieren, schlechte Übergabe, Nichtbefolgen der Fährte – freies Suchen, alle weiteren Befehle außer dem Befehl zum Loslassen des Hundes. Jeder weitere Einsatz auf der Fährte und jeder der genannten Fehler mindern die Note immer um eine Stufe.*

(6) Die Note 4 erhält ein Hund, der der Fährte folgt, das Wild apportiert und es innerhalb der vorgegebenen Zeit korrekt abgibt.

(7) Die Note 3 erhält ein Hund, der mindestens die Hälfte der Fährte verfolgt, den Rest durch freies Suchen ausarbeitet, das Wild findet, innerhalb der Zeitgrenze bringt und abgibt, oder ein Hund, der zweimal eingesetzt wurde.

(8) Die Note 2 erhält ein Hund, der dreimal eingesetzt wurde oder das Wild durch freie Suche findet und es innerhalb der Zeitbegrenzung dem Hundeführer bringt.

(9) Die Note 1 erhält ein Hund, der das Wild innerhalb der festgelegten Zeit mit 3 oder mehr Fehlern aus der Fährte bringt.

(10) Die Note 0 erhält ein Hund, der das Wild innerhalb der Zeitbegrenzung nicht aus der Fährte bringt.

XIII. SPUR MIT GEFLÜGEL

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Die Fährte wird in einem Feld mit ausgewachsenem Federwild in einer Entfernung von 150 Schritten angelegt. Die Art der Anlage – durch Schüsse ausgerissene Federn, zwei sanfte Bögen im Verlauf der Fährte – entspricht der Fährte mit Pelztieren. Auch die Art der Bewertung entspricht der Disziplin „Fährtenlauf mit Pelztieren“.

XIV. WILLEN UND LUST AUF WASSER

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Der Hund muss zeigen, dass er bereitwillig ins Wasser geht und bereitwillig schwimmt. Um die Bereitschaft zu erhöhen, kann man den Hund hinter einem geworfenen Gegenstand her schicken. Ein Hund, der auf Befehl oder hinter einem geworfenen Gegenstand ins Wasser geht, wird mit der Note 4 bewertet.

(3) Ein Hund, der zögerlich ins Wasser geht oder dem verschiedene Gegenstände ins Wasser geworfen werden müssen, wird mit einer entsprechend niedrigeren Note bewertet.

(4) Ein Hund, der trotz aller Aufforderungen nicht ins Wasser geht, wird mit der Note 0 bewertet. Der Hund darf auf keinen Fall ins Wasser geworfen oder auf andere Weise gewaltsam hineingezogen werden.

XV. BRINGEN EINER ENTE AUS TIEFEM WASSER

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Die Ente wird grundsätzlich vom Richter ins Wasser geworfen, und zwar in einer Entfernung von etwa 10 bis 15 Metern vom Ufer, damit der Hund beweisen kann, dass er schwimmen und die Ente aus tiefem Wasser apportieren kann. Der Hundeführer oder der bestimmte Schütze schießt beim Einwerfen der Ente ins Wasser durch den Richter mit einer Schrotflinte in die Luft, damit die Situation so weit wie möglich der praktischen Jagd nachempfunden ist. Der Hund muss vor Beginn der Disziplin frei sein, ohne Halsband (er steht, sitzt oder liegt beim Hundeführer) und kann ohne Befehl zur eingeworfenen Ente gehen.

(3) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der eine Ente aus tiefem Wasser auf einen Befehl (oder ohne Befehl) apportiert und sie seinem Hundeführer ordnungsgemäß übergibt. Das Greifen der Ente am Flügel, Hals usw. ist kein Fehler. Es ist auch kein Fehler, wenn er die Ente auf den Boden legt, um sie sofort besser greifen und das Apportieren beenden zu können. Der Hundeführer bleibt an der Stelle stehen, von der aus er den Hund losgelassen hat. Jeder weitere Befehl zum Apportieren, Greifen, Übergeben oder Nicht-Sitzen beim Übergeben oder das Loslassen der Ente und das Wegziehen des Mauls von ihr und erneutes Greifen ohne Befehl führen jeweils zu einer Herabsetzung der Note um eine Stufe.

(4) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nach längerer Ermutigung und wiederholten Befehlen zum Apportieren die Ente aus dem Wasser an Land in Richtung des Führers noch innerhalb der festgelegten Frist bringt.

(5) Bei der VZ wird diese Disziplin in folgender Abwandlung geprüft: Der Hundeführer geht mit dem Hund zu einer Deckung im Uferbewuchs, sodass der Hund das Einwerfen der Ente auf das Spiegelbild nicht sehen kann. Auf Anweisung des Richters initiiert der Hundeführer oder ein bestimmter Schütze mit einem Schuss die tatsächliche Jagd, und der Richter wirft gleichzeitig die Ente ins Wasser. Dann wird der Hund zurückgebracht, losgelassen und zur Arbeit aufgefordert.

XVI. SUCHEN IM SCHILF

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Die Prüfung findet im Schilf, am Ufer und im Wasser statt, sodass der Hund teilweise schwimmen muss. Er muss zeigen, dass er in der Lage ist, lebendes Wild aufzuspüren und somit dessen Erlegung zu ermöglichen. Wenn der Hund beim Stöbern eine Ente aufstöbert, ist der Hundeführer verpflichtet, auf sie zu schießen. Wenn der Hund das erlegte Wild aufspürt und apportiert, wird auch die Disziplin „Aufspüren einer im Schilf liegenden Ente“ bewertet.

(3) Es gilt nicht als Fehler, wenn der Hund das Schilf verlässt, aber ohne Befehl von selbst zurückkehrt. Wenn der Hundeführer dem Hund signalisiert, dass die Suche im Schilf fortgesetzt wird (durch leise Befehle), darf dies nicht mit einer Aufforderung an den Hund gleichgesetzt werden und darf nicht zu einer Punktabzug führen.

(4) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der den zugewiesenen Bereich selbstständig und systematisch absucht.

(5) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der den bestimmten Bereich gut absucht, aber aus dem Schilf herausläuft und vom Hundeführer mit Befehlen angespornt werden muss.

(6) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der das Schilf ohne System und Interesse absucht und auch bei häufiger Aufforderung nicht weit genug geht.

(7) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nur am Rand des Schilfs sucht und vom Hundeführer wegen seiner Arbeitsunwilligkeit ständig ermuntert werden muss.

(8) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der überhaupt kein Interesse daran hat, im Schilf zu arbeiten.

XVII. SUCHEN EINER IM SCHILF VERLORNE ENTE

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Richter wirft die Ente mindestens 5 Meter vom Rand entfernt ins Schilf oder eine andere Ufervegetation. Der Hundeführer und der Hund dürfen nicht sehen, wo die Ente hingeworfen wurde. Der Hundeführer lässt den Hund in einer Entfernung von 50 Schritten von der Stelle, an der die Ente hingeworfen wurde, los, um die weggeworfene Ente zu suchen, und geht

mit dem Hund gegen den Wind in Richtung der geworfenen Ente. Der Richter hält den Hundeführer etwa 30 Schritte vor der geworfenen Ente an. Die Zeit für die Suche wird ab dem Zeitpunkt gemessen, an dem der Hund vom Hundeführer zur Erfüllung der Disziplin losgelassen wird.

- (3)** Fehler beim Apportieren werden genauso bewertet wie bei der Disziplin „Apportieren einer Ente aus tiefem Wasser“ und mindern die auf der Grundlage der Zeit festgelegte Note.
- (4)** Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb von 5 (fünf) Minuten findet und korrekt abgibt.
- (5)** mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb von 7 (sieben) Minuten findet und korrekt abgibt,
- (6)** Die Note 2 wird einem Hund gegeben, der das Wild innerhalb von 9 (neun) Minuten aufspürt und korrekt abgibt, und
- (7)** Die Note 1 erhält ein Hund, der das Wild innerhalb von 10 (zehn) Minuten aufspürt und korrekt abgibt (unabhängig von der Anzahl der Fehler).
- (8)** Die Note 0 erhält ein Hund, der die Ente nicht innerhalb der Zeitbegrenzung zum Hundeführer bringt.

XVIII. ARBEITSBEREITSCHAFT IN TIEFEM WASSER

- (1)** Zeitlimit: 2 Minuten.
- (2)** Der Hund muss frei laufen gelassen werden, er muss zeigen, dass er keine Angst vor Wasser hat, gut schwimmen kann und bereitwillig 10 bis 15 Meter ins Wasser geht. In tiefem Wasser muss er etwa zwei Minuten lang suchen, im Wasser kontrollierbar sein und auf Anweisung des Hundeführers die Suchrichtung ändern. Bei Bedarf können die Richter festlegen, in welche Richtung der Hundeführer den Hund zum Absuchen der Wasseroberfläche schicken soll, oder dem Hundeführer während der Ausführung der Disziplin die Anweisung geben, die Suchrichtung zu ändern.
- (3)** Die Note 4 erhält ein Hund, der fehlerfrei arbeitet, im Wasser selbstständig arbeitet, leicht zu führen ist, weit sucht, gut schwimmt und auf den ersten Befehl bereitwillig ins Wasser geht.

- (4)** Die Note 3 erhält ein Hund, der nach kurzer Aufforderung ins Wasser geht, die weitere Arbeit jedoch fehlerfrei ausführt, oder ein Hund, der zwar weit sucht, aber schlecht zu führen ist.
- (5)** Die Note 2 erhält ein Hund, der erst nach mehreren Befehlen ins Wasser geht, die Oberfläche kurz absucht, aber im Wasser gut zu führen ist.
- (6)** Die Note 1 erhält ein Hund, der innerhalb der festgelegten Zeit (2 Minuten) ins Wasser geht, die Oberfläche eine Weile absucht, aber zu früh zurückkehrt.
- (7)** Die Note 0 erhält ein Hund, der innerhalb der festgelegten Zeit nicht ins Wasser geht oder nur bis zum Rand und kein Interesse daran hat, Wild zu suchen.

XIX. VERHALTEN AM WASSER

- (1)** Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss am Standort bei der Wasserarbeit völlig ruhig sein. Die Hundeführer stellen sich in einem Abstand von etwa 20 bis 30 Schritten voneinander auf, wie bei einer umstellten Treibjagd. Der Hundeführer steht mit dem Gesicht zur Treibjagd, der Hund läuft frei (oder an der Leine) neben ihm. Jeder Hundeführer schießt etwa alle 2 Minuten wie bei der Jagd, das Wild wird jedoch nicht geschossen.

(3) Ein Hund, der an der Leine gehalten wird, erhält immer eine um eine Stufe niedrigere Note. Ein Hund, der an seinem Platz unruhig ist, winselt, nervös ist, von seinem Platz wegläuft oder gesundem Wild nachläuft, wird nur mit der Note 0 bewertet. Ein Hund, der sich an der Leine so sehr windet, dass ein sicheres Schießen unmöglich ist, wird ebenfalls mit der Note 0 bewertet.

- (4)** Hunde, die gerade nicht geprüft werden, dürfen sich nicht in der Nähe des Prüfungsbereichs aufhalten.

XX. ARBEIT VOR DER FARBE – SCHLEPPSPUR, VERFOLGUNG

(1) Vor Beginn dieser Disziplin muss der Hundeführer dem Richter mitteilen, ob er das Schleichen vorführt oder wie der Hund ihm folgen wird. Bei der Prüfung muss der Hund nachweisen, dass er zwischen

Schleichen und freies Laufen im Wald unterscheiden kann. Die Prüfung findet auf einem Waldweg, am Waldrand oder in einer Allee mit guter Übersicht für den Richter statt. Immer fern von störenden Einflüssen, vor der Arbeit an der gefärbten Fährte, zu der er vom Richter unmittelbar nach Beendigung der Arbeit vor der Farbe – Schleichen, Verfolgen – aufgefordert wird.

(2) Die Schlep Spur sollte etwa 120 Schritte lang sein und der Hund läuft dabei frei. Der Hundeführer schleicht mit langsamen Schritten und beobachtet das Revier. Der Hund folgt ihm entweder dicht an seiner linken Seite oder hinter seinen Fersen, jedoch nicht mehr als 1 m entfernt. Nach etwa 30 gemeinsamen Schleichschritten legt der Hundeführer den Hund unauffällig und leise ab. Er selbst setzt das Schleichen fort. Wenn er etwa 30 Schritte gegangen ist, bleibt er stehen und ruft den Hund mit einem unauffälligen Befehl zu sich. Der Hund darf nicht zum Hundeführer springen, und gemeinsam setzen sie das Schleichen weitere 30 Schritte fort. Der Hundeführer legt den Hund erneut ab, geht 30 Schritte weiter, tritt in die Vegetation zurück, damit der Hund ihn nicht sehen kann, zielt u n d schießt. Dann kehrt er zum Hund zurück und legt ihm die Leine an. Der Hund muss sich während der Pirsch ruhig verhalten. Die Prüfung dieser Disziplin soll einer tatsächlichen Pirsch auf Huftiere mit einem Hund so ähnlich wie möglich sein.

(3) Fehler: Vorlaufen des Hundes von einer Seite zur anderen, Entfernen vom Hundeführer, lautes Bellen, ständiges Zurückbleiben und Nachlaufen hinter dem Hundeführer, auffällige oder laute Befehle, Nachlaufen hinter dem Hundeführer nach dem Zurückrufen, Unwilligkeit des Hundes, sich hinzulegen, Nichtwarten des Hundes an der Stelle, an der er sich hinlegen soll, stärkeres Beobachten des Hundes durch den Hundeführer als des Wildes, das er verfolgt. Jeder Fehler führt zu einer Abwertung um einen Punkt. Kommt der Hund nach dem Schuss zum Hundeführer und hat er keine weiteren Fehler, wird er mit der Note 1 bewertet. Bei 3 oder mehr Fehlern, aber ohne dass der Hund in die Deckung läuft, erhält er die Note 1. Läuft der Hund während der Pirsch oder nach dem Schuss in die Deckung, wird er mit der Note 0 bewertet.

(4) Das Folgen wird vom Hundeführer wie folgt durchgeführt: Der Hundeführer geht sehr langsam, der Hund läuft ohne Leine oder an der Leine dicht hinter ihm oder dicht neben seinem linken Bein. Nach etwa 50 Schritten bleibt der Hundeführer stehen, wartet 15 bis 30 Sekunden an Ort und Stelle, der Hund muss sitzen, liegen oder stehen. Der Hund muss den Hundeführer aufmerksam, ruhig und still beobachten, sich auf unauffällige, leise Befehle hin anhalten lassen und auf die gleiche Weise wieder in Bewegung setzen lassen. Nach Ablauf der festgelegten Zeit gehen sie wieder los und nach etwa 50 Schritten halten beide an, der Hund setzt sich, legt sich oder bleibt stehen und der Hundeführer schießt. Der Hund muss absolut ruhig bleiben. Nach dem Schuss nimmt der Hundeführer den Hund, der ihm frei gefolgt ist, an die Leine. Auffällige Anweisungen des Hundeführers, die der jagdlichen Praxis widersprechen, sind beim Folgen unzulässig und führen zu einer Herabsetzung der Leistungsnote. Der angeleinte Hund wird entsprechend seiner gezeigten Leistung mit dem entsprechenden Koeffizienten bewertet.

(5) Wenn der Hundeführer keinen Waffenschein oder keine Jagdflinte besitzt, wird die Übung vom Schützen durchgeführt. Der Schütze geht während der Arbeit rechts neben dem Hundeführer und handelt genauso wie dieser. Wenn der Hundeführer stehen bleibt, bleibt auch der Schütze stehen. Wenn der Hundeführer am Ende der Pirsch in Deckung geht, geht auch der Schütze mit ihm in Deckung und schießt dann aus dieser. Nach dem Schuss geht der Hundeführer, um den Hund anzubinden, und der Schütze geht neben ihm her. Die Arbeit kann auch so durchgeführt werden, dass sich der bestimmte Schütze vor Beginn der Disziplin in der Vegetation in einer Entfernung versteckt, in der das Ende der Disziplin und das Verstecken des Hundeführers zu erwarten ist. Der Hundeführer führt die Disziplin alleine durch, zieht sich in die Vegetation zum Schützen zurück, der anschließend schießt, und der Hundeführer geht, um den Hund selbst anzubinden. Bei der Durchführung der Verfolgung schießt der in der Vegetation versteckte Schütze in dem Moment, in dem der Hundeführer nach Beendigung der Verfolgung stehen bleibt.

(6) Fehler: Vorlaufen des Hundes von einer Seite zur anderen, Entfernen vom Hundeführer, laute Äußerungen, ständiges Zurückbleiben und Nachlaufen des Hundeführers, auffällige oder laute Befehle, stärkeres Beobachten des Hundes als des Wildes durch den Hundeführer, Nichteinhaltung der festgelegten Entfernungen. Jeder Fehler mindert die Note um eine Stufe. Bei 3 oder mehr Fehlern, aber wenn der Hund nicht frei in die Deckung läuft, erhält er die Note 1. Wenn der Hund während der Verfolgung oder nach dem Schuss frei in die Deckung läuft, wird er mit der Note 0 bewertet.

(7) Beim Nachlaufen am Gurt wird jede Spannung des Gurtes (vorwärts oder rückwärts) als Fehler gewertet.

XXI. ARBEIT AUF DER FARBIGEN SPUR

(1) Zeitlimit: 45 Minuten.

(2) Die gefärbte Fährte sollte etwa 500 bis 550 Schritte lang sein und zwei Richtungsänderungen aufweisen. Der Abstand zwischen den einzelnen Farben muss über die gesamte Länge der Fährte mindestens 100 Schritte betragen.

(3) Die gefärbte Fährte wird angelegt, indem man aus einer Flasche über in deren Hals gesteckte Zweige oder aus einer Kunststoffflasche mit Schraubverschluss und Loch tropft. Das Anlegen von gefärbten Fährten auf andere als die angegebene Weise ist unzulässig. Für die Anlage einer gefärbten Fährte werden maximal 0,3 – 0,5 l Schweineblut oder Blut eines beliebigen Huftiers (im Folgenden „Blut“) verwendet. Die Beimischung von Gras ist nicht ausgeschlossen. Das verwendete Blut muss auf allen Fährtenstrecken identisch sein.

(4) Für die Vorwärtsrichtung sind an den Bäumen Markierungen angebracht, die der Helfer vor dem Richter, der die gefärbte Fährte legt, entfernt. Die Markierungen für die Vorwärtsrichtung bleiben für eine bessere Orientierung auf den ersten 20 Schritten stehen. Auf der Rückseite der Bäume müssen über dem Boden deutlich sichtbare Markierungen angebracht sein, die zur Kontrolle der angelegten farbigen Fährte dienen.

(5) Der Schuss ist durch deutliche Kerben und eine größere Menge an getropfter Farbe gekennzeichnet. Das gefärbte Lager befindet sich etwa in der Mitte der Fährte und ist durch deutliche Kerben und eine größere Menge an getropfter Farbe gekennzeichnet. Das Lager wird zur Kontrolle durch die Richter ordnungsgemäß gekennzeichnet. Das Tropfen der Farbe endet an der Stelle, an der das Wild vom Träger abgelegt wird. Die gefärbten Spuren werden grundsätzlich vom Schuss aus in Richtung der Verfolgung angelegt. Am Ende müssen die Spuren mit derselben Nummer wie am Anfang gekennzeichnet und die Stelle für das Ablegen des Wildes markiert werden. Diese Maßnahme garantiert, dass das Wild genau dort abgelegt wird, wo es hingehört.

(6) Das am Ende der Fährte liegende Wild muss ordnungsgemäß zugenäht sein. Es ist unzulässig, Hunde auf gefärbten Fährten zu prüfen, bei denen die Fährte ausgetreten ist und der Hundeführer sie mit bloßem Auge erkennen kann. Die entfernten Markierungen dürfen nicht auf dem Boden verstreut liegen.

(7) Der Veranstalter muss für das erforderliche Wild und die Farbe sorgen. Er ist für das absolut korrekte Verhalten der Wildträger und Hornbläser verantwortlich, die am Ende der gefärbten Fährte warten, gut versteckt sein und sich bis zum Ende der Disziplin ruhig verhalten müssen. Erst zum Übergeben des Fragments und zum Blasen kommen sie aus ihrem Versteck.

(8) Für die Anlage der gefärbten Spuren ist der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Richterergremium verantwortlich, das die Veranstaltung bewertet.

(9) Die Reihenfolge der geprüften Hunde in der Gruppe auf der künstlichen gefärbten Fährte wird immer nach dem Anlegen der gefärbten Fährte ausgelost. Vor der jeweiligen gefärbten Fährte wird der Hund ausgelost, der diese gefärbte Fährte ausarbeitet. Es ist unzulässig, dass die Hunde nach der laufenden Nummer, die die Hundeführer bei der ersten Auslosung gezogen haben, auf die gefärbten Fährten gehen. Die Auslosung des Hundes, der die nächste gefärbte Fährte ausarbeitet, erfolgt immer erst, nachdem der vorherige Hund die Arbeit an der vorherigen gefärbten Fährte beendet hat. Vor der Ausarbeitung der Fährte führt der Hund immer die Disziplin „Arbeit des Hundes vor der Farbe“ vor.

(10) Für LZ und VZ wird die Farbe morgens angelegt und darf 1 bis 8 Stunden alt sein. Für BZ wird die Farbe am Nachmittag des Vortages angelegt, damit sie mindestens 12 Stunden alt ist.

(11) Der Hund kann die Fährte als Fährtenhund ausarbeiten. Möchte der Hundeführer den Hund als Voranzeiger, Melder oder Lautmelder vorführen, muss er dies dem Richter unmittelbar nach der Auslosung der Reihenfolge auf der gefärbten Fährte unter Angabe der Art der Ausarbeitung der Disziplin mitteilen.

a) Führer – (an der Leine oder frei)

- 1.** Vor Beginn der Arbeit an der Fährte legt der Hundeführer dem Hund ein Fährtenhalsband mit einer mindestens 5 m langen Leine an, sofern er den Hund nicht frei auf der Fährte führt. Dann kann er den Hund ablegen und die Fährte sowie einige Schritte der Fährte begutachten. Nachdem der Hund auf die Fährte gesetzt wurde, soll er die Fährte anzeigen und mit gesenktem Kopf in freiem Tempo der Fährte folgen. Bei Seitenwind kann er sich unterhalb des Windes entlang der Fährte halten. Er muss an einem vollständig ausgefahrenen Fährtenleine arbeiten, die der Hundeführer während der gesamten Arbeit (mit Ausnahme des Übergriffens beim Überwinden eines Hindernisses) in einer Entfernung von mindestens 5 m vom Hund in der Hand hält oder frei vor dem Hundeführer in engem Kontakt. Es muss jederzeit erkennbar sein, dass der Hund an der Fährtenleine liegt und die Fährte sicher verfolgt. Kommt es zu einer Verweigerung, muss er die Fährte zeigen und in der richtigen Richtung weitergehen. Es ist kein Fehler, wenn der Hund die Fährte bis zur zulässigen Entfernung verfehlt. Es gilt ebenfalls nicht als Fehler, wenn der Hund Spuren von Wild zeigt, die die Fährte gekreuzt haben, sich selbst korrigiert, zur Fährte zurückkehrt und dieser weiter folgt. Wenn er jedoch die Fährte verlässt und der Hundeführer dies nicht bemerkt, muss mindestens ein Richter ihm folgen und ihn nach etwa 30 Schritten durch ein Signal auf die notwendige Korrektur aufmerksam machen. Dann werden der Hundeführer und der Hund an die Stelle zurückgebracht, an der sie die Fährte verlassen haben, und vom Richter in die richtige Richtung geführt. Für jede solche Korrektur wird die Note um eine Stufe herabgesetzt.
- 2.** Wenn der Hundeführer sich umschaute, um anhand der Markierungen die richtige Richtung der Fährte zu finden, muss der Richter ihn ermahnen, und für jede Ermahnung wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Ein zu hastiges, kaum zu bremsendes Tempo, bei dem der Hund häufig von der Fährte abweicht, ist ein Zeichen für eine nicht sehr gute Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer und führt zu einer Punktabzug von einem Punkt. Es ist erlaubt, den Hund zur Beruhigung und Konzentration abzulegen. Ebenso wird die Note für einen unzureichend entwickelten Riemen und geringes Interesse an der Fährte herabgesetzt.
- 3.** Es ist kein Fehler, wenn der Hund am Ende der Fährte mit hochgereckter Nase zum Wild zieht. Wenn der Hund das am Ende der gefärbten Fährte liegende Stück übersieht und der Hundeführer dies nicht bemerkt, stoppt der Richter den Hundeführer nach 30 Schritten durch ein Signalhorn und teilt ihm mit, dass der Hund die Disziplin nicht erfüllt hat und die Note 0 erhält.

4. Für die Arbeit frei werden bis zu 5 Punkte hinzugefügt. Für die Arbeit frei: Wenn der Hund den Hundeführer ohne dessen Einflussnahme frei zum Stück führt, erhält er 5 Punkte. Wird der Hund während der Arbeit vom Hundeführer beeinflusst, werden die Punkte proportional reduziert.
5. Fehler: *Wenn der Hund nicht im Geschirr liegt, wenn er geführt wird, wenn er umherstreift, wenn er Spuren von gesundem Wild verfolgt, wenn er ständig angespornt werden muss, wenn er nervös und schnell arbeitet, wenn er kein Interesse an der richtigen Fährte und insbesondere an deren Vollendung zeigt.*

b/ Melder

1. Bis zum Lager arbeitet der Hund und wird als Fährtenhund bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung verfehlt, stoppt der Richter den Hundeführer und bringt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit den Richtern an Ort und Stelle stehen. Der Hund muss das Stück selbstständig finden und innerhalb von 10 Minuten damit beginnen, es zu melden, damit er mit der Note 4 bewertet werden kann. Die Meldung muss bis zum Eintreffen des Hundeführers andauern, der Hundeführer geht auf Anweisung des Richters in Richtung der Meldung des Hundes und nur während der Meldung. Der Hund darf in keiner Weise zum Anzeigen ermutigt oder gezwungen werden. Kurze Pausen während der Anzeige sind kein Fehler.
2. Wenn der Hundeführer vom Lager zum meldenden Hund geht und dieser dann aufhört zu melden oder nicht mehr beim Wild meldet oder sich davon entfernt, wird der Hund mit der Note 0 bewertet.
3. Fehler: *Verirren, Verfolgen der Spuren von gesundem Wild, undeutliche Meldungen, verspätete Meldungen, Meldungen mit langen Pausen, Nichtmelden, Verlassen des Wildes, Desinteresse an der Arbeit und insbesondere an deren Fertigstellung.*

c/ Melder

1. Bis zum Lager arbeitet der Hund als Fährtenhund und wird bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung passiert, hält der Richter den Hundeführer an und schickt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit dem Richter stehen, der dem Richter am Ende der Fährte (z. B. durch Hupen, Mobiltelefon, Funkgerät usw.) den Beginn der Verfolgung (auf zuvor vereinbarte Weise) meldet. Der Richter gibt das Signal mit einem Signalhorn, ohne die Leistung des Hundes zu stören.

2. Der Hund kommt zum Stück, überprüft das Wild und kehrt zu seinem Hundeführer zurück, der an der Stelle des Loslassens wartet. Nach seiner Rückkehr zum Hundeführer muss der Hund ihm auf die zuvor vereinbarte Weise mitteilen, dass er das Wild gefunden hat, und versuchen, den Hundeführer ohne Aufforderung zum Wild zu führen. Der Hund muss innerhalb von 20 Minuten nach dem Loslassen zum Hundeführer zurückkehren. Der am Ende der gefärbten Fährte versteckte Richter beobachtet, ob der Hund das Wild am Ende überprüft hat, meldet die Überprüfung des Wildes jedoch nicht. Der Richter, der beim Hundeführer am Lager geblieben ist, beobachtet bei der Rückkehr des Hundes zum Hundeführer, ob der Hund in der zuvor gemeldeten Weise arbeitet, und folgt anschließend dem Hundeführer zum Wild.

d/ Lautsprecher

1. Bis zum Lager arbeitet der Hund und wird als Fährtenhund bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung verlässt, stoppt der Richter den Hundeführer und bringt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit dem Richter stehen, der dem Richter am Ende der Fährte (z. B. durch Hupen, Mobiltelefon, Funkgerät usw.) den Beginn der Verfolgung (auf zuvor vereinbarte Weise) meldet. Der Richter gibt das Signal mit einem Signalhorn, ohne die Leistung des Hundes zu stören.
2. Der Hund kommt zum Stück, überprüft das Wild und kehrt zu seinem Hundeführer zurück, der an der Stelle des Loslassens wartet. Nach seiner Rückkehr zum Hundeführer muss der Hund diesem auf eine zuvor vereinbarte Weise mitteilen, dass er das Wild gefunden hat, und versuchen, den Hundeführer frei zur Fährte zu führen, wobei er jedoch in regelmäßigen Abständen auf der Fährte melden muss. Anfeuerungen bei dieser Arbeit sind kein Fehler. Der Hund muss innerhalb von 20 Minuten nach dem Start zum Hundeführer zurückkehren. Der am Ende der gefärbten Fährte versteckte Richter beobachtet, ob der Hund das Wild am Ende überprüft hat, meldet die Überprüfung des Wildes jedoch nicht. Der Richter, der beim Führer am Lager geblieben ist, beobachtet bei der Rückkehr des Hundes zum Führer, ob der Hund in der zuvor gemeldeten Weise arbeitet, und folgt dann dem Führer zum Stück.
3. Ist sich der Hundeführer aufgrund der Art der Meldung oder des Verhaltens des Hundes nicht sicher, ob der Hund das Wild am Ende der Fährte gefunden hat, kann er ihn innerhalb von 10 Minuten zurückrufen, wobei die Zeit ab dem Loslassen des Hundes vom Lager gezählt wird. Der Hund arbeitet dann als Vorstehhund, wobei die Note um eine Stufe herabgesetzt wird.
4. *Fehler: Unsicheres Führen zum Wild. Wenn der Hund das gefundene Wild nicht in der Weise meldet, die der Hundeführer dem Richter zuvor mitgeteilt hat, kann die Arbeit nicht als Arbeit eines Melders bewertet werden.*

(12) Allgemeines zur Bewertung und zu Fehlern bei der farbigen Fährte

- (1) Bei der Bewertung der Arbeit gemäß Punkt b), c) und d) teilen sich die beiden Richter so auf, dass ein Richter hinter dem Hundeführer hergeht und der andere sich versteckt, um das Verhalten des Hundes am Stück zu beobachten. Die Richter müssen sich über die Bewertung der Arbeit einigen.
- (2) Als Melder (einschließlich lautstarker Melder) und Ansager darf der Hund höchstens zweimal losgelassen werden. Die für die Meldung oder Ankündigung vorgesehene Zeit wird jedoch ab dem ersten Loslassen gezählt. Die Note für das zweite Loslassen wird nicht herabgesetzt.
- (3) Wenn der Hund als Ansager, Melder oder lauter Melder versagt und es dem Hundeführer gelingt, ihn innerhalb von 30 Minuten zurückzurufen, kann er die Arbeit als Fährtenhund beenden. Er wird als Fährtenhund bewertet und die Note für seine Leistung wird um eine Stufe mit dem Koeffizienten 10 herabgesetzt, wenn er als Fährtenhund fehlerfrei gearbeitet hat. Andernfalls werden zuvor begangene Fehler berücksichtigt. Gelingt es dem Hundeführer nicht, den Hund innerhalb von 30 Minuten zurückzurufen, wird die Bewertung beendet und der Hund erhält die Note 0.
- (4) Wenn der Richter, der sich am Ende der gefärbten Fährte befindet, meldet, dass der Hund nicht beim Stück war, und der Hundeführer ihn dennoch als Spürhund oder lautstarken Spürhund eingesetzt hat und dieser ihn erfolgreich zum Stück geführt hat, wird die Note um zwei Stufen herabgesetzt.
- (5) Wenn der Hund das Wild weiter als zwanzig Schritte wegrägt, wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Wenn der Hund das Wild auf die Hälfte der Entfernung zwischen dem Lager und dem Ende der gefärbten Fährte trägt, es dort ablegt und weiter meldet, wird diese Arbeit mit höchstens der Note 2 bewertet, wobei die vorherigen Fehler berücksichtigt werden. Wenn der Hund das Wild zum Hundeführer bringt, wird er als Fährtenhund mit der Note 3 bewertet, wobei die vorherigen Fehler berücksichtigt werden.
- (6) Die Richter sollten 15 bis 20 Schritte hinter dem Hundeführer gehen. Bei dem aufgespürten Stück beurteilt der Richter, ob der Hund nicht anknabbert. Das Zupfen am Fell und das Zeren am Stück ist kein Fehler. Wenn der Hund nachweislich an dem Wild knabbert, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Das Knabbern am Wild wird von den Richtern in der Richtertabelle vermerkt.

(7) Für eine erfolgreiche Suche übergeben die Richter dem Hundeführer einen Splitter. Bei diesem Vorgang ist auch ein Hornist angebracht.

1. Die Arbeit des Hundes darf weder durch die Corona noch durch die Richter gestört werden.
2. Wenn der Hund mit seinem Hundeführer nicht innerhalb von insgesamt 45 Minuten nach dem Aufnehmen der gefärbten Fährte nicht zum Wild gelangt, wird er mit der Note 0 bewertet. Die Zeit wird ab dem ersten Aufnehmen der gefärbten Fährte gezählt.

XXII. VERHALTEN AM STANDORT IM WALD

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss zeigen, dass er am Standort völlig ruhig ist. Die Hundeführer stehen mit ihren Hunden in einem Abstand von etwa 30 Schritten um die Treibjagd herum. Die Corona durchläuft die Treibjagd mit dem üblichen Lärm. Aus Sicherheitsgründen wird in der Treibjagd nicht geschossen. Auf Anweisung des Richters schießen die Hundeführer nacheinander alle 2 Minuten einen Schuss ab. Die Richter stehen so, dass sie das Verhalten der geprüften Hunde sehen können. Der Hundeführer steht mit dem Gesicht zur Treibjagd, der Hund läuft frei (oder an der Leine) neben ihm. Ein Hund, der an der Leine gehalten wird, erhält immer eine um eine Stufe niedrigere Note.

(3) Ein unruhiger, nervöser, winselnder Hund, der Geräusche von sich gibt, wird für jeden Fehler immer um eine Note niedriger bewertet. Ein Hund, der an der Leine zerrt oder hinter gesundes Wild oder in die Deckung flüchtet, wird mit der Note 0 bewertet und hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Diese Disziplin wird mit Hilfe aller Richter bewertet, die in Reichweite sind. Die Richter dieser Disziplin legen fest, wie viele Hunde gleichzeitig geprüft werden.

ABSCHNITT 2. ALLGEMEINES

Für alle geprüften Hunde muss dieselbe Wildart verwendet werden, die für die jeweilige Rasse angemessen groß ist. Das Wild muss einwandfrei sein. Jeder Hundeführer kann geeignetes Wild mitbringen. Über die Eignung entscheidet der Richter.

ABSCHNITT 3. RICHTERTABELLEN

(1) PRÜFUNGEN FÜR RETRIEVER UND JAGDHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	1	10	40			
2. Lautstärke	0	0	0	8	32			
3. Gehorsam und Führbarkeit	3	2	1	5	20			
4. Verhalten nach dem Schuss	2	2	1	3	12			
5. Führen								
a) frei	2	2	1	3	12			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
6. Schnüffeln – Suchen	3	2	1	8	32			
7. Spuren von Wildtieren								
Spürhund	3	2	1	7	28			
e Retriever	0	0	0					
8. Bereitschaft und Lust auf Wasser	2	2	1	4	16			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	130	105	80					
Niedrigste Punktzahl für den Preis Retriever	88	71	54					
Maximale Punktzahl					192			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnis der Qualifikation								

a) Anmerkung 1:

Die Note 0 in der Disziplin „Fährtenarbeit“ hat für alle Retriever-Rassen keinen Einfluss auf die Einstufung in die Preisgruppe, sondern erhöht lediglich die Punktzahl.

b) Anmerkung 2:

Wenn die Disziplin Nr. 6 von einem Stöberhund ausgeführt wird, handelt es sich um Stöbern, im Falle eines Retrievers um Suchen.

(2) HERBSTPRÜFUNGEN FÜR RETRIEVER UND JAGDSCHNÜFFELHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für die Bewertung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	1	10	40			
2. Lautstärke (Spürhunde)	0	0	0	8	32			
Apportieren (Retriever)	3	2	1	8	32			
3. Gehorsam und Führbarkeit	3	2	1	5	20			
4. Verhalten nach dem Schuss	2	2	1	3	12			
5. Führen								
a) frei	2	2	1	3	12			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
6. Schnüffeln – Suchen	3	2	1	8	32			
7. Aufspüren und Apportieren von Wildgeflügel	2	2	1	7	28			
8. Gleisanschluss mit Pelztieren	2	2	1	6	24			
9. Enten aus tiefem Wasser holen	3	2	1	6	24			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	150	120	90					
Niedrigste Punktzahl für den Preis Retriever	128	103	79					
Maximale Punktzahl					224			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnisqualifikation								

Die Disziplin „Lautstärke“ wird für alle Retriever-Rassen durch die Note für das Apportieren ersetzt, die als Durchschnitt aller Hilfsnoten für das Apportieren ermittelt wird.

(3) WALDPROBEN FÜR RETRIEVER UND JAGDHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Anzahl Punkte	Bekannt	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	1	10	40			
2. Lautstärke (Spürhunde)	0	0	0	8	32			
Apportieren (Retriever)	3	2	1	8	32			
3. Gehorsam und Führbarkeit	3	2	1	5	20			
4. Verhalten nach dem Schuss	2	2	1	3	12			
5. Hundespaziergang								
a) frei	2	2	1	3	12			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
6. Vertreibung von Wild aus dem Dickicht								
- aus der Verschiebung	3	2	1	9	36			
- vom Fuß	3	2	1	7	28			
- Retriever	-	-	-		NE			
7. Schnüffeln – Suchen	3	2	1	8	32			
8. Aufspüren und Apportieren von Wildgeflügel	2	2	1	7	28			
9. Gleisanschluss mit Pelztieren	2	2	1	6	24			
10. Arbeiten vor dem Anstrich								
a) Schlupf	2	2	1	8	32			
b) freies Folgen	2	2	1	4	16			
c) Führen an der Leine	2	2	1	2	8			
11. Farbe								
a) Melder, Anzeiger	3	2	1	20	80			
b) Fahrer	3	2	1	10	40+5			
12. Aufschub								
a) frei	2	2	1	4	16			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
13. Verhalten am Standort im Wald	2	2	1	4	16			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	260	220	180					
Die niedrigste Punktzahl für Preis Retriever	212	180	146					
Maximale Punktzahl					380			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnisqualifikation								

Die Disziplin „Lautstärke“ wird für alle Retriever-Rassen durch die Note für das Apportieren ersetzt, die als Durchschnitt aller Hilfsnoten für das Apportieren ermittelt wird.

(4) FARBPRÜFUNGEN FÜR RETRIEVER UND JAGDHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Führen des Hundes								
a) frei	2	2	1	3	12			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
2. Arbeiten vor dem Anstrich								
a) Schürze	2	2	1	8	32			
b) freies Nachfahren	2	2	1	4	16			
c) Führen an der Leine	2	2	1	2	8			
3. Farbe								
a) Melder, Signalisierer	3	2	1	20	80			
b) Fahrer	3	2	1	10	40+5			
4. Aufschub								
a) frei	2	2	1	4	16			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	70	40	16					
Maximale Punktzahl					140			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnis der Qualifikation								

(5) PRÜFUNGEN DER WASSERARBEIT VON RETRIEVERN UND JAGDHUNDEN

Gegenstand	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Bereitschaft zur Arbeit in tiefem Wasser	2	1	1	4	16			
2. Enten aus tiefem Wasser holen	2	1	1	4	16			
3. Stöbern im Schilf	2	1	1	5	20			
4. Suche nach Enten im Schilf	2	1	1	5	20			
5. Verhalten am Wasser	2	1	1	2	8			
6. Gehorsam und Führbarkeit	2	1	1	5	20			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	80	60	40					
Maximale Punktzahl					100			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnisqualifikation								

(6) ALLROUND-PRÜFUNGEN FÜR RETRIEVER UND JAGDHUNDE

Gegenstand	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	1	10	40			
2. Lautstärke (Spürhunde)	0	0	0	8	32			
Apportieren (Retriever)	3	2	1	8	32			
3. Gehorsam und Führbarkeit	3	2	1	5	20			
4. Verhalten nach dem Schuss	2	2	1	3	12			
5. Führen								
a) frei	2	2	1	3	12			
b) am Gurt	2	2	1	2	8			
6. Vertreibung von Wild aus dem Dickicht								
- aus der Deckung	3	2	1	9	36			
- vom Fuß	3	2	1	7	28			
- Retriever	-	-	-		NE			
7. Schnüffeln – Suchen	3	2	1	8	32			
8. Aufspüren und Apportieren von Wildgeflügel	2	2	1	7	28			
9. Aufspüren und Apportieren von Wild	2	2	1	7	28			
10. Schleppjagd mit Pelztieren	2	2	1	6	24			
11. Schleppjagd mit Federwild	2	2	1	6	24			
12. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser	3	2	1	6	24			
13. Stöbern im Schilf	3	2	1	8	32			
14. Suche nach einer im Schilf liegenden Ente	2	2	1	8	32			

15. Arbeiten vor dem Anstrich								
a) Schleifmaschine	2	2	1	8	32			
b) Folgen frei	2	2	1	4	16			
c) Folgen am Gurt	2	2	1	2	8			
16. Farbe								
a) Signalgeber, Melder	3	2	1	20	80			
b) Leiter	3	2	1	10	40+5			
17. Aufschub								
a) frei	2	2	1	4	16			
b) am Riemen	2	2	1	2	8			
18. Verhalten am Standort im Wald	2	2	1	4	16			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	350	290	203					
Niedrigste Punktzahl für den Preis Retriever	302	248	176					
Maximale Punktzahl					520			
Gesamtpunktzahl								
Ergebnisqualifikation								

Die Disziplin „Lautstärke“ wird für alle Retriever-Rassen durch die Note für das Apportieren ersetzt, die als Durchschnitt aller Hilfsnoten für das Apportieren ermittelt wird.

TEIL VIER

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PRÜFUNGEN VON DACKELN UND TERRIERN

ABSCHNITT 1. ZWECK DER PRÜFUNGEN UND ARTEN DER PRÜFUNGEN

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für Dackel und Terrier.

(2) Die Jagdtauglichkeit von Hunden ist in § 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 244/2002 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden als „Verordnung“ bezeichnet) definiert und wird durch das Bestehen der in den Prüfungsordnungen des ČMMJ für Prüfungen von Jagdhunden (im Folgenden als „ZŘ“ bezeichnet) aufgeführten Disziplinen nachgewiesen, die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung des Jagdrechts qualifizieren. „ZŘ“), die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung d e s Jagdrechts qualifizieren.

(3) Unter diesen Tätigkeiten versteht man das Aufspüren, Auffinden und Herbeibringen von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Kleinwild oder das Aufspüren von lebendem Huftierwild oder das Aufspüren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Huftierwild oder den Nachweis von Begabungen für die Arbeit unter der Erde oder das Aufspüren von Wild in Höhlen.

(4) Damit ein Hund die Jagdhundprüfung besteht, muss die Ausführung der Disziplinen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen, und zwar mindestens der Leistung in der III. Klasse; im Falle des Bestehens der Prüfung im Baujagen erhalten die Hunde die Jagdeignung für die Arbeit unter der Erde, sofern der Hund bestanden hat. Über das Bestehen der Leistungsprüfung stellt der Veranstalter eine „Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung“ gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung aus, die mit einer Registrierungsnummer des ČMMJ versehen ist, und jede Organisationseinheit des ČMMJ führt ein Verzeichnis der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen nach den zugewiesenen Nummern. Die vom Veranstalter ausgestellte Prüfungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Diese Prüfungsordnung gilt für Dackel- und Terrierrassen, die einzelnen Prüfungen sind an die charakteristischen angeborenen Arbeitsmerkmale dieser Hunde angepasst. Die Struktur der einzelnen Prüfungsdisziplinen ermöglicht es, neben der Jagdtauglichkeit auch die Veranlagungen der Dackel und Terrier für die Bedürfnisse ihrer Zucht sowie weitere wichtige Eigenschaften nachzuweisen, die für die praktische Ausübung des Jagdrechts erforderlich sind, wie z. B. Gehorsam, Führbarkeit, Zusammenarbeit mit dem Hundeführer und so weiter, ohne deren Erlernen und Beherrschen ein Hund kein guter Jagdhund sein könnte.

(6) DIE PRÜFUNGEN FÜR DACKEL UND TERRIER UNTERTEILEN SICH IN:

- I. Prüfungen ohne Verleihung der Jagdaugenschaft, darunter:

Prüfungen der Begabung von Dackeln und Terriern (ZV) – diese Prüfungen dienen nicht der Feststellung der Jagdauglichkeit, sondern dem Nachweis angeborener Begabungen und der Kontrolle der Vererbung und sind eine wichtige Prüfung für Zuchtvereine. Diese Art von Prüfungen können alle Jagdhunderassen absolvieren, die keine ZV in ihren Prüfungsordnungen haben. Bei den Eignungsprüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild getestet, bei anderen Rassen auch auf anderes Fellwild, u n d in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Fellwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor die Hunde. Das ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein.

- II. Praktische Jagdprüfungen (ZPL) mit der Anerkennung der Jagdauglichkeit, bei denen es sich um
 - a) Herbstprüfungen für Dackel und Terrier (PZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild. An den PZ können alle Jagdhunderassen teilnehmen, die keine PZ in ihren Prüfungsordnungen haben. Hier wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild geprüft, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild a u s künstlicher Zucht ausgesetzt. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor die Hunde. Das freigelassene Wild muss gesund und i n guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Bei der PZ wird an lebendem Wild und an zuvor getötetem Kleinwild (Pelz- und Federwild) geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen entsprechender Größe und Farbe verwendet werden.

 - b) Waldprüfungen für Dackel und Terrier (LZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Suche und Verfolgung von Huftieren, vor allem in Waldrevieren. An den Prüfungen können alle Jagdhunderassen teilnehmen, die keine LZ in ihren Prüfungsordnungen haben. Bei den LZ-Prüfungen wird an lebendem Wild und an zuvor erlegtem Wild geprüft.

 - c) Prüfungen zum Aufspüren, Aufscheuchen und Vorstehen von Huftieren für Hunde mit einer Widerristhöhe bis zu 55 cm (ZVVZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren von lebenden Huftieren. Die Prüfungen finden in der Regel

im Wald. An den Prüfungen können alle Jagdhunderassen teilnehmen, die kein ZVVZ in ihren Prüfungsordnungen haben, mit Ausnahme von Vorstehhunden und Hunden, deren Widerristhöhe 55 cm überschreitet. Bei den Prüfungen wird an lebendem Wild geprüft;

- d) Fährtenprüfungen für Dackel und Terrier (BZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Verfolgung von Wild. Die Prüfungen werden im Wald durchgeführt. An den Prüfungen können alle Jagdhunderassen teilnehmen, die BZ nicht in ihren Prüfungsordnungen haben. Bei der BZ wird an zuvor getötetem Hasenwild geprüft.
- e) Prüfungen für die Wasserarbeit (VP) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild mit Spezialisierung auf die Jagd von Wasservögeln. Die Prüfung wird auf ausgedehnten Wasserflächen durchgeführt. An der Prüfung können alle Jagdhunderassen teilnehmen, die VP nicht in ihren Prüfungsordnungen haben. Bei der VP wird mit lebendem Wild und mit zuvor getötetem oder geschossenem Kleinwild geprüft.
- f) Allroundprüfungen für Dackel und Terrier (VZ) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für das Aufspüren, Auffinden und Apportieren von Kleinwild sowie für das Aufspüren und Verfolgen von Hochwild unter allen natürlichen Bedingungen. Allroundprüfungen finden auf dem Feld, im Wald und im Wasser statt. An den Prüfungen können alle Jagdhunderassen teilnehmen, die keine VZ in ihren Prüfungsordnungen haben. Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagdweise auf Kleinwild getestet, und in seltenen Fällen, in denen kein Wild vorhanden ist, wird lebendes Feder- oder Pelzwild aus künstlicher Zucht freigelassen. Das Wild wird in ganz Ausnahmefällen in den Prüfungsbereich ausgesetzt, nicht direkt vor den Hunden. Das ausgesetzte Wild muss gesund und in guter Verfassung sein und darf nicht verletzt sein. Die Hunde werden außerdem an zuvor getöteten Paarhufern und zuvor getöteten kleinen Pelz- und Federwildtieren geprüft; wenn kein Hase verfügbar ist, kann ein ausgewachsenes Kaninchen entsprechender Größe und Farbe verwendet werden.

III. Prüfungen im Bau

- a) Prüfungen für Anfänger – qualifizieren den Hund für die Arbeit unter der Erde. An den Prüfungen dürfen nur Dackel und Terrier teilnehmen. Bei den Prüfungen für Anfänger kommt es zu keinem Kontakt zwischen Hund und Fuchs. Der Fuchs befindet sich in einem künstlichen Bau und ist durch ein Metallgitter oder eine andere feste, geruchs- und geräushdurchlässige Trennwand physisch vom geprüften Hund getrennt. Für die Prüfungen im Baujagen ist

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Füchsen für die Prüfungen bereitzustellen. Die Füchse müssen gesund sein und den veterinärmedizinischen Vorschriften entsprechen.

- b) Individuelle Prüfung im Bau (IZN) in natürlichen und künstlichen Bauten (bei der praktischen Ausübung des Jagdrechts). An den Prüfungen dürfen nur Dackel und Terrier teilnehmen.

(7) Hunde, die nachweislich Wild zerfleischen oder durch zu starken Biss beschädigen oder verwüsten, erhalten bei allen Jagdeignungsprüfungen für das Apportieren oder für die Disziplin, deren Hauptbestandteil das Apportieren ist, die Note 0 und bestehen die Prüfung nicht. Das Zerfleischen und Verwüsten von Wild wird von den Richtern in der Richtertabelle vermerkt.

(8) In den nachfolgenden Richtertabellen sind die Prüfungsdisziplinen aufgeführt, die bei den einzelnen Prüfungen geprüft werden.

ABSCHNITT 2. EINZELNE PRÜFUNGSDISZIPLINEN

I. GEHORSAM UND BEHERRSCHBARKEIT

(1) Zeitlimit: während der gesamten Dauer der Prüfungen.

(2) Dient zum Nachweis der Gehorsamkeit, Führbarkeit und Zusammenarbeit des Hundes mit seinem Hundeführer. Der Richter beobachtet während der gesamten Prüfung, wie bereitwillig und genau der Hund auf die Befehle seines Hundeführers reagiert, insbesondere auf Grundbefehle (z. B. Herankommen). Der Hund darf sich höchstens 30 Minuten lang vom Einfluss seines Führers entfernen. Befindet sich der Hund gerade in Kontakt mit einer Wildspur oder ist er in Bewegung hinter dem Wild her und verfolgt es, sei es laut oder stumm, darf er nach Ablauf dieser Frist zurückkehren. In diesem Fall wird seine Obedience-Note herabgesetzt und er wird mit der besten Note 2 bewertet.

(3) Der Hund muss rechtzeitig zur nächsten Disziplin antreten. Wenn er auf Anweisung des Richters nicht antritt, erhält er für Gehorsam die Note 0. Die Reihenfolge der geprüften Hunde muss beibehalten werden.

(4) Fehler: häufiges Wiederholen von Befehlen und deren widerwillige oder falsche Ausführung.

II. FÜHREN DES HUNDES

(1) Der Richter legt in dem Bereich, in dem die Prüfungen durchgeführt werden, eine Strecke fest, die über verschiedene Gelände Hindernisse (umgestürzter Baum, zwischen Büschen, über einen Graben usw.) führt. Die vom Richter festgelegte Strecke sollte für alle geprüften Hunde ungefähr gleich sein. Die Hunde müssen einzeln geprüft werden.

(2) Der Hundeführer führt den Hund an einer Jagdleine, die er über der Schulter trägt, oder an einem über die Schulter gehängten, aufgerollten Schweißhundegurt oder frei. Der Hund darf den Hundeführer beim Gehen nicht behindern oder aufhalten.

(3) Der Richter beobachtet den Hundeführer mit dem Hund über die gesamte Länge der Strecke.

a) Führen an der Leine:

1. Der Hund muss ruhig neben dem linken Bein des Hundeführers oder dicht hinter ihm gehen, darf ihn nicht überholen oder sich ziehen lassen. Er darf sich nicht in Büschen verfangen oder an Bäumen hängen bleiben. Der Hundeführer geht dicht an mehreren Büschen oder Bäumen vorbei, um zu zeigen, wie gut der Hund das Führen beherrscht. Wenn der Hund seinen Hundeführer zieht, sich in Bäumen oder Büschen verfängt oder ihm nicht richtig folgt, erhält er für jeden Fehler einen Punktabzug. Während der Prüfung darf der Hundeführer die Leine nicht in der Hand halten, die Bewegung des Hundes nicht korrigieren und ihm keine Befehle geben.

b) Freies Führen:

1. Der Hund muss ruhig dicht neben dem linken Bein des Hundeführers oder dicht hinter ihm gehen, er darf weder vor ihm herlaufen noch zu weit zurückbleiben.
2. Fehler: Vorlaufen, Ziehen, Straffen der Leine, Zurückbleiben. Bei wiederholtem Ziehen und Winseln des Hundes beim Anblick von Wild wird der Hund mit der Note 0 bewertet. Im Wald darf der Hund nicht hinter Bäumen verschwinden, er muss dem Hundeführer folgen und darf ihn in keiner Weise in seiner Bewegung einschränken.

III. ABLEGEN

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Das Ablegen erfolgt mit einem vollständig ausgebreiteten Suchleinen, dessen Ende am Ort des Ablegens des Hundes befestigt ist, oder frei, ohne einen dem Hund bekannten Gegenstand. Der Richter bestimmt den Ort, an dem der Hund abgelegt wird. Einer der Richter versteckt sich in guter Windrichtung, damit er den abgelegten Hund beobachten kann. Der zweite Richter bringt den Hundeführer und den Hund zum festgelegten Ort des Ablegens. Der Hundeführer muss den Ort des Ablegens genau prüfen, damit er den Hund nicht in der Nähe eines Wespennestes, Ameisenhaufens usw. ablegt. Dann entfernen sie sich so weit, dass der Hund sie nicht wittern und sehen kann. Der Hund darf sich während des Ablegens hinsetzen oder aufstehen, aber er darf nicht weggehen. Nach 5 Minuten kehrt der Hundeführer zum Hund zurück und führt ihn weg.

(3) Die Richter einigen sich auf eine Note und geben diese bekannt. Auf diese Weise werden alle Hunde geprüft.

(4) Die Korona darf die Arbeit des Hundes nicht stören, sie muss in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten versteckt sein.

A. Bewertung an der Leine:

(5) Die Note 4 erhält ein Hund, der während dieser 5 Minuten ruhig ist.

(6) Die Note 3 erhält ein Hund, der den Platz zum Ablegen innerhalb von 3 Schritten verlässt.

(7) Die Note 2 erhält ein Hund, der die gesamte Leine (5 m) auszieht und ruhig ist.

(8) Die Note 1 erhält ein Hund, der die Leine vollständig auszieht und gelegentlich daran zerrt, ohne laut zu bellen oder vereinzelt zu winseln.

(9) Die Note 0 erhält ein Hund, der ständig an der Leine zerrt, bellt oder wiederholt winselt.

B. Bewertung frei:

(10) Die Note 4 erhält ein Hund, der während dieser 5 Minuten ruhig ist.

(11) Die Note 3 erhält ein Hund, der den Platz innerhalb von 3 Schritten verlässt.

(12) Die Note 2 erhält ein Hund, der den Platz innerhalb von 6 Schritten verlässt.

(13) Die Note 1 erhält ein Hund, der den Platz innerhalb von 10 Schritten verlässt oder vereinzelt winselt.

(14) Die Note 0 erhält ein Hund, der den Platz, an dem er abgelegt wurde, um mehr als 10 Schritte verlässt oder bellt oder wiederholt winselt.

IV. SPUR DES FÜHRERS

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Einer der Richter hält den Hund an der Leine, der andere entfernt sich mit dem Hundeführer gegen den Wind mit zwei Abweichungen von der geraden Richtung auf eine Entfernung von etwa 200 Schritten, wo sie sich gut verstecken können. Wenn sich in der Gruppe eine dem Hund bekannte Person befindet, kann diese mit dem Hundeführer zum Versteck gehen. Die Prüfung findet in übersichtlichem Gelände statt, damit der Richter, der den Hund später loslässt, die Möglichkeit hat, das Anlegen der Fährte und deren Verfolgung durch den Hund zu beobachten. Der Hund darf das Anlegen der Fährte bis zu einer Entfernung von etwa 20 Schritten beobachten. Danach darf der Hund die Bewegungen des Führers nicht mehr verfolgen. Wenn sich der Führer versteckt hat, setzt der Richter den Hund auf die Fährte, führt ihn einige Schritte darauf und lässt ihn los.

(3) Für jedes weitere Ansetzen an die Fährte wird die Note um 1 Punkt herabgesetzt.

(4) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der auch nach dem vierten Aufnehmen der Fährte seinen Hundeführer nicht findet.

V. NASE

(1) Zeitlimit: während der gesamten Dauer der Prüfung.

(2) Der Richter bewertet die Qualität der Nase während der Prüfung der Disziplinen, in denen der Hund seine Nase einsetzt. Bei seiner Bewertung muss er alle Umstände berücksichtigen, insbesondere die Entfernung, in der der Hund das Wild gewittert hat, die Wetterbedingungen, die Windstärke, die Luftfeuchtigkeit und -temperatur, die Beschaffenheit des Geländes, die Vegetation usw.

VI. SPURENSUCHEN

(1) Zeitlimit: 15 Minuten.

(2) Die Aufgabe dieser Disziplin besteht darin, die Fähigkeit des Hundes zu überprüfen, einen Bereich systematisch und effektiv zu durchsuchen und lebendes Wild aufzuspüren. Die Prüfung findet in einem Feld mit höherer Vegetation statt, es kann auch Stoppelfeld mit Strohhalmen verwendet werden, oder am Wasser oder im Wald mit ausreichendem Unterholz, das es dem Hund unmöglich macht, das Wild mit den Augen zu suchen. Das Suchen erfolgt grundsätzlich gegen den Wind, maximal mit leichtem Seitenwind.

(3) Der Hund muss das Gelände in einem bestimmten Bereich freudig, energisch und systematisch absuchen, wobei er offensichtlich bestrebt ist, lebendes Wild oder dessen Spuren zu finden. Er muss in übersichtlichem Gelände bis zur Reichweite eines Schrotgeschosses arbeiten. Bei unübersichtlichem Gelände muss die Suchweite verkürzt werden, damit das aufgeschreckte oder aufgespürte Wild erlegt werden kann. Bis zum Auffinden von Wild oder dessen Spuren muss der Hund mit seinem Führer in Kontakt bleiben und dessen Anweisungen befolgen.

(4) Die Note 4 erhält ein Hund, der das Gelände in einem bestimmten Bereich vor seinem langsam voranschreitenden Hundeführer systematisch absucht. Er arbeitet selbstständig ohne häufige Befehle, mit unermüdlichem Einsatz und freudiger Lust, Wild zu finden.

(5) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der nicht so perfekt sucht oder mehrmals aufgefordert oder korrigiert werden muss.

(6) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der nicht systematisch sucht, wiederholt, ohne der Fährte oder dem Wild zu folgen, hinter den Hundeführer läuft und oft zur Arbeit aufgefordert werden muss.

(7) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nur kurz vor dem Hundeführer läuft und ständig aufgefordert werden muss.

(8) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der trotz aller Aufforderungen durch den Hundeführer keine Anstalten macht, Wild zu suchen, und in der Nähe des Hundeführers bleibt.

VII. SPUR VON LEBEDEM WILD

(1) Der Hund muss die Fährte des Wildes, die er selbst gefunden hat oder auf die ihn der Hundeführer gebracht hat, mindestens bis zu einer Entfernung von 150 Schritten verfolgen, um mit der Note 4 bewertet zu werden. Die Note wird entsprechend herabgesetzt, wenn der Hund häufiger auf die Fährte des Wildes gebracht werden muss oder diese nur kurz verfolgt. Wenn der Hund die Fährte beim ersten Aufspüren mindestens bis zu einem Drittel der vorgeschriebenen Entfernung verfolgt, wird er mit der Note 2 bewertet. Wenn der Hund mehr als zweimal auf die Fährte des Wildes gebracht wurde und die Fährte mindestens bis zu einem Drittel der vorgeschriebenen Entfernung verfolgt, wird er mit der Note 1 bewertet.

(2) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der die Fährte auch nach mehrmaligem Anführen überhaupt nicht verfolgt.

VIII. LAUTSTÄRKE

(1) Zeitlimit: während der gesamten Dauer der Prüfung.

(2) Es handelt sich um eine angeborene Disziplin, bei der der Hund durch lautes Bellen Wild oder dessen frische Fährte verfolgt. Der Hund kann seine Lautstärke an einer frischen Fährte von lebendem Wild unter Beweis stellen oder wenn er innerhalb der für die Disziplin „Stöbern“ oder „Austreiben von Wild aus dem Dickicht“ festgelegten Zeit das Wild selbst aufspürt, jagt und mit ihm in Kontakt bleibt. Das Melden eines erlegten Wildstücks kann nicht als Lautstärke gewertet werden.

(3) Diese Disziplin ist für Dackel, Laufhunde und Jagdterrier obligatorisch. Bei anderen Hunden, d. h. Terriern und Hunden der FCI-Gruppe V, hat sie keinen Einfluss auf die Platzierung, sondern erhöht lediglich die Punktzahl des Hundes.

(4) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der eine frische Wildspur sofort verfolgt, regelmäßig meldet, ohne das Wild vor sich mit den Augen zu verfolgen, oder ein Hund, der das Wild selbst aufspürt, verfolgt und meldet, auch wenn er das Wild in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten nicht sieht.

(5) Die Note 3 wird einem Hund gegeben, der wie bei der Note 4 arbeitet, dessen Meldungen jedoch durch längere Pausen unterbrochen sind.

- (6)** Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der Wild nur dann meldet, wenn er es sieht, und wenn er es aus den Augen verliert, hört er mit der Meldung auf.
- (7)** Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der das Wild nach dem Erblicken nur sehr unterbrochen und mit Pausen meldet.
- (8)** Die Note 0 erhält ein Hund, der bei der Verfolgung flüchtendes Wild sieht, es aber nicht meldet. Die Note 0 erhält auch ein Hund, der täuscht.
- (9)** Mit den Noten 4 und 3 wird die Lautstärke auf der Fährte bewertet, mit den Noten 2 und 1 die Lautstärke beim Sichtkontakt.
- (10)** Wenn der Hund bei den Prüfungen keine Lautstärke zeigt, wird die Note für die Lautstärke bei zuvor durchgeführten Prüfungen nicht überschrieben.

IX. VERHALTEN NACH DEM SCHUSS

- (1)** Zeitlimit: Schuss etwa in der Mitte der für das Aufstöbern oder Austreiben des Wildes aus dem Dickicht vorgesehenen Zeit.
- (2)** Getestet wird die Fähigkeit zum Aufstöbern oder Vertreiben von Wild aus dem Unterholz. Etwa in der Mitte der Zeitvorgabe gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, einmal mit der Schrotflinte zu schießen, während der Hund 15 bis 20 Schritte vom Hundeführer entfernt das Unterholz absucht und ihn nicht ansieht.
- (3)** Ein Hund, der durch sein Verhalten zeigt, dass er keine Angst vor dem Schuss hat, wird mit der Note 4 bewertet. Wenn der Hund nach dem Schuss wild in größerer Entfernung herumrennt und nicht auf das Zurückrufen reagiert oder zu dem Hundeführer zurückkehrt und ständig zum weiteren Suchen und Aufspüren aufgefordert werden muss, wird er mit einer niedrigeren Note bewertet, die von der Intensität der Aufforderung des Hundeführers und der Dauer der Verzögerung abhängt, bis der Hund wieder mit dem Suchen und Aufspüren beginnt.
- (4)** Ein Hund, der Angst vor dem Schuss hat, d. h. ängstlich vom Hundeführer wegläuft, sich nicht zurückrufen lässt, das Interesse an der weiteren Arbeit verliert, sich ängstlich und misstrauisch verhält oder auch nach Aufforderung des Hundeführers nicht zu ihm zurückkommt, wird mit der Note 0 bewertet.
- (5)** Fehler: *Ängstlichkeit und Unruhe nach dem Schuss. Ein Hund, der nach dem Schuss bei seinem Hundeführer bleibt und auch auf dessen Befehl hin nicht nach dem Wild suchen will, erhält die Note 0.*

X. VERTREIBEN DES WILDES AUS DEM GESTÜCK

(1) Zeitlimit: bis zu 10 Minuten.

(2) Für die Prüfung ist ein ausreichend großes und dichtes Unterholz erforderlich, das möglichst gut mit Wild besiedelt ist. Die Aufgabe dieser Disziplin besteht darin, die Fähigkeit des Hundes zu überprüfen, lebendes Wild in Waldbedingungen aufzuspüren. Für die Prüfung dieser Disziplin eignen sich Dickichte und jüngere Waldkulturen, auch mit Unterholz. Das Treiben von Wild aus dem Dickicht kann aus dem Sitz oder direkt vom Fuß aus erfolgen.

(3) Vor Beginn der Disziplin nehmen die Richter eine geeignete Position ein, um die Arbeit des Hundes im Treib und das Verhalten des Hundeführers beobachten zu können.

a) Austreiben aus dem Absetzen:

Der Hundeführer legt den Hund vor dem Treibgebiet an einer geeigneten Stelle ab (gegenüber dem Eingang zum Hochsitz, zum Weg oder einem anderen geeigneten Zugang zum Treibgebiet) und entfernt sich etwa 50 Schritte in eine beliebige Richtung vom Treibgebiet. Er gibt das Kommando, woraufhin der Hund direkt ins Treibgebiet laufen muss. Es ist ein Fehler, wenn der Hund zuerst zum Hundeführer läuft und erst danach ins Treibgebiet geht.

b) Vertreiben direkt vom Fuß:

1. Der Hundeführer wählt einen geeigneten Platz am Versteck aus und auf seinen Befehl muss der Hund direkt zum Versteck gehen.
2. In beiden Fällen muss der Hund das bestimmte Revier mit Begeisterung durchsuchen. Befindet sich Wild im Revier, muss er das gefundene Wild lautstark oder stumm aus dem Revier vertreiben. Bewertet wird die systematische Arbeitsweise des Hundes. Während der Treibjagd kann der Hund aus dem Revier herauslaufen, muss aber ohne Aufforderung (ohne lauten Befehl) von selbst wieder zurückkehren. Wenn der Hundeführer dem Hund signalisiert, dass das Verjagen fortgesetzt wird, darf dies nicht mit einer Aufforderung an den Hund zum Verjagen verwechselt und die daraus resultierende Note herabgesetzt werden. Der Hundeführer kann während der gesamten Dauer der Disziplin an seinem Platz stehen bleiben oder langsam entlang des Verstecks vorgehen und den Anweisungen der Richter folgen. Die Disziplin endet, sobald der Hund das gesamte Versteck systematisch durchsucht hat.
3. Wenn der Hund während der Ausführung dieser Disziplin Lautstärke zeigt, wird dies von den Richtern bewertet. Wenn er jedoch bereits während der Prüfungen auf Lautstärke bewertet wurde, darf diese Note nicht herabgesetzt werden.

(4) Das Vorlaufen aus dem Verbleib wird mit dem Koeffizienten 9 bewertet. Kommt der Hund beim Vorlaufen aus dem Verbleib zuerst zum Hundeführer oder in eine Entfernung, die weniger als die Hälfte der ursprünglichen Entfernung des Hundeführers vom verbleibenden Hund beträgt, wird dies als „am Fuß“ bewertet – Koeffizient 7.

(5) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der gemäß der oben genannten Beschreibung gearbeitet hat. Er hat den Raum räumlich abgesucht, den Kontakt zum Hundeführer aufrechterhalten und musste nicht mehr als zweimal zum Suchen aufgefordert werden.

(6) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der nicht mehr als viermal zum Arbeiten im Revier aufgefordert werden musste, dieses jedoch systematisch räumlich abgesucht hat.

(7) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der das Revier zwar räumlich abgesucht hat, aber häufig zum Revier aufgefordert werden musste.

(8) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der oft zur Suche aufgefordert werden musste und die Suche unsystematisch und nur am Rand vor dem Hundeführer durchführte.

(9) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der trotz aller Aufforderungen des Führers keine Bereitschaft gezeigt hat, das Versteck zu durchsuchen.

(10) Fehler: häufiges Verlassen des Standplatzes, zu wenig räumliche Suche, häufiges Anspornen und laute Kommandos usw.

XI. SUCHEN UND ABRINGEN VON GEFLÜGEL

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss zeigen, dass er geschossenes oder anderweitig getötetes Federwild finden und apportieren kann, das nach dem Schuss heruntergefallen ist oder in eine höhere Deckung geworfen wurde und weder vom Hund noch vom Hundeführer gesehen werden kann.

(3) Die Richter wählen einen geeigneten Ort aus und werfen das Wild so, dass weder der Hund noch der Hundeführer es sehen können. Der Hund wird vom Hundeführer auf Aufforderung des Richters aus einer Entfernung von etwa 30 Schritten vom geworfenen Wild mit gutem Wind losgelassen. Der Richter bewertet insbesondere die Bereitschaft des Hundes, das Wild zu finden, sein schnelles Ergreifen, sein geradliniges Apportieren und sein zuverlässiges Übergeben.

(4) Der Hund soll sich beim Übergeben ohne Befehl vor den Hundeführer setzen und das Wild ruhig halten, bis der Hundeführer es ihm mit dem entsprechenden Befehl abnimmt.

(5) Der Hundeführer darf dem Hund keine Befehle zum Apportieren des Wildes geben. Für jeden solchen Befehl wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Die Note wird durch die Gesamtleistung in dieser Disziplin beeinflusst. Außerdem wird die Note für eine schlechte Übergabe herabgesetzt. Ausspucken und Nicht-Übergabe = 2 Fehler (Nicht-Übergabe, Nicht-Sitzenbleiben), kann höchstens mit der Note 2 bewertet werden.

(6) Die Note 1 erhält ein Hund, der das Wild innerhalb der festgelegten Zeitgrenze mit 3 oder mehr Fehlern zum Hundeführer bringt oder der das Wild findet, bei ihm stehen bleibt und seinem Hundeführer durch sein Verhalten signalisiert, dass er das Wild gefunden hat. Ein solches Auffinden des Wildes meldet der Hundeführer dem Richter.

(7) Die Note 0 erhält ein Hund, der das Wild nicht innerhalb der Zeitbegrenzung zum Hundeführer gebracht hat und ihm auch nicht durch sein Verhalten zu verstehen gegeben hat, dass er es gefunden hat.

XII. SCHLEPPEN MIT FELLTIEREN

(1) Zeitlimit: 15 Minuten.

(2) Die Fährte wird in geeignetem Gelände mit zwei Bögen in einer Entfernung von 200 Schritten immer in Windrichtung angelegt. Der Hund darf das Anlegen der Fährte nicht sehen. Der Richter, der die Fährte anlegt, wählt eine geeignete Richtung, markiert den Startpunkt und hinterlässt dort etwas ausgerissenes Fell oder Wolle des gejagten Wildes. Diese zieht er an einer Schnur immer entlang des Fells hinter sich her. Wenn er etwa 1/3 der festgelegten Entfernung zurückgelegt hat, biegt er in einem sanften Bogen nach einer beliebigen Seite von der Geraden ab. Nach 2/3 der gelegten Fährte weicht er erneut von der Geraden ab, diesmal auf die andere Seite als zuvor. Er zieht das Wild auf die festgelegte Entfernung, überprüft, ob es unversehrt ist, lässt es an Ort und Stelle liegen und bindet die Schnur davon ab. Am Ende wird das gezogene Wild grundsätzlich abgelegt. Anschließend entfernt er sich etwa 50 Schritte in Richtung des letzten Teils der Schleppstrecke und versteckt sich dort gut, damit er die Arbeit des Hundes beobachten kann, ohne ihn dabei zu stören. Er muss so lange in seinem Versteck bleiben, dass er die Arbeit des Hundes auch beim Bringen des Wildes zum Hundeführer nicht stört.

(3) Das Wild darf nicht über frisch gepflügte, frisch gedüngte oder mit Chemikalien behandelte Felder geschleppt werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 Schritte betragen.

(4) Der Hundeführer darf sich mit dem Hund maximal 20 Schritte vom Schussort entfernen. Der Hund kann die Fährte mit niedriger oder hoher Nase verfolgen, gegen den Wind gehen, muss sich aber an der Fährte orientieren. Nach dem Aufnehmen der Fährte muss er das Wild sofort ergreifen, auf dem kürzesten Weg zum Hundeführer zurückkehren und das Wild übergeben.

(5) Es wird ein Hase oder Wildkaninchen oder ein Hauskaninchen in entsprechender Größe und Farbe eines Hasen oder Wildkaninchens verwendet.

(6) Fehler: *unwilliges Apportieren, schlechte Übergabe, Nichtverfolgen der Fährte – freies Suchen, alle weiteren Befehle außer dem Befehl zum Loslassen des Hundes. Jeder weitere Einsatz auf der Fährte und jeder der genannten Fehler mindern die Note immer um eine Stufe.*

(7) Die Note 4 erhält ein Hund, der die Fährte verfolgt, das Wild apportiert und innerhalb der vorgegebenen Zeit korrekt abgibt.

(8) Die Note 3 erhält ein Hund, der mindestens die Hälfte der Fährte verfolgt, den Rest durch freies Suchen ausarbeitet, das Wild findet und bringt und innerhalb der Zeit abgibt, oder ein Hund, der zweimal eingesetzt wurde.

(9) Die Note 2 erhält ein Hund, der dreimal eingesetzt wurde oder das Wild durch freie Suche findet und es innerhalb der Zeitvorgabe seinem Führer bringt.

(10) Die Note 1 erhält ein Hund, der viermal eingesetzt wurde und das Wild innerhalb der vorgegebenen Zeit zum Hundeführer bringt, oder der das Wild innerhalb der vorgegebenen Zeit findet, bei ihm stehen bleibt und seinem Hundeführer durch sein Verhalten signalisiert, dass er das Wild gefunden hat. Ein solches Auffinden des Wildes meldet der Hundeführer dem Richter.

(11) Die Note 0 erhält ein Hund, der das Wild auch nach dem vierten Einsatz nicht apportiert und seinem Hundeführer durch sein Verhalten nicht zu verstehen gegeben hat, dass er es gefunden hat.

XIII. BRINGEN EINER ENTE AUS TIEFEM WASSER

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Die Ente wird grundsätzlich vom Richter ins Wasser geworfen, und zwar in einer Entfernung von etwa 10 bis 15 Metern vom Ufer, damit der Hund beweisen kann, dass er schwimmen und die Ente aus tiefem Wasser apportieren kann.

Der Hundeführer oder der bestimmte Schütze schießt beim Einwerfen der Ente ins Wasser mit einer Schrotflinte in die Luft, damit die Situation so weit wie möglich der praktischen Jagd entspricht.

(3) Der Hund muss vor Beginn der Disziplin frei sein, ohne Halsband (er steht, sitzt oder liegt beim Hundeführer) und kann ohne Befehl zur geworfenen Ente laufen.

(4) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der die Ente aus tiefem Wasser auf einen Befehl (oder ohne Befehl) apportiert und sie dem Hundeführer ordnungsgemäß übergibt. Das Greifen der Ente am Flügel, Hals usw. ist kein Fehler. Es ist auch kein Fehler, wenn er die Ente auf den Boden legt, um sie sofort besser greifen und das Apportieren beenden zu können. Der Hundeführer bleibt an der Stelle stehen, von der aus er den Hund losgelassen hat. Jeder weitere Befehl zum Apportieren, Greifen, Übergeben oder Nicht-Sitzen beim Übergeben oder Loslassen der Ente und Wegziehen des Mauls von ihr und erneutes Greifen ohne Befehl verringern die Note jeweils um eine Stufe.

(5) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nach längerer Ermutigung und wiederholten Befehlen zum Apportieren die Ente aus dem Wasser an Land in Richtung des Führers noch innerhalb der festgelegten Frist bringt.

(6) Bei der VZ wird diese Disziplin in folgender Abwandlung geprüft: Der Hundeführer geht mit dem Hund zu einer Deckung im Uferbewuchs, sodass der Hund das Einwerfen der Ente auf das Spiegelbild nicht sehen kann. Auf Anweisung des Richters imitiert der Hundeführer oder ein bestimmter Schütze mit einem Schuss die tatsächliche Jagd, und der Richter wirft gleichzeitig die Ente ins Wasser. Dann wird der Hund zurückgebracht, losgelassen und zur Arbeit aufgefordert.

XIV. SUCHEN IM SCHILF

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Die Prüfung findet in Schilfgürteln, Ufer- und Wasserpflanzendecken statt, sodass der Hund teilweise schwimmen muss. Er muss zeigen, dass er in der Lage ist, lebendes Wild aufzuspüren und so dessen Erlegung zu ermöglichen. Wenn der Hund beim Stöbern eine Ente aufstöbert, ist der Hundeführer verpflichtet, auf sie zu schießen. Wenn der Hund das erlegte Wild aufspürt und apportiert, wird auch die Disziplin „Aufspüren einer im Schilf liegenden Ente“ bewertet.

(3) Es gilt nicht als Fehler, wenn der Hund das Schilf verlässt, aber ohne Befehl von selbst zurückkehrt. Wenn der Hundeführer dem Hund signalisiert, dass die Suche im Schilf fortgesetzt wird (durch leise Befehle), darf dies nicht mit einer Aufforderung an den Hund gleichgesetzt werden und darf nicht zu einer Herabsetzung der Note führen.

(4) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der den vorgegebenen Bereich selbstständig und systematisch absucht.

(5) Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der den bestimmten Bereich gut absucht, aber aus dem Schilf herausläuft und vom Hundeführer mit Befehlen angespornt werden muss.

(6) Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der das Schilf ohne System und Interesse absucht und auch bei häufiger Aufforderung nicht weit genug geht.

(7) Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der nur am Rand des Schilfs sucht und vom Hundeführer wegen seiner Arbeitsunwilligkeit ständig ermuntert werden muss.

(8) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der überhaupt kein Interesse daran hat, im Schilf zu arbeiten.

XV. SUCHEN EINER IM SCHILF VERLORENEN ENTE

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Richter wirft die Ente mindestens 5 Meter vom Rand entfernt ins Schilf oder eine andere Ufervegetation. Weder der Hundeführer noch der Hund dürfen sehen, wo die Ente geworfen wurde. Der Hundeführer lässt den Hund in einer Entfernung von 50 Schritten von der Stelle, an der die Ente geworfen wurde, los, um die geworfene Ente zu suchen, und geht mit dem Hund gegen den Wind in Richtung der geworfenen Ente. Der Richter hält den Hundeführer etwa 30 Schritte vor der geworfenen Ente an.

(3) Die Zeit für die Suche wird ab dem Zeitpunkt gemessen, an dem der Hund vom Hundeführer zur Erfüllung der Aufgabe losgeschickt wird.

(4) Fehler beim Apportieren werden genauso bewertet wie bei der Disziplin „Apportieren einer Ente aus tiefem Wasser“ und mindern die auf der Grundlage der Zeit festgelegte Note.

(5) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb von 5 Minuten findet und korrekt abgibt.

- (6)** Mit der Note 3 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb von 7 Minuten aufspürt und korrekt abgibt.
- (7)** Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb von 9 Minuten aufspürt und korrekt abgibt.
- (8)** Die Note 1 erhält ein Hund, der das Wild innerhalb von 10 Minuten aufspürt und korrekt abgibt (unabhängig von der Anzahl der Fehler).
- (9)** Die Note 0 erhält ein Hund, der die Ente nicht innerhalb der Zeitbegrenzung zum Hundeführer bringt.

XVI. ARBEITSBEREITSCHAFT IN TIEFEM WASSER

- (1)** Zeitlimit: 2 Minuten.

(2) Der Hund muss frei gelassen werden, er muss zeigen, dass er keine Angst vor Wasser hat, gut schwimmen kann und bereitwillig 10 bis 15 m ins Wasser geht. Er muss ca. 2 Minuten lang im tiefen Wasser suchen, im Wasser kontrollierbar sein und auf Anweisung des Hundeführers die Suchrichtung ändern. Bei Bedarf können die Richter festlegen, in welche Richtung der Hundeführer den Hund zum Absuchen der Wasserfläche schicken soll, oder dem Hundeführer während der Ausführung der Disziplin das Kommando zum Ändern der Suchrichtung geben.

- (3)** Die Note 4 erhält ein Hund, der fehlerfrei arbeitet, im Wasser selbstständig arbeitet, leicht zu führen ist, weit sucht, gut schwimmt und auf den ersten Befehl bereitwillig ins Wasser geht.
- (4)** Die Note 3 erhält ein Hund, der nach kurzer Aufforderung ins Wasser geht, die weitere Arbeit jedoch fehlerfrei ausführt, oder ein Hund, der zwar weit sucht, aber schlecht zu führen ist.
- (5)** Die Note 2 erhält ein Hund, der erst nach mehreren Befehlen ins Wasser geht, die Oberfläche kurz absucht, aber im Wasser gut zu führen ist.
- (6)** Die Note 1 erhält ein Hund, der innerhalb der festgelegten Zeit (2 Minuten) ins Wasser geht, eine Weile die Oberfläche absucht, aber zu früh zurückkehrt.
- (7)** Die Note 0 erhält ein Hund, der innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht ins Wasser geht oder nur bis zum Rand und kein Interesse daran zeigt, Wild zu suchen.

XVII. VERHALTEN AM WASSER

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss am Standort bei der Wasserarbeit völlig ruhig sein. Die Hundeführer stellen sich in einem Abstand von etwa 20 bis 30 Schritten voneinander auf, wie bei einer umstellten Treibjagd. Der Hundeführer steht mit dem Gesicht zur Treibjagd, der Hund läuft frei (oder an der Leine) neben ihm. Jeder Hundeführer schießt etwa alle 2 Minuten wie bei der Jagd, das Wild wird jedoch nicht geschossen.

(3) Ein Hund, der an der Leine gehalten wird, erhält immer eine um eine Stufe niedrigere Note. Ein Hund, der an seinem Platz unruhig ist, winselt, nervös ist, von seinem Platz wegläuft oder hinter gesundem Wild herläuft, wird nur mit der Note 0 bewertet. Ein Hund, der sich an der Leine so sehr windet, dass ein sicheres Schießen unmöglich ist, wird ebenfalls mit der Note 0 bewertet.

(4) Hunde, die gerade nicht geprüft werden, dürfen sich nicht in der Nähe des Prüfungsbereichs aufhalten.

XVIII. ARBEIT VOR DER FARBE – SCHLEPPEN, FOLGEN

(1) Vor Beginn dieser Disziplin muss der Hundeführer dem Richter mitteilen, ob er eine Schlepsspur vorführt oder wie der Hund ihm folgen wird. Bei der Prüfung muss der Hund nachweisen, dass er zwischen einer Schlepsspur und einem freien Gang durch den Wald unterscheiden kann. Die Prüfung findet auf einem Waldweg, am Waldrand oder in einer Allee mit guter Übersicht für den Richter statt. Immer abseits von störenden Einflüssen, vor der Arbeit an der gefärbten Fährte, zu der er vom Richter unmittelbar nach Beendigung der Arbeit vor der Farbe – Schleppen, Folgen – aufgefordert wird.

a) Schleichen

- 1.** Das Schleichen soll etwa 120 Schritte lang sein, wobei der Hund frei läuft. Der Hundeführer schleicht mit langsamen Schritten und beobachtet das Revier. Der Hund folgt ihm entweder dicht an der linken Seite oder hinter den Fersen, jedoch nicht mehr als 1 m entfernt. Nach etwa 30 gemeinsamen Schleichschritten legt der Hundeführer den Hund unauffällig und leise ab. Er selbst setzt das Schleichen fort. Wenn er etwa 30 Schritte gegangen ist, bleibt er stehen und ruft den Hund mit einem unauffälligen Befehl zu sich. Der Hund darf nicht zum Hundeführer springen, und gemeinsam setzen sie das Schleichen weitere 30 Schritte fort. Der Hundeführer legt den Hund erneut ab, geht 30 Schritte weiter, tritt in die Vegetation zurück, damit der Hund ihn nicht sehen kann, zielt und schießt. Dann kehrt er zum Hund zurück und legt ihm die Leine an.

2. Der Hund muss sich während des Pirschens ruhig verhalten. Die Prüfung dieser Disziplin soll so weit wie möglich der tatsächlichen Jagd auf Huftiere beim Pirschen mit dem Hund ähneln.
3. Fehler: Vorlaufen des Hundes von einer Seite zur anderen, Entfernen vom Hundeführer, lautes Verhalten, ständiges Zurückbleiben und Nachlaufen des Führers, auffällige oder laute Befehle, dem Führer nach dem Zurückerufen mit einem Sprung folgen, Unwilligkeit des Hundes, sich zurückzuziehen, Nichtwarten des Hundes an der Stelle, an der er sich zurückziehen soll, stärkeres Beobachten des Hundes durch den Führer als des Wildes, das er pirscht, Nichteinhaltung der festgelegten Abstände.
4. Jeder Fehler führt zu einer Abwertung um einen Punkt.
5. Kommt der Hund nach dem Schuss zum Hundeführer und hat er keine weiteren Fehler, wird er mit der Note 1 bewertet.
6. Bei 3 oder mehr Fehlern, aber ohne dass der Hund in die Deckung läuft, erhält er die Note 1.
7. Wenn der Hund während des Pirschens oder nach dem Schuss in das Versteck läuft, wird er mit der Note 0 bewertet.

b) Verfolgung

1. Das Folgen wird vom Hundeführer wie folgt durchgeführt: Der Hundeführer geht mit geladener Waffe in der Hand sehr langsam voran und beobachtet das Revier. Der Hund läuft ohne Leine oder an der Leine dicht hinter ihm oder dicht neben seinem linken Bein. Nach etwa 50 Schritten bleibt der Hundeführer stehen, wartet 15 bis 30 Sekunden an Ort und Stelle, der Hund muss sitzen, liegen oder stehen. Der Hund muss den Hundeführer aufmerksam, ruhig und still beobachten, sich auf unauffällige, leise Befehle hin anhalten lassen und auf die gleiche Weise wieder in Bewegung setzen lassen. Nach Ablauf der festgelegten Zeit gehen sie wieder los und nach etwa 50 Schritten halten beide an, der Hund setzt sich, legt sich oder bleibt stehen und der Hundeführer schießt. Der Hund muss absolut ruhig bleiben. Nach dem Schuss bindet der Hundeführer den Hund, der frei gefolgt ist, an die Leine. Auffällige Anweisungen des Hundeführers, die der jagdlichen Praxis widersprechen, sind beim Folgen unzulässig und führen zu einer Herabsetzung der Leistungsnote.
2. Der angeleinte Hund wird entsprechend seiner gezeigten Leistung mit dem entsprechenden Koeffizienten bewertet.

3. Einsatz eines fremden Schützen.

Wenn der Hundeführer keinen Waffenschein oder keine Jagdflinte besitzt, wird die Übung vom Schützen durchgeführt. Der Schütze geht während der Arbeit rechts neben dem Hundeführer mit geladener Waffe in der Hand. Wenn der Hundeführer stehen bleibt, bleibt auch der Schütze stehen. Wenn der Hundeführer am Ende der Pirsch in Deckung geht, geht auch der Schütze mit ihm in Deckung und schießt dann aus der Deckung. Wenn der Hundeführer nach dem Schuss den Hund anbinden will, geht der Schütze neben ihm her. Die Arbeit kann auch so durchgeführt werden, dass sich der bestimmte Schütze vor Beginn der Disziplin in der Vegetation in einer Entfernung versteckt, in der das Ende der Disziplin und das Verstecken des Hundeführers zu erwarten ist. Der Hundeführer führt die Disziplin selbstständig durch, zieht sich in die Vegetation zum Schützen zurück, der anschließend schießt, und der Hundeführer geht selbst, um den Hund anzubinden. Bei der Durchführung der Verfolgung schießt der in der Vegetation versteckte Schütze in dem Moment, in dem der Hundeführer nach Beendigung der Verfolgung stehen bleibt.

(2) Fehler: Vorlaufen des Hundes von einer Seite zur anderen, Entfernen vom Hundeführer, laute Äußerungen, ständiges Zurückbleiben und Nachlaufen des Hundeführers, auffällige oder laute Befehle, stärkeres Beobachten des Hundes als des Wildes durch den Hundeführer, Nichteinhaltung der festgelegten Entfernungen. Jeder Fehler mindert die Note um eine Stufe. Bei 3 u n d mehr Fehlern, jedoch ohne dass der Hund frei in die Deckung läuft, erhält er die Note 1. Läuft der Hund während der Verfolgung oder nach dem Schuss frei in die Deckung, wird er mit der Note 0 bewertet.

(3) Beim Verfolgen an der Leine wird jede Spannung der Leine (vorwärts oder rückwärts) als Fehler gewertet.

XIX. ARBEIT AN DER FARBIGEN SPUR

(1) Zeitlimit: 45 Minuten.

(2) Die gefärbte Fährte sollte etwa 500 bis 550 Schritte lang sein und zwei Richtungsänderungen aufweisen. Der Abstand zwischen den einzelnen Farben muss über die gesamte Länge der Fährte mindestens 100 Schritte betragen.

(3) Die gefärbte Spur wird angelegt, indem man aus einer Flasche über in deren Hals gesteckte Zweige oder aus einer Kunststoffflasche mit Schraubverschluss und Loch tropft. Das Anlegen von gefärbten Spuren auf andere Weise als die oben beschriebene ist unzulässig. Für das Anlegen einer gefärbten Spur werden maximal 0,3 – 0,5 l Schweineblut oder Farbe von Wild

Huftiers (im Folgenden „Farbe“) verwendet. Die Beimischung von Rasen ist nicht ausgeschlossen. Die verwendete Farbe muss auf allen Fährtenstrecken identisch sein.

(4) Für die Vorwärtsrichtung sind an den Bäumen Markierungen angebracht, die der Helfer vor dem Richter, der die gefärbte Fährte legt, entfernt. Die Markierungen für die Vorwärtsrichtung bleiben für eine bessere Orientierung auf den ersten 20 Schritten stehen. Auf der Rückseite der Bäume müssen über dem Boden deutlich sichtbare Markierungen angebracht sein, die zur Kontrolle der angelegten farbigen Fährte dienen.

(5) Der Schuss ist durch deutliche Kerben und eine größere Menge an getropfter Farbe gekennzeichnet. Das gefärbte Lager befindet sich etwa in der Mitte der Fährte und ist durch deutliche Kerben und eine größere Menge an getropfter Farbe gekennzeichnet. Das Lager wird zur Kontrolle durch die Richter ordnungsgemäß gekennzeichnet. Das Tropfen der Farbe endet an der Stelle, an der das Wild vom Träger abgelegt wird. Die gefärbten Spuren werden grundsätzlich vom Startpunkt aus in Richtung der Verfolgung angelegt. Am Ende müssen die Spuren mit derselben Nummer wie am Anfang gekennzeichnet und die Stelle für die Ablage des Wildes markiert werden. Diese Maßnahme garantiert, dass das Wild genau dort abgelegt wird, wo es hingehört.

(6) Das am Ende der Fährte abgelegte Wild muss ordnungsgemäß zugenäht sein. Es ist unzulässig, Hunde auf gefärbten Fährten zu prüfen, bei denen die Fährte ausgetreten ist und der Hundeführer sie mit bloßem Auge erkennen kann. Die entfernten Markierungen dürfen nicht auf dem Boden verstreut werden.

(7) Der Veranstalter muss für das erforderliche Wild und die Farbe sorgen. Er ist für das absolut korrekte Verhalten der Wildträger und Hornbläser verantwortlich, die am Ende der gefärbten Fährte warten, gut versteckt sein und sich bis zum Ende der Disziplin ruhig verhalten müssen. Erst wenn sie den Splitter übergeben und den Hornstoß geben, dürfen sie aus ihrem Versteck kommen.

(8) Für die Anlage der künstlichen Fährten ist der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Richterergremium verantwortlich, das die Veranstaltung bewertet.

(9) Die Reihenfolge der geprüften Hunde auf der künstlichen gefärbten Fährte wird in der Gruppe auf der künstlichen gefärbten Fährte ausgelost, immer erst nach dem Anlegen der gefärbten Fährte. Vor einer bestimmten gefärbten Fährte wird nur der Hund ausgelost, der diese gefärbte Fährte ausarbeitet. Es ist unzulässig, dass die Hunde nach der laufenden Nummer, die die Hundeführer bei der ersten Auslosung gezogen haben, auf die gefärbten Fährten gehen. Die Auslosung des Hundes, der die nächste gefärbte Fährte ausarbeitet, erfolgt immer erst, nachdem die Arbeit an der vorherigen gefärbten Fährte abgeschlossen ist. Vor der Ausarbeitung der Fährte führt der Hund immer die Disziplin „Arbeit des Hundes vor der Farbe“ vor.

(10) Für LZ und VZ wird die Farbe morgens angelegt und darf 1 bis 8 Stunden alt sein. Für BZ wird die Farbe am Nachmittag des Vortages angelegt, damit sie mindestens 12 Stunden alt ist.

(11) Der Hund kann die Fährte als Fährtenhund ausarbeiten. Möchte der Hundeführer den Hund als Voranzeiger, Melder oder Lautmelder vorführen, muss er dies dem Richter unmittelbar nach der Auslösung der Reihenfolge auf der gefährten Fährte unter Angabe der Art der Ausarbeitung der Disziplin mitteilen.

a/ Hundeführer – (an der Leine oder frei)

- 1.** Vor Beginn der Arbeit an der Fährte legt der Hundeführer dem Hund ein Fährtenhalsband mit einer mindestens 5 m langen Leine an, sofern er den Hund nicht frei auf der Fährte führt. Dann kann er den Hund ablegen und die Fährte sowie einige Schritte der Fährte begutachten. Nachdem der Hund auf die Fährte gesetzt wurde, soll er die Fährte anzeigen und mit gesenktem Kopf in freiem Tempo der Fährte folgen. Bei Seitenwind kann er sich unterhalb des Windes entlang der Fährte halten. Er muss an einem vollständig ausgefahrenen Fährtenleine arbeiten, die der Hundeführer während der gesamten Arbeit (mit Ausnahme des Übergreifens beim Überwinden eines Hindernisses) in einer Entfernung von mindestens 5 m vom Hund in der Hand hält oder frei vor dem Hundeführer in engem Kontakt. Es muss jederzeit erkennbar sein, dass der Hund an der Fährtenleine liegt und die Fährte sicher verfolgt. Kommt es zu einer Verweigerung, muss er die Fährte zeigen und in der richtigen Richtung weitergehen. Es ist kein Fehler, wenn der Hund die Fährte bis zur zulässigen Entfernung verfehlt. Es gilt ebenfalls nicht als Fehler, wenn der Hund Spuren von Wild zeigt, die die Fährte gekreuzt haben, sich selbst korrigiert, zur Fährte zurückkehrt und dieser weiter folgt. Wenn er jedoch von der Fährte abweicht und der Hundeführer dies nicht bemerkt, muss mindestens ein Richter ihm folgen und ihn nach etwa 30 Schritten durch ein Signal auf die notwendige Korrektur aufmerksam machen. Dann werden der Hundeführer und der Hund an die Stelle zurückgebracht, an der sie von der Fährte abgewichen sind, und vom Richter in die richtige Richtung geführt. Für jede solche Korrektur wird die Note um eine Stufe herabgesetzt.
- 2.** Wenn der Hundeführer sich umsieht, um anhand der Markierungen die richtige Richtung der Fährte zu ermitteln, muss der Richter ihn ermahnen, und für jede Ermahnung wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Ein zu hastiges, kaum zu bremsendes Tempo, bei dem der Hund häufig von der Fährte abkommt, ist ein Zeichen für eine nicht sehr gute Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer und führt zu einer Herabsetzung der Note um eine Stufe. Es ist erlaubt, den Hund zur Beruhigung und Konzentration abzulegen. Ebenso wird die Note für einen unzureichend entwickelten Riemen und geringes Interesse an der Fährte herabgesetzt.

3. Es ist kein Fehler, wenn der Hund am Ende der Fährte mit hochgereckter Nase zum Wild zieht. Wenn der Hund ein am Ende der Fährte liegendes Stück übersieht und der Hundeführer dies nicht bemerkt, stoppt der Richter den Hundeführer nach 30 Schritten durch ein Signalhorn und teilt ihm mit, dass der Hund die Aufgabe nicht erfüllt hat und die Note 0 erhält.
4. Für die Arbeit frei werden bis zu 5 Punkte hinzugefügt. Für die Arbeit frei: Wenn der Hund den Hundeführer ohne dessen Einflussnahme frei zum Stück führt, erhält er 5 Punkte. Wird der Hund während der Arbeit vom Hundeführer beeinflusst, werden die Punkte proportional reduziert.
5. Fehler: *Wenn der Hund nicht im Geschirr liegt, wenn er geführt wird, wenn er umherstreift, wenn er Spuren von gesundem Wild verfolgt, wenn er ständig angespornt werden muss, wenn er nervös und schnell arbeitet, wenn er kein Interesse an der richtigen Fährte und insbesondere an deren Vollendung zeigt.*

b/ Melder

1. Bis zum Lager arbeitet der Hund und wird als Fährtenhund bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung verfehlt, stoppt der Richter den Hundeführer und bringt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit den Richtern an Ort und Stelle stehen. Der Hund muss das Stück selbstständig finden und innerhalb von 10 Minuten damit beginnen, es zu melden, damit er mit der Note 4 bewertet werden kann. Die Meldung muss bis zum Eintreffen des Hundeführers andauern, der Hundeführer geht auf Anweisung des Richters in Richtung der Meldung des Hundes und nur während der Meldung. Der Hund darf in keiner Weise zum Anzeigen ermutigt oder gezwungen werden. Kurze Pausen während des Anzeigens sind kein Fehler.
2. Wenn der Hundeführer vom Lager zum meldenden Hund geht und dieser dann aufhört zu melden oder nicht mehr meldet oder sich vom Wild entfernt, wird der Hund mit der Note 0 bewertet.
3. Fehler: *Umherirren, Verfolgen der Fährte von gesundem Wild, undeutliches Anzeigen, verspätetes Anzeigen, Anzeigen mit langen Pausen, Nichtanzeigen, Verlassen des Wildes, Desinteresse an der Arbeit und insbesondere an deren Beendigung.*

c/ Melder

1. Bis zum Lager arbeitet der Hund und wird als Fährtenhund bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung verlässt, stoppt der Richter den Hundeführer und bringt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit dem Richter stehen, der

Beginn der Verfolgung (auf zuvor vereinbarte Weise) dem Richter am Ende der Fährte (z. B. durch Hupen, Mobiltelefon, Funkgerät usw.) mitteilt. Der Richter gibt das Signal so, dass er die Leistung des Hundes nicht stört.

- 2.** Der Hund kommt zum Stück, überprüft das Wild und kehrt zu seinem Hundeführer zurück, der an der Stelle des Loslassens wartet. Nach seiner Rückkehr zum Hundeführer muss der Hund ihm auf die zuvor vereinbarte Weise mitteilen, dass er das Wild gefunden hat, und versuchen, den Hundeführer ohne Aufforderung zum Wild zu führen. Der Hund muss innerhalb von 20 Minuten nach dem Loslassen zum Hundeführer zurückkehren. Der am Ende der gefärbten Fährte versteckte Richter beobachtet, ob der Hund das Wild am Ende überprüft hat, meldet die Überprüfung des Wildes jedoch nicht. Der Richter, der beim Hundeführer am Lager geblieben ist, beobachtet bei der Rückkehr des Hundes zum Hundeführer, ob der Hund in der zuvor gemeldeten Weise arbeitet, und folgt anschließend dem Hundeführer zum Wild.

d/ Lautsprecher

- 1.** Bis zum Lager arbeitet der Hund als Fährtenhund und wird bewertet. Wenn der Hund das Lager bis zu einer zulässigen Entfernung passiert, hält der Richter den Hundeführer an und bringt ihn zum Lager zurück. Am Lager lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los und bleibt mit dem Richter stehen, der dem Richter am Ende der Fährte (z. B. durch Hupen, Mobiltelefon, Funkgerät usw.) den Beginn der Verfolgung (auf zuvor vereinbarte Weise) meldet. Der Richter gibt das Signal mit einem Signalhorn, ohne die Leistung des Hundes zu stören.
- 2.** Der Hund kommt zum Stück, überprüft das Wild und kehrt zu seinem Hundeführer zurück, der an der Stelle des Loslassens wartet. Nach seiner Rückkehr zum Hundeführer muss der Hund diesem auf eine zuvor vereinbarte Weise mitteilen, dass er das Wild gefunden hat, und versuchen, den Hundeführer frei zur Fährte zu führen, wobei er jedoch in regelmäßigen Abständen auf der Fährte melden muss. Anfeuerungen bei dieser Arbeit sind kein Fehler. Der Hund muss innerhalb von 20 Minuten nach dem Start zum Hundeführer zurückkehren. Der am Ende der gefärbten Fährte versteckte Richter beobachtet, ob der Hund das Wild am Ende überprüft hat, meldet die Überprüfung des Wildes jedoch nicht. Der Richter, der beim Führer am Lager geblieben ist, beobachtet bei der Rückkehr des Hundes zum Führer, ob der Hund in der zuvor gemeldeten Weise arbeitet, und folgt dann dem Führer zum Wild.
- 3.** Ist sich der Hundeführer aufgrund der Art der Meldung oder des Verhaltens des Hundes nicht sicher, ob der Hund das Wild am Ende der Fährte gefunden hat, kann er ihn innerhalb von 10 Minuten zurückrufen, wobei die Zeit ab dem Loslassen des Hundes vom Lager berechnet wird. Der Hund arbeitet dann als Vorstehhund weiter, wobei die Note um eine Stufe herabgesetzt wird.

- 4.** Fehler: Unsicheres Führen zum Wild. Wenn der Hund das gefundene Wild dem Hundeführer nicht in der Weise meldet, die der Hundeführer dem Richter zuvor mitgeteilt hat, kann die Arbeit nicht als Arbeit eines Melders bewertet werden.

(12) Allgemeines zur Bewertung und zu Fehlern auf der gefärbten Fährte:

- 1.** Bei der Bewertung der Arbeit gemäß den Buchstaben b), c) und d) teilt sich das Richtergespann so auf, dass ein Richter hinter dem Hundeführer hergeht und der andere so versteckt ist, dass er das Verhalten des Hundes am Stück beobachten kann. Die Richter müssen sich über die Bewertung der Arbeit einigen.
- 2.** Als Melder (einschließlich lautstarker Melder) und Ansager darf ein Hund höchstens zweimal losgelassen werden. Die für das Melden oder Ansagen vorgesehene Zeit wird jedoch ab dem ersten Loslassen gezählt. Die Note für das zweite Loslassen wird nicht herabgesetzt.
- 3.** Wenn der Hund als Ansager, Melder oder lauter Melder versagt und es dem Hundeführer gelingt, ihn innerhalb von 30 Minuten zurückzurufen, kann er die Arbeit als Fährtenhund beenden. Er wird als Fährtenhund bewertet und die Note für seine Leistung wird um eine Stufe mit dem Koeffizienten 10 herabgesetzt, wenn er als Fährtenhund fehlerfrei gearbeitet hat. Andernfalls werden zuvor begangene Fehler berücksichtigt. Gelingt es dem Hundeführer nicht, den Hund innerhalb von 30 Minuten zurückzurufen, wird die Bewertung beendet und der Hund erhält die Note 0.
- 4.** Wenn der Richter, der sich am Ende der farbigen Fährte befindet, meldet, dass der Hund nicht beim Stück war, und der Hundeführer ihn dennoch als Spürhund oder lautstarken Spürhund eingesetzt hat und dieser ihn erfolgreich zum Stück geführt hat, wird die Note um zwei Stufen herabgesetzt.
- 5.** Wenn der Hund das Stück weiter als zwanzig Schritte wegträgt, wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Wenn der Hund das Stück bis zur Hälfte der Entfernung zwischen dem Lager und dem Ende der gefärbten Fährte trägt, es dort ablegt und weiter meldet, wird diese Arbeit mit höchstens der Note 2 bewertet, wobei die vorherigen Fehler berücksichtigt werden. Wenn der Hund das Stück zum Hundeführer bringt, wird er als Fährtenhund mit der Note 3 bewertet, wobei die vorherigen Fehler berücksichtigt werden.
- 6.** Die Richter sollten 15 bis 20 Schritte hinter dem Hundeführer gehen. Bei dem aufgespürten Stück beurteilen die Richter, ob der Hund nicht anknabbert. Das Zupfen am Fell und das Zeren am Stück ist kein Fehler. Wenn der Hund nachweislich an der Beute knabbert, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Das Knabbern an der Beute wird von den Richtern in der Richtertabelle vermerkt.

7. Für eine erfolgreiche Verfolgung übergeben die Richter dem Hundeführer ein Stück des Wildes. Bei diesem Vorgang ist auch ein Hornist angebracht.
8. Die Arbeit des Hundes darf weder durch die Zuschauer noch durch die Richter gestört werden.
9. Wenn der Hund mit seinem Hundeführer nicht innerhalb von insgesamt 45 Minuten nach dem Ansetzen an der gefärbten Fährte zum Wild gelangt, wird er mit der Note 0 bewertet. Die Zeit wird ab dem ersten Ansetzen an der gefärbten Fährte gezählt.

XX. VERHALTEN AM STANDORT IM WALD

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss zeigen, dass er am Standort völlig ruhig ist. Die Hundeführer stehen mit ihren Hunden um die Treibjagd herum, etwa 30 Schritte voneinander entfernt. Die Corona durchläuft die Treibjagd mit dem üblichen Lärm. Aus Sicherheitsgründen wird in der Treibjagd nicht geschossen. Auf Anweisung des Richters schießen die Hundeführer nacheinander alle ca. 2 Minuten einen Schuss ab. Die Richter stehen so, dass sie das Verhalten der geprüften Hunde beobachten können. Der Hundeführer steht mit dem Gesicht zur Treibjagd, der Hund läuft frei (oder an der Leine) neben ihm. Ein unruhiger, nervöser, winselnder oder bellender Hund wird für jeden Fehler mit einer um eine Stufe niedrigeren Note bewertet. Ein Hund, der an der Leine zerrt oder hinter gesundem Wild oder in die Deckung flüchtet, wird mit der Note 0 bewertet und hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Diese Disziplin wird mit Hilfe aller verfügbaren Richter bewertet. Die Richter dieser Disziplin legen fest, wie viele Hunde gleichzeitig geprüft werden.

ABSCHNITT 3. RICHTERTABELLEN

(1) PRÜFUNGEN FÜR DACKEL UND TERRIER

Disziplin	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	2	10	40			
2. Lautstärke								
a) Dackel + Jagdterrier + Vorstehhunde	3	2	1	8	32			
b) Terrier außerhalb der JGT + Gruppe V der FCI	0	0	0					
3. Gehorsam	2	2	1	4	16			
4. Verhalten nach dem Schuss	2	2	1	3	12			
5. Führen								
a) an der Leine	3	1	1	3	12			
b) frei	3	1	1	5	20			
6. Schnüffeln	3	2	1	7	28			
7. Spuren von Wildtieren	3	2	1	7	28			
8. Die Spur des Anführers	2	2	1	4	16			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	131	93	56	-	192			
Niedrigste Punktzahl für den Preis (Terrier außerhalb der JGT, V. Gruppe FCI)	107	77	48	-	-			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

Anmerkung: Die Bewertung der Lautstärke hat keinen Einfluss auf die Einstufung in die Preisgruppe bei Terrierrassen mit Ausnahme der Jagdterrier, FCI-Gruppe V.

(2) HERBSTPRÜFUNGEN FÜR DACKEL UND TERRIER

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	3	2	10	40			
2. Lautstärke								
a) Dackel + Jagdterrier + Vorstehhunde	3	2	1	8	32			
b) Terrier außerhalb der JGT + Gruppe V der FCI	0	0	0					
3. Gehorsam	3	2	1	4	16			
4. Verhalten nach dem Schuss	2	1	1	3	12			
5. Führen								
a) an der Leine	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
6. Schnüffeln	3	2	1	7	28			
7. Spuren von Wildtieren	3	2	1	7	28			
8. Aufstöbern und Apportieren von Wildgeflügel	2	1	1	7	28			
9. Gleisanschluss mit Pelztieren	2	1	1	6	24			
10. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser	2	1	1	8	32			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	173	120	73	-	260			
Mindestpunktzahl für die Auszeichnung (Terrier außerhalb der JGT, FCI-Gruppe V)	149	104	65	-	-			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

Anmerkung: Die Bewertung der Lautstärke hat keinen Einfluss auf die Einstufung in die Preisgruppe bei Terrierrassen mit Ausnahme der Jagdterrier, FCI-Gruppe V.

(3) WALDPROBEN FÜR DACKEL UND TERRIER

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	3	2	10	40			
2. Lautstärke								
a) Dackel + Jagdterrier + Vorstehhunde	3	2	1	8	32			
b) Terrier außerhalb der JGT + V. Gruppe FCI	0	0	0					
3. Gehorsam	3	2	1	4	16			
4. Verhalten nach dem Schuss	3	2	1	3	12			
5. Führen								
a) an der Leine	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
6. Schnüffeln	3	2	1	7	28			
7. Arbeiten vor dem Anstrich								
a) Schürze	3	2	1	8	32			
b) Freies Nachahmen	3	2	1	4	16			
c) Nachlaufen an der Leine	3	2	1	2	8			
8. Farbe								
a) Melder, Signalisierer	3	2	1	20	80			
b) Fahrer	3	2	1	10	40+5			
9. Aufschieben								
a) am Gurt	3	2	1	4	16			
b) frei	3	2	1	5	20			
10. Vertreibung von Wild aus dem Dickicht								
a) aus dem Unterholz	3	2	1	9	36			
b) vom Fuß	3	2	1	7	28			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	158	110	60	-	316			
Niedrigste Punktzahl für den Preis (Terrier außerhalb der JGT, V. Gruppe FCI)	149	104	65	-	-			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

Anmerkung: Die Note für die Lautstärke hat keinen Einfluss auf die Einstufung in die Preisgruppe bei Terrierrassen mit Ausnahme der Jagdterrier, FCI-Gruppe V.

(4) PRÜFUNGEN DER WASSERARBEIT VON DACKELN UND TERRIERN

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Bereitschaft zur Arbeit in tiefem Wasser	2	1	1	4	16			
2. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser	2	1	1	4	16			
3. Gehorsam	2	1	1	5	20			
4. Stöbern im Schilf	2	1	1	5	20			
5. Suche nach einer im Schilf liegenden Ente	2	1	1	5	20			
6. Verhalten am Wasser	2	1	1	2	8			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	80	60	30	-	100			
Ergebnis Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

(5) FARBPRÜFUNGEN FÜR DACKEL UND TERRIER

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Führen								
a) an der Leine	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
2. Aufschieben								
a) am Gurt	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
3. Arbeiten vor dem Anstrich								
a) Schürze	3	2	1	8	32			
b) Freies Nachahmen	3	2	1	4	16			
c) Nachlaufen an der Leine	3	2	1	2	8			
4. Farbe								
a) Melder, Signalisierer	3	2	1	20	80			
b) Fahrer	3	2	1	10	40+5			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	70	40	18	-	152			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

(6) PRÜFUNGEN ZUM AUFSPÜREN, VERTREIBEN UND TREIBEN VON WILD DURCH DACKEL UND TERRIER (ZVVZ)

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Vertreibung von Wild aus dem Dickicht								
a) aus dem Unterholz	3	2	1	9	36			
b) vom Fuß	3	2	1	7	28			
2. Verhalten nach dem Schuss	3	2	1	3	12			
3. Gehorsam	2	1	1	5	20			
4. Führen								
a) an der Leine	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
5. Verhalten am Standort im Wald								
a) an der Leine	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	68	45	21	-	108			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

(7) ALLROUND-PRÜFUNGEN FÜR DACKEL UND TERRIER

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Anzahl Punkte	Ich kenne sie.	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	3	2	8	32			
2. Lautstärke								
a) Dackel + Jagdterrier + Laufhunde	3	2	1	8	32			
b) Terrier außer JGT + Gruppe V der FCI	2	1	0	8	32			
3. Gehorsam	3	2	1	4	16			
4. Verhalten nach dem Schuss	3	2	1	3	12			
5. Führen								
a) am Riemen	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	5	20			
6. Schnüffeln	3	2	2	7	28			
7. Spuren von Wildtieren	3	2	1	7	28			
8. Aufstöbern und Apportieren von Wildgeflügel	3	2	1	7	28			
9. Gleisanschluss mit Pelztieren	3	2	1	6	24			
10. Eine Ente aus tiefem Wasser holen aus tiefem Wasser	3	2	1	8	32			
7. Arbeiten vor dem Anstrich								
a) Schürze	3	2	1	8	32			
b) Freies Nachahmen	3	2	1	4	16			
c) Nachlaufen an der Leine	3	2	1	2	8			
8. Farbe								
a) Melder, Signalisierer	3	2	1	20	80			
b) Fahrer	3	2	1	10	40+5			
9. Verschiebung								
a) am Riemen	3	2	1	3	2			
b) frei	3	2	1	5	20			
10. Vertreibung von Wild aus dem								
a) aus dem Unterholz	3	2	1	9	36			
b) vom Fuß	3	2	1	7	28			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	269	194	118	-	420			
Mindestpunktzahl für die Auszeichnung (Terrier außerhalb JGT, V. Gruppe FCI)	261	186	110	-	-			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

TEIL FÜNF

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERÜHRUNGSLOSE NORMIERUNG

ABSCHNITT 1

PRÜFUNG FÜR ANFÄNGER – ZN

(1) Diese Prüfungsordnung wurde so gestaltet, dass sie auch ohne Kontakt mit einem Fuchs eine möglichst objektive Beurteilung der Eignung von Norven für die Arbeit unter der Erde ermöglicht. Die Ordnung dient der ersten Orientierung hinsichtlich der Eigenschaften von Hunden, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Sinne der Zucht erforderlich sind, und entspricht gleichzeitig den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes.

(2) Die Prüfungsordnung ist eine Sammlung von Regeln für die Vorbereitung der Prüfungen sowie für die Prüfung selbst, einschließlich ihrer Bewertung.

I. Vorbereitung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von Organisationen des CMMJ und Zuchtvereinen für Hunde ab einem Alter von 12 Monaten (das Alter muss am Tag vor der Prüfung erreicht sein) organisiert. Die Prüfungen dürfen weder den Charakter eines Wettbewerbs noch eine kommerzielle Ausrichtung haben.

(2) Zu den „Prüfungen für Neulinge“ werden immer ein Hauptrichter und zwei Richter entsandt. Der Veranstalter sorgt auch für die Teilnahme von Normprüfern. Die Anweisungen für Hundeführer und Normprüfer (Antritt, Beginn der Prüfung, Vorbereitung der Höhle usw.) werden von den Richtern erteilt.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den Ablauf der gesamten Prüfung sind der Prüfungsleiter und das Richterergremium verantwortlich.

Füchse und Hunde unterliegen hinsichtlich der Impfung den Vorschriften der Staatlichen Veterinärverwaltung, und der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser in den Ausschreibungsbedingungen genannten Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Auswahl der zur Prüfung angemeldeten Hunde erfolgt durch den Veranstalter. Die Anzahl der Hunde bei den Prüfungen ist nicht begrenzt, jedoch müssen die nachfolgend festgelegten Grundsätze eingehalten werden.

(5) Die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde wird unmittelbar vor der Prüfung durch Los entschieden. Die Auslosung der Füchse erfolgt ebenfalls in Anwesenheit der Richter und des Hundeführers, der als erster zur Prüfung antritt.

II. Bau

(1) Die Prüfung wird in einem künstlichen Bau durchgeführt. Der Bau muss auf einer Ebene oder einem leichten Hang an einem schattigen Ort, möglichst im Wald, errichtet werden. Der Bau muss verschließbar sein, damit der Hund keinen Zugang zum Fuchs hat. Die Seitenwände des Baus können aus Ziegeln, Steinmauerwerk, Beton oder Brettern bestehen. Die Decke der Höhle befindet sich auf Höhe des umgebenden Geländes und besteht aus Brettern, die in geeigneten Teilen zusammengesetzt und so abgedichtet sind, dass kein Licht in die geschlossene Höhle eindringen kann. Die Decke des Baues muss es ermöglichen, den Bau jederzeit und an jeder Stelle zu öffnen. Der Boden ist immer natürlich – erdig. Im Bau dürfen sich keine scharfen Ecken befinden. Auf beiden Seiten des Baues ist ein Bereich (Breite 1 m) markiert, der während der Prüfung nicht betreten werden darf. Zur Ermittlung der Position des Hundes oder Fuchses kann eine Signalanlage installiert werden. Der Bereich um den Bau herum muss eingezäunt sein. Im Inneren des Baus dürfen keine vorübergehenden oder dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden (Verringerung des Querschnitts des Baus, Aufstellen von Hindernissen usw.).

(2) Während der Prüfung muss an der Höhle und in ihrer unmittelbaren Umgebung absolute Ruhe herrschen. Für die Ruhe außerhalb des eingezäunten Geländes ist der Veranstalter verantwortlich. Im abgegrenzten Bereich der Höhle dürfen sich während der Prüfung des Hundes nur der Richter, die Normmeister, der Protokollführer und der Hundeführer mit dem arbeitenden Hund aufhalten. Der Zutritt für andere Personen ist nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des obersten Richters gestattet. Das Überqueren der Bauhöhle ist nur in begründeten Fällen möglich, jedoch nicht näher als 4 m vom arbeitenden Hund entfernt.

(3) Die Belüftung des Baues erfolgt auf Anweisung des obersten Richters nach etwa 2 Stunden Arbeit. Die Anpassung des Baues wird fortlaufend von den Normierern vor Beginn der Arbeit des Hundes vorgenommen. Eine Anpassung des Baues während der Arbeit des Hundes ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des obersten Richters möglich. In keinem Fall darf es zu einem direkten Kontakt zwischen den Tieren kommen.

III. Fuchs

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Füchsen für die Prüfung bereitzustellen. Bei einer Prüfung, an der maximal 10 Hunde teilnehmen, müssen mindestens 3 Füchse eingesetzt werden. Bei einer Prüfung, an der mehr als 10 Hunde teilnehmen, muss für jede weitere angefangene Fünfergruppe ein weiterer Fuchs eingesetzt werden (für 17 Hunde insgesamt 5 Füchse). Die Füchse werden nach jedem Hund gewechselt.

(2) Vor Beginn der Prüfung überprüft das Richtergremium, der Vertreter des Veranstalters und der Vertreter der Hundeführer die Anzahl der Füchse und ihre Impfausweise. Die Füchse werden von den Normmeistern mit größter Sorgfalt behandelt, die Verwendung von Halsklemmen ist verboten.

(3) Der Fuchs darf nicht länger als 24 Stunden in der Transportbox bleiben. Der Transport von Füchsen und Hunden in geschlossenen Kofferräumen von Autos ist nicht erlaubt. Die Fütterung der Füchse muss **e n t s p r e c h e n d** den aktuellen klimatischen Bedingungen erfolgen, spätestens alle 3 Stunden. Die Transportkäfige müssen während der Prüfung so aufgestellt werden, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind und sich in ausreichender Entfernung vom Bau befinden. Der Transportkäfig für den Fuchs darf während der Arbeit des Hundes nicht im umzäunten Bereich des Baus aufgestellt werden.

IV. Die eigentliche Prüfung im Bau

(1) Bei dieser Prüfung werden folgende Disziplinen geprüft:

- a) Arbeitsbereitschaft,
- b) Lautstärke,
- c) Ausdauer,
- d) Geschwindigkeit.

(2) Der Fuchs wird aus der Transportbox in den Bau gelassen und im ersten Kessel eingeschlossen. Der Hund wird 1 m vom Eingang entfernt losgelassen und darf nur außerhalb des Baus angefeuert werden. Die Zeitbegrenzung für das Einlassen beträgt 1 Minute. Anfängliches „Pumpen“ ist kein Hindernis. Der Hund muss innerhalb von 2 Minuten nach dem Loslassen den ersten Kessel erreichen und muss 1,5 Minuten lang vor ihm liegen bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Fuchs in den dritten Kessel getrieben und wieder eingeschlossen. Vom Loslassen des Hundes vom ersten bis zum dritten Kessel wird die Disziplin Geschwindigkeit gemessen. Das Liegenbleiben beim dritten Kessel dauert 1,5 Minuten. Die Zeit des Verharrens an beiden Fellen kann auf Anweisung der Richter verkürzt werden (Verletzungsgefahr für den Hund).

(3) Das Verlassen des Baues während der Prüfung mit anschließendem sofortigen Zurückholen ohne Aufforderung durch den Hundeführer wird nicht als Fehler gewertet, der die Note für Ausdauer mindert. Während der gesamten Prüfung und auch außerhalb derselben darf es zu keinem direkten Kontakt zwischen dem Hund und dem Fuchs kommen. Der Hundeführer bleibt während der gesamten Prüfung am Ort des Loslassens des Hundes und holt ihn erst auf Anweisung des Richters zurück.

(4) Das Ergebnis jeder Prüfung und die Noten der einzelnen Disziplinen in der festgelegten Reihenfolge muss der oberste Richter in den Stammbaum eintragen. Jeder Hund kann die Prüfung maximal dreimal absolvieren, es ist jedoch nicht möglich, eine sogenannte zweite Runde (weitere Prüfung) am selben Tag durchzuführen.

V. Bewertung der Leistung

(1) Jede Disziplin wird mit einer Note von 4, 3, 2, 1 oder 0 bewertet. Die Gesamtleistung des Hundes wird mit der Charakteristik „bestanden“ unter Angabe der erreichten Punktzahl bewertet.

(2) Punktebewertung der einzelnen Disziplinen:

a) Arbeitsbereitschaft – wird als das Bestreben des Hundes verstanden, in allen Teilen des Baues ständigen Kontakt mit dem Fuchs zu halten.

Die Note 4 erhält ein Hund, der in allen Teilen des Baues so nah wie möglich am Fuchs bleibt, ohne seine Arbeit zu unterbrechen oder seine Position zu verlassen.

Die Note 3 erhält ein Hund für einen kürzeren, unterbrochenen Kontakt und ein eventuelles Verlassen seiner Position.

Die Note 2 erhält ein Hund für eine Unterbrechung des Kontakts, die länger als die Hälfte der Arbeitszeit an der betreffenden Stelle dauert.

Die Note 1 erhält ein Hund für geringeren Kontakt mit Anzeichen von Ängstlichkeit. Die Note 0 erhält ein Hund, der kein Interesse an der Arbeit hat.

b) Lautstärke.

Die Note 4 erhält ein Hund, der hinter den Paravents ununterbrochen meldet. Die

Note 3 erhält ein Hund, der mit kurzen Unterbrechungen meldet.

Die Note 2 erhält ein Hund, der mindestens die Hälfte der Prüfungszeit am Arbeitsplatz hinter den Trennwänden meldet.

Die Note 1 erhält ein Hund, dessen Anzeigen sporadisch sind oder der außerhalb der Barriere anzeigt. Die Note 0 erhält ein Hund, der keine Lautstärke gezeigt hat.

c) Ausdauer.

Die Note 4 erhält ein Hund, der den Bau nicht verlässt – für jedes Verlassen des Baus und anschließendes Zurückkehren auf Befehl des Hundeführers wird die Note um eine Stufe herabgesetzt.

d) Geschwindigkeit.

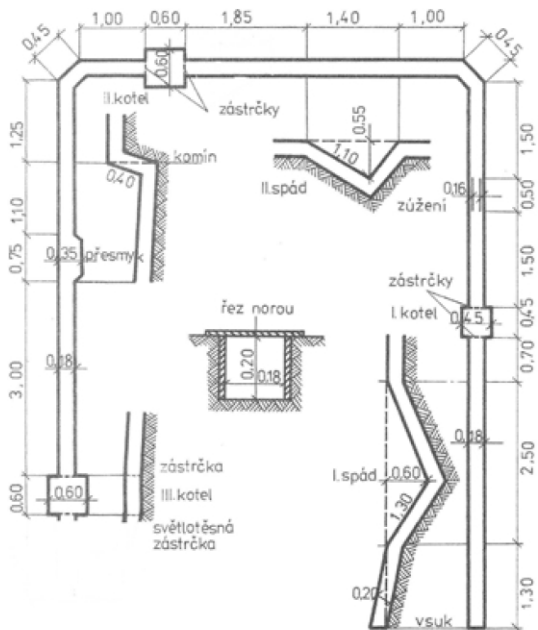
Die Note 4 erhält ein Hund, der das Ende des Baues innerhalb von 30 Sekunden erreicht. Die Note 3 erhält ein Hund, der das Ende des Baues innerhalb von 60 Sekunden erreicht. Die Note 2 erhält ein Hund, der das Ende des Baues innerhalb von 1,5 Minuten erreicht. Die Note 1 erhält ein Hund, der das Ende des Baues innerhalb von 2 Minuten erreicht. Die Note 0 erhält ein Hund, der das Ende des Baues nach mehr als 2 Minuten erreicht.

(3)

Disziplin	Koeffizient	Note	Punkte
Arbeitsbereitschaft	8		
Lautstärke	6		
Ausdauer	4		
Geschwindigkeit	3		
Gesamt			

(4) Das Ergebnis der Prüfung muss in den Stammbaum eingetragen werden. Erhält ein Hund in einer Disziplin die Note 0, muss er mit der Gesamtbewertung „nicht bestanden“ klassifiziert werden.

(5) Plan einer künstlichen Höhle



ABSCHNITT 2.

INDIVIDUELLE PRÜFUNG DER BAUARBEIT IN NATÜRLICHEN UND NATÜRLICHEN KÜNSTLICHEN BAUEN (BEI DER PRAKTISCHEN AUSÜBUNG DES JAGDRECHTS)

I. ALLGEMEINES

(1) Bei der individuellen Prüfung im Bau sollte der Bauhund seine Eignung für die Fuchsjagd unter Beweis stellen. Die Bauhundrassen wurden speziell für diese anspruchsvolle Jagd gezüchtet, und daher ist es eine der wichtigsten Aufgaben unserer Kynologen, die für diese Jagd erforderlichen Fähigkeiten bei den Bauhunden zu erhalten, zu festigen und zu fördern. Prüfungen in natürlichen Höhlen entsprechen am ehesten der Situation bei der Jagd. Daher ist es für die Bekämpfung des Fuchses sinnvoll, dass die Einzelprüfung im Bau während der Jagd durchgeführt wird.

(2) Zu dieser Prüfung werden nur Hunde zugelassen, die älter als 12 Monate sind. Insgesamt können maximal 3 Hunde an einer Prüfung teilnehmen.

(3) Alle weiteren Aspekte dieser Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung und dem Jagdgesetz.

II. RICHTER

Bei dieser Prüfung bewerten zwei Richter mit einer Zulassung für die Baujagd, die der Hundeführer aus einer Liste auswählt, die ihm vom veranstaltenden OMS übergeben wird. Die Richter müssen seit mindestens 5 Jahren zugelassen sein. Außerdem muss ein Vertreter des Jagdgebiets (Zeuge) anwesend sein, der am Ende der Prüfung zusammen mit den Richtern durch seine Unterschrift das Ergebnis und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung bestätigt. Während der Dauer der Prüfung muss ständig ein Tierarzt erreichbar sein.

III. TERMINE FÜR DIE PRÜFUNGEN

Die Durchführung dieser Prüfungen und ihre Anzahl müssen vom OMS und den Zuchtvereinen ordnungsgemäß bis zum 15. September des Vorjahres ordnungsgemäß beim Sekretariat des ČMMJ melden. Die genauen Termine werden immer entsprechend den natürlichen und wetterbedingten Gegebenheiten und der Anzahl der besetzten Baue in den jeweiligen Gebieten festgelegt.

IV. DURCHFÜHRUNG INDIVIDUELLER PRÜFUNGEN ZUM BAUJAGEN

(1) Die Baue müssen sich in einem Gelände befinden, das das Graben ermöglicht. Baue in Felsen sind für die Prüfung nicht zulässig. Die Anweisungen der Richter und Vertreter des Jagdgebiets müssen unbedingt befolgt werden.

Die Richter und Vertreter des Jagdvereins sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung in Übereinstimmung mit der Jagdethik verantwortlich. Die Öffentlichkeit ist von der Prüfung ausgeschlossen. Bei dem Bau, an dem die Prüfung stattfindet, dürfen sich nur Personen aufhalten, denen dies von den Richtern ausdrücklich gestattet wurde (Jäger, Helfer, Tierarzt usw.). Der Hund kann mit einem Ortungsgerät ausgestattet sein.

(2) Die Prüfung kann jederzeit aufgrund einer Verletzung des Hundes unterbrochen werden. Die Richter haben die Möglichkeit, die Reihenfolge der Arbeit der Hunde nach eigenem Ermessen festzulegen. Die Richter weisen dem Hundeführer und den anderen Prüfungsteilnehmern in der Nähe des Baues einen Standort zu, den sie während der Dauer der Prüfung nicht verlassen dürfen. Der Hundeführer hat das Recht, den Hund anzufeuern, und ist auf Aufforderung des Richters verpflichtet, zu versuchen, den Hund aus dem Bau zurückzurufen, um eine übermäßige Belastung des Hundes zu vermeiden. Sobald der Richter von der Arbeit der Hunde ausreichend überzeugt ist, wird die Prüfung beendet. Das Ende der Prüfung wird vom Richter festgelegt.

(3) Nach Beendigung der Prüfung sind die Teilnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bau und die Umgebung des Baus in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

V. BEWERTUNG DER PRÜFUNG

(1) Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist das Erlegen eines Fuchses, dessen Sichtung durch den Richter oder die nachweisbare Anwesenheit des Fuchses im Bau. Der Richter beschreibt in seinem Bericht die Arbeit des Hundes vom Eindringen in den Bau bis zum Abschluss der Arbeit. Bewertet werden die Arbeitsbereitschaft, die Ausdauer beim Fuchs und die Lautstärke im Bau. Die Arbeit wird auf einem vorgeschriebenen Formular in dreifacher Ausfertigung für den Hundeführer, den Zuchtverein und den OMS festgehalten. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung wird von den Richtern im PP mit dem Vermerk „bestanden“ vermerkt. Der Vermerk wird von beiden Richtern und dem Vertreter des Jagdvereins (Zeuge) unterzeichnet und bestätigt damit die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung.

VI. VERBINDLICHE GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INDIVIDUELLEN PRÜFUNG DER BAUARBEIT IZN

(1) Interessenten für diese Prüfung im folgenden Jahr reichen ihre Anmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. 12. (die Anmeldung ist 1 Jahr gültig) beim OMS ein. Das OMS teilt ihnen innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung die Kontakte aus der Liste der ČMMJ-Richter mit, die für die gewünschte Prüfung zugelassen sind und in dieser Region beurteilen. Gleichzeitig teilt sie ihm die Kontaktdaten von 2 bis 4 bevollmächtigten Vertretern der OMS mit. Der bevollmächtigte Vertreter der OMS ist berechtigt, eine physische Kontrolle der eigenen Prüfung durchzuführen.

(2) Die Leistung des Hundes wird grundsätzlich von zwei Richtern bewertet. An der Prüfung müssen neben den Richtern auch der Eigentümer (Nutzer) des Jagdgebiets, in dem die Prüfung stattfindet, oder ein von ihm beauftragter Vertreter teilnehmen. An der Prüfung kann auch ein Vertreter des zuständigen Zuchtvereins teilnehmen. Vor der Durchführung der Prüfung ist der Hundeführer verpflichtet, einen der bevollmächtigten Vertreter des OMS ČMMJ, bei dem er seine Anmeldung eingereicht hat, zu kontaktieren und folgende Angaben zu melden:

a) den genauen Ort und Zeitpunkt, an dem die Prüfung beginnt,

b) die Namen der Schiedsrichter, die die Prüfung bewerten werden,

c) Name des beauftragten Vertreters des Jagdgebiets, in dem die Prüfung stattfindet.

(3) Der beauftragte Vertreter des OMS bestimmt, welcher der Richter die Aufgaben des Hauptrichters wahrnehmen wird. Nach Abschluss der Prüfung trägt der Hauptrichter die Ergebnisse in das vorgeschriebene Formular ein, das von beiden Richtern und dem beauftragten Vertreter des Jagdgebiets unterzeichnet wird. Ist ein Vertreter des OMS anwesend, trägt er die Kontrolle in dieses Formular ein. Gleichzeitig trägt der Hauptschiedsrichter gegebenenfalls die Prüfung in den Stammbaum des Hundes ein. Die finanziellen Bedingungen der Prüfung werden vom OMS festgelegt, bei dem die Anmeldung eingereicht wurde.

VI. Formular

ČESKOMORAVSKÁ MYSLIVECKÁ JEDNOTA, z. s. Jungmannova 32/25, 115 25 Praha 1					
INDIVIDUELLE PRÜFUNG DER SPURENSUCHE IN NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SPUREN					
Datum					
Veranstalter (OMS):					
Jagdrevier:			Bezirk:		
Veranstaltungsort:					
Name des Hundes:					
Registriert:		Tätowierung / Chip:			
Rasse:					Rüde / Hündin
Geboren:		Farbe:			
Besitzer:					
Führer:					
Hauptschiedsrichter:			Schiedsrichter:		
Vertreter des OMS:					
Vertreter des Jagdgebiets:					
Beschreibung der Arbeit des Hundes:					
Bewertung der Arbeit des Hundes: Bestanden / Nicht bestanden					
Unterschriften der Richter und Zeugen: (Vertreter des Jagdvereins, Vertreter des OMS)					

TEIL SECHS

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNGEN VON JAGDHUNDEN (HZ, BZH UND IHZ-SK)

ABSCHNITT 1. ZWECK UND ARTEN DER PRÜFUNGEN

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für Jagdhunde.

(2) Die Jagdtauglichkeit von Hunden ist in § 14 Abs. 1 der Verordnung 244/2002 Sb. in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „Verordnung“ genannt) definiert und wird durch das Bestehen der in den Prüfungsordnungen des ČMMJ für Prüfungen von Jagdhunden (im Folgenden „ZŘ“ genannten) genannten Disziplinen nachgewiesen, die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung des Jagdrechts qualifizieren. „ZŘ“), die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung d e s Jagdrechts qualifizieren.

(3) Unter diesen Tätigkeiten versteht man das Aufspüren von lebendem Wild oder das Aufspüren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Wild.

(4) Damit ein Hund die Jagdhundprüfung besteht, muss die Ausführung der Disziplinen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen, und zwar mindestens der Leistung in der III. Klasse. Über das Bestehen der Leistungsprüfung stellt der Veranstalter eine „Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung“ gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung aus, die mit einer Registrierungsnummer der ČMMJ versehen ist, u n d jede Organisationseinheit der ČMMJ führt ein Verzeichnis der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen nach den zugewiesenen Nummern. Die vom Veranstalter ausgestellte Prüfungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Diese Prüfungsordnung gilt für Jagdhunde und alle Rassen, die diese Prüfungen nicht in ihrer Prüfungsordnung haben und die Bedingungen gemäß Gesetz Nr. 449/2001 Sb. erfüllen. **Dabei handelt es sich um:**

- a) Fährtenprüfungen für Jagdhunde (BZH) – qualifizieren den Hund für die Verfolgung von Huftieren mit besonderem Schwerpunkt auf der anspruchsvollen Jagd und Verfolgung von Wildschweinen und Hochwild. Die BZH finden an einem Tag statt und alle Jagdhunderassen außer Vorstehhunden können an den Prüfungen teilnehmen. Bei den BZH wird an zuvor erlegtem Wild (Wildschweinen) geprüft;
- b) Jagdprüfungen (HZ) – qualifizieren den Hund für die Suche und Verfolgung von Huftieren (Hirsch und Wildschwein). Die HZ dauern zwei Tage und alle Jagdhunderassen außer Vorstehhunden können an den Prüfungen teilnehmen.

Rassen außer Vorstehhunden und Hunden, deren Widerristhöhe 55 cm überschreitet. Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagd auf lebendes Wild (Hochwild, Schwarzwild, Füchse und Hasen) und auf zuvor erlegtes Schwarzwild geprüft.

- c) Individuelle Jagdprüfungen für slowakische Kopov-Hunde (IHZ-SK) – werden bei der gemeinsamen Jagd auf Schwarzwild geprüft. Die Prüfungen bestehen aus ausgewählten Disziplinen, die bei der HZ geprüft werden. IHZ-SK sind in der Regel eintägig (wenn während der Prüfungen keine Bereitschaft zur Arbeit mit Wildschweinen nachgewiesen wird, kann dies am nächsten Tag auf einem Wildgehege geprüft werden); an den Prüfungen nehmen ausschließlich Hunde der Rasse Slowakischer Kopov teil; Bei den Prüfungen wird die natürliche Jagd auf lebendes Wild (Hochwild, Schwarzwild, Füchse und Hasen) geprüft.

(6) Die einzelnen Prüfungen sind auf die charakteristischen angeborenen Arbeitsfähigkeiten dieser Hunde zugeschnitten. Die Struktur der einzelnen Prüfungsdisziplinen ermöglicht es, neben der Jagdtauglichkeit auch die Eignung der Hunde für die Zucht sowie weitere wichtige Eigenschaften für die praktische Ausübung des Jagdrechts nachzuweisen, wie z. B. Gehorsam, Führbarkeit, Zusammenarbeit mit dem Hundeführer usw., ohne deren Erlernen und Beherrschen ein Hund kein guter Jagdhund sein könnte.

(7) Die Teilnahme an Jagdhundeprüfungen (HZ) ist an das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung der Jagdtüchtigkeit gebunden, jedoch nicht an eine Prüfung im Bau. Dies gilt nicht für Rassen der Gruppen V und VI der FCI.

(8) Wenn Jagdhunde an Prüfungen teilnehmen, die nicht in dieser Prüfungsordnung für sie vorgesehen sind, werden sie nach der Prüfungsordnung für Dackel und Terrier geprüft und bewertet.

(9) Hunde, die nachweislich Wild zerfleischen oder verwüsten, werden von den Prüfungen ausgeschlossen. Das Zerfleischen und Verwüsten von Wild wird von den Richtern in der Richtertabelle vermerkt. Außerdem werden alle Hunde von den Prüfungen ausgeschlossen, die eine Note erhalten haben, die ihre Einstufung mindestens in die III. Klasse unmöglich macht.

(10) In den nachfolgenden Richtertabellen sind die Prüfungsdisziplinen aufgeführt, die bei den einzelnen Prüfungen geprüft werden.

ABSCHNITT 2. EINZELNE PRÜFUNGSDISZIPLINEN

I. NOS

(1) Die Qualität der Nase wird von den Richtern während der gesamten Prüfung bewertet. Diese Möglichkeit haben die Richter insbesondere, wenn sie einen Hund bei der lauten Verfolgung einer Wildspur bewerten, je nachdem, ob er die Spur häufiger verliert, je nach Pause beim Melden oder auch je nach der Geschwindigkeit, mit der der Hund die Wildspur verfolgen kann. Bei einer schwächeren Nase ist es üblich, dass er länger nach seinem Führer sucht.

(2) Die Richter müssen Umstände berücksichtigen, die die Arbeit des Hundes beeinflussen können (starke Frost, außergewöhnliche Trockenheit, chemische Spritzmittel und Beschichtungen, gefrorene Schneedecken usw.).

II. SUCHEN

(1) Die Prüfung wird bei einer gemeinsamen Jagd durchgeführt. In der Regel können 6 Hunde gleichzeitig in die Treibjagd entlassen werden. Über die Anzahl der Hunde entscheidet der oberste Richter. Zu Beginn der Treibjagd lässt der Hundeführer den Hund los und durchstreift gegebenenfalls langsam das Treibgebiet. Nach dem Loslassen vom Leinen muss der Hund auf das Suchkommando hin versuchen, das Wild so schnell wie möglich zu finden. Dabei muss der Hund in das Dickicht eindringen und das Wild im Bereich des Treibjagdgebiets suchen. Der Hund kann während der Jagd die Anwesenheit des Hundeführers überprüfen, wenn er kein Wild jagt, und sich weiter in Richtung der Jagd bewegen. Bei Hindernissen, insbesondere bei Wildmangel, sind die Richter berechtigt, den Hunden eine Ersatzaufgabe zuzuweisen, d. h. sie lassen die Hunde in einem anderen, geeigneteren Gebiet suchen.

(2) Der Hauptfehler besteht darin, dass sich der Hund nur in der Nähe des Hundeführers aufhält, Dickichte und Deckungen meidet, sich nicht am Hundeführer orientiert und kein ausreichendes Interesse an Spuren zeigt. Ein Hund, der sich nicht mehr als 100 m vom Hundeführer entfernt, um in einem größeren Gebiet zu suchen, kann höchstens mit der Note 1 bewertet werden. Der Hund muss die Arbeit mit Wildschweinen oder anderem Wild bevorzugen, aber sein Interesse an Rehwild einschränken.

(3) Ein Hund, der offensichtlich nicht nach Wild sucht, sondern nur um seinen Hundeführer herumläuft, erhält die Note 0 und wird von weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Die Note 0 erhält auch ein geprüfter Hund, der nicht nach Wild sucht, sondern mit einem anderen Hund herumläuft oder ihm sogar die Arbeit erschwert.

III. JAGEN

(1) Unter Treiben versteht man das laute Verfolgen von Wild oder das laute Verfolgen einer warmen Fährte durch einen Jagdhund. Die Arbeit des Hundes auf einer warmen Fährte wird vom Richter anhand der Meldungen des Hundes bewertet. Anhand der Länge der Pausen kann der Richter die Qualität der Nase und auch die Erfahrung beurteilen, mit der der Hund seine Naseneigenschaften einzusetzen wusste. Kurze Pausen werden nicht gewertet. Der Hund soll beim Treiben das Wild bevorzugen, das bei Treibjagden mit Hunden gejagt wird. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Wildschweine, gegebenenfalls Hirsche, Füchse, Hasen usw. Der Hund soll kein Rehwild treiben. Ein kurzes Treiben von Rehwild bis zu 10 Minuten hat keinen Einfluss auf die Note. Wenn der Hund jedoch Rehwild bevorzugt und es länger als 10 Minuten jagt, wird er beim Treiben mit höchstens der Note 2 bewertet. Wenn der Hund dieses Wild länger als 30 Minuten jagt und dem Rückrufsignal nicht gehorcht, erhält er die Note 0 für Gehorsam und wird von der Prüfung ausgeschlossen. Bei Kontakt mit Wildschweinen reicht eine kurze Meldung und Rückkehr nicht aus, der Hund muss bei Schwarzwild verharren und beharrlich melden – ein kopfloses Angreifen ist nicht erwünscht.

(2) Es ist kein Fehler, wenn die geprüften Hunde das Wild oder die Fährte gemeinsam verfolgen oder gemeinsam das Wild bedrängen.

(3) Insgesamt ist eine schnelle Suche und ein langsames, ausdauerndes Treiben erforderlich. Es ist ein Fehler, wenn der Hund dem Wild nicht konsequent folgt. Am besten bewertet werden Hunde, die das Wild lautstark aus dem Versteck treiben.

IV. LAUTSTÄRKE

(1) Bewertet wird die angeborene Eigenschaft des Hundes, das verfolgte Wild auf frischer Fährte zu melden. Diese Disziplin wird zusammen mit der Disziplin „Verfolgung“ bewertet. Der Hund soll die frische Fährte des Wildes verfolgen und systematisch melden. Eine Pause entsteht, wenn der Hund die Fährte verliert, und wenn er sie wiederfindet, verfolgt er sie lautstark weiter.

(2) Je nach Regelmäßigkeit der Meldungen erhält der Hund die Note 4 oder 3.

(3) Die Note 2 erhält ein Hund, der beim Verfolgen einer warmen Fährte nur unregelmäßig meldet, in der Regel wenn er sich dem verfolgten Wild gerade nähert.

(4) Die Note 1 erhält ein Hund, der nur kurz meldet, wenn das Wild losläuft.

- (5)** Die Note 0 erhält ein Hund, der auf einer warmen Fährte nicht meldet oder nur Wild meldet, das er im Blickfeld hat, oder Wild, das sich dem Hund entgegenstellt.
- (6)** Die Note für die Lautstärke hat keinen Einfluss auf die Einstufung in die Preisgruppe der FCI-Gruppe V.
- (7)** Von den Prüfungen ausgeschlossen werden Hunde, die bei der geringsten Erregung falsch anzeigen, das sogenannte „Balamucni“.

V. VERFOLGUNG VON SCHWARZEM WILD AUF EINER KÜNSTLICH ANGELEGTEN, UNGEFÄRBTE SPUR

- (1)** Zeitlimit: 45 Minuten.

(2) Bei den Fährtenprüfungen für Jagdhunde (BZH) wird der Hund in erster Linie anhand einer künstlich angelegten, nicht gefärbten und mindestens 3 Stunden alten Fährte von Schwarzwild geprüft. Die Fährte ist 500 bis 550 Schritte lang und weist zwei Richtungsänderungen mit einem Winkel von weniger als 90 Grad auf. Die Fährte des Schwarzwildes wird mit frischen Hufen der Hinterläufe von erlegtem Wild mit einem Lebendgewicht von mindestens 50 kg angelegt. Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten muss mindestens 100 Schritte betragen. Der Beginn der Fährte wird mit einer Nummer auf einem Baum markiert, der Schuss mit einem Kerben. Die Richtung der Fährte der ersten etwa 30 Schritte wird auf den Bäumen von vorne markiert, weiter werden die Bäume auf der Fährte von der gegenüberliegenden Seite markiert, damit die Richter sie kontrollieren können, ohne dass der Hundeführer sie sieht. Am Ende der Fährte muss ein erlegtes und zugenähtes Wildtier liegen. Etwa in der Mitte der Fährte wird mit einer Kerbe die Stelle markiert, von der aus der Hund bei der Nachsuche als „Spürhund“ oder „Anzeiger“ losgelassen wird. Etwa 50 Schritte vor dem Ende der Fährte wird die Stelle markiert, von der aus der Hund als „Führer“ für die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ losgelassen wird. Der Richter ist verpflichtet, den Hundeführer auf diese Stelle hinzuweisen und hier die Bewertung der Fährtenarbeit zu beenden. Anschließend wird die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ bewertet.

(3) Freies Arbeiten: Wenn der Hund den Hundeführer frei zum Stück führt, erhält er bis zu 5 Punkte. Wird der Hund während der Arbeit vom Hundeführer beeinflusst oder arbeitet er nicht in engem Kontakt, werden die Punkte proportional reduziert.

(4) Bevor der Hund auf die unmarkierte Fährte gesetzt wird, muss der Hundeführer dem Richter im Voraus die Arbeitsweise des Hundes mitteilen (Führer, Melder, Ansager). Die Losnummer aus der Auslosung zu Beginn der Prüfung gilt nicht für die Fährten. Die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde auf der unmarkierten Fährte wird in der Gruppe immer erst nach dem Anlegen der unmarkierten Fährte ausgelost. Vor einer bestimmten unmarkierten Fährte wird nur der Hund ausgelost, der diese unmarkierte Fährte bearbeiten wird. Die Auslosung des Hundes, der

die nächste unmarkierte Fährte ausarbeitet, wird immer erst dann durchgeführt, wenn der vorherige Hund die Arbeit an der vorherigen Fährte beendet hat.

(5) Der Veranstalter ist für das absolut korrekte Verhalten der Wildträger und Hornbläser verantwortlich. Für das Anlegen der Fährten ist das Richterergremium verantwortlich, das die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bewertet.

a) Führer (an der Leine oder frei)

- 1.** Der Hund wird auf die markierte Fährte gesetzt, auf die Richtung der Fährte geführt und arbeitet dann an einem vollständig ausgebreiteten, mindestens 5 m langen Fährtenleine oder frei in engem Kontakt mit dem Hundeführer. Im Idealfall sollte der Hund während der gesamten Arbeit an der Fährte am Fährtenleine liegen und die Fährte sicher bis zum Ende verfolgen, wo das erlegte Wild liegt. Wenn der Hundeführer sich umsieht, um anhand der Markierungen die richtige Richtung der Fährte zu ermitteln, muss der Richter ihn ermahnen, und für jede Ermahnung wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Der Hund arbeitet entweder direkt auf der Fährte oder kann auch einige Meter unter Wind laufen, darf sich jedoch nicht mehr als 30 Schritte von der Fährte entfernen. Eine größere Entfernung wird als Verlassen der Fährte gewertet. Jedes Verlassen der Fährte muss der Richter dem Hundeführer oder gegebenenfalls der Korona melden, z. B. durch Blasen der Signalpfeife. Wenn der Hund die Fährte verlässt, lässt der Richter den Hund korrigieren und wieder auf die Fährte ansetzen. Jede Korrektur führt zu einer Herabsetzung der Note um eine Stufe. Der Hund darf nicht zu schnell laufen, damit der Hundeführer mit normalem Schritt mithalten kann. Der Hund darf höchstens dreimal wieder auf die Fährte gesetzt werden. Für das freie Aufspüren können dem Hund bis zu 5 Punkte gutgeschrieben werden.

b) Fährtenhund

- 1.** Der Hund arbeitet wie ein Vorstehhund und wird auf Anweisung des Richters an der markierten Stelle von der Leine gelassen, mit dem Auftrag, das Wild zu finden und zu melden.
- 2.** Als zuverlässiger Beller kann nur ein Hund angesehen werden, der das frei gefundene Wild an Ort und Stelle bis zum Eintreffen des Führers ununterbrochen meldet. Der Hund muss innerhalb von 10 Minuten nach dem Loslassen mit der Meldung des Wildes beginnen. Es muss zwischen einer tatsächlichen Meldung und gelegentlichem Bellen des Hundes aus Aufregung, Erregung oder Angst unterschieden werden. Der Hundeführer und der Richter nähern sich dem Hund nur, wenn er meldet. Wenn der Hund aufhört zu melden, bleiben der Hundeführer und der Richter stehen. Sie nähern sich dem Hund erst wieder, wenn er erneut zu melden beginnt.

erneut melden. Der Hund darf in keiner Weise zum Anzeigen ermutigt werden. Hier kann auch das Verhalten des Hundes bei erlegtem Wild getestet werden. Wenn der Hund als Anzeiger versagt oder das Wild nicht findet, kann er den Rest der Fährte an der Leine ausarbeiten, u n d die gesamte Arbeit wird als Fährtenarbeit an der Leine bewertet, wobei die Note u m eine Stufe herabgesetzt wird.

c) Anzeiger

- 1.** Vor dem Start muss der Hundeführer den Richtern mitteilen, wie der Hund das Wild anzeigt oder wie er es zu ihnen führt. Der Hund arbeitet wie ein Fährtenhund und wird auf Anweisung der Richter an der markierten Stelle von der Leine gelassen, mit der Aufgabe, das Wild zu finden und anzuzeigen.
- 2.** Der Richter bewertet die Arbeit des Hundes an der Leine (frei) und anschließend die für die freie Verfolgung benötigte Zeit. Der Hund muss dem Hundeführer innerhalb von 15 Minuten nach dem Loslassen das Gefundene melden und anschließend den Hundeführer zum erlegten Wild führen. Dies muss frei erfolgen. Hier kann auch das Verhalten des Hundes gegenüber dem erlegten Wild getestet werden. Wenn er das gefundene Wild dem Hundeführer nicht in der Weise meldet, die der Hundeführer dem Richter zuvor mitgeteilt hat, kann die Arbeit nicht als Arbeit eines Melders bewertet werden.
- 3.** Wenn der Hund im letzten Abschnitt als Anzeiger versagt oder das Wild überhaupt nicht findet, kann er den Rest der Strecke als Führunghund an der Leine absolvieren und wird so mit einer Herabsetzung der Note um eine Stufe bewertet.
- 4.** Eine erfolgreiche Verfolgung als „Beller“ oder „Anzeiger“ wird bei der abschließenden Bewertung der Prüfungen in den Stammbaum unter der Rubrik „Bemerkung“ eingetragen.

VI. VERFOLGUNG VON SCHWARZWIEDER AUF EINER GETRETENEN UND GLEICHZEITIG KÜNSTLICH ANGELEGTEN, GEFÄRBTE SPUR, DIE MINDESTENS 12 STUNDEN ALT IST

(1) Zeitlimit: 45 Minuten.

(2) Bei der Jagdprüfung (HZ) muss die Fährte 500 bis 550 Schritte lang sein und zwei Richtungsänderungen mit einem Winkel von weniger als 90 Grad aufweisen. Sie wird mit schwarzen Sporen angelegt und gleichzeitig wird Farbe auf die Fährte getropft (oder aufgestempelt). Für die Anlage einer Fährte werden 0,3 l verwendet.

Farben aus Wildschwein- oder Schweineblut. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren muss mindestens 100 Schritte betragen. Der Beginn der Spur wird mit einer Nummer auf einem Baum markiert, der Schuss mit einem Kerben. Die Richtung der Fährte der ersten etwa 30 Schritte wird auf den Bäumen von vorne markiert, weiter werden die Bäume auf der Fährte von der gegenüberliegenden Seite markiert, damit die Richter sie kontrollieren können, ohne dass der Hundeführer sie sieht. Am Ende der Fährte muss ein ausgeweidetes und zugenährtes Wildtier liegen. Etwa in der Mitte der Fährte wird mit einem Kerbenzeichen die Liegeplatzstelle markiert, von der aus der Hund bei der Verfolgung losgelassen wird, als

„Hlasitel“ oder „Oznamovač“, damit der Hund den Rest der Farbe selbstständig ausarbeitet, wobei gleichzeitig die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ bewertet wird. Etwa 50 Schritte vor dem Ende der Fährte ist die Stelle markiert, von der aus der Hund, der als „Führer“ arbeitet, für die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ losgelassen wird. Der Richter ist verpflichtet, den Hundeführer auf diese Stelle hinzuweisen und hier die Bewertung der Fährte zu beenden. Weiterhin wird die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ bewertet.

(3) Freies Arbeiten: Wenn der Hund den Hundeführer frei zum Stück führt, erhält er bis zu 5 Punkte. Wird der Hund während der Arbeit vom Hundeführer beeinflusst oder arbeitet er nicht in engem Kontakt, werden die Punkte proportional reduziert.

(4) Bevor der Hund auf die ausgetretene und gleichzeitig künstlich angelegte gefärbte Fährte gesetzt wird, muss der Hundeführer dem Richter im Voraus die Arbeitsweise des Hundes mitteilen (Führer, Melder, Ansager). Die Losnummer aus der Auslosung zu Beginn der Prüfung gilt nicht für die Fährten. Vor der jeweiligen Fährte wird nur der Hund ausgelost, der diese Fährte ausarbeitet. Die Auslosung des Hundes, der die nächste Fährte ausarbeitet, erfolgt immer erst, nachdem der vorherige Hund die Arbeit an der vorherigen Fährte beendet hat.

(5) Der Veranstalter ist für das absolut korrekte Verhalten der Wildbringer und Hornbläser verantwortlich. Für die Anlage der Fährten ist das Richterergremium verantwortlich, das die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bewertet.

a) Führer (an der Leine oder frei)

- 1.** Der Hund wird auf die markierte Schussstelle gesetzt, auf die Fährte geführt und arbeitet dann an einem vollständig ausgefahrenen, mindestens 5 m langen Fährtenleine oder frei in engem Kontakt mit dem Hundeführer. Im Idealfall sollte der Hund während der gesamten Arbeit an der Fährte im Fährtenleine liegen und die Fährte sicher bis zum Ende der Spur verfolgen, wo das erlegte Wild liegt. Wenn der Hundeführer sich umsieht, um anhand der Markierungen die richtige Richtung der Fährte zu ermitteln, muss der Richter ihn ermahnen, und für jede Ermahnung wird die Note um eine Stufe herabgesetzt. Der Hund arbeitet entweder direkt auf der Fährte oder kann auch einige Meter unter Wind laufen, darf sich jedoch nicht mehr als 30 Schritte von der Fährte entfernen. Größer

Die Entfernung wird als Abweichen von der Fährte gewertet. Jedes Abweichen von der Fährte muss der Richter dem Hundeführer oder gegebenenfalls der Korona durch Blasen der Signalpfeife mitteilen. Wenn der Hund von der Fährte abweicht, lässt der Richter den Hund korrigieren und wieder auf die Fährte ansetzen. Jede Korrektur führt zu einer Herabsetzung der Note um eine Stufe. Der Hund darf nicht zu schnell laufen, damit der Hundeführer mit normalem Schritt mithalten kann. Der Hund darf höchstens dreimal wieder auf die Fährte gesetzt werden.

2. Für die Arbeit im Freien werden bis zu 5 Punkte vergeben. Arbeit im Freien: Wenn der Hund den Hundeführer ohne dessen Einflussnahme zum Stück führt, erhält er 5 Punkte. Wird der Hund während der Arbeit vom Hundeführer beeinflusst, werden die Punkte proportional reduziert.

b) Spürhund (Spur frei)

1. Der Hund arbeitet wie ein Vorstehhund und wird auf Anweisung des Richters an der markierten Stelle von der Leine gelassen, mit der Aufgabe, das Wild zu finden und zu melden.
2. Als zuverlässiger Ansager kann nur ein Hund angesehen werden, der das frei gefundene Wild an Ort und Stelle bis zum Eintreffen des Führers beharrlich ansagt. Der Hund muss innerhalb von 10 Minuten nach dem Loslassen mit dem Ansagen des Wildes beginnen. Es muss zwischen einem tatsächlichen Ansagen und gelegentlichem Bellen des Hundes aus Aufregung, Erregung oder Angst unterschieden werden. Der Hundeführer und der Richter nähern sich dem Hund nur, wenn er meldet. Wenn der Hund aufhört zu melden, bleiben der Hundeführer und der Richter stehen. Sie nähern sich dem Hund erst wieder, wenn er erneut zu melden beginnt. Der Hund darf in keiner Weise zum Anzeigen ermutigt werden. Hier kann auch das Verhalten des Hundes bei erlegtem Wild getestet werden. Wenn der Hund als Anzeiger versagt oder das Wild nicht findet, kann er den Rest der Fährte an der Leine ausarbeiten, und die gesamte Arbeit wird als Fährtenarbeit an der Leine bewertet, wobei die Note um eine Stufe herabgesetzt wird.

c) Anzeiger

1. Vor dem Antritt muss der Hundeführer den Richtern mitteilen, auf welche Weise der Hund das Wild anzeigt oder wie er es zu ihnen führt. Der Hund arbeitet wie ein Fährtenhund und wird auf Anweisung der Richter an der markierten Stelle von der Leine gelassen, mit der Aufgabe, das Wild zu finden und anzuzeigen.
2. Der Richter bewertet die Arbeit des Hundes an der Leine (frei) und anschließend die für die freie Suche benötigte Zeit. Der Hund muss dem Hundeführer innerhalb von 15 Minuten nach dem Loslassen das Gefundene melden

und muss anschließend den Hundeführer zum erlegten Wild führen. Dies muss frei erfolgen. Hier kann auch das Verhalten des Hundes gegenüber erlegtem Wild getestet werden. Wenn er das gefundene Wild dem Hundeführer nicht in der Weise meldet, die der Hundeführer dem Richter zuvor mitgeteilt hat, kann die Arbeit nicht als Arbeit eines Melders bewertet werden.

3. Wenn der Hund im letzten Abschnitt als Anzeiger versagt hat oder das Wild überhaupt nicht findet, kann er den Rest der Strecke als Führhund an der Leine absolvieren und wird so mit einer Herabsetzung der Note um eine Stufe bewertet.
4. Eine erfolgreiche Verfolgung als „Fährtenhund“ oder „Anzeiger“ wird bei der abschließenden Bewertung der Prüfungen in den Stammbaum unter der Rubrik „Bemerkung“ eingetragen.
5. Der Hund kann auch auf die Fährte von Wild eingesetzt werden, das während der gemeinsamen Jagd angeschossen wurde. Derjenige, der diese Aufgabe übernimmt, wird von den Richtern aus den Hunden ausgelost, die zum Zeitpunkt der Nachsuche anwesend sind. Die Nachsuche muss von zwei Richtern bewertet werden. Am Ende dieser Fährte kann die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ bewertet werden. Bei der Nachsuche eines noch lebenden erlegten Tieres können die Richter auch die Disziplin „Arbeitsbereitschaft“ bewerten. Ob die so erarbeitete Fährte die Parameter einer künstlich angelegten Fährte erfüllt, wird vom Richterergremium bewertet. Wird der Hund auf einer solchen Fährte bewertet, muss er die künstlich angelegte Fährte nicht mehr absolvieren. Wird am Ende der Fährte kein Tier aufgespürt und die Fährte bewertet, wird die Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ separat gemäß der Beschreibung in der ZR (50 Schritte Fährte, dann Verhalten) durchgeführt.

VII. ARBEITSBEREITSCHAFT BEI SCHWARZEM WILD

(1) Zeitlimit: 5 Minuten.

(2) Der Hund zeigt seine Bereitschaft zur Arbeit mit Schwarzwild vorzugsweise während der gemeinsamen Jagd. Wenn er vor den Richtern in der Treibjagd seine Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit lebendem Schwarzwild unter Beweis stellt, wird er anhand seiner gezeigten Leistung bewertet, wobei die Anzahl und Größe des Wildes, für das er in der Treibjagd seine Bereitschaft gezeigt hat, berücksichtigt wird. Wenn die Bereitschaft zur Arbeit mit Schwarzwild in der Pirsch anhand der unten aufgeführten Merkmale nicht objektiv beurteilt werden kann (z. B. aufgrund der gemeinsamen Arbeit mehrerer Hunde usw.), muss die Disziplin in einem Testgehege geprüft werden.

(3) Wenn der Hund während der Treibjagd keine Bereitschaft zeigt oder diese nicht objektiv beurteilt werden konnte, wird die Disziplin in einem Testgehege geprüft, das sich außerhalb des Gebiets befindet, in dem das Schwarzwild dauerhaft gehalten wird. Der Testgehege ist doppelwandig, der Innenbereich hat eine Größe von ca. 3 x 3 m, die Außenumzäunung ist 15 – 30 cm vom Innenbereich entfernt, um eine Arbeit ohne Kontakt zu gewährleisten. Beide Hüllen aus natürlichem Material (Holzzäune) werden mit ordnungsgemäß verschließbaren Türen versehen. Bei ausreichend starken Pfählen können die Hüllen (Zäune) nur an dieser einen Pfahlreihe angebracht werden. Die Höhe der Außenhülle beträgt etwa 2 m.

(4) Der Hund wird auf Anweisung des Richters etwa 30 Schritte unterhalb des Windes in Richtung des Wildgeheges mit einem einzigen Befehl „Such“ losgelassen. Der Hund sollte das Wild aufspüren und innerhalb von 2 Minuten finden und mit ihm in Kontakt treten. Die Dauer der Prüfung im eigenen Wildgehege beträgt 5 Minuten. Der Hundeführer bleibt während der gesamten Zeit am Ort, an dem der Hund losgelassen wurde.

Bei hartem Anlegen, bei dem die Gefahr einer Verletzung des Hundes besteht, kann der Richter die Prüfung vor Ablauf der Zeitbegrenzung beenden.

(6) Mit der Note 4 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der 5 Minuten lang ununterbrochen das Wild meldet, lautstark gegen den Zaun angreift und versucht, unmittelbaren Kontakt herzustellen.

(7) Mit der Note 3 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der ohne laute Äußerungen hart gegen den Zaun angreift und dessen Beschädigung droht oder sich durch kurze laute Äußerungen mit Anzeichen eines Angriffs auf das Wildschwein bemerkbar macht.

(8) Mit der Note 2 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der das Wild weniger als 5 Minuten lang meldet, sich vom Zaun entfernt, um in der Regel seinen Führer zu suchen, und nach Aufforderung zum Wildgehege zurückkehrt.

(9) Mit der Note 1 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der das Wild zwar kurz im Gehege meldet, aber wiederholt zum Hundeführer zurückkehrt und mehrmals ermuntert werden muss, um zum Wild zurückzukehren.

(10) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der Angst vor dem Wildschwein hat, es nicht meldet, sich nicht alleine in die Nähe des Geheges traut und insgesamt kein Interesse an der Arbeit hat.

VIII. BEWERTUNG DER ARBEITSBEREITSCHAFT IM LAUER:

- (1) Mit der Note 4 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der das Wild mit außergewöhnlicher Entschlossenheit in der Treibjagd stellt, mit ihm in Kontakt bleibt und versucht, es aus der Treibjagd zum Schützen zu treiben.
- (2) Mit der Note 3 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der das Wild aus größerer Entfernung meldet, das Wild nicht verlässt, aber nicht versucht, es aus dem Treibjagdgebiet zum Schützen zu treiben.
- (3) Mit der Note 2 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der das Wild kurz meldet, zum Hundeführer zurückkehrt, nach wiederholten Befehlen zum Wild geht und bei ihm bleibt.
- (4) Mit der Note 1 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der das Wild kurz anzeigt, wiederholt zu seinem Führer zurückkehrt, nach wiederholten Befehlen dem Wild folgt und bei ihm bleibt.
- (5) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der das Wild, das er nachweislich gewittert hat, verleugnet oder aus Angst vor dem Wild wegläuft, nachdem er es gewittert hat. Ein Hund, der Angst vor Wildschweinen hat, läuft bei Kontakt mit ihnen ängstlich weg und arbeitet trotz Aufforderung nicht weiter.

IX. GEHORSAM

Die Richter beobachten während der Prüfung, wie der Hund auf die Befehle seines Führers reagiert. Angesichts des Temperaments eines Jagdhundes kann das Herankommen des Hundes nicht bewertet werden, wenn er einer warmen Fährte folgt. Der Hund muss bereitwillig zum Hundeführer kommen und sich ruhig an die Leine nehmen lassen. Das Rückrufsignal kann mit einer Signalpfeife, einem Jagdhorn oder einer Pfeife gegeben werden, worüber der Richter informiert werden muss. Ansonsten sind für die Bewertung alle Befehle maßgeblich, die der Hund vom Hundeführer erhalten hat, u n t e r Berücksichtigung ihrer Ausführung während der gesamten Prüfung.

X. VERHALTEN NACH DEM SCHUSS

Bewertet wird in der Treibjagd, beim Verhalten am Standort usw. Ein Hund, der Angst vor dem Schuss hat, das Interesse an der Suche verliert und sich aus Angst nicht zurückrufen lässt, wird hinsichtlich seines Verhaltens nach dem Schuss mit der Note 0 bewertet.

XI. VERHALTEN BEI GESCHOSSENEM WILD

(1) Die Prüfung wird ausschließlich mit schwarzem Wild durchgeführt, das ordnungsgemäß vernäht und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gefroren ist. Der Richter auf der Fährte gibt etwa 50 Schritte vor der Stelle, an der das vernäht Wildschwein liegt, das Signal zum Loslassen des Hundes. Von der Stelle des Loslassens aus verläuft die Fährte wie bei der Nachsuche. Diese Fährte ist von vorne bis zum Wildstück sichtbar markiert. Die Zeitbegrenzung für das Auffinden des Wildstücks beträgt 5 Minuten. Der Hundeführer bleibt an der Stelle des Loslassens stehen. Er geht nur auf Anweisung des Richters weiter.

(2) Mit der Note 4 wird das Verhalten des Hundes in zwei Fällen bewertet:

1. Wenn er eine erfolgreiche Verfolgung als „Beller“ oder „Melder“ durchgeführt hat. Ohne 5 Punkte für das Melden oder Ankündigen. Bei der Bewertung werden die Zeitbegrenzung für das Auffinden des Stücks und die maximale Dauer der Prüfung nicht berücksichtigt.
2. Wenn er eine erfolgreiche Nachsuche als Fährtenhund durchgeführt hat, zeigt er Furchtlosigkeit und Aufregung sowie Interesse an dem erlegten Wild, indem er es anbellt, beißt – aber nicht zerrt, zerrt usw. Der Hund muss beim erlegten Wild bleiben und auf die Ankunft des Führers warten oder das Wild melden oder anzeigen. Anzeigen des Wildes: – Nach der Überprüfung des Wildstücks muss der Hund direkt zum Hundeführer zurückkehren, und aus seinem Verhalten muss ersichtlich sein, dass er versucht, den Hundeführer zum Wildstück zu führen. Der Richter kann dies überprüfen, indem er den Hundeführer mehrmals anhält und der Hund muss „pumpen“ und versuchen, ihn zum Wildstück zu führen. Dies ist nur im Freilauf möglich. Wenn der Hund das Wild meldet oder anzeigt, kann er bis zu 5 Punkte erhalten.

(3) Mit der Note 3 wird das Verhalten eines Hundes bewertet, der zwar Furchtlosigkeit zeigt, aber kein dauerhaftes Interesse am Wild hat, das Wild nur beschnuppert, nicht versucht, den Hundeführer zum Wild zu führen, sondern auf dessen Ankunft wartet.

(4) Mit der Note 2 wird die Leistung eines Hundes bewertet, der wenig Interesse am Wild zeigt, nach der Überprüfung des Wildstücks zum Hundeführer zurückkehrt oder auf die Suche geht und auf Befehl zum Hundeführer oder zum Wildstück zurückkehrt.

(5) Mit der Note 1 wird das Verhalten eines Hundes bewertet, der nur minimales Interesse an dem erlegten Wild zeigt, aber keine Angst vor dem Wild hat.

(6) Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der Angst hat, sich dem Wild zu nähern, das Wild versteckt oder anknabbert, sich vom Hundeführer entfernt oder das Wild nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit findet.

(7) Die maximale Prüfungszeit für ein Stück Wild beträgt 3 Minuten, bei Anzeichen von Furchtlosigkeit kann der Richter die Zeit verkürzen.

XII. VERHALTEN AM STANDORT

(1) Zeitlimit: 10 Minuten.

(2) Der Hund muss zeigen, dass er am Standort völlig ruhig ist. Die Hundeführer stellen sich mit dem Gesicht zum Waldbestand etwa 50 Schritte voneinander entfernt auf. Die Treiber gehen durch den Waldbestand und imitieren die Jagd, einschließlich etwa 2-3 Schüssen in die Luft. Der Hund wird am linken Bein des Hundeführers abgelegt, ist an einer Führleine befestigt, die der Hundeführer über die Schulter hängt und nicht mit der Hand halten darf, oder er wird frei am linken Bein des Hundeführers abgelegt. Ein Hund, der durch Bewegung, Lautäußerungen oder Ziehen an der Leine Unruhe zeigt, erhält für jeden Fehler einen Punktabzug. Ein Hund, der f r e i am Fuß liegt, wird mit einem höheren Koeffizienten bewertet.

XIII. AUSDAUER

Die Disziplin bewertet die Kondition und Leistung des Hundes. Dabei müssen bestimmte Bedingungen berücksichtigt werden, wie z. B. die Höhe der Schneedecke, die Steilheit des Geländes, die Außentemperatur usw. Der Hund muss während der gesamten Prüfung mit Interesse arbeiten, darf nicht auf Pfaden laufen und darf nicht an Intensität verlieren. Am besten lassen sich unter den gegebenen Bedingungen die Leistungen der Hunde miteinander vergleichen.

XIV. ORIENTIERUNG

(1) Die Orientierung ist eine sehr wichtige Eigenschaft, die wir von Jagdhunden bei der Arbeit in einem weitläufigen und unbekanntem Gebiet verlangen. Der Hund muss nach Beendigung der Jagd spätestens innerhalb einer halben Stunde zu seinem Führer zurückkehren. Wenn der Hund nachweislich einem angeschossenen Wild oder anderem Wild nachgegangen ist, kann er später zurückkehren. Die verspätete Rückkehr darf jedoch nicht dazu führen, dass der Hund nicht mehr in anderen Disziplinen innerhalb der festgelegten Prüfungszeit geprüft werden kann – dann wird er von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der nach Beendigung der Suche zu seinem Hundeführer zurückkehrt. Mit niedrigeren Noten wird ein Hund bewertet, der nicht zu seinem Hundeführer zurückgekehrt ist, sondern z. B. zum Ausgangspunkt, zum Auto usw. zurückgekehrt ist.

XV. FÜHREN

(1) Der für die Bewertung dieser Disziplin bestimmte Richter legt in einem Wald oder ähnlichem Gelände eine Strecke fest, die für alle geprüften Hunde ungefähr gleich sein sollte. Die Strecke ist kreisförmig und führt über verschiedene Geländehindernisse (umgestürzter Baum, zwischen Büschen, über einen Graben usw.).

(2) Der Hundeführer führt den Hund an einer Jagdleine, die er über die Schulter trägt, oder an einem über die Schulter gehängten, aufgerollten Schweißhundegurt oder frei.

(3) Der Hund darf den Hundeführer beim Gehen nicht behindern oder aufhalten. Während der Prüfung darf der Hundeführer die Leine nicht in der Hand halten und die Bewegung des Hundes nicht lenken. Der Hund muss ruhig hinter seinem Hundeführer oder neben dessen linkem Bein gehen, darf ihm nicht vorauslaufen oder sich ziehen lassen. Er darf sich nicht in Büschen verfangen oder an Bäumen hängen bleiben. Der Hundeführer geht dicht an mehreren Büschen oder Bäumen vorbei, um zu zeigen, wie gut der Hund das Führen an der Leine beherrscht.

(4) Der Richter beobachtet den Hundeführer mit dem Hund auf der gesamten Strecke.

(5) Wenn der Hund seinen Hundeführer zieht, sich in Bäumen oder Büschen verfängt oder ihm nicht richtig folgt, erhält er für jeden Fehler einen Punktabzug.

XVI. ABLEGEN

(1) Zeitlimit: 5+5 Minuten

(2) Der Hundeführer teilt dem Richter mit, ob er den Hund angebunden oder frei ablegt. Der Hund soll an einem geeigneten, ruhigen Ort im Wald usw. abgelegt werden. Der Hundeführer bindet den Hund an einem ausgepackten Schweißhundegurt an einer vom Richter bestimmten Stelle an oder legt ihn gegebenenfalls frei ab. Gemeinsam mit dem Richter beobachtet er dann versteckt das Verhalten des Hundes. Nach 5 Minuten schießt der Hundeführer und wartet weitere 5 Minuten, bis der Richter ihm das Kommando gibt, den Hund zu holen. Wenn der Hund frei abgelegt wird, kann er ein Halsband und einen lose liegenden Schweißhundegurt oder einen abgelegten Rucksack, Mantel usw. tragen.

(3) Mit der Note 4 wird ein Hund bewertet, der beim Ablegen ruhig ist und sich nicht von der Stelle bewegt. Mit niedrigeren Noten werden verschiedene Anzeichen von Unruhe, Bellen, Winseln, Zerren am Gurt und der Versuch, die Stelle zu verlassen, bewertet. Es ist kein Fehler, wenn sich der Hund nach dem Schuss hinsetzt oder aufsteht, aber ansonsten an der Stelle bleibt.

(4) Wenn der Hund den Platz verlässt und zum Hundeführer geht, wird er mit der Note 0 bewertet, ebenso wie beim Zerren am Leinen und ständigem Bellen oder lauten Winseln.

(5) Das freie Ablegen wird mit einem höheren Koeffizienten für die Punkteberechnung bevorzugt. Es ist möglich, mehrere Hunde gemeinsam abzulegen. In diesem Fall muss zwischen den Hunden ein Mindestabstand von 80 m eingehalten werden. Auf Wunsch des Führers muss der Richter ihm ermöglichen, den Hund einzeln abzulegen.

ABSCHNITT 3. VERLEIHUNG DES TITELS „DIVIAČIAR“

(1) Der Titel „Diviačiar“ kann einem Hund verliehen werden, der bei Prüfungen für Schwarzwild mindestens den 2. Preis erreicht hat und für die Suche, die Arbeitsbereitschaft bei Schwarzwild und das Treiben die Note 4 erhalten hat. Außerdem muss aus seinem Verhalten ersichtlich sein, dass er sich bei der Suche hauptsächlich auf Schwarzwild konzentriert hat, es anderen Wildarten vorgezogen hat und beim Anspüren des Wildschweins in Verbindung mit seinem Bellen die erforderliche Ausdauer bewiesen hat. Wichtig sind die Zielstrebigkeit bei der Suche nach Schwarzwild und die Ausdauer beim lauten Anspüren.

(2) Die Verleihung des Titels „Diviačiar“ kommt nur bei Prüfungen in Revieren mit Wildschweinen in Betracht – auf keinen Fall in Wildgehegen.

(3) Der Richter muss den Titel in der Richtertabelle und im Stammbaum unter der Rubrik „Anmerkung“ eintragen. Auf Antrag des Hundeführers trägt die ČMKJ den Titel in die Kopfzeile der Abstammungsurkunde ein und bestätigt diesen Eintrag mit einem Stempel.

Der Titel „Diviačiar“ wird vor dem Namen des Hundes geschrieben und ist nicht anspruchsberechtigt.

ABSCHNITT 4. RICHTERTABELLEN

(1) FARBPÜFUNGEN FÜR JAGDHUNDE (BZH)

Disziplin	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Führen								
a) am Riemen	3	2	1	1	4			
b) frei	3	2	1	3	12			
2. Ablegen								
a) am Riemen	3	2	1	3	12			
b) frei	3	2	1	8	32			
3. Verfolgung von Wildschweinen anhand künstlich angelegter, ungefärbter Spuren								
a) an der Leine oder frei	3	2	1	20	80+5			
b) Melder, Anzeiger	3	2	1	40	160			
4. Verhalten bei angeschossenem Wild	3	2	1	10	40+5			
5. Gehorsam	3	3	2	10	40			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	145	113	54	-	289			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

a) Für das freie Aufspüren können dem Hund bis zu 5 Punkte gutgeschrieben werden.

(2) INDIVIDUELLE JAGDPROBEN FÜR SLOWAKISCHE HUNDE

Disziplin	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	2	4	16			
2. Suche	3	2	1	4	16			
3. Jagd								
a) Hase, Fuchs	3	2	1	3	12			
b) Wildschwein	3	2	1	6	24			
4. Lautstärke	3	2	2	4	16			
5. Bereitschaft zur Arbeit mit Wild	3	2	1	5	20			
6. Gehorsam	3	2	1	2	8			
7. Ausdauer	3	2	1	3	12			
8. Orientierung	3	2	1	4	16			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	93	64	37	-	128			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamt Gesamtpunktzahl		Punkte			

a) *Anmerkung: IHZ SK Bei der Jagd muss der Hund schwarzes Wild bevorzugen.*

(3) JAGDPROBEN

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Nase	3	2	2	4	16			
2. Suche	3	2	1	4	16			
3. Jagd								
a) Hase, Fuchs, andere Huftiere außer Rehwild	3	2	1	3	12			
b) Wildschwein	3	2	1	3	12			
4. Lautstärke	3	2	1	4	16			
5. Verfolgung von Wildschweinen anhand künstlich angelegter, ausgetreter und gleichzeitig gefärbter Spuren								
a) an einem Riemen oder frei	3	2	1	5	20+5			
b) Fährtenleser, Melder	3	2	1	15	60			
6. Bereitschaft zur Arbeit mit Wild	3	2	1	5	20			
7. Gehorsam	3	2	1	2	8			
8. Verhalten nach dem Schuss	3	2	1	2	8			
9. Verhalten bei angeschoßenem Wild	3	2	1	3	12+5			
10. Verhalten am Standort	3	3	2	10	40			
a) am Halsband	3	2	1	2	8			
b) frei	3	2	1	4	16			
11. Ausdauer	3	2	1	3	12			
12. Orientierung	3	2	1	4	16			
13. Führung								
a) an der Leine	3	2	1	1	3			
b) frei	3	2	1	3	12			
14. Aufbewahrung								
a) am Riemen	3	2	0	2	8			
b) frei	3	2	0	4	16			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	136	102	52	-	253			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

a) Für die Nachverfolgung können dem Hund bis zu 5 Punkte gutgeschrieben werden.

b) Anmerkung: Die Bewertung der Lautstärke hat keinen Einfluss auf die Platzierung in der FCI-Gruppe V.

TEIL SIEBEN
PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BLUTHUNDE

ABSCHNITT 1. ZWECK UND ARTEN DER PRÜFUNGEN

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für Schweißhunde.

(2) Die Jagdtauglichkeit von Hunden ist in § 14 Abs. 1 der Verordnung 244/2002 Sb. in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „Verordnung“ genannt) definiert und wird durch das Bestehen der in den Prüfungsordnungen des ČMMJ für die Prüfungen von Jagdhunden (im Folgenden „ZŘ“ genannt) genannten Disziplinen nachgewiesen, die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung des Jagdrechts qualifizieren. „ZŘ“), die Tätigkeiten ausüben, die sie als jagdtauglich für die Ausübung d e s Jagdrechts qualifizieren.

(3) Unter dieser Tätigkeit versteht man für Schweißhunde das Aufspüren von erlegtem, angeschossenem oder auf andere Weise verletztem Hochwild.

(4) Damit ein Hund die Jagdhundprüfung besteht, muss die Ausführung der Disziplinen den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen, und zwar mindestens der Leistung in der III. Klasse. Über das Bestehen der Leistungsprüfung stellt der Veranstalter eine „Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung“ gemäß § 17 Abs. 6 der Verordnung aus, die mit einer Registrierungsnummer der ČMMJ versehen ist, und jede Organisationseinheit der ČMMJ führt ein Verzeichnis der ausgestellten Prüfungsbescheinigungen nach den zugewiesenen Nummern. Die vom Veranstalter ausgestellte Prüfungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Diese Prüfungsordnung gilt für Schweißhunde **und regelt:**

- a) Vorprüfungen für Schweißhunde (Pb) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Verfolgung von Huftieren. Pb finden an einem Tag statt und alle Schweißhundrassen sowie alle anderen Jagdhundrassen können daran teilnehmen. Die Teilnahme an Pb ist nicht an eine Prüfung der Jagdtüchtigkeit gebunden. Bei den Prüfungen wird an zuvor erlegtem Wild geprüft, u n d bei der Arbeit an einer künstlich angelegten Fährte wird die Reihenfolge der geprüften Hunde

nicht ausgelost, und die Hunde treten in der Reihenfolge, die sie zu Beginn der Prüfungen ausgelost haben, zur Ausarbeitung der Fährte an.

- b) Individuelle Prüfungen für Schweißhunde (IHb) – qualifizieren den Hund als jagdtauglich für die Nachsuche von Huftieren. Die IHb wird bei der Jagd auf Huftiere geprüft, wenn es notwendig ist, ein erlegtes oder angeschossenes Tier zu suchen. An der IHb können Hunde aller Schweißhundrassen teilnehmen, die die Pb bestanden haben.
- c) Lautstärkeprobe – wird nur bei Hunden geprüft, die die IHb bestanden haben, aber aufgrund der Nachsuche von erlegtem Wild keine Möglichkeit hatten, laut zu jagen und zu stellen. Die Lautstärkeprobe kann in freier Jagd durch die Suche nach gesundem Wild durchgeführt werden.

(6) Die einzelnen Prüfungen sind auf die charakteristischen angeborenen Arbeitsmerkmale dieser Hunde zugeschnitten. Die Struktur der einzelnen Prüfungsdisziplinen ermöglicht es, neben der Jagdtauglichkeit auch die Eignung der Schweißhunde für die Zucht sowie weitere wichtige Eigenschaften zu prüfen, die für die praktische Ausübung des Jagdrechts erforderlich sind, wie z. B. Gehorsam, Führbarkeit, Zusammenarbeit mit dem Hundeführer usw., ohne deren Erlernen und Beherrschen ein Hund kein guter Jagdhund sein könnte.

(7) Wenn Spürhunde an Prüfungen teilnehmen, die nicht in dieser Prüfungsordnung für sie vorgesehen sind, werden sie nach der Prüfungsordnung für Dackel und Terrier oder gegebenenfalls für Lauffhunde geprüft und bewertet.

(8) Hunde, die nachweislich Wild zerreißen oder verwüsten, werden von den Prüfungen ausgeschlossen. Das Zerreißen von Wild und das Verwüsten werden von den Richtern in der Richtertabelle vermerkt. Außerdem werden alle Hunde von den Prüfungen ausgeschlossen, die eine Note erhalten haben, die ihre Einstufung mindestens in die III. Klasse unmöglich macht.

(9) In den nachfolgenden Richtertabellen sind die Prüfungsdisziplinen aufgeführt, die bei den einzelnen Prüfungen geprüft werden.

ABSCHNITT 2. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSDISZIPLINEN UND BEWERTUNG

A. VORPRÜFUNGEN FÜR SPURHUNDE

I. ARBEIT AN KÜNSTLICHER SPUR

(1) Es wird an künstlich angelegten, ungefärbten Spuren von Hirschen, Damwild oder Mufflons mit einer Länge von 500 bis 550 Schritten und zwei mindestens 50 Schritte langen Knicken getestet (anschließend folgt eine Strecke von mindestens 100 Schritten, die zum Aufspüren des Wildes bestimmt ist). Die künstliche Fährte muss mindestens 12 Stunden alt sein. Sie wird mit speziellen Hilfsmitteln zum Anlegen von Fährten (Holzschuhe, Rad, Stock, Schuhsohlen usw.) angelegt. Am Ende jeder Fährte muss ein Stück Klautier liegen, von dem die Klauen stammen. Das Wild muss ausgeweidet und gut vernäht sein (auch die Schusswunde muss vernäht sein). Am Ende der Fährte wird eine Verbindungslinie markiert, auf der sich die Helfer beim Transport des Wildes bewegen werden. Der Veranstalter muss für eine ausreichende Anzahl von Helfern sorgen, die das Gelände gut kennen und mit dem Ende der Fährte vertraut sind. Das Ende der Fährte muss sich in einer lichtereren Vegetation befinden, damit die Richter, die in ausreichender Entfernung vom Ende der Fährte versteckt sind, das Verhalten des Hundes beim erlegten Wild beobachten können.

(2) Nach dem Anlegen der Fährte notiert der Helfer die Zeit des Anlegens der Fährte auf einem Zettel und befestigt diesen an einem Baum am Anfang der Fährte. Die einzelnen Fährten müssen nummeriert sein und mindestens 150 Schritte voneinander entfernt sein.

(3) Nachdem der Hund die Fährte aufgenommen hat, muss er sie anzeigen und auf Anweisung des Hundeführers mit gesenktem Kopf an einem langen Schweißhundeleinen verfolgen. Während der gesamten Zeit muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund am Leinen liegt und die Fährte sicher verfolgt. Während der Arbeit darf der Hund den Kopf nicht heben, die Umgebung beschnüffeln und andere Spuren verfolgen. Er darf diese jedoch anzeigen. Wenn der Hund von der Fährte abweicht und sich selbst korrigiert, gilt dies nicht als Fehler (bis zu einer Entfernung von 25 Schritten). An der markierten Stelle lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los. Der Hund darf höchstens dreimal auf die Fährte gesetzt werden.

(4) Die Fährte wird an Bäumen mit Zetteln, Farbe oder Markierungsband markiert, die Markierungen müssen entfernbar sein. Etwa 100 Schritte vor dem Ende der gesamten Fährte wird mit geeigneten Jagdmitteln (Zettel, Markierungsband usw.) ein „Lager“ markiert, von wo aus

der Hund losgelassen wird, um den Rest der Fährte selbstständig zu verfolgen. Hier endet auch die Disziplin „Arbeit an der künstlichen Fährte“.

(5) Auf dem Rest der Fährte, auf die der Hund losgelassen wurde, wird geprüft:

- a) das Aufspüren von Wild,
- b) die Arbeit des Melders, des Ansagers,
- c) Verhalten beim Wildstück.

(6) Auf diesem Abschnitt der Fährte werden die Papierschnipsel nicht entfernt, sie dienen zur Kontrolle der Bewegung des Hundes auf der Fährte. Der Abschnitt vom Lager bis zum Wildstück kann beim Anlegen der Fährte mit maximal 1 dl Farbe vom erlegten Wildstück markiert werden.

(7) Mit der Note 4 kann ein Hund bewertet werden, der die gesamte Fährte bis zum „Lager“ korrekt und selbstständig ohne Abweichen und Korrekturen, mit Begeisterung und Sicherheit, im Geschirr liegend, ausarbeitet. Jedes weitere Ansetzen, eventuelles „Führen“ des Hundes durch den Hundeführer, Umsehen des Hundeführers nach Markierungen, Führen des Hundes an der kurzen Leine, senkt die Note um eine Stufe.

II. SUCHEN VON WILD

(1) Wird als Teil der Arbeit an einer künstlichen Fährte geprüft. Wird auf einem Abschnitt der Fährte vom „Lager“ bis zur Stelle, an der das Stück Spießwild liegt. Dieser Abschnitt kann wie oben beschrieben farblich markiert werden.

(2) An der markierten Stelle lässt der Hundeführer den Hund auf Anweisung des Richters los. Den Rest der Fährte muss der Hund selbstständig ausarbeiten. Der Hundeführer und der Richter bleiben an der markierten Stelle. Das Loslassen des Hundes zur „Wildsuche“ wird vom Richter durch ein Signalhorn, einen Befehl oder eine andere vereinbarte Methode angekündigt. Der Hund muss das Wild innerhalb von 5 Minuten aufspüren. Dies wird vom Richter aus der Ferne beobachtet.

Bewertung:

(3) Die Note 4 erhält ein Hund, der das gelegte Stück auf dem kürzesten Weg innerhalb von 2 Minuten findet.

- (4)** Die Note 3 erhält ein Hund, der die Fährte stellenweise verlässt, aber schnell wieder zurückkehrt und das Wild innerhalb von 3 Minuten findet.
- (5)** Mit der Note 2 wird ein Hund bewertet, der die Fährte überläuft, teilweise über eine längere Strecke absucht, aber das Wildstück innerhalb von 4 Minuten findet.
- (6)** Mit der Note 1 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb von 5 Minuten findet.
- (7)** Mit der Note 0 wird ein Hund bewertet, der das Wild innerhalb der Frist von 5 Minuten nicht findet.

III. MELDUNG, MELDUNG DES GEFUNDENEN TIERES, FÜHRER.

(1) Diese Disziplin wird als Teil der Arbeit an einer künstlichen Fährte geprüft und es wird nur die Leistung nach dem Auffinden des erlegten Wildes bewertet. Der Hundeführer muss vor Beginn der Disziplin dem Richter mitteilen, wie der Hund arbeiten wird, entweder als Melder oder als Ansager:

- a) Anmelder,
 - b) Beller,
 - c) Führer (diese Möglichkeit wird gegebenenfalls vom Richter anhand des Verhaltens des Hundes beim Stück bewertet).
- a) Anzeiger

- 1.** Vor Beginn der Arbeit an der künstlichen Fährte muss der Hundeführer dem Richter mitteilen, auf welche Weise der Bluthund ihm das aufgespürte Wild meldet. An der markierten Lagerstätte lässt der Hundeführer den Hund ohne Halsband los, der Hund muss das aufgespürte Wild überprüfen und zum Hundeführer zurückkehren, der zusammen mit dem Richter an der Stelle wartet, an der der Hund losgelassen wurde. Der Richter beobachtet am Ende der Fährte, ob der Hund das Wild überprüft hat, und wartet nach dessen Weggang, bis der Hund den Hundeführer zum Wild führt. Der Hund muss innerhalb von 10 Minuten nach dem Loslassen zum Hundeführer zurückkehren. Nach der Rückkehr zum Hundeführer muss er diesem auf vorher vereinbarte Weise (Festhalten am Gurt, Ziehen an der Kleidung, ständiges Weglaufen und Andeuten, dass er ihm folgen soll usw.) mitteilen, dass er das Wild gefunden hat, und versuchen, ihn zum Wild zu führen.
- 2.** Mit der Note 4 kann die Leistung eines Hundes bewertet werden, der innerhalb von 10 Minuten nach dem Loslassen auf die vereinbarte Weise das aufgespürte Wild meldet und den Hundeführer dorthin führt.

3. Als Fehler gelten eine undeutliche Meldung, unsicheres Führen zum Wild usw. Kehrt der Hund nicht innerhalb von 10 Minuten zum Hundeführer zurück, kann er nicht als Melder bewertet werden.

b) Anzeiger

1. An der markierten Lagerstätte lässt der Hundeführer den Hund los, der das aufgespürte Wild überprüfen und beharrlich melden muss. Der Hundeführer und der Richter bleiben an der markierten Lagerstätte, bis der Hund das Wild aufgespürt hat und mit der Meldung beginnt. Der Hund muss innerhalb von 10 Minuten nach dem Loslassen mit der Meldung beginnen. Er muss bis zum Eintreffen des Hundeführers melden.

2. Bewertung:

Note 4 – ununterbrochenes Anzeigen für mindestens 15 Minuten. Note 3 – ununterbrochenes Anzeigen für mindestens 10 Minuten. Note 2 – ununterbrochenes Anzeigen für mindestens 5 Minuten.

3. Als Fehler gelten ein undeutliches Anzeigen, Anzeigen mit langen Pausen, Nichtanzeigen, Verlassen des Wildes. Bei einem solchen Verhalten senkt der Richter nach der Beurteilung die Note entsprechend.

4. *Anmerkung: Nicht immer meldet oder beschreibt der Hundeführer die Art der Meldung richtig, oder manchmal arbeitet der Hund als Melder, manchmal als Ansager. In einem solchen Fall bewertet der Richter die tatsächlich vom Hund gezeigte Leistung, unabhängig von der Meldung des Hundeführers.*

c) Führer

Ein Hund, der bei einem Stück nicht die beschriebene Art der Anzeige und Meldung zeigt, wird nach Ablauf von 10 Minuten vom Richter als Hundeführer mit derselben Note bewertet, die er in der Disziplin „Arbeit an künstlicher Fährte“ erhalten hat.

IV. VERHALTEN BEI ERLEGTEM WILD

(1) Die Prüfung erfolgt nach der Disziplin „Wildsuche“ am Ende einer künstlichen Fährte. Der Hund darf das erlegte Wild nicht zerfleischen. Das Lecken der Schusswunde ist erlaubt. Junge und temperamentvolle Hunde versuchen oft, das Wild mit den Zähnen zu fangen oder an seinem Fell zu zerren. Es muss unterschieden werden, ob sie dies aus Freude oder Leidenschaft tun oder ob sie das Wild zerfleischen wollen.

(2) Mit der Note 4 kann ein Hund bewertet werden, der keine Neigung zum Anbeißen zeigt.

(3) Wenn der Hund Angst vor dem Wild hat, es aus der Ferne umgeht oder zu seinem Führer zurückrennt, kann diese Arbeit höchstens mit der Note 2 bewertet werden, je nach weiterem Verhalten auch niedriger. Ein Fehler ist auch das Verweigern des Wildes oder eventuelles Graben.

V. FÜHREN DES HUNDES

(1) Der Richter ist verpflichtet, vor Beginn der Disziplin festzustellen, ob der Hundeführer den Hund an der Leine oder frei an der Seite führt.

a) Führen des Hundes an der Leine

Vor Beginn des Führens wird der Hund von der Leine gelassen und mit Halsband um den Hals in den abgegrenzten Bereich geführt. Auf Anweisung des Richters und Befehl des Hundeführers muss sich der Hund anleinen lassen. Beim Führen muss er auf der linken Seite des Hundeführers gehen, ohne an der Leine zu ziehen oder hinter dem Hundeführer zurückzubleiben. Die Prüfung wird nach Möglichkeit in einem Gebüsch durchgeführt. In dichterem Bewuchs und an engen Stellen kann der Hund dem Hundeführer in seinen Spuren folgen.

b) Freies Führen des Hundes an der Leine

Der Hund muss frei ohne Leine, mit Halsband um den Hals, links neben dem Hundeführer gehen. An engen Stellen muss er hinter dem Hundeführer gehen. Der Hund darf weder vorlaufen noch um den Hundeführer herumlaufen. Wenn der Hundeführer stehen bleibt, muss auch der Hund stehen bleiben.

(2) Mit der Note 4 kann ein Hund bewertet werden, der auf den ersten Befehl des Führers reagiert, während der gesamten Disziplin kontrollierbar ist und sich beim Gehen neben oder hinter dem Führer richtig orientiert.

(3) Das Aufhalten des Führers durch den Hund, weil dieser die Fährte überprüft, gilt nicht als Fehler.

VI. ABLEGEN DES HUNDES

(1) Vor Beginn der Prüfung stellt der Richter fest, ob der Hundeführer den Hund an der Leine oder frei ablegen möchte. Gleichzeitig weist er ihn auf die unterschiedlichen Bewertungskoeffizienten hin. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten.

a) Ablegen des Hundes an der Leine

Der Hundeführer legt den Hund an der Leine ab, die er ordnungsgemäß befestigt. Der Hund darf sich hinsetzen, darf jedoch nicht unruhig oder laut sein. Er darf nicht versuchen, sich zu befreien. Nach dem Ablegen entfernt sich der Hundeführer an einen vom Richter bestimmten Ort und versteckt sich, sodass der Hund ihn nicht sehen oder wittern kann. Nach Ablauf von 15 Minuten gibt der Hundeführer auf Anweisung des Richters einen Schuss ab. Nach dem Schuss muss sich der Hund ruhig verhalten, darf nicht an der Leine ziehen oder laut sein. Er muss ruhig an seinem Platz bleiben, bis der Hundeführer auf Anweisung des Richters zu ihm kommt. Der Hundeführer kann ein Kleidungsstück oder einen Teil seiner Ausrüstung beim Hund ablegen.

b) Freies Ablegen des Hundes

Die Prüfung erfolgt wie beim Ablegen des Hundes an der Leine. Der Hund ist jedoch nicht angebunden. Er kann mit der Leine frei neben dem Hund abgelegt werden. Die Leine ist am Halsband befestigt. Der Hundeführer kann ein Kleidungsstück oder einen Ausrüstungsgegenstand beim Hund ablegen.

(2) Mit der Note 4 kann ein Hund nur bewertet werden, wenn er während der Prüfung keine Lautstärke zeigt und seine Bewegung an Ort und Stelle nur durch die Suche nach einem geeigneteren Liegeplatz oder durch erhöhte Aufmerksamkeit durch Anheben des Kopfes, Hinsetzen und Ähnliches nach einem Schuss hervorgerufen wird.

(3) Mit der Note 3 kann ein Hund bewertet werden, der anfangs laut ist, sich aber innerhalb von 5 Minuten beruhigt und danach ruhig bleibt.

VII. ARBEITSUCH

(1) Diese angeborene Eigenschaft wird während der gesamten Prüfung beobachtet und am Ende bewertet. Um die Prüfung zu bestehen, muss der Hund mindestens die Note 2 erhalten. Zu beobachten sind die Art und Weise, wie Befehle angenommen werden, das Interesse an deren Ausführung, die Bereitschaft und die Freude an der Arbeit. Interesse und Ausdauer bei der Fährtenarbeit, gegebenenfalls beim Treiben und Stellen (IHb).

(2) Die Note 4 kann ein Hund erhalten, der kontinuierlich Bemühungen und Bereitschaft zeigt, Befehle auszuführen und ein kontinuierliches Interesse an der Arbeit zeigt.

(3) *Anmerkung: Die genannten Disziplinen können in beliebiger Reihenfolge geprüft werden, diese wird zu Beginn der Prüfung vom Hauptrichter entsprechend den Möglichkeiten des jeweiligen Jagdgebiets festgelegt.*

B. INDIVIDUELLE PRÜFUNGEN FÜR SPURHUNDE (IHB)

I. FOLGEN AUF DEM GURT

(1) Diese Disziplin wird an angeschossenen Hirschen, Damwild, Mufflons und Wildschweinen geprüft. Die Fährte muss mindestens 5 Stunden alt und mindestens 500 Schritte lang sein. Der Richter beginnt die Prüfung, indem er den Hundeführer in angemessener Entfernung vom Schussort den Hund ablegen lässt, den Schussort begutachtet und anhand der Spuren den wahrscheinlichen Ort der Treffer und die Schwere der Verletzungen des Wildes bestimmt. Nach der Beurteilung liest der Richter dem Hundeführer die Angaben aus dem Schussblatt vor (Revier, Ort, Wildart, Jagdzeit, Wildkennzeichnung und Fluchtrichtung). Nach dieser Einweisung setzt der Hundeführer den Hund auf die Schussstelle an, die der Hund aufzeigen soll, gegebenenfalls auch die Farbe, den Schnitt und die Knochen. Nach einer kurzen Einweisung in die Schussstelle muss der Hund die Fährte in Fluchtrichtung des Wildes aufnehmen und ihr folgen. Er muss ruhig, aber mit Begeisterung arbeiten, mit der Nase tief am Boden und an einem langen Schweifhundeleinen. Der Hund muss von sich aus oder auf Befehl die Spuren im Gras, im Gebüsch und ähnlichem aufzeigen. Der Hund muss die Fährte mit allen Wendungen und Brechen ausarbeiten. Er darf keine anderen Spuren verfolgen, die die Fährte des angeschossenen Wildes kreuzen. Diese Spuren darf er zeigen. Es ist kein Fehler, wenn er die kreuzenden Spuren kurz verfolgt und sich dann selbst korrigiert. Der Hund darf gesundes Wild, auf das er bei der Arbeit stößt, nicht beachten. Er darf nicht versuchen, es zu verfolgen. Stellt sich während der Verfolgung heraus, dass die Spur aufgrund von Geländehindernissen nicht verfolgt werden kann, wird eine Vorverfolgung durchgeführt und das geschossene Wild weiter verfolgt. Der Hund muss dann die Spur wieder aufnehmen und seine Arbeit fortsetzen.

(2) Die Note 4 kann einem Hund gegeben werden, der die gesamte Fährte korrekt, ohne von der Spur abzuweichen, mit Begeisterung und Sicherheit arbeitet. Jedes weitere Ansetzen des Hundes an die Fährte, das auf Anweisung des Richters erfolgt, senkt die Note um eine Stufe.

(3) Der Hund kann insgesamt dreimal auf die Fährte gesetzt werden.

II. JAGEN

(1) Wenn der Hundeführer beim Verfolgen der Fährte zu einer Lagerstätte des erlegten Wildes gelangt, die das Wild vor einiger Zeit verlassen hat (kalte Lagerstätte), arbeitet er an der Fährte weiter an der Leine bis zur warmen Lagerstätte oder so lange, bis das Wild aufsteht. Er muss dies dem Richter melden und auf dessen weitere Anweisungen warten. Wenn der Richter die Anweisung zum Loslassen des Hundes erteilt, muss der Hund das Wild so lange verfolgen, bis es stehen bleibt, und darf kein gesundes Wild jagen. Wird er versehentlich auf gesundes Wild losgelassen, muss er es selbst verlassen und in der Regel innerhalb von 15 Minuten zurückkehren. Die weitere Verfolgung von gesundem Wild wird mit einer Note bewertet, die um 1 bis 2 Stufen niedriger ist.

(2) Der Richter muss darauf achten, ob der Hund auf der Fährte meldet oder nur, wenn er das Wild sieht. Außerdem muss er darauf achten, ob der Hund das Wild leidenschaftlich verfolgt oder nur schwach und gelegentlich meldet. Eventuell muss er auch darauf achten, ob der Hund nicht zu seinem Führer zurückkehrt und dieser ihn zur weiteren Verfolgung ermutigen muss.

(3) Die Note 4 kann ein Hund erhalten, der ununterbrochen eine warme Fährte meldet, also nicht nur, wenn er das Wild sieht.

III. LAUTES ANHALTEN

(1) Wenn der Hund das verletzte Wild aufstöbert, muss er es laut melden, wenn möglich in Richtung seines Kopfes. Der Hund darf das Wild nicht zu Boden reißen, sondern kann es durch Fangen an den Fersen zum Stehenbleiben zwingen.

(2) Der Richter beobachtet den Hund beim Melden sehr aufmerksam und muss sich beim Melden des Schweißhundes vor allem auf die Bewertung der Ausdauer beim lauten Anhalten konzentrieren. Nachdem der Hundeführer und der Richter das angehaltene Tier erreicht haben, gibt der Richter den Befehl, die Verfolgung so schnell wie möglich zu beenden.

(3) Die Note 4 kann vergeben werden, wenn der Hund die Möglichkeit hatte, das Wild laut zu stellen, es ohne Unterbrechung gestellt hat und es bis zum Eintreffen des Führers mit dem Richter nicht verlassen hat. Der Schweißhund darf das gestellte Wild nicht verlassen, er muss es stellen, solange seine Kräfte reichen. Eventuelle Abweichungen müssen durch eine Herabsetzung der Note geahndet werden.

IV. MELDUNG UND ANZEIGE DES WILDES (AUF IHB)

(1) Dies wird nur bewertet, wenn der Hund diese Eigenschaften deutlich hervorhebt, damit diese Eigenschaft dokumentiert werden kann. Diese Punkte sind optional und die Note 0 hat keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung des Hundes und das Endergebnis. Dies kann in der Disziplin „Verhalten bei erlegtem Wild“ getestet werden.

(2) Die Bewertung ist ähnlich wie bei Pb.

V. VERHALTEN BEI GESCHOSSENEM WILD

(1) Nach dem Aufspüren des Wildstücks legt der Hundeführer den Hund ab, lässt ihn sich beruhigen und entfernt sich auf eine Entfernung von etwa 100 bis 150 Schritten, sodass er das aufgespürte Wildstück nicht sehen kann. Das erlegte Wildstück ist nicht ausgeweidet. Der Hund wird losgelassen und darf das Wildstück suchen, sodass er allein bei dem Wildstück ist. Der Richter beobachtet das Verhalten des Hundes beim Wildstück.

(2) Mit der Note 4 kann ein Hund bewertet werden, der keine Neigung zum Anbeißen zeigt.

VI. ARBEITSUCH

Diese angeborene Eigenschaft wird während der gesamten Prüfung bewertet. Die Bewertung erfolgt wie bei Pb.

VII. GESAMTBEWERTUNG BEI DER IHB

(1) Damit ein Jagdhund die IHB besteht, darf er in keinem Fach die Note 0 erhalten (außer bei der Meldung und Ankündigung, auch beim Treiben und lauten Anstehen, wenn er diese Möglichkeit nicht hatte) und muss in den einzelnen Fächern die in der Tabelle angegebene Mindestpunktzahl erreichen, um in die Wertung aufgenommen zu werden.

(2) Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- a) I. Preis – erhält ein Jagdhund, der keine Möglichkeit hatte zu jagen und laut zu bellen, vorausgesetzt, dass er für seine Leistung bei der Nachsuche die Note 4 erhalten hat und mindestens 12 Stunden lang an einer mindestens 2 km langen Fährte gearbeitet und das erlegte Wild aufgespürt hat.
- b) II. Preis – erhält ein Bluthund, der keine Möglichkeit hatte, zu jagen und laut zu bellen, vorausgesetzt, dass er für seine Leistung bei der Nachsuche die Note 4 erhalten hat und mindestens 5 Stunden lang an einer mindestens 1,5 km langen Fährte gearbeitet und das erlegte Wild aufgespürt hat.

(3) Der Richter ist verpflichtet, in der Tabelle neben der Bewertung auch alle erforderlichen Angaben zur Arbeit des Schweißhundes gemäß dem Vordruck auf der Rückseite der Tabelle anzugeben und in der Rubrik „Bemerkung“ das Verhalten gegenüber dem erlegten Wild und weitere Angaben zur Beurteilung der Qualitäten des Hundes zu vermerken, insbesondere in Ausnahmefällen.

VIII. VERPFLICHTENDE GRUNDSÄTZE FÜR DIE FÜHRUNG DES IHB

(1) Interessenten für diese Prüfung im folgenden Jahr reichen ihre Anmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. 12. (die Anmeldung ist 1 Jahr gültig) beim OMS einreichen. Das OMS teilt ihm innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung die Kontaktdaten von 2 bis 4 bevollmächtigten Vertretern des OMS mit. Der bevollmächtigte Vertreter des OMS ist berechtigt, eine physische Kontrolle der eigenen Prüfung durchzuführen.

(2) Die IHB wird durch die Beurteilung der üblichen Nachsuche von zufällig angeschossenem Wild durchgeführt. Über das Anschließen von Huftieren erstellt der Schütze ein „Anschusssprotokoll“, das er in einen Umschlag steckt und vor Beginn der Prüfung dem Richter übergibt, damit dieser sich mit der Situation und den Umständen, unter denen das Wild verletzt wurde, vertraut machen kann. Die Leistung des Hundes wird von einem Richter bewertet.

(3) Vor Beginn der eigentlichen Prüfung muss der Hundeführer oder Richter immer einen der beauftragten Vertreter des OMS ÖMMJ, bei dem die Anmeldung eingereicht wurde, über das Datum, die Uhrzeit und den Ort des Prüfungsbeginns informieren. Ist ein beauftragter Vertreter des OMS vor Ort anwesend, wird diese Verpflichtung durch diese beauftragte Person erfüllt.

(4) Die Anweisung zum Beginn der IHB erteilt immer der anwesende Richter, der auch den Ablauf der Prüfung leitet und am Ende die Bewertung vornimmt. An den Prüfungen müssen neben dem Richter und dem Führer des geprüften Vorstehhundes auch ein Vertreter des Jagdvereins und ein Vertreter des OMS teilnehmen. Wenn niemand vom OMS verfügbar ist, ist der Hundeführer verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen weiteren Zeugen zu organisieren, entweder aus den Reihen des Vereins oder einen weiteren Vertreter des Jagdvereins. An der Prüfung müssen also insgesamt immer mindestens vier Personen teilnehmen. Die Prüfung kann nach Möglichkeit fotografisch dokumentiert werden.

C. PRÜFUNG DER LAUTSTÄRKE (ZH)

(1) Die Prüfung wird nur bei Hunden durchgeführt, die die IHB absolviert haben, aber aufgrund der Verfolgung von erlegtem Wild keine Möglichkeit hatten, laut zu jagen und zu stellen.

(2) Die Lautstärkeprobe kann in einem freien Jagdgebiet durch die Suche nach gesundem Wild durchgeführt werden. Durch lautes Treiben wird die Lautstärke des Hundes nachgewiesen. Außerdem kann ein Zwinger oder eine ähnliche Einrichtung genutzt werden, in der der Hund seine Lautstärke unter Beweis stellen kann.

(3) Bei der Prüfung mit Wild in Gefangenschaft muss sichergestellt werden, dass weder der Hund noch das Wild verletzt werden.

(4) Die Lautstärkeprobe wird nicht benotet, sondern nur in den Stammbaum eingetragen – „der Hund hat seine Lautstärke unter Beweis gestellt“.

(5) Die Prüfung darf nicht während der Winterzeit und bei hoher Schneedecke durchgeführt werden.

ABSCHNITT 3. RICHTERTABELLEN

(1) VORPRÜFUNGEN FÜR SPURWERBE

Disziplin	Niedrigste Note für die Auszeichnung			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Arbeiten an künstlichen Spuren	4	3	2	20	80			
2. Wildsuche	3	2	1	10	40			
3. Arbeit des Hundes an einer künstlich angelegten, ungefärbten Fährte wie:								
a) Melder	2	-	-	10	40			
b) Melder	2	-	-	15	60			
c) Fahrer	4	3	2	2	8			
4. Verhalten des Hundes bei erlegtem Wild	4	3	2	6	24			
5. Hundespaziergang								
a) an der Leine	4	3	2	3	12			
b) frei	3	2	1	4	16			
6. Ablegen des Hundes								
a) an der Leine	4	3	3	2	8			
b) frei	3	2	2	4	16			
7. Lust auf Arbeit	4	3	2	10	40			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	202	148	96	-	276			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

(2) INDIVIDUELLE PRÜFUNGEN FÜR SPURHUNDE

Disziplin	Niedrigste Note für den Preis			Koeff.	Max. Punktzahl	Note	Punkte	Anm.
	I.	II.	III.					
1. Dosled auf dem Riemen	4	3	2	30	120			
2. Štvaní	3	2	0	10	40			
3. Lautes Bauen	3	2	0	10	40			
4. Die Arbeit des Hundes als								
a) Melder	0	0	0	10	40			
b) Melder	0	0	0	15	60			
5. Verhalten bei erlegtem Wild	3	2	2	6	24			
6. Arbeitsfreude	4	3	2	10	40			
Niedrigste Punktzahl für den Preis	238	172	92	-	324			
Endgültige Qualifikation	Preis		Gesamtpunktzahl:					

TEIL ACHT
Formulare (Muster)

PROTEST

Veranstalter:

..... Name der Prüfung/des

Wettbewerbs:

In Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung **der Českomoravská myslivecká jednota, z. s. (Jagdverband Böhmen und Mähren) für die Leistungsprüfung von Jagdhunden, Teil 1, Abschnitt 2, Absatz 15 (im Folgenden „Ordnung“)**, lege ich Protest gegen einen Verstoß gegen die oben genannte Ordnung ein:

Bei dem Rüden/der Hündin: Disziplin:

.....

Begründung des Protests:

Ich bin damit einverstanden, dass im Falle der Nichtanerkennung des Protests die Kaution in Höhe von CZK

..... in Worten:

.....,

die ich gleichzeitig mit der Einreichung des Protests zugunsten des Veranstalters hinterlegt habe.

Hundeführer: Vorname, Nachname: Unterschrift: Endgültige

Entscheidung über den Protest:

Der Protest wird stattgegeben x nicht stattgegeben. Begründung:

Unterschrift des obersten Schiedsrichters:

Herausgegeben von: Českomoravská myslivecká jednota, z.s.
Druck und Bearbeitung: Tiskárna•Budík•Grafika s.r.o.
Erscheinungsjahr: 2019
Gültigkeit: ab 1. 1. 2020